

Handausgabe Königl. Sächs. Gesetze. 47. Band.

Die Königl. Sächs.

Brandversicherungsgesetze.

Gesetz,

die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend; vom 25. August 1876

und

Gesetz,

das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend; vom 28. August 1876.

Mit den dazu gehörigen

Berordnungen und Erläuterungen

herausgegeben von

Dr. jur. C. E. Reuthold,

Bergamtsrath und Professor an der K. Bergakademie zu Freiberg.

Mit einem ausführlichen Sachregister.

—————

Leipzig,

Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung.

1877.

Faint, illegible markings or bleed-through on the left edge of the page.

Faint, illegible markings or bleed-through on the right edge of the page.

Dr. Carl

Handverleihen

1874

Handverleihen-Handbuch zum Inhalt der
Handverleihen vom 25. August 1874

1874

Handverleihen-Handbuch zum Inhalt der
Handverleihen vom 25. August 1874

Dr. Carl

Handverleihen-Handbuch zum Inhalt der

Handverleihen vom

Dr. Carl

Handverleihen-Handbuch zum Inhalt der

Handverleihen-Handbuch zum Inhalt der

DRESDENER

1874

Handverleihen-Handbuch zum Inhalt der

1874

Die Kgl. Sächf.

Brandversicherungsgesetze.

Gesetz,

die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt be-
treffend; vom 25. August 1876

und

Gesetz,

das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen be-
treffend; vom 28. August 1876.

Mit den dazu gehörigen

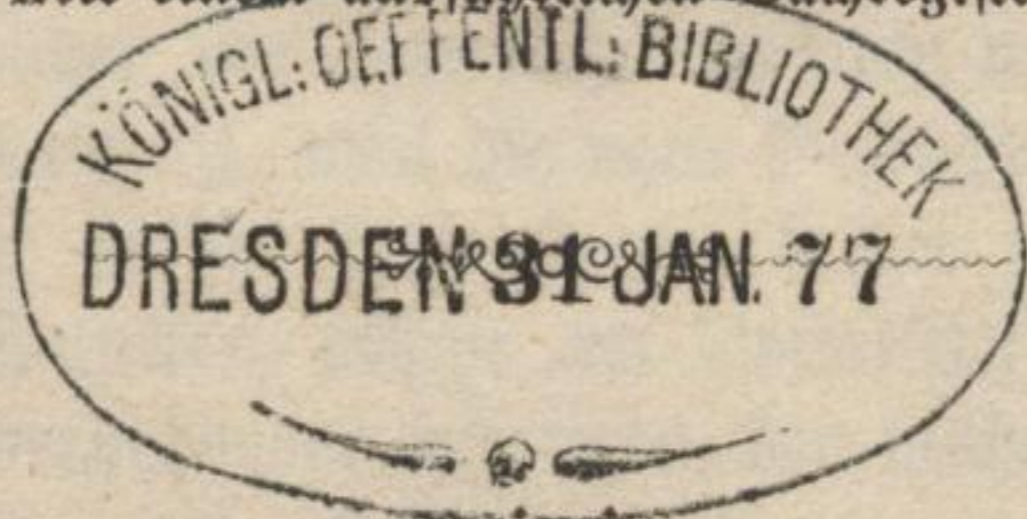
Verordnungen und Erläuterungen

herausgegeben von

Dr. jur. C. E. Lenthold,

Bergamtsrath und Professor an der K. Bergakademie zu Freiberg.

Mit einem ausführlichen Sachregister.



Leipzig,

Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung.

1877.

70272

05024

Genusvertheilung

Vertheilung

Die Tabelle zeigt die Vertheilung der Gattungen in den Familien der Ordnung Lepidoptera. Die Zahlen in den Klammern geben die Anzahl der Gattungen an, die in der jeweiligen Familie vorkommen. Die Familien sind in der Reihenfolge ihrer phylogenetischen Verwandtschaft angeordnet.

Die Tabelle zeigt die Vertheilung der Gattungen in den Familien der Ordnung Lepidoptera. Die Zahlen in den Klammern geben die Anzahl der Gattungen an, die in der jeweiligen Familie vorkommen. Die Familien sind in der Reihenfolge ihrer phylogenetischen Verwandtschaft angeordnet.

Vorwort.

Den Auftrag, eine Handausgabe der neuen Brandversicherungsgesetze zu besorgen, übernahm und erledigte ich im Wesentlichen in meiner zeitherigen Stellung als Secretär und Hülfсарbeiter bei der II. Abtheilung des Königlichen Ministeriums des Innern. In dieser Stellung hatte ich nicht nur Gelegenheit, mehrere Jahre hindurch an der Bearbeitung der laufenden Brandversicherungssachen Theil zu nehmen, sondern auch die zeither von dem Königlichen Ministerium des Innern und bez. der Königlichen Brandversicherungscommission im Brandversicherungswesen beobachteten Grundsätze überhaupt eingehender zu studiren. Letztere Grundsätze bieten aber, nächst den Gesetzmotiven und einschlagenden Landtagsverhandlungen, auch dem neuen Gesetzgebungswerke gegenüber um deswillen ein nicht unwichtiges Erläuterungsmaterial, weil die neue Gesetzgebung nur eine Revision der bisher bestandenen bildet und grade in denjenigen Punkten, welche am Deftesten zur Entscheidung der Oberbehörden gelangen, den bisherigen Rechtszustand nicht geändert hat.

Gegenüber der rein praktischen Tendenz vorliegender Ausgabe und um den ohnehin beträchtlichen Umfang des Bändchens nicht noch mehr zu verstärken, habe ich

geglaubt, von Beifügung historischen und statistischen Materials, ebenso wie von etwaigen kritischen Bemerkungen und von dem vergleichenden Eingehen auf die ausländische Gesetzgebung in der Hauptsache absehen zu sollen. Nur das bayerische Gesetz vom 3. April 1875 (im Texte kurzweg „Bayern“ citirt), durch welches die Verhältnisse des unserer Landesanstalt nahe verwandten Brandversicherungsinstitutes für die Landestheile rechts des Rheines neu geregelt worden sind, hat zu einer größeren Zahl von Parallelen Veranlassung geboten.

Freiberg, im Januar 1877.

Dr. Lenthold.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Gesetz, die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend; vom 25. August 1876	1
Erste Abtheilung.	
Von der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt überhaupt.	
Abchnitt I. Allgemeine, die Versicherungen bei der Landesanstalt betreffende Bestimmungen	3
Abchnitt II. Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt	14
Zweite Abtheilung.	
Von der Gebäudeversicherung.	
Abchnitt III. Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder Versicherungsveränderung	33
Abchnitt IV. Von der Katastration	38
Abchnitt V. Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zur Deckung des Bedarfs	46
Abchnitt VI. Von den Brandschädenvergütungen und den sonstigen, aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihilfen	58
Dritte Abtheilung.	
Von der freiwilligen Versicherung der nach § 6 b beitriffsfähigen, zum Fabrik- oder anderen gewerblichen, sowie zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften.	
Abchnitt VII. Allgemeine Bestimmungen	97

Abchnitt VIII. Von den Anmeldungen zur Versicherung, sowie von der Katastration	104
Abchnitt IX. Von den Brandversicherungsbeiträgen	106
Abchnitt X. Von den Brandschädenvergütungen	108

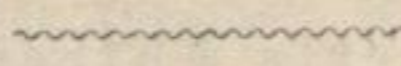
Vierte Abtheilung.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Abchnitt XI. Uebergangsbestimmungen	112
Abchnitt XII. Allgemeine Schlußbestimmungen	115
Gesetzesbeilagen:	
I. Specielle Bezeichnung derjenigen zum Fabrik- und an- deren gewerb- und landwirthschaftlichen Betriebe die- nenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften, welche nach § 6b des Gesetzes bei der Landes-Immo- biliar-Brandversicherungsanstalt zutrittsfähig sind	118
II. Grundsätze der Beitragsclassification für die Versicher- ungsobjecte bei der Landes-Immobiliar-Brandver- sicherungsanstalt	122
I. Beitragsclassification der Gebäude	123
II. Beitragsclassification der bloß versicherungsfähigen, der freiwilligen Versicherungsabtheilung angehören- den Betriebsobjecte	137
III. Die in jeder Beitragsklasse für 100 Mark Ver- sicherungssumme anzusetzenden Beitragseinheiten	142
III. Tabellen über die Classification der Versicherungsob- jecte bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungs- anstalt	143
Tabelle A ¹ . Beitragsclassificationstabelle für die Ge- bäude nach dem Risikoverhältnisse ihrer directen Gefahr	144
Tabelle A ² . Tabelle zur Ausgleichung der Beitrags- leistung nach den Gefahren- und Risico-Verhältnissen in Beziehung auf Ansteckung nebenstehender Gebäude des eigenen Complexes	154
Tabelle A ³ . Tabelle zur Ermittlung der Beitrags- Erhöhung wegen der fremden Ansteckungsgefahr oder der Gefahr der Lage	160
Tabelle B. Beitrags-Classifications-Tabelle für die nur	

versicherungsfähigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände	162
Tabelle C. Tabelle über die in jeder Beitrags-Classe für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitrags-Einheiten	166
B. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt; vom 18. November 1876	167
Erste Abtheilung.	
Von der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt überhaupt.	
Zum I. Abschnitte. (Allgemeine Bestimmungen) . . .	167
Zum II. Abschnitte. (Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt)	169
Zweite Abtheilung.	
Von der Gebäudeversicherung.	
Zum III. Abschnitte. (Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder Versicherungsänderung) . . .	171
Zum IV. Abschnitte. (Von der Katastration)	172
Zum V. Abschnitte. Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zu Deckung des Bedarfs . . .	186
Zum VI. Abschnitte. Von den Brandschädenvergütungen und den sonstigen aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihilfen	189
Dritte Abtheilung.	
Von der freiwilligen Versicherung der nach § 6b des Gesetzes beitragsfähigen, zum Fabrik- und anderen gewerblichen, sowie zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften.	
Zum VII. Abschnitte. (Allgemeine Bestimmungen) . . .	216
Zum VIII. Abschnitte. (Von der Anmeldung zur Versicherung sowie von der Katastration)	217
Zum X. Abschnitte. (Von den Brandschädenvergütungen)	219
Vierte Abtheilung.	
Uebergangs- und Schlußbestimmungen.	
Zum XI. Abschnitte. (Uebergangs-Bestimmungen) . . .	219

Formular A. Verzeichniß der Bezirke der technischen Beamten der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt	221
A. Für Gebäudeversicherung	221
B. Für die Versicherungen der Maschinen	223
Formular B. Versicherungsschein	224—225
Formular C. Specielles Verzeichniß	229
C. Gesetz, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend; vom 28. August 1876	232
D. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen; vom 20. November 1876.	253
I. Abschnitt. Von der Concessionirung der Privat-Feuerversicherungsanstalten, den Bevollmächtigten, Directoren, Agenten und dem Geschäftsbetriebe im Allgemeinen	253
II. Abschnitt. Von der Geschäftseinstellung und Zurücknahme der Concession	262
III. Abschnitt. Von der Versicherungsnahme und von der Entschädigung	265
IV. Abschnitt. Behördliche Controle der Mobiliarversicherungen	272
V. Abschnitt. Von den Privatunterstützungs-Vereinen	276
VI. Abschnitt. Strafe, Kosten und Stempel	278
Formular A. Summarische Zusammenstellung	280
Formular B. Verzeichniß der Brand- und Räumungsschädenvergütungen	282
Formular C. Vorhalt	284
Formular D. Zeugniß	285
Formular E. Kataster über die 2c. abgeschlossenen Versicherungen	286
Sachregister	289



A.

Gesetz,

die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend;

vom 25. August 1876.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben die Angelegenheiten der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt anderweit zu ordnen beschlossen und verfügen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände durch gegenwärtiges

Gesetz,

was folgt:

In der ständischen Schrift vom 28. Januar 1870 (Nr. 66) hatten die Kammern an die Regierung das Ersuchen gestellt, baldigst eine allgemeine Revision des Gesetzes vom 23. August 1862 vorzunehmen und der nächsten Ständeversammlung Vorlage zu machen, hierbei aber einerseits das Unterstützungsprincip gänzlich zu beseitigen — unter Berücksichtigung der durch die gemachten statistischen Erhebungen gewonnenen Resultate und unter thunlichster Rücksicht auf den Grundsatz, daß die Höhe der Prämie im Verhältnisse zur Größe des Risikos stehe —, sowie anderseits auf eine Vereinfachung des Geschäftsganges im Allgemeinen Bedacht zu nehmen. Die Ausführung dieses ständischen Antrags wurde — ständische Schrift Nr. 148 vom 6. März 1873 — beanstandet, bis zehnjährige statistische Nachweisungen vorliegen würden, das projectirte Reichsgesetz über das Versicherungswesen

erlassen und die Reorganisation der Königl. Sächsl. Verwaltungsbehörden erfolgt sein würde. Da sich jedoch die Bearbeitung des gedachten Reichsgesetzes verzögerte, auch die Reorganisation der Verwaltungsbehörden inmittelst stattgefunden hatte, so theilte die Regierung unter dem 30. Januar 1874 den Ständen (R. Decret Nr. 50) mit, daß die Reform der Landesanstalt, insbesondere aber die vollständige Beseitigung des erwähnten (unten noch näher zu charakterisirenden) Unterstützungsprincipes mittelst Revision des Gesetzes vom 23. August 1862 zur Entschliebung des nächsten ordentlichen Landtags gebracht werden solle, und unterbreitete gleichzeitig die Grundsätze der beabsichtigten neuen Beitragsclassification nebst Tabellen und Erläuterungen zur Einsicht und nach Befinden Meinungsäußerung. Diese Grundsätze wurden von den Ständen (ständ. Schrift Nr. 40 vom 13. Juni 1874) gebilligt und auf der hiernach erlangten vorläufigen ständischen Zustimmung zu dem wesentlichsten Punkte der beabsichtigten Reform fußend, legte die Regierung nunmehr mittelst Decretes Nr. 34 vom 15. October 1875 dem Landtage den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vor, welcher — mit zahlreichen, doch im Allgemeinen nicht tiefgreifenden, sondern nur Einzelheiten berührenden Abänderungen — von den Ständen angenommen und unter dem 25. August 1876 in derjenigen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatte S. 345 bekannt gemacht wurde, welche in vorliegender Ausgabe wortgetreu wiedergegeben ist. Als Regierungscommissare waren bei der Berathung des Entwurfes thätig die Herren Geh. Rath Just (Referent für die Brandversicherungsangelegenheiten im Min. des Innern), Geh. Reg.-Rath v. Dppen (Vorsitzender), Reg.-Rath Gutwasser (I. technisches Mitglied der Brandversicherungscommission). Als Referent fungirte bei den Deputations- und Plenarberathungen in der II. Kammer der Abgeordnete Bodel (Amtshauptmann in Schwarzenberg), in der I. Kammer Bürgermeister Hennig aus Grimma. Die auf das Gesetz bezüglichen Landtagsdrucksachen — 16. ordentlicher Landtag 1875/76 — finden sich an folgenden Stellen: das R. Decret nebst Entwurf und Motiven: Landtagsacten, Decrete Bd. 3 S. 283 die Berichte der (5.) Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer

Landtagsacten, Ber. der II. Kammer Bd. 1 S. 25 (S. 195). Bd. 4 S. 83); diejenigen der Gesetzgebungsdeputation der I. Kammer: Landtagsacten, Ber. der I. Kammer Bd. 1 Nr. X. S. 175 und Nr. XXVI. S. 1, die Landtagsverhandlungen: Landtagsmittheilungen II. Kammer S. 358, 381, 683, 1631, 1767 und I. Kammer S. 456, 752, die ständische Schrift in den Landtagsacten Ständ. Schriften S. 239 Nr. 62).

Von dem Gesetze vom 23. August 1862 unterscheidet sich das vorliegende neue Gesetz in vier Punkten. Der eine, im wesentlichen nur äußerliche Unterschied besteht in der Abtrennung aller auf das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen bezüglichen Gesetzesbestimmungen, welche bekanntlich in dem Gesetze vom 23. August 1862 als VI. Abschnitt an die Vorschriften über das Immobilien-Brandversicherungswesen sich angeschlossen, und deren Verweisung in ein besonderes, unten unter C. abgedrucktes Gesetz. Materiell von Bedeutung sind dagegen die übrigen Punkte: Die Einfügung eines ständischen Ausschusses in die Brandversicherungscommission (vergl. unten §§ 21 flg.), die vollständige Trennung der freiwilligen Versicherungsbranche von der Gebäudeversicherung unter Einführung zweier für sich bestehender Versicherungsabtheilungen (§§ 9, 85 flg., 149—180), endlich die Durchführung eines veränderten Classificationsystems. Das Nähere über diese letztere, wichtigste Veränderung enthält nächst den § 54 des Gesetzes die ausführliche, unten abgedruckte II. Gesetzesbeilage, „Grundsätze der Beitragsclassification für die Versicherungsobjecte bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt“, auf welche deshalb hier zu verweisen ist.

Erste Abtheilung.

Von der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt überhaupt.

Abschnitt I.

Allgemeine, die Versicherungen bei der Landesanstalt betreffende Bestimmungen.

§ 1. Die für alle Landestheile des Königreichs Sachsen bestehende, die Gebäude und deren Zubehörungen umfassende

Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

a) für alle Landestheile: Die früher bestandene Oberlausitzer Brandversicherungsgesellschaft ward bereits vom 1. Januar 1849 an mit der alterbländischen Versicherungsanstalt vereinigt. (Gesetz- u. Verordn. von 1848 S. 350.)

b) Zubehörungen: Die Begriffe „Zubehörung eines Gebäudes“ im Sinne gegenwärtigen Gesetzes und „Zubehörung einer Sache“ im Sinne des bürgerlichen Rechts (Bürg. Gesetzb. § 65) decken sich keineswegs allenthalben. Vielmehr werden einerseits manche von den nach dem bürgerlichen Rechte unter gewissen Voraussetzungen als Pertinenzen anzusehenden Gegenständen (vergl. z. B. BGB. §§ 69 flg.) nach dem gegenwärtigen Gesetze (s. u. Anlage I unter I—IV) nicht als versicherungsfähig behandelt, während wiederum andererseits das letztere die civilrechtlichen Voraussetzungen der Zubehörigkeit (BGB. § 65) für die Zulassung der betreffenden Gegenstände zur Immobilienversicherung nicht durchweg zu erfordern scheint. Letzteres gilt insbesondere von der civilrechtlichen Voraussetzung, daß die Zubehörung zum fortdauernden Gebrauche bei der Hauptsache bestimmt sein müsse.

c) Gegenseitigkeit: Die Bestimmung des § 1 findet sich zwar in dem Gesetze vom 23. August 1862 nicht vor, enthält aber nicht eine neue, von der Tendenz desselben abweichende Vorschrift, sondern spricht nur den Grundsatz der Gegenseitigkeit aus, auf welchem die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt dergestalt beruht, daß die bei (einer Abtheilung) derselben Versicherten insgesamt zugleich die Versicherer sind, deren Versicherungsbeiträge lediglich zur Deckung der Brandschäden dienen sollen — im Gegensatze zu der Versicherung gegen Prämie, wo der eine Theil nur als Versicherter, der andere (die Versicherungsgesellschaft) nur als Versicherer erscheint, welcher die Versicherung als Erwerbsgeschäft betreibt und daher in der Gegenleistung (Prämie) nicht bloß den muthmaßlich zur Schädendeckung erforderlichen Betrag, sondern auch einen Gewinnantheil für seine Speculation empfängt.

§ 2. Dieselbe versichert gegen Schäden, welche durch

Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch kalten Blitzschlag, oder durch die zur Bewältigung eines Brandes amtswegen getroffenen, oder nachträglich für nothwendig oder zweckmäßig befundenen Maßregeln an den bei ihr versicherten Gegenständen herbeigeführt worden sind und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise zerstörten oder beschädigten Objecte die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Anderer, bei Gelegenheit von Bränden erfolgte, als Maßregel zu Tilgung des Brandes nicht zu rechtfertigende oder muthwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden ebenso wenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.

Hierzu: Ausf.-Verordn. § 1.

a) Schäden: Die näheren Festsetzungen, in welchem Umfange der Schadenersatz geleistet wird, finden sich im VI. und X. Abschnitte.

b) Feuer: Wie aus dem Worte „Entstehungsursache“ hervorgeht, wird ein Schadenfeuer vorausgesetzt. Schädigungen, welche eine gewöhnliche ordnungsmäßige Betriebsfeuerung ohne Ueberschreitung ihrer bestimmungsmäßigen Grenzen an einem Versicherungsgegenstande lediglich in Folge dessen anrichtet, daß letzterer aus irgend einem Grunde in ihren Bereich geräth, dürfen also nicht hierher gezählt werden können. Dies gilt z. B. wenn das Dach eines Ziegelofens infolge Baufälligkeits in die Ofenfeuerung stürzt und dort verkohlt, von dem durch die Verkohlungen an dem Dachmateriale verursachten Schaden.

c) ohne Unterschied der Entstehungsursache: Bayern (37) läßt, falls in Kriegszeiten ein Brand infolge strategischer Anordnungen und militärischer Operationen entsteht, die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme gelten, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandes erhalten haben würde. — Uebrigens vergl. unten § 143 und über die Kriegsschäden bei der Feuerversicherung überhaupt Vereinsblatt f. deutsches Versicherungswesen Bd. 1 S. 334; Bd. 3 S. 465.

d) kalten Blitzschlag: Der Begriff des zündenden Blitzes

ist schon durch die vorhergehenden Worte: „durch Feuer ohne Unterschied der Entstehungsurache“ gedeckt. (L.-M. Ber. der II. Kammer Bd. 1 S. 44 und I. Kammer Bd. 1 S. 185.)

e) amtswegen: Unter amtswegen getroffenen Maßregeln sind nicht bloß die Anordnungen der Behörde, sondern auch die Anordnungen dessen zu verstehen, welcher anstatt derselben bei einem Brande überhaupt das Feuerlöschwesen leitet (Erklärung des Regierungscommissions-Ber. der II. Kammer a. a. D. S. 44 und I. Kammer a. a. D. S. 185).

f) nicht zu rechtfertigende oder muthwillige Zerstörungen: Während § 9 des Ges. vom 23. Aug. 1862 Abs. 2 verfügt, daß andere, als die in Absatz 1 bemerkten, bei Gelegenheit von Bränden erfolgten Zerstörungen und Beschädigungen dann nicht vergütet werden sollten, wenn sie ungerechtfertigte und muthwillige zugleich waren, wird im neuen Gesetze die Verpflichtung zur Schädenvergütung schon dann für ausgeschlossen erklärt, wenn die Zerstörungen und Beschädigungen als Maßregeln zu Tilgung des Brandes nicht zu rechtfertigende oder als muthwillige anzusehen sind. (Ber. der II. Kammer a. a. D.)

g) Weiter ging der preußische Entwurf zum Handelsgesetzbuche in Art. 357: „Dem durch den Brand unmittelbar verursachten Schaden wird der Schaden gleichgeachtet, welcher infolge eines, auch nur in der Nachbarschaft ausgebrochenen Brandes, durch das Löschen oder Retten anderer Versicherungsgegenstände entsteht. Dies gilt insbesondere, wenn Versicherungsgegenstände beim Löschen oder Retten entwendet werden oder in anderer Weise abhanden kommen, oder wenn Versicherungsgegenstände ganz oder theilweise vernichtet oder beschädigt werden, um dem Brande Einhalt zu thun“.

h) Explosion: Ist mit einer Explosion ein Brandschaden verbunden oder entsteht durch die Explosion ein Brand, so wird dieser Schaden von der Landesanstalt mit vergütet; dagegen können Schäden, welche, wie das Zerspringen und Zertrümmern von Mauern und dergleichen lediglich infolge der Explosion und nicht durch Feuer entstehen, von der Anstalt nicht mit übernommen werden. (Erklärung des Regierungscomm. in d. II. R. L.-M. II. R. 1 Bd. S. 369.)

i) Entschädigung aus der Landesanstalt ward abgelehnt für eine Giebelmauer, welche durch Brand freigelegt, aber erst 10 Tage nach dem letzteren durch Sturm umgeworfen worden war. Specialverordnung des Min. d. Inn. vom 18. Januar 1870.

§ 3. Im Verhältniß zur Versicherung bei der Landesanstalt werden vier Arten von unbeweglichen Sachen nebst Zubehörungen unterschieden:

- a) solche, welche unbedingt beitriftspflichtig,
- b) solche, welche nur bedingt beitriftspflichtig,
- c) solche, welche bloß beitriftsfähig, und
- d) solche, welche nicht beitriftsfähig sind.

a) Bedingt beitriftspflichtig: vergl. unten Anm. a zu § 5.

b) Bayern: (Art. 25) hat die Theilnahme an der Anstalt im Allgemeinen freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfalligen Uebereinkommens verboten. Unbedingt beitriftspflichtig sind nur die Gebäude des Staates, der Bevormundeten, Geistlichen, Kirchen, Schulen und Stiftungen, sowie diejenigen Gebäude, welche sich im ungetheilten Miteigenthume, oder in einer Concurzmasse befinden und welche mit Hypotheken belastet sind, auf Antrag eines Miteigenthümers bez. Gläubigers.

§ 4. Unbedingt beitriftspflichtig sind:

1. alle, mit einem Dache versehene Hochgebäude, soweit sie oder einzelne Bestandtheile derselben in §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes nicht besonders ausgenommen worden, in ihrem gesammten Bestande mit Einschluß der baulichen Zubehörungen und der Ausbaugesegenstände, jedoch mit Ausschluß der Gründungsmauern,
2. die bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren und Glocken, sowie das große Kirchengeräthe: Altar, Taufstein, Kanzel 2c.

a) Hochgebäude: Dieser Ausdruck ist ein rein technischer und bezeichnet diejenigen Raumbauten, welche mit einem Schutz-

dache versehen sind. Auch verschiebbare, aber auf festem Platze stehende Feimendächer gehören dahin. (Erklär. der Regierungscomm. L.-M. I. R. S. 461.)

b) Die sog. feuerfesten Keller unterliegen der Versicherungspflicht, wie von den Herren Regierungscommissaren auf Anfrage bestätigt wurde. Es liegt dies im Interesse des Besitzers. Würde das Gebäude ohne Keller eingeschätzt, so bedingt das Verhältniß der brennbaren Theile des Gebäudes eine höhere Beitragsklasse; durch die Mitversicherung des massiven Kellers aber kommt das Gebäude in eine bessere Klasse und wird in Folge dessen die Prämie herabgemindert. Uebrigens sind auch die Keller bei Totalbränden erfahrungsmäßig der Beschädigung ausgesetzt, da sich Mauern und Wölbungen in Folge der Hitze leicht ausdehnen und springen.“ (Ber. d. I. R. a. a. D. S. 186.)

§ 5. Nur bedingt beitriftspflichtig sind:

- a) Gebäude für vorübergehende Zwecke, vergl. jedoch § 8 unter 5,
- b) die den nöthigen Bestandtheilen des gewöhnlichen Ausbaues der Gebäude nicht beizuzählenden Verzierungen und sonst dabei verwendeten Gegenstände des Luxus, sowie alle ungewöhnlicheren Herstellungen und Einrichtungen in und an den Gebäuden, wenn sie besonders werthvoll und durch den Baustyl selbst nicht bedingt sind.

Die Annahme zur Versicherung bei der Landesanstalt hängt in Ansehung der Gebäude unter a von der Entschliebung der Brandversicherungs-Commission ab und kann wegen obwaltender Bedenken abgelehnt werden.

Die Versicherung der unter b gedachten Gegenstände erfolgt bloß auf ausdrücklichen Antrag des Besitzers.

Hierzu: Ausf.-Verordn. § 2.

a) Bedingt beitriftspflichtig: Diese Kategorie ist den bisherigen drei Classen (beitrftspflichtig, beitrftsfähig, nicht beitrftsfähig) hinzugefügt worden, weil die im § 5 sub a und b angegebenen Gebäude und Gebäudezubehörungen nur unter gewissen Voraussetzungen beitrftspflichtig sind und für diese Kategorie von Objecten daher Bestimmungen nöthig sind, die nicht ohne

weiteres auf die ersten Kategorien Anwendung leiden. Die Gebäude § 5a haben sich zeither unter den nicht beitriffähigen (§ 5 flg. des Ges. vom 23. August 1862) befunden. Dieselben wurden aber nach § 2 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 dann beitriffpflichtig, wenn ihr Bestehen auf länger als 3 Jahre bestimmt war oder ihr Bestehen länger als 3 Jahre dauerte. Diese zweifelhafte Doppelstellung hat zu den größten praktischen Schwierigkeiten und Inconvenienzen geführt und mußte beseitigt werden. Um indessen das Interesse der Landesanstalt bei der Aufnahme der zu vorübergehenden Zwecken bestimmten Gebäude in die Kategorie der anmeldepflichtigen Gebäude vollständig zu wahren, ist die Versicherungsannahme von der Entschliebung der Brandversicherungscommission abhängig gemacht und die Nichtbeitriffähigkeit der § 5 flg. des Gesetzes vom 23. August 1862 gedachten Gebäude im § 8 sub 5 des Entwurfs bei den transportablen Gebäuden beibehalten worden.

Daß die § 5 b bemerkten Gegenstände den nur bedingt beitriffpflichtigen Objecten beigezählt worden sind, entspricht der Bestimmung § 28 sub 5 des Gesetzes vom 23. August 1862 (Motiven S. 363).

b) Verzierungen u. s. w.: Nach der von den Regierungscommissaren ertheilten Auskunft sind dahin z. B. zu rechnen künstlichere Decorationsmalereien an Decken und Wänden, künstliche Fußböden, Spiegelfensterscheiben, Schaufensterverglasungen, künstliche Kamine und dergleichen Heizungsborrichtungen (Dampf- und Wasserleitungsapparate, Gasleitungsrohren und Gasuhren); (Ber. d. II. R. S. 45, der I. R. S. 187.) Vergl. auch Ausf.-Verordn. § 2.

c) Versicherung bei der Landesanstalt: Die in § 5 unter a bezeichneten Gebäude dürfen, wenn die Landesanstalt die Versicherungsannahme abgelehnt hat, bei einem anderen Institute versichert werden; die unter b aufgeführten Objecte hingegen müssen von der Landesanstalt, sobald der Eigenthümer darauf anträgt, in Versicherung genommen werden, während sie wiederum bei einem anderen Affecuranzinstitute (gegen Brandschaden!) nicht versichert werden dürfen. Vergl. § 10. Der Grund für letztere Beschränkung liegt darin, daß es nicht im Interesse

der Landesanstalt sein kann, wenn bei einem Gebäude wegen eines mit demselben verbundenen und von ihm nicht wohl trennbaren Bestandtheiles zwei Anstalten betheiligt sind. (Ver. d. I. R. a. a. D.)

§ 6. Bloß beitriffsfähig, aber nicht beitriffspflichtig sind:

a) an Hochbauobjecten:

1. solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zugleich zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind,
2. Schauspielhäuser,
3. Begräbnißgebäude,
4. selbstständige werthvollere Kunstgegenstände, welche zum Wesen des Baues selbst an sich nicht gehören und von demselben ohne Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes getrennt werden können,
5. unüberbaute und mit einem Dache nicht versehene Ziegel-, Kalk-, Coaks-, Hoh- und andere zu dergleichen starken Feuerungen dienende Ofen, welche im Freien liegen und ganz aus unbrennbarem Materiale bestehen, sowie die außerhalb der Gebäude und mit deren Umfassung nicht im unmittelbarer Berührung, sondern isolirt und freistehenden Schornsteine,
6. Ueberbrückungen der Flüsse, oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen, gleichviel ob mit oder ohne Ueberdachung;

b) die industriellen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände an Maschinen und Geräthschaften, welche mit dem Gebäude, worin sie sich befinden, in fester Verbindung stehen, oder von der Beschaffenheit sind, daß sie, ohne auseinandergenommen zu werden, von ihrem Standorte oder aus dem Gebäude, in welchem sie aufgestellt sind, nicht entfernt werden können und welche speziell in der Beilage sub I als zutrittsfähig bezeichnet sind.

Hierzu: Ausf.-Verordn. §. 3.

a) **Ofen:** Wenn eine sogenannte Brennküche in Form eines Schuppens an den Ofen angebaut ist, so macht allerdings diese Brennküche als integrierender Theil des Ofens das ganze Gebäude versicherungspflichtig. Allein wenn bloß ein Schuppen, z. B. ein Ziegelvorrathsschuppen, an das Ofengebäude angebaut ist und keine weitere Beziehung mit der Ofenbenutzung hat, so ist dies ein selbstständiges Gebäude und das Ofengebäude auch. Dann steht jedes für sich und hat nur die Ansteckungsgefahr mit zu übertragen. (Erklär. des Regierungscomm. L.-N. I. R. S. 462.) Vergl. auch Ausf.-Verordn. §. 3, Abs. 2.

b) **Betriebsgegenstände:** Schon nach der bisherigen Gesetzgebung war davon auszugehen, daß auch solche Maschinen, welche vom Miether in ermietheten Gebäuden aufgestellt waren, bei der Landesanstalt versichert werden konnten (vergl. Heinke, Brandversicherungsgesetzgebung S. 12 Note). Das vorliegende Gesetz enthält ebenfalls keine Beschränkung der Beitrittsfähigkeit industrieller u. s. w. Betriebsgegenstände auf die, vom Grundstückseigenthümer aufgestellten Objecte, läßt vielmehr nach der Fassung des § 13 (Eigenthümer des Versicherungsobjectes) sowie der §§ 150 u. 154 die Versicherung vom Miether aufgestellter, in dessen Eigenthume verbleibender derartiger Gegenstände bei der Landesanstalt fortgesetzt zu.

§ 7. Wegen der unter der Verwaltung der Königlichen Civilliste stehenden Gebäude ist sowohl der Eintritt in den Verband der Landesanstalt, als der Rücktritt aus demselben freigestellt, der Wiederaustritt jedoch an die Bedingung einer vorher, jedesmal am 1. Januar anzumeldenden einjährigen Kündigung geknüpft.

§ 8. Nicht beitrittsfähig und von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

1. Pulvermühlen, Pulvermagazine (sogenannte Pulverhäuser) und Feuerwerkslaboratorien, einschließlich der Sicherheitszünderfabrikgebäude,
2. Gebäude zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder anderer, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie Gebäude zu Aufnahme explodirender Stoffe,

3. alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorstehend unter 1 und 2 genannten Art in unmittelbarem baulichen Zusammenhange stehen, ohne davon durch entsprechend starke Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein,
- 4 sogenannte Felsen- oder Bergkeller, ferner alle unter dem Erdhorizonte befindlichen Keller und Souterrains, wenn und insoweit diese verschiedenen Bauwerke nicht mit einem Hochgebäude überbaut sind, oder Bedachung haben, sowie Hof-, Garten- und andere Einfriedigungen,
5. Gebäude und Baulichkeiten, dazu bestimmt und so eingerichtet, daß sie sich leicht von einem Orte auf einen anderen versetzen lassen,
6. alle, wenn auch an sich versicherungspflichtige oder versicherungsfähige Gebäude, oder einzelne Betriebsgegenstände, sobald deren Zeitwerth weniger als 30 Mark beträgt.

Zu Nr. 5: Ausf.-Verordn. § 4.

a) Nr. 5: z. B. gewöhnliche Baubuden (Ver. der I. R. S. 187).

b) Bayern (Art. 9) nimmt noch die Festungsgebäude ausdrücklich aus und bestimmt den Minimalwerth des Versicherungsobjectes zu 100 Mark.

§ 9. Die § 6 a aufgeführten Objecte bleiben nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet, und bis in dem einen wie in dem anderen Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt von der Brandversicherungs-Commission ausdrücklich bewilligt worden ist.

Die Versicherungen der § 6 unter b bezeichneten Gegenstände dagegen bilden eine eigene, von der Gebäudeversicherung (§§ 4, 5, 6 a, und 7) getrennte Versicherungsabtheilung der Landesanstalt, welche ohne Mitleidenheit der Gebäudeversicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sich selbst unterhält.

Diejenigen Vorschriften, welche ausschließlich für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung von Maschinen und gewerblichen Geräthschaften Geltung haben, sind in der dritten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzes zusammengefaßt. Soweit darin jedoch etwas Besonderes nicht angeordnet ist, sind auch für diese Versicherungsbranche die darauf anwendbaren, in der ersten, zweiten und vierten Abtheilung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 10. Die Versicherung gegen Brandschaden bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt, als der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt, mag diese Versicherung neben der Versicherung bei letzterer oder ohne eine solche gleichzeitige Affecuranz erfolgen, ist in Ansehung der in den §§ 4 und 5 unter b aufgeführten Gegenstände unbedingt, wegen der § 5 unter a gedachten Gebäude aber so lange verboten, als die Versicherung bei der Landesanstalt nicht abgelehnt worden ist.

Desgleichen ist die gleichzeitige Versicherung bei der Landesanstalt und bei einer oder mehreren Privatanstalten auch in Ansehung der in den §§ 6 und 7 aufgeführten Gegenstände verboten.

a) Feuerversicherungsanstalt. Das Verbot des § erstreckt sich nur auf die Versicherung gegen Brandschaden. Gegen Schaden, welcher auf andere Weise, z. B. lediglich durch eine Explosion, entsteht, kann auch ein bei der Landesanstalt versicherungspflichtiger Gegenstand bei einem anderen Affecuranzinstitute versichert werden. Ver. d. I. R. Bd. 1 S. 190, 242, d. II. R. Bd. 4. S. 84, 93. L.-M. I. R. S. 481.)

b) gleichzeitige Versicherung: Bei den in § 6 b aufgeführten Gegenständen kann dieselbe zugelassen werden. Vergl. § 150 flg. des Gesetzes.

§ 11. Die Versicherungssumme einer jeden von der Landesanstalt übernommenen Versicherung muß dem durch die Würdigung der Anstaltsbeamten festgestellten Zeitwerthe des Objects gleichkommen.

§ 12. Wenn eine Versicherung seit mindestens fünf vollen Jahren, von Ablauf des Jahres der letzten Ra-

tastration an gerechnet, in einer und derselben Werthshöhe (Versicherungssumme) unverändert geblieben ist, steht es dem Versicherten frei, zu beantragen, daß auf seine Kosten eine anderweite Ab- und Einschätzung (Katastration) zum Zwecke zeitgemäßer Regulirung der Versicherung vorgenommen werde.

Zu diesem Paragraph wollte die Deputation der I. Kammer in einem Zusatze vorschlagen, daß auch der Brandversicherungscommission das Recht zustehen müsse, von Zeit zu Zeit Revisionen und neue Einschätzungen vorzunehmen, namentlich hinsichtlich solcher Gebäude, die augenscheinlich nicht mehr den angenommenen Zeitwerth repräsentiren. Sie sah jedoch davon ab, da die Regierungskommissare erklärten, daß sich die Regierung hierzu auch ohnedies für berechtigt halte. (Ber. S. 190.) — In Bayern sind die Brandversicherungs-Inspectoren gesetzlich (Art. 30) verpflichtet, alle 15 Jahre sämtliche versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Revision zu unterwerfen.

§ 13. Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes und der Landesanstalt gegenüber gilt der jedesmalige Eigenthümer des Versicherungsobjects.

Eigenthümer: Wird mit einer unbeweglichen Sache eine bewegliche Sache dergestalt verbunden, daß sie ein Bestandtheil der ersteren wird, so erwirkt der Eigenthümer der unbeweglichen Sache das Eigenthum an dem Bestandtheile durch die Verbindung, ausgenommen, wenn die Verbindung zu einem bloß vorübergehenden Zwecke von einem dazu berechtigten Anderen vorgenommen worden ist. (BGB. § 284.) Letzteres gilt namentlich vom Pächter oder Miether; Siebenhaar, Commentar zum BGB. § 284 Bd. 1 S. 293 d. 2. Aufl.

§ 14. Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, hat sich als Eigenthümer zu legitimiren.

Bis sich ein Anderer als Eigenthümer legitimirt hat, wird das Versicherungsverhältniß des bisher legitimirten Eigenthümers als fortbestehend angenommen.

Abschnitt II.

Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt.

§ 15. Für die das Immobilien-Brandversicherungs-

wesen und die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffenden Angelegenheiten bestehen drei Instanzen.

Es bilden

das Ministerium des Innern

die oberste,

die Brandversicherungs-Commission

die mittlere

und

a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung
der Stadtrath,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und
kleine Städte

der Bürgermeister,

c) in Landgemeinden, in denen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes auf die Geschäfte des Immobilien-Brandversicherungswesens durch Beschluß des Ministeriums des Innern ausgedehnt worden ist,

der Gemeindevorstand,

d) in den anderen Landgemeinden und rücksichtlich selbstständiger Gutsbezirke

die Amtshauptmannschaft

die unterste (erste) Instanz.

Die specielle Leitung der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt liegt, unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Brandversicherungs-Commission ob.

a) „Daß der ganze Verwaltungsapparat der Landesanstalt in das Gesetz aufgenommen ist, beruht auf früheren Wünschen aus der Mitte der Ständeversammlung“. (Motiven S. 363.)

b) drei Instanzen: „Zu einer besonderen Bemerkung gibt . . . nur noch die Bestimmung Veranlassung, nach welcher für die Brandversicherungsangelegenheiten auf Grund von § 32 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 auch ferner drei Instanzen fortbestehen sollen. Es empfiehlt sich die Beibehaltung einer dritten Instanz hauptsächlich um deswillen, weil die in Angelegenheiten der Landesanstalt vorkommenden Recurse, Beschwerden

u. s. w. in der Regel mit der Geschäftsverwaltung der Landesanstalt in einem so unmittelbaren Zusammenhange stehen, daß dem Ministerium des Innern die ihm obliegenden Beaufsichtigung der, der Brandversicherungsanstalt zustehenden speciellen Leitung der Angelegenheiten der Landesanstalt nicht möglich sein würde, sollten die von der Brandversicherungs-Commission als Mittelinstanz gefaßten Entschließungen endgültig und einer Revision des Ministeriums des Innern in letzter Instanz nicht unterworfen sein." (Motiven S. 364.)

Die Frist für Einwendung des (ersten oder zweiten) Recurses ist auch in Brandversicherungsangelegenheiten eine vierzehntägige, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet; Fristversäumniß hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Vergl. § 31 Abs. 3 und § 32 a. E. des Organisationsgesetzes vom 31. April 1873. (Gesetz- u. BBl. S. 282 flg.)

c) Ministerium des Innern: Die Brandversicherungsangelegenheiten werden nach der gegenwärtigen Organisation des Min. des Innern bei dessen zweiter Abtheilung bearbeitet.

d) Bürgermeister: Vergl. Art. IV. § 12 h), der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, vom 24. April 1873 (Gesetz- u. BBl. S. 325).

e) Zuständigkeit des Gemeindevorstandes . . . ausgedehnt: Die Füglichkeit hierzu ist dem Ministerium des Innern bereits durch die Bestimmung in § 74 Absatz 2 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Gesetz- u. BBl. S. 343) gegeben. — Der Entwurf hielt zwar an der grundsätzlichen Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft für alle Landgemeinden fest; auf Anregung der Deputation der II. Kammer ward aber die Zulässigkeit der Uebertragung der Immobilienbrandversicherungsgeschäfte in Landgemeinden an den Gemeindevorstand ausdrücklich im vorliegenden Gesetze ausgesprochen; als geeignet zu der fraglichen Uebertragung bezeichnete der Deputationsbericht (S. 47) diejenigen Landgemeinden, welche die erforderliche Garantie für vorschriftmäßige Erledigung der einschlagenden Geschäfte bieten und namentlich wohleingerichtete Expeditionen besitzen. Die I. Kammer lehnte den Abänderungsvorschlag anfäng-

lich u. a. aus dem Grunde ab, weil derselbe zu dem Resultate führen würde, daß, wenn in einer und derselben Ortschaft durch einen und denselben Brand Gebäude eines Rittergutes und Gebäude eines zur Landgemeinde gehörigen Nachbargutes abgebrannt seien, zwei Behörden — Amtshauptmannschaft und Gemeindevorstand — zu gleichem Zwecke in Thätigkeit gesetzt werden müßten (Ber. d. I. R. S. 191). Demgegenüber wurde seitens der Deputation der II. Klasse darauf hingewiesen, daß schon jetzt in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Städten, in welchen sich auch Rittergüter befinden, der gleiche Fall eintrete (Ber. d. II. R. IV. Bd. S. 85). Im Vereinigungsverfahren fand die Differenz in obenbemerakter Weise Erledigung.

f) Amtshauptmannschaft: für die Schönburgischen Receßherrschaften fungirte zur Zeit an Stelle einer Amtshauptmannschaft die durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. Sept. 1874 (Gesetz- u. BL. S. 241) verbunden mit Verordnung v. 21. dess. M. (ebendas. S. 324) eingesetzte Königliche Verwaltungskommission zu Glauchau; in den Bezirken der amtshauptmannschaftlichen Delegationen steht letzteren die Besorgung der Brandversicherungsangelegenheiten — jedoch mit Ausnahme der, den Amtshauptmannschaften verbleibenden Vereinnahmung der Brandversicherungsbeiträge — zu (Verordnung v. 21. August 1874 § 4; Gesetz- u. BL. S. 124).

g) Gemeindeverbände (§§ 89 flg. der rev. Landgemeindeordnung, § 7 der rev. Städteordnung v. 24. April 1873) können auch für Besorgung der Brandversicherungsangelegenheiten errichtet werden. Das Min. d. Innern hat jedoch in einer Verordnung an die Kreishauptmannschaft Leipzig v. 21. December 1874 in einem Falle, wo eine kleine Stadtgemeinde mit zwei Rittergütern einen Gemeindeverband u. a. auch für die Verwaltung des Brandversicherungswesens zu schließen beabsichtigte, bei Ueberlassung der nächsten Entschließung an die betreffende Amtshauptmannschaft (rev. Landgemeindeordn. § 89 Abs. 1 darauf aufmerksam gemacht, daß — abgesehen von der Frage, ob die nach dem Statutentwurfe beabsichtigte Beschränkung der Dauer des zu errichtenden Verbandes auf einen bestimmten Zeitraum von vorläufig 3 Jahren mit der Bestimmung in § 92 der rev.

Landgemeindeordnung, wonach ein Gemeindeverband nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wieder aufgelöst werden kann, überhaupt vereinbar sei — bezüglich des Immobilien-Brandversicherungswesens jene Zeitbeschränkung höchst bedenklich sein würde, da bei der Errichtung des Verbandes eine Ausscheidung der Rittergüter aus den Katastern der gleichnamigen Dörfer, denen sie jetzt zugehören, und eine Zuschreibung derselben zum Ortskataster der Stadt nöthig werden würde, bei etwaiger Wiederauflösung des Verbandes aber die Wiederauszeichnung der Kataster bewirkt werden müßte, und somit aus der beabsichtigten Einrichtung leicht eine beträchtliche und außer Verhältniß zum erreichten Nutzen stehende Arbeitslast erwachsen könnte. — Uebrigens kann daraus, daß Gebäude eines Rittergutes im Brandversicherungskataster einer Stadt mit verzeichnet sind, nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß seitens der Behörden die fraglichen Gebäude als in Bezug auf die Brandversicherungsangelegenheiten zur Stadt gehörig betrachtet worden wären, da für die Aufnahme in das Kataster lediglich die örtliche Lage maßgebend gewesen ist (Specialverordnung der Brandversicherungscommission v. 1. Mai 1875).

h) Specielle Leitung der Landesanstalt: A. dem Min. des Innern sind in dem Gesetze folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1) (nächst der Anstellung der ständigen Beamten der Commission und der Inspectoren) die Genehmigung zur Annahme von Inspectoratsassistenten (§ 20);

2) die Modification und Ergänzung der Classificationstabellen (§ 54);

3) die Herabsetzung der ordentlichen und die Ausschreibung außerordentlicher Brandversicherungsbeiträge (§§ 66, 67, 170);

4) die Genehmigung zur Aufnahme zinsbarer Darlehne auf den Credit der Landesanstalt (§ 81);

5) die Genehmigung zur Anlegung oder Ausleihung der Cassenbestände des Reservefonds (§ 83);

6) die Gestattung der Abtretung von Vergütungsgeldern zu Bauten, welche bereits in der Ausführung begriffen sind, sowie der Abtretung von Vergütungsgeldern für Gegenstände der einen

Versicherungsabtheilung zur Herstellung von Gegenständen der anderen (§ 118);

7) die Bewilligung von Beihilfen für Ausführung eines unter § 125 fallenden Bebauungsplanes, falls dieselben nicht bloß auf die Uebernahme der Vergütungen für die abzutragenden Gebäude und die unanwendbar werdenden Grundmauern auf die Brandversicherungscasse sich erstrecken (§ 136);

8) die Bewilligung von Beihilfen zu den in den §§ 139 und 140 gedachten baulichen Verbesserungen, falls erstere den Betrag von 3000 Mark erreichen oder übersteigen sollen (§ 141);

9) die Abänderung der, nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffenden Gesetzesvorschriften (§ 192). — Dagegen sind

B. von der Entschließung der Brandversicherungscommision folgende Angelegenheiten abhängig gemacht, bez. letzterer zur Erledigung zugewiesen:

1) die Annahme bedingt beitriftspflichtiger Gegenstände zur Versicherung bei der Landesanstalt (§ 5);

2) die Entlassung der § 6 a gedachten beitriftsfähigen versicherten Gegenstände aus der Landesanstaltsversicherung (§ 9);

3) die Verwaltung des Pensionsfonds für die Brandversicherungsininspectoren und Inspectoratsassistenten (§ 35);

4) die Anfertigung der speciellen Uebersicht über die jährliche Einnahme und Ausgabe bei der Landesanstalt (§ 36);

5) die Ausstellung eines Versicherungsscheines über jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung und dessen Zufertigung an die Verwaltungsbehörde erster Instanz, (§ 56);

6) die Ernennung des Vorsitzenden der Reclamationsdeputation (§ 60);

7) die endgültige Feststellung angefochtener Katastrationen nach beendigtem Reclamationsverfahren (§ 62);

8) die Genehmigung des Abbruchs beim Brande verschont gebliebener Gebäudetheile und feuerpolizeilichen oder sonst im Interesse der Landesanstalt liegenden Rücksichten, falls für diese Theile Schadenersatz erbeten wird (§ 93);

9) die Bemessung der Entschädigung für bei einem Brande infolge der Lösch- und Einschränkungsmasregeln beschädigte, von der Versicherung ausgeschlossene Immobilien (§ 95);

10) die endgültige Feststellung der zu gewährenden Brandvergütung (§ 99) und die Veranstaltung einer Revision des Würdigungsergebnisses von Amtswegen (§ 102);

11) die Ausstellung von Zahlungsanweisungen wegen der Brandschädenvergütungen und der sonstigen Bewilligungen aus der Brandversicherungscasse (§§ 105, 119);

12) die Leitung des Amortisationsverfahrens beim Verluste vorgedachter Zahlungsanweisungen nach Maßgabe der §§ 107 bis 110;

13) die Genehmigung dazu, daß die Vergütungsgelder anders, als zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude verwendet werden (§ 111);

14) die Genehmigung zur Abtretung von Vergütungsgeldern an Dritte ohne die Brandstelle, außer dem Falle des § 118 (§ 117);

15) die Zustimmung zur Veränderung oder Verlegung der Baustelle u. s. w. nach einem Brande, falls eine Beihilfe von der Landesanstalt beansprucht wird (§§ 124, 125);

16) die Theilnahme an der Aufstellung des nach einem umfanglicheren Brande zu entwerfenden Bebauungsplanes (§§ 125, 128);

17) die Uebernahme der für die nach Maßgabe eines vorgedachten Bauplanes abzutragenden Gebäude und noch brauchbaren, unanwendbar werdenden Grundmauern zu gewährenden Vergütungen auf die Brandversicherungscasse nach Maßgabe von § 136;

18) die Gewährung erhöhter Beiträge für das Feuerlöschwesen nach Maßgabe von § 37;

19) die Gewährung von Spritzenprämien und Vergütung von Schäden an nicht sächsischen Löschgeräthen (§ 138), von Beihilfen zur Herstellung von harten Dachungen und Schutzbrandmauern (§ 139), sowie zum massiven Umbaue feuergefährlicher Orte und zur Beseitigung feuergefährlicher Baue (§ 140) bez. mit der unter A. 8) angegebenen Beschränkung;

20) die Entgegennahme der Anmeldung und Bescheinigung des nach § 144 den Hypothekengläubigern zustehenden Anspruchs auf Brandschädenvergütungsgelder (§ 148, 5);

21) die Gestattung des Ein- oder Austrittes mit nur einem Theile der versicherungsfähigen Betriebsobjecte eines Besitzers

und Complexes in die freiwillige Abtheilung der Anstalt, sowie des gleichzeitigen Zutrittes bei den letzteren versicherten Objecte zu einer anderen Versicherungsanstalt (§ 151);

22) die Genehmigung des Austrittes von Objecten der freien Versicherung aus dem Anstaltsverbande (§ 161);

23) die Entschliebung auf Gesuche wegen Aufnahme von Betriebsobjecten zur erstmaligen oder Wiederversicherung (§ 166);

24) die Erlaubniß, Vergütungsgelder der freiwilligen Abtheilung zur Anschaffung anderer versicherungsfähiger Betriebsgeräthschaften zu verwenden (§ 177).

§ 16. Die Brandversicherungs-Commission besteht aus einem Vorsitzenden und so viel ständigen Rätthen, als der Umfang der Geschäfte es erforderlich macht. Derselben ist das nöthige Canzlei-, Rechnungs-, Kassen- und Bureau-personal beizugeben. Alle ständigen Anstellungen erfolgen nach Maßgabe der für die Civilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Brandversicherungs-Commission besteht als Unterabtheilung des statistischen Bureaus des Min. des Innern eine besondere Expedition für Brandversicherungsstatistik, welche die erforderlichen statistischen Unterlagen für die Zwecke der Landesanstalt beschafft und sammelt.

§ 17. Der Zuständigkeit der § 15 bezeichneten Behörden erster Instanz ist in Brandversicherungsangelegenheiten Jeder, ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes, wegen seiner im Verwaltungsbezirke befindlichen Versicherungsobjecte unterworfen.

§ 18. Die Vertretung der in Brandversicherungsangelegenheiten von und bei den Behörden erster Instanz begangenen Verschuldungen liegt, gegen die Anstalt sowohl, als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten

a) wegen der Amtshauptmannschaften
dem Staatsfiscus,

b) wegen der Stadträtthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände

der betreffenden Gemeinde

und

c) wegen der von den Schönburg'schen Receßherrschaften
angestellten Verwaltungsbeamten
den Herrschaftsbesitzern

ob, vorbehältlich der Regreßnahme gegen Diejenigen, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

a) Schönburg'sche Receßherrschaften: In dieser Beziehung bemerkt der Deputationsbericht der II. Kammer (S. 47 flg.): „Wenn übrigens die Deputation es für selbstverständlich erachtet, daß das, was in § 18 über die Vertretung der von und bei den Behörden erster Instanz begangenen Verschuldungen wegen der Amtshauptmannschaften verfügt worden ist, auch auf die Königl. Verwaltungscommission für die Schönburg'schen Receßherrschaften Anwendung zu leiden hat, so hat sie nur noch zu bemerken, daß sie durch ihren Antrag auf Genehmigung der Bestimmung unter c den Schönburg'schen Receßherrschaftsbesitzern, von denen gegenwärtig Beamte zu Besorgung von Brandversicherungsangelegenheiten nicht angestellt sind, keinerlei Zugeständnisse hat gemacht wissen wollen, vielmehr gegen die Annahme, als ob sie andere und weitere Rechte, als denselben bereits zustehend anerkannt haben wolle, hiermit ausdrückliche Verwahrung einlegt“.

b) Außer dem Anspruche gegen Staat oder Gemeinde würde der Anstalt und den Interessenten in Fällen der im vorstehenden § gedachten Art auch die sogenannte Syndicatsklage — Klage wegen Verletzung besonderer Berufspflichten — nach Maßgabe von §§ 1507 und 1508 des BGB. gegen die schuldigen Beamten selbst zu stehen.

§ 19. Zur Besorgung der in unterer Instanz zu erledigenden technischen Geschäfte der Brandversicherungsanstalt sind besondere, technisch vorgebildete und geprüfte Beamte, sowohl für das Hochbaufach, als für das Maschinenbaufach angestellt.

Dieselben führen den Titel:

„Brandversicherungs-Inspector“,

haben nicht Staatsdienerqualität und sind zunächst der

Brandversicherungs-Commission, als deren Dienstbehörde, untergeordnet.

Jedem derselben ist für seine dienstliche Function ein bestimmter Bezirk zugetheilt.

Dem am Sitze einer Kreishauptmannschaft angestellten Brandversicherungs-Inspector für das Hochbaufach und dem ersten Brandversicherungs-Inspector für das Maschinenbaufach ist das Dienstprädicat: „Brandversicherungs-Ober-inspector“ beigelegt.

Hierzu: Ausf.-Verordn. §§ 5 u. 6.

a) Staatsdienerqualität: Die Brandversicherungsinspectoren haben also insbesondere nicht schon kraft der Anstellung Anspruch auf die den Staatsdienern gesetzlich aus der Staatscasse zustehende Pension u. s. w., sondern erwerben solchen Anspruch nur gegenüber dem für sie und die Inspectoratsassistenten bestehenden besonderen Pensionsfonds (s. u. S. 31.) Die Bemerkung im Deputationsberichte der I. Kammer (S. 155), daß aus § 35 unter a) die Möglichkeit einer Verleihung der Staatsdienerereignenschaft an einen Brandversicherungsinspecteur abzuleiten sein dürfte, ist daher nicht zutreffend, denn auf die Inspectoren bezieht sich Punkt b) des gedachten Paragraphen, während Punkt a) lediglich die, „bei der Brandversicherungs-Commission“ ständig angestellt gewesenen Beamten (§ 16) im Auge hat.

b) Anstellungsbehörde für die Brandversicherungsinspectoren ist, wie sich auch aus § 20 folgern läßt, das Min. des Innern.

c) Von den Brandversicherungs-Oberinspectoren gilt das vorstehend unter a) und b) Bemerkte gleichfalls. Dieselben müssen übrigens die durch die Verordnung v. 24. Dec. 1851 (Gesetzbuch S. 483) eingeführte Staatsprüfung der Techniker bestanden haben, während zur Anstellung als Inspector bisher das Bestehen der Baugewerkeprüfung (Verordnung v. 14. Januar 1842, Gesetz- und VBl. S. 31) als ausreichende Qualification erachtet worden ist.

d) In Bayern werden zufolge Allerhöchster Verordnung, die Brandversicherungskammer betr. v. 30. Aug. 1875 (Regierungsbl. S. 567 flg.) die Brandversicherungsinspectoren ebenfalls ohne Staatsdienerereignenschaft angestellt und erhalten

600 Mark Gehalt, 300 Mark Reisegeldaversum, sowie in gewissen Fällen 7 Mark tägliche Diäten. Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer zu führen ist ihnen nicht gestattet (Gesetz, Art. 85).

§ 20. Zur Aushilfe bei den technischen Arbeiten und zur Unterstützung der Brandversicherungs-Inspectoren kann, je nach dem eintretenden Bedarfe, die erforderliche Anzahl Bautechniker mit dem Dienstprädicate: „Inspectorats-Assistent“ von der Brandversicherungs-Commission, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern, gegen Aufkündigung angenommen werden. (Ausf.-Verordn. § 7.)

§ 21. Nächstdem besteht ein von der Ständeversammlung gewählter Ausschuss von fünf Mitgliedern, welcher zu der Berathung und Beschlussfassung über die § 29 bezeichneten Angelegenheiten von der Brandversicherungs-Commission zuzuziehen ist und in dieser Vereinigung das Plenum der genannten Behörde bildet.

a) Motiven (S. 360 flg.): „Die in den Motiven zu den §§ 9 bis 13 der durch Allerhöchstes Decret vom 24. Januar 1868 der Ständeversammlung zugegangenen, aber später wieder zurückgezogenen Novelle zum Gesetze v. 23. August 1862 gegen die Einführung eines ständischen Ausschusses angedeuteten Bedenken haben immittelst, nachdem infolge der Organisationsgesetze vom April 1873 das Princip der Selbstverwaltung weiter ausgebildet und in den Kreis- und Bezirksausschüssen den Betheiligten eine Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten in ausgedehnter Weise eingeräumt worden ist, an ihrem Gewichte wesentlich verloren. Die Staatsregierung hat daher nicht Anstand genommen, die frühere Idee der Verbindung eines ständischen Ausschusses mit der Brandversicherungs-Commission, als eines Bestandtheiles der letzteren im Bereiche besonders wichtiger Geschäfte in anderweite Erwägung zu nehmen. Dabei ist dieselbe zu der Ansicht gelangt, daß die Errichtung eines ständischen Ausschusses in mehrfacher Hinsicht sich sehr zu empfehlen scheine und für das Verhältniß der Kammern zu der Verwaltung der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt Conflict und Unzuträglichkeiten von einer solchen Einrichtung wohl kaum zu besorgen sein dürften.

Wenn der Ständeversammlung auch dadurch, daß an jedem

ordentlichen Landtage ein Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Landesanstalt während der abgelaufenen Legislaturperiode vorzulegen ist, eine geeignete Unterlage geboten wird, um von der Verwaltung der Landesanstalt nachträglich Kenntniß zu nehmen und die geeignete Controle auszuüben, so kann doch nicht außer Berücksichtigung bleiben, daß die Ständeversammlung, wenn schon sie diese Controle in ihrer Eigenschaft als Landesvertretung ausübt, dabei doch gewissermaßen zugleich die Stelle einer Generalversammlung der Landes-Brandversicherungsgesellschaft vertritt.

Es hat daher zum vollständigen Ausbaue einer, dem Charakter der Landesanstalt als Versicherungsgesellschaft entsprechenden Organisation angemessen geschienen, durch den in Vorschlag gebrachten Ausschuß eine in den bestehenden Einrichtungen noch vorhandene Lücke auszufüllen und für die Landesversicherungsgesellschaft ein den Verwaltungsausschüssen der Privatversicherungsgesellschaften analoges Organ zu schaffen.

Die speziellen Bestimmungen über diese Einrichtung geben an die Hand, daß dabei darauf Bedacht genommen worden ist, einerseits, daß die Verwaltung nicht erschwert und der Geschäftsgang nicht gelähmt werde, andererseits, daß der ständische Ausschuß seinem Charakter gemäß organisirt sei und seine Mitwirkung für alle wichtigen Fälle der Verwaltung gesichert bleibe.“ — Hierzu vergl. Ber. der II. K. a. a. D. S. 40 flg.

b) Inwieweit diesem ständischen Ausschusse auch in Betreff des Privat-Feuerversicherungswesens eine Mitwirkung zusteht, darüber vergl. unten das Gesetz über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen v. 26. August 1876 § 5.

§ 22. Die erste Kammer hat zwei und die zweite Kammer hat drei Ausschußmitglieder und ebensoviel Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

a) Auch die I. Kammer hat, wie der Bericht der Deputation dieser Kammer (S. 194) ausdrücklich gegenüber etwaigen, aus der Wortfassung des Paragraphen hergeleiteten Zweifeln bemerkt, (zwei) Stellvertreter für die von ihr zu ernennenden Ausschußmitglieder zu wählen.

b) die Bestimmung des Entwurfs (§ 23), wonach nur solche

Mitglieder der Städteversammlung in den Ausschuss sollten gewählt werden können, welche ein bei der Landesanstalt ver- sichertes Besizthum haben, ward infolge ständischen Beschlusses in Wegfall gebracht, namentlich weil der Ausschuss auch in ge- wissem Umfange zur Mitwirkung bei Mobilienversicherungsange- legenheiten (vergl. Ann. b) zu § 21) berufen sein solle. Ber. d. II. Kammer a. a. O. S. 41. der I. Kammer S. 194.

c) Zur Zeit besteht der Ausschuss aus folgenden Herren:

1) Mitglieder von der I. Kammer gewählt: Bürgermeister Hennig, von Trübschler.

2) Mitglieder von der II. Kammer gewählt: v. Dehlschlägel, Krahl, Kirbach.

Stellvertreter: Bürgermeister Claus und Rittergutsbesitzer Pelz (I. Kammer), Dehmichen, Werner, Großmann (II. Kammer).

§ 23. Die Mitglieder des ständischen Ausschusses und deren Stellvertreter werden auf jedem ordentlichen Land- tage neu gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte. Ihre Function erledigt sich jedoch mit dem Aus- scheiden aus der betreffenden Kammer infolge freiwilligen Rücktritts oder des Verlustes der Wählbarkeit.

Erfolgt hingegen das Ausscheiden eines als Mitglied oder Stellvertreter im ständischen Ausschusse fungirenden Abgeordneten aus der Kammer infolge Vollziehung einer Neuwahl (§ 3 des Ges. v. 3. Dec. 1868), so bleibt der Betreffende bis zu der, nach Einberufung des nächsten ordentlichen Landtages eintreten- den Neuconstituierung des Ausschusses in seiner Function bei letzterem. (Ber. der Dep. der II. Kammer Bd. 4. S. 86.)

§ 24. In Behinderungs- und in außerordentlichen Abgangsfällen eines Ausschussmitglieds ist ein Stellver- treter einzuberufen.

Die Reihenfolge der Einberufung richtet sich nach dem Beschlusse der betreffenden Kammer.

§ 25. Wegen der Entschädigung der an den Plenar- berathungen der Brandversicherungs-Commission theil- nehmenden Ausschussmitglieder leiden die Bestimmungen der Landtagsordnung Anwendung. Die Reisekosten und Diäten werden aus der Brandversicherungskasse berichtet.

Landtagsordnung v. 12 Oct. 1874 (Gesetz u. VBl. S. 378 flg. § 38.)

§ 26. Die Verpflichtung der Mitglieder des ständischen Ausschusses beschränkt sich auf die Theilnahme an den Sitzungen des Plenums.

Referate zu übernehmen sind dieselben nicht verbunden. Sie haben im Plenum mit den übrigen Mitgliedern der Brandversicherungs-Commission gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27. Plenarsitzungen kann der Vorsitzende der Brandversicherungs-Commission, so oft, als die Geschäfte dazu nöthigen, anberaumen.

Die Ausschußmitglieder, beziehentlich Stellvertreter sind zu jeder Plenarsitzung vom Vorsitzenden einzuladen und haben in Behinderungsfällen dem Directorium der Brandversicherungs-Commission rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§ 28. Zur Giltigkeit eines im Plenum gefaßten Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern des Ständeausschusses erforderlich.

Die Ausfertigungen in den zum Plenum gehörigen Angelegenheiten erfolgen im Namen der Brandversicherungs-Commission und werden nur vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 29. Vor das Plenum der Brandversicherungs-Commission gehören folgende Gegenstände:

1. alle Fragen über die Gesetzgebung in Bezug auf das Brandversicherungswesen und über organische Einrichtungen der Landesanstalt,
2. die Aufstellung des Personal- und Besoldungsetats der Brandversicherungs-Commission,
3. die Feststellung des § 37 gedachten Rechenschaftsberichts und der § 36 bemerkten Uebersicht über die Jahreseinnahme und Ausgabe der Landesanstalt,
4. Anträge auf Erhebung außerordentlicher Brandkassenbeiträge oder auf Herabsetzung der ordentlichen Beiträge,
5. die Aufnahme von Darlehen auf den Credit der

- Landesanstalt und die zinsbare Anlegung und Ausleihung der Kassenüberschüsse,
6. die Bewilligung von Beihilfen und Unterstützungen der §§ 136, 139, 140 und 141 gedachten Art,
 7. diejenigen Angelegenheiten, welche sonst noch in einzelnen Fällen von dem Vorsitzenden zur Berathung im Plenum ausgesetzt werden.

§ 30. Die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt hat die Rechte einer Staatsanstalt und genießt Stempelfreiheit.

Die Landes-Anstalt hat zwar die Rechte einer Staatsanstalt, sie ist aber keine Staatsanstalt (vergl. Deput.-Ber. d. II. Kammer Bd. 1 S. 40), sondern ein selbstständiges Rechts-Subject mit eigenem, vom Staatsvermögen wohl zu unterscheidenden Vermögen. Letzteres ergiebt sich unter anderem aus den Bestimmungen in § 18 a) — Regressrecht der Anstalt gegen den Staatsfiscus —, 83 b) — unverzinslicher Credit der Anstalt bei der Staatscasse —, und § 138, wo die Staatscasse und die Mittel der Landes-Brandversicherungsanstalt einander gegenüber gestellt werden.

§ 31. In den Angelegenheiten der Landesanstalt ist, die nachgenannten Fälle ausgenommen, in allen Instanzen kostenfrei zu expediren.

Die Kostenfreiheit in Angelegenheiten der Landesanstalt erstreckt sich nur auf die Thätigkeit der mit der Besorgung der Immobilien-Brandversicherungsgeschäfte betrauten Verwaltungsbehörden und nicht ohne Weiteres auf alle Mühewaltungen anderer Behörden, z. B. der Grund- und Hypothekenbehörden, wenn dieselben behufs Befragung der Hypothekengläubiger über ihre Zustimmung zu nicht völliger Verwendung der Schädenvergütung requirirt werden (Specialverordn. des Min. des Innern v. 18. Juni 1867), und der Civilgerichte, welche auf Requisition der Verwaltungsbehörde Brandversicherungsbeiträge im Executionsweg einzuziehen vergeblich versucht haben, wegen der ihnen erwachsenen Verläge und Separatgebühren (gleiche Verordn. v. 18. November 1868.)

§ 32. Zu den Ausnahmefällen sind zu rechnen:

- a) unbegründete Beschwerden, Reclamationen und Recurse,
- b) die Reisekosten, Diäten und Gebühren, welche die technischen Anstaltsbeamten wegen der in den §§ 12, 49 alin. 3, 63, 103 und 154 gedachten Expeditionen zu fordern berechtigt sind

und

- c) das von dem Antragsteller nach § 34 zu entrichtende Bauschquantum.

Hierzu: Ausf.-Verordn. § 8.

Die unter b) gedachten Fälle, in denen die technischen Anstaltsbeamten liquidiren dürfen, sind folgende:

1) anderweite Catastration behufs zeitgemäßer Regulirung auf Antrag des Versicherten; 2) beschleunigte Katastration auf gleichen Antrag; 3) durchweg unbegründete Reclamation gegen Katastration oder Schädenswürderung; 4) Vorhandensein einer Privatversicherung bei zur Aufnahme in die Landesanstalt angemeldeten Gegenständen der freiwilligen Versicherung.

§ 33. In den Fällen § 32 a sind von der Behörde die Kosten nach der allgemein giltigen Tare in Ansatz zu bringen.

In den Fällen § 32 b leiden wegen der Reisekosten und Diäten der technischen Beamten die für die Civilstaatsdiener bestehenden Vorschriften analoge Anwendung.

Für jede am Wohnorte des technischen Beamten nach § 12 und § 49 alin. 3 vorzunehmende Würderung und Katastration eines Gebäudecomplexes oder bei Maschinen eines Katasternummercomplexes hat derselbe eine Gebühr von drei Mark

zu beanspruchen.

a) Allgemein gültige Tare: Vergl. Verordnung, die Einführung einer neuen Gebührentare für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend, v. 24. September 1876 (Gesetz- und VBl. S. 438).

b) für die Civilstaatsdiener geltenden Vorschriften: Vergl. unten Ausf.-Verordn. § 8 und die Anmerkung dazu.

§ 34. Wegen der nach § 12 zu veranstaltenden anderweiten Katastration hat der Versicherte für jeden einzelnen Gebäudecomplex und hinsichtlich der Maschinen zc. für jeden einzelnen Katasternummercomplex als Beitrag zu dem für die Landesanstalt entstehenden baaren Verwaltungsaufwande ein Bauschquantum zu entrichten und zwar nach Höhe von

3 Mk.	—=	bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu	3,000 Mk.	—=
6	=	—=	=	15,000
9	=	—=	=	30,000
12	=	—=	=	45,000
und 15	=	—=	=	über 45,000

§ 35. Jeder sonstige, in Angelegenheiten der Landesanstalt entstehende Verwaltungsaufwand ist aus der Brandversicherungskasse zu bestreiten.

Dazu gehört insbesondere auch

- a) der Aufwand an Wartegeldern und Pensionen, welche den bei der Brandversicherungs-Commission mit Staatsdienereigenschaft angestellt gewesen Beamten und Officianten, sowie deren Hinterlassenen gesetzlich zukommen.

In die Brandversicherungskasse fließen dagegen die gesetzlich geordneten Pensionsbeiträge dieser Beamten und Officianten;

- b) der zu Deckung des Fehlbedarfs etwa nöthige Zuschuß zu dem besonderen Pensionsfonds der Brandversicherungs-Inspectoren und Inspectorats-Assistenten, welcher durch die nach dem darüber mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestehenden Regulative zu entrichtenden Beiträge dieser Beamten unterhalten und von der Brandversicherungskommission verwaltet wird,

und

- c) der Aufwand an Beiträgen, welche in Folge des Anschlusses an den allgemeinen Verband der deutschen

öffentlichen Versicherungsanstalten und wegen etwaiger Rückversicherungen zu zahlen sind.

Die Generalkosten der Verwaltung werden auf die beiden Versicherungsabtheilungen (§ 9) nach der Höhe der Gesamtversicherungssumme jeder Abtheilung repartirt.

a) Gesetzlich zu kommen: Vergl. Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (Gesetz- u. VBl. S. 239) §§ 6 flg., 38 flg. verbunden mit dem Gesetze vom 5. März 1874 (S. 22 — die Berechnung der Militärdienstzeit betr.), v. 9. April 1872 (S. 91 — insbesondere Wittwenpension) und Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 7. März 1835 (S. 169).

b) Pensionsfonds der Brandversicherungsininspectoren (einschließlich der Oberinspectoren): Das mittelst Decrets vom 15. März 1849 unter Allerhöchster Genehmigung vom Min. des Innern bestätigte, den vorgedachten Pensionsfonds betreffende Regulativ vom 5. d. M. bestimmt (in § 3), daß in Uebereinstimmung mit der seitens der Stände ausgesprochenen Voraussetzung die Brandversicherungsininspectoren sowohl rücksichtlich der Höhe ihrer Beiträge zu dem Pensionsfonds, als auch der ihnen und ihren Hinterlassenen zu gewährenden Pensionen so gestellt werden sollen, wie sich diese Verhältnisse gestalten würden, wenn die Inspectoren Staatsdienereigenschaft besäßen. — Für die Inspectoratsassistenten ist der Zutritt zu dem Pensionsfonds erst durch Ministerialverordnung v. 14. Februar 1873 facultativ und unbeschadet der Ründbarkeit ihrer Stellungen nachgelassen worden.

c) Nach dem Reglement für den Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland (Preuß. Gesetzsamml. 1872 S. 531) hat der letztere den Zweck, die Interessen des öffentlichen Versicherungswesens zu fördern und zu diesem Behufe

1) das öffentliche Versicherungswesen überhaupt zu beleben, weiter zu entwickeln und zu vertreten, namentlich durch Sammlung und Verwerthung der Erfahrungen und Resultate der ein-

zelnen Anstalten, durch Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, durch Errichtung besonderer Vereine, durch Vermittelung von Beihülfen für vorübergehende Verlegenheiten einzelner Anstalten, sowie durch sonstige geeignete Mittel,

2) in seinen Abtheilungen gewisse Geschäftszweige, wie namentlich Kriegsschädenversicherung, Rückversicherung, Vorschußgewährung und dergleichen, ins Leben zu rufen und durch seine Organe zu verwalten. —

„Der Beitritt der Landesanstalt zu dem allgemeinen Vereine der deutschen öffentlichen Versicherungsanstalten ist unter ständischer Cognition und in Gemäßheit ständischen Antrags erfolgt. Die Beiträge zum Verwaltungsaufwande des allgemeinen Vereins werden zur Hälfte von allen beigetretenen Feuerversicherungsanstalten zu gleichen Theilen, zur anderen Hälfte nach Verhältniß der Gesamtversicherungssumme jeder dieser Anstalten übertragen (Motiven S. 364). Von dem Beitritte der sächsischen Landesanstalt zu dem im Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands neu begründeten Institute der sog. „Weiteren Gemeinschaft“ ist mit ständischer Zustimmung (Landtagssmitth. II. R. S. 370, 685 I. R. S. 463) abzusehen beschlossen worden, weil ebenso, wie der Beitritt zur eigentlichen Rückversicherungsabtheilung — der „Engeren Gemeinschaft“ — des Verbandes, bei dem Umfange und den Mitteln der sächsischen Landesanstalt für diese nicht nöthig und ersprießlich ist, aus letzterem Grunde auch ein wesentlicher Vortheil für die Landesanstalt in dem Beitritte zur Weiteren Gemeinschaft nicht erkannt werden kann. Vergl. die ausführlichen Mittheilungen der Regierung im Dep.-Bericht d. II. R. S. 51 flg.

d) Höhe der Gesamtversicherungssumme: Der Entwurf nahm die Höhe der Beitragseinheiten als Maßstab. Die Stände lehnten dies jedoch mit Rücksicht auf die solchenfalls eintretende unverhältnißmäßige Belastung der, mit höheren Beitragseinheiten belegten freiwilligen Versicherungsbranche ab. Ber. d. II. R. S. 56, d. I. R. S. 199.

§ 36. Die Rechnungsperiode für die Anstalt ist das bürgerliche Jahr und ist auf jedes derselben über Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungskasse

Rechnung abzulegen und diese an die Oberrechnungskammer zur Prüfung und Justification einzureichen.

Auch hat die Brandversicherungs-Commission auf Grund der Jahresrechnung alljährlich eine specielle Uebersicht über Einnahme und Ausgabe anzufertigen und durch den Druck zu veröffentlichen, aus welcher zugleich die finanziellen Ergebnisse der Landesanstalt zu ersehen sind.

§ 37. Bei jedem ordentlichen Landtage ist der Ständeversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Derselbe hat sich nicht auf die bei der Verwaltung der Landes-Immobilien-Brandversicherungskasse in der vorhergegangenen Periode getroffenen Maßregeln zu beschränken, sondern auf die gesammte Verwaltung der Landesanstalt und deren Ergebnisse sich zu erstrecken, auch ist dabei den Ständen gleichzeitig der Personal- und Besoldungsetat der Brandversicherungs-Commission mit Dependenz vorzulegen.

Durch vorstehende Bestimmung ist dem ständischen Antrage in Betreff des zukünftig dem Rechenschaftsberichte zu gebenden Umfangs und Inhaltes (Landtagsmitth. 1869/70 II. R. 2 Bd. S. 1321, I. R. S. 439) entsprochen worden.

Zweite Abtheilung.

Von der Gebäudeversicherung.

Abchnitt III.

Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder Versicherungs-
veränderung.

§ 38. Alle auf Versicherungen bei der Landesanstalt sich beziehenden Anmeldungen der §. 39 gedachten Art sind innerhalb der geordneten Frist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen.

Anzubringen: Eine Verwaltungsobrigkeit hatte auf Amtskosten einen Expedienten auf Landorte geschickt, um Versicherungsanmeldungen solcher Hausbesitzer entgegenzunehmen, welche durch Krankheit an persönlicher Anbringung der Anmeldung am Amtssitze verhindert waren. Dit Aufsichtsbehörde billigte dieses Verfahren nicht, da der Anmeldungspflichtige für

die Anbringung der Anmeldung selbst zu sorgen hat und letztere auch schriftlich erfolgen kann. Recommunicat des Min. des Innern zum Justizmin. v. 12. April 1865 (Zeitschr. f. Rechtspf. u. Verw. N. F. Bd. 31 S. 534).

§ 39. Anmeldepflichtig sind:

- a) jedes aus roher Wurzel oder nach vorhergegangenem Brande neu hergestellte, oder durch Dismembration erworbene versicherungspflichtige Gebäude oder andere dergleichen Object,
- b) jede Veränderung an einem bereits versicherten Objecte in seinem Bestande oder seiner Beschaffenheit, wodurch sich überhaupt dessen Werth um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert,
- c) jede solche Veränderung in der Benutzung des versicherten Objects, wodurch dessen Versetzung aus der bisherigen Beitragsklasse in eine andere bedingt wird,
- d) jede Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird,
- e) jedes interimistisch errichtete Gebäude (§ 5 a).

§ 40. Die Anmeldung hat in den Fällen §. 39 a, b und e von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung an, in den Fällen § 39 c von Zeit der eingetretenen veränderten Benutzung an

binnen längstens vierzehn Tagen
oder dafern in den Fällen § 39 a bis c das anzumeldende Object vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von Zeit der Ingebrauchnahme an
binnen gleicher Frist

zu erfolgen.

In dem Falle § 39 d kann die Anmeldung sofort nach erfolgter Abtragung geschehen.

§ 41. Bei Neu- und Vergrößerungsbauten (§ 39 a und b) ist die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginns an gestattet.

Der Eigenthümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet,

zum Zwecke der Katastration eine nochmalige Anmeldung binnen der § 40 geordneten Frist zu bewirken.

§ 42. Vorübergehende Werthsvermindernngen, welche nicht über Jahresfrist andauern, und zeitweilige Veränderungen in der Benutzung versicherter Objecte, welche, obgleich für das Object gefahrvoller, jedoch nicht periodisch wiederkehren, sowie Abtragungen von Gebäuden zum Zwecke von Neu- und Veränderungsbauen, ingleichen Beschädigungen durch Brand, für welche aus der Landesanstalt Vergütung gewährt worden, bedürfen einer Anmeldung zur anderweiten Regulirung der Versicherung nicht. Es bleibt vielmehr in diesen Fällen die bisherige Versicherungssumme und Beitragsleistung, beziehentlich bis zur Anmeldung der unternommenen Bauausführungen oder bewirkten Wiederherstellungen unverändert.

§ 43. Die Anmeldung zur Versicherung, zur anderweiten Regulirung bestehender Versicherungen, sowie zur Aufhebung einer Versicherung hat in allen Fällen von dem Eigenthümer oder dessen für das Grundstück besonders legitimirten oder gesetzlichen Vertreter zu geschehen.

Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des Letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten, im Verhältnisse zur Landesanstalt, vorbehältlich der Bestimmung in § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als legitimirt betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet.

a) Gesetzliche Vertreter: Das Gesetz vom 23. Aug. 1862 zählte an der entsprechenden Stelle (§ 18) die wichtigsten der in Betracht kommenden Stellvertretungsfälle ausdrücklich auf.

Diejenigen Behörden und Verwaltungsstellen, welchen die Besorgung der Brandversicherungsangelegenheiten bei den Hofgebäuden, die unter landbauamtlicher Aufsicht stehenden Staats-, sowie den Berg- und Eisenbahngebäuden obliegt, bestimmt die Bekanntmachung des Finanzmin. v. 1 April 1864 (Gesetz- u. Bl.

§. 171). An die Stelle der dort mitgenannten Rentämter sind die durch Bekanntmachung v. 21. Febr. 1865 (ebenda S. 84) eingesetzten Bauverwaltereien (und bez. Forstrentämter) getreten, wegen deren jetziger Bezirkseinteilung die Bekanntm. v. 4. Dec. 1874 (Gesetz- u. BBl. S. 450) zu vergleichen ist.

b) Der zweite Absatz des Paragraphen hat seine gegenwärtige Fassung nach Ueberwindung mehrfacher Meinungsverschiedenheiten infolge der im Vereinigungsverfahren gefaßten Beschlüsse erhalten. Die Weglassung des von dem Entwurfe gebrauchten Beispiels einer Beglaubigung zur Stellvertretung des Eigenthümers in anderen öffentlichen Verhältnissen, Stellvertretung bei Leistung von Communalobligationen, ward auf Antrag der Dep. der I. K. (Bericht S. 201) mit Einverständnis der Regierungskommissare schon von der I. Kammer beschlossen. — § 1306 des Bürg. Gesetzbuches lautet: „Zu Veräußerung oder Ankauf von Grundstücken, zu Eintragungen oder Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche, zu Erhebung von Geld oder Geldeswerth und Quittung darüber, zu Beseitigung eines Rechtsstreites durch Schiedsspruch oder Vergleich, zu Abtretung oder Aufhebung von Rechten an Sachen oder von Forderungen, zu Vornahme einer Schenkung, zu wechselseitigen Verpflichtungen des Auftraggebers bedarf es eines ausdrücklich darauf gerichteten Auftrages.“

c) Bayern Art. 70 bestimmt: Bewohnt oder benutzt der Versicherte das der Anstalt einverleibte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Gemeindebezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder auf immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtigt, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsman nicht vorhanden oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effecten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

§ 44. Die Anmeldung ist entweder mündlich oder schriftlich zu bewirken.

In jedem Falle muß dieselbe aber die genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Objecte enthalten. Die Anmeldung ist nur für die speciell angegebenen Gegenstände von Giltigkeit.

§ 45. Wird die Anmeldung der §§ 4 und 5 a bezeichneten versicherungspflichtigen Objecte ohne entschuldbare Ursache verzögert, so sind nicht nur die geordneten Brandversicherungsbeiträge und beziehentlich Mehrbeiträge von der Zeit an nachzuzahlen, zu welcher nach § 40 die Anmeldung hätte erfolgen sollen, sondern es verfällt überdies auch der nach § 43 zur Anmeldung Verpflichtete in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrags.

Derartige Nachzahlungen finden jedoch nur bis auf die letztverflossenen drei Jahre statt.

Zu Absatz 1: Ausf.-Verordn. §§ 9 und 10.

§ 46. Ueber die nach §§ 39 und 40 erfolgten und für zulässig befundenen Anmeldungen hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz ein Register (Anmelderegister) zu halten und in dasselbe jede solche Anmeldung sofort und noch am Tage des Eingangs, in Ansehung der § 5 a gedachten Gebäude jedoch erst nach Eingang der Zustimmung der Brandversicherungs-Commission einzutragen.

Bei mündlicher Anmeldung ist der Eintrag in das Anmelderegister von dem Antragsteller mit zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist über die erfolgte Anmeldung auf Verlangen gleichzeitig eine kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

§ 47. Das Anmelderegister dient zum amtlichen Nachweise sowohl darüber, von wem, an welchem Tage und in Bezug auf welches Object eine Anmeldung erfolgt ist, als darüber, von welchem Zeitpunkte an die Verpflichtung der Landesanstalt zur Schädenergütung begonnen hat (§ 85).

Abchnitt IV.

Von der Katastration.

§ 48. Die Ab- und Einschätzung der Versicherungs-

objecte (Katastration) ohne Unterschied, ob es sich um eine erstmalige Versicherung, oder um die Abänderung, oder anderweite Regulirung einer bestehenden Versicherung handelt, hat zum Zwecke, die Zeitwerth- und Versicherungssumme, die Beitragsklasse und die aufzulegenden Beitragseinheiten zu bestimmen.

Das Katastrationsgeschäft liegt den technischen Anstaltsbeamten ob. Dieselben haben darüber ein Protokoll (Katastrationsprotokoll) abzufassen.

Hierzu: Ausf.-Verordn. §§ 14—17.

a) Ab- und Einschätzung: Abschätzung = Feststellung des Gebäudewerthes (§ 53); Einschätzung = Bestimmung der Beitragsklasse (§ 56).

b) Bayern (Art. 13) stellt dem Eintretenden im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen; jedoch darf diese Summe in keinem Falle den durch Schätzung ermittelten wahren Werth des Versicherungsobjectes zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt übersteigen.

§ 49. Behufs der Katastration sind dem technischen Beamten längstens innerhalb drei Tagen nach Schluß jeden Monats die ins Anmelderegister eingetragenen Anmeldungen mitzutheilen. (Ausf.-Verordn. §§. 11 und 12.)

Innerhalb längstens fünf Wochen nach Eingang dieser Mittheilung ist das Katastrationsprotokoll an die Brandversicherungskommission vom technischen Beamten einzusenden.

Wird verlangt, daß die Katastration noch vor der obgedachten Frist und alsbald vorgenommen werde, so bedarf es eines besonderen, womöglich mit der Anmeldung zu verbindenden Antrags. Für eine solche frühere Katastration ist jedoch der technische Beamte berechtigt, die § 33 geordneten Reisekosten, Diäten und beziehentlich Gebühren in Ansatz zu bringen, sofern die Katastration innerhalb drei Wochen nach Stellung des Antrags wirklich erfolgt ist. (Ausf.-Verordn. § 13.)

§ 50. Die Abschätzung hat sowohl den Neubauwerth, als auch den Werth, welchen das Object zur Zeit der Abschätzung in baulicher Hinsicht (Zeitwerth) hat, nach technischen Grundsätzen festzustellen.

Bei unvollendeten Gebäuden ist die Abschätzung, sowohl des Neubau- als des Zeitwerths, nur nach dem Zustande zu bewirken, in welchem das Gebäude bei der Katastration gefunden wird.

Außer Anschlag sind zu lassen:

1. die in der Erde und im Wasser liegenden, vom Feuer unangreifbaren Fundamente,
2. der Grund und Boden,
3. der von der Lage des Grundstücks abhängige Werth und der ortsübliche Verkaufspreis der Besizung, sowie
4. die etwa auf dem Grundstücke haftenden Gerechtigkeiten.

Hierzu: Ausf.-Verordn. §§ 18 bis 23.

a) **Neubauwerth:** Unter diesem ist der in § 28 des Gesetzes v. 23. Aug. 1862 definirte Werth zu verstehen, d. h. diejenige Summe, welche erforderlich sein würde, wenn das Versicherungsobject zur Zeit der Katastration neu hergestellt werden sollte, nicht aber die Summe, die bei seiner Herstellung wirklich aufgewendet worden ist. Die Aufnahme des Neubauwerthes ist deshalb nöthig, weil bei vorkommenden Partialschäden die Kosten der vorzunehmenden Wiederherstellungen nur nach dem Neubauwerthe bemessen werden können. Die Berechnung erfolgt jedesmal nach demselben Verhältniß, in welchem die Wiederherstellungskosten zu dem Gesamt-Neubauwerth des Objects stehen. Beträgt z. B. der Wiederherstellungsaufwand $\frac{1}{4}$ des Neubauwerthes, so beträgt die Vergütung dafür $\frac{1}{4}$ des die Versicherungssumme bildenden Zeitwerths. (Ver. d. II. R. S. 57 d. I. R. S. 203.)

b) **Nach technischen Grundsätzen:** Hiernach ist selbstverständlich die Berücksichtigung des bloßen Alterthums- und Affectionswerthes ausgeschlossen, wie Bayern Art. 17 ausdrücklich bestimmt.

c) Außer Anschlag sollten nach dem Ges. v. 23. Aug. 1862 dieselben Momente bleiben, außerdem noch (§ 28, 5) bloße Verzierungen und andere derartige Gegenstände des Luxus, welche vom Baustyle nicht nothwendig bedingt und sowie ihre Versicherung nicht ausdrücklich verlangt war. Wegen ihrer vergl. jetzt (§§ 5, 6). Die „im Wasser“ liegenden Fundamente waren im Ges. v. 1862 nicht ausdrücklich erwähnt.

d) In Bayern (Art. 12) kann jedes zur Aufnahme in die Landesanstalt geeignete Gebäude entweder im Ganzen mit oder ohne Grundmauern und Keller, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

§ 51. Bei jeder Katastration, ohne Unterschied der Veranlassung, hat der zuständige technische Beamte nicht das angemeldete Object allein ab- und einzuschätzen, sondern gleichzeitig alle übrigen, zu seinem Geschäftsressort gehörigen Versicherungsobjecte desselben Gebäudecomplexes in Bezug auf deren Katastration zu revidiren, die daran wahrgenommenen katastrationspflichtigen Veränderungen zu berücksichtigen und die Taxen auch der unverändert gebliebenen Objecte den Zeitverhältnissen entsprechend zu reguliren.

Hierzu: Ausf.-Verordn. §§ 24 und 25.

§ 52. Alle in das Katastrationsprotokoll aufzunehmenden Neubau- und Zeitwerthssummen sind durchgängig so abzurunden, daß sie durch die Zahl 10 theilbar sind.

Die bei der Berechnung dieser Werthe sich ergebenden Zwischenbeträge von über 5 Mark sind für volle 10 Mark anzusetzen, die geringeren Beträge aber unberücksichtigt zu lassen.

§ 53. Die Einschätzung oder Classification zur Beitragsleistung bestimmt sich nach dem größeren oder geringeren Risiko, welches bei jedem Versicherungsobjecte

- a) nach seiner mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit,
- b) nach dem Grade der eigenen und der Ansteckungsfeuersgefahr im Grundstückscomplexe, der es mit Rücksicht auf Bau- und Dachungsart, Betriebs-

und Benutzungswiese der Gebäude, Beschaffenheit der Feuerungsanlagen und Schutzvorrichtung gegen Blitzschlag ausgesetzt ist,

und

c) nach der seiner Lage nach ihm drohenden Gefahr durch Ansteckung von umgebenden fremden Gebäuden, für die Anstalt sich ergibt.

Die Beitragsabstufung wird durch Beitragsclassen ausgedrückt, deren jede die verhältnißmäßige Zahl der auf je 100 Mark Zeitwerths- und Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten angiebt, nach welcher Zahl sodann die Gesamtzahl der für das Object je nach Höhe der Versicherungssumme entfallenden Einheiten berechnet wird. Mit jeder aufsteigenden Classe erhöht sich die Zahl der Beitragseinheiten für je 100 Mark Versicherungssumme.

Hierzu: Ausf.-Verordn. §§ 26 und 27.

a) Motiven (S. 364): „Die Grundsätze des neuen Classificationssystems sind hier in drei Punkten zusammengestellt. Eine Vergleichung mit dem entsprechenden § 31 des Gesetzes v. 23. Aug. 1862 läßt den Unterschied zwischen der bisherigen und der neuen Classification genau erkennen. — § 31 des angez. Gesetzes lautete: „Der Maßstab, nach welchem die Brandversicherungsbeiträge zu leisten sind, wird theils durch das Verhältniß, in welchem die verbrennbaren zu den nicht verbrennbaren Theilen des Versicherungsobjectes stehen, theils durch den Grad der Feuergefährlichkeit, welche dem Versicherungsobjecte mit Rücksicht auf Dachungsart, Feuerungsanlagen, Schutzvorrichtung gegen Blitzschlag und Betriebs- und Benutzungswiese eigen ist, bestimmt. Aus dem hiernach stattfindenden niederen oder größeren Risiko ergeben sich die verschiedenen Beitragsclassen.“

b) Absatz 2 entspricht dem § 32 des Ges. v. 1862, mit der durch die Abänderung des Münzfußes bedingten Modification.

c) Bayern (Art. 51 flg.) bemißt die Feuergefährlichkeit des Objectes znnächst nach der Bauart und unterscheidet hiernach 4 Classen: I. massive Gebäude mit hartem Dache, II. Gebäude

von Stein- oder Lehmsteinfachwerk mit hartem Dache, III. Gebäude von Lehmsteckenwerke oder Holz mit hartem Dache, sowie massive Gebäude mit weichem Dache, IV. alle übrigen Gebäude. Eine Erhöhung der Beitragsstufe tritt ein: 1) bei Gebäuden, welche für Zwecke bestimmt sind oder verwendet werden, welche eine erhöhte Feuergesährlichkeit in sich schließen, nach näherer Vorschrift für die Einzelfälle, von 2 bis 100 Zehntel der regelmäßigen Jahresbeiträge; 2) bei Gebäuden, welche mit Stroh, Schindeln oder ähnlichem Materiale ganz oder theilweise eingedeckt und von anderen Gebäuden nicht über 10 Meter entfernt sind, sowie bei Gebäuden, in Ortschaften gelegen, deren Gliederung bei vorherrschend weicher Dachung die Möglichkeit eines ausgedehnteren Brandes nahe legt, sofern sie nicht 40 Meter von anderen Gebäuden dieser Kategorie freistehen, je 2 Zehntel. Treffen vorstehende Fälle zusammen, so sind die Erhöhungen zu verbinden.

§ 54. Die Ermittlung der Beitragsklasse für jedes einzelne Object und die Berechnung der Beitragseinheiten erfolgt bis auf Weiteres nach den in der Beilage sub II aufgestellten Grundsätzen und den Tabellen A 1, 2 und 3, B und C der Beilage sub III, welche zugleich die erforderlichen Einschätzungs- und Berechnungsregeln enthalten.

Die mit der Zeit etwa nöthig werdenden Modificationen und Ergänzungen der Classificationstabellen ist das Ministerium des Innern ermächtigt, im Wege der Verordnung durch öffentliche, im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erlassende Bekanntmachung vorzunehmen.

Eine Abänderung des angenommenen Classificationssystems dagegen kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 55. Bei jedem für sich zu classificirenden Versicherungsobjecte sind die darauf zu legenden Beitragseinheiten in ihrer Summe nur nach ganzen Einheiten auszuwerfen und ist daher für eine bei der Berechnungssumme sich ergebende Bruchtheileinheit eine volle Einheit in Ansatz zu bringen.

Bruchtheil: Unter Bruchtheil ist nicht jeder Bruchtheil zu verstehen, welcher bei der Katastration der einzelnen Objecte

eines Complexes entsteht, sondern nur derjenige, welcher bei Berechnung der ganzen Summe der Beitragseinheiten sich herausstellt. (Ver. d. I. R. S. 203.)

§ 56. Ueber jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung ist von der Brandversicherungs-Commission ein Versicherungsschein nach dem durch Verordnung vorgeschriebenen Formulare auszustellen und dem Versicherten oder dessen Stellvertreter (§§ 13 und 43) durch die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz zuzufertigen. Letztere hat binnen acht Tagen, von Zeit des Eingangs des Versicherungsscheins an gerechnet, die Behändigung zu bewirken. (Ausf.-Verordn. §§ 28 bis 34.)

§ 57. Ist der Versicherte mit dem Ergebnisse der Ab- und Einschätzung nicht einverstanden, so kann er eine Revision derselben verlangen. Der Antrag darauf muß jedoch bei Verlust des Reclamationsrechts vor Ablauf des vierzehnten Tages nach der Behändigung des Versicherungsscheins bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz angebracht werden und die genaue Angabe sowohl der einzelnen Punkte, gegen welche die Reclamation gerichtet sein soll, und zwar bei Reclamationen gegen die Abschätzung unter Angabe der von ihm behaupteten Werthe, als auch die Gründe enthalten, auf welche die Reclamation gestützt wird.

Diejenigen Punkte der Katastration, gegen welche in der bestimmten Frist nicht speciell reclamirt worden ist, gelten als anerkannt.

Bis zu einer anderweiten Feststellung bleibt die angefochtene Ab- und Einschätzung in Kraft. (Ausf.-Verordn. § 35.)

Vierzehnten Tages: Die vom Entwurfe (gleich dem § 40 des Ges. v. 23. Aug. 1862) vorgeschriebene zehntägige Frist wurde auf ständischen Antrag in eine vierzehntägige verwandelt, um in Uebereinstimmung mit § 31 des Organisationsgesetzes v. 21. April 1873 zu bleiben, welcher eine gleichlange Recurs-einwendungsfrist nachläßt.

§ 58. Reclamationen gegen die Abschätzung sind, wenn es sich nur um eine Differenz von fünf Procent

oder weniger handelt, nicht zu beachten; Reclamationen gegen die Einschätzung aber nur insoweit zulässig, als sie sich auf Umstände beziehen, durch welche die Beitragsklasse bestimmt wird. (Ausf.-Verordn. § 36.)

a) Wenn es sich — handelt: d. h. hier, wenn der Reclamant nur eine Differenz von 5% oder weniger behauptet. Vergl. dagegen unten § 62.

b) Umstände: Der Entwurf hatte „die thatsächlichen“ hinzugefügt; diese Worte wurden aber auf ständischen Antrag gestrichen, weil sie zu dem Mißverständnisse führen könnten, als ob Reclamationen wegen Rechnungsfehlern oder wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen seien. (Ber. d. I. K. S. 205.)

§ 59. Dem förmlichen Reclamationsverfahren hat eine durch den Brandversicherungs-Inspector des Bezirks vorzunehmende Revision der angefochtenen Ab- oder Einschätzung vorauszugehen.

Wenn und soweit hierbei die Reclamation nicht ihre Erledigung findet, tritt das nachstehend geordnete Reclamationsverfahren ein. (Ausf.-Verordn. § 36.)

§ 60. Die Prüfung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch eine besondere, für jeden Reclamationsfall von der Verwaltungsbehörde erster Instanz einzuberufende Deputation (Reclamationsdeputation), welche aus

a) einem von der Brandversicherungs-Commission zu ernennenden Brandversicherungs-Oberinspector, welcher den Vorsitz führt, und

c) zwei von der Verwaltungsbehörde erster Instanz zuzuziehenden Sachverständigen zu bestehen hat. Der betreffende Brandversicherungs-Inspector ist zur Begutachtung zuzuziehen, hat aber kein Stimmrecht. (Ausf.-Verordn. § 37.)

a) Motiven (S. 364 flg.): „Das Verfahren auf eingewendete Reclamationen sowohl gegen die Ab- und Einschätzung, als gegen die Schädentwürderung, welches zeither theils im Gesetze, theils in der zugehörigen Ausführungsverordnung vom

23. August 1862 (§§ 40, 41, 42, 85 des Gesetzes; §§ 46 bis 49, 79, 80 der Verordnung behandelt gewesen ist, jedoch nur durch Gesetz festgestellt werden kann, hat zu dem Einwurfe Anlaß gegeben, daß der Brandversicherungscommission dabei ein zu großer Einfluß eingeräumt sei. Diefem Einwande soll dadurch begegnet werden, daß für jeden Reclamationsfall eine eigene Reclamationsdeputation bestellt werden soll, welche die erhobene Reclamation selbstständig und unabhängig von der Brandversicherungscommission zu prüfen hat. Daß der letzteren die formelle Entscheidung über die Reclamation verbleibt, wird durch ihre Stellung als Mittelinstanz bedingt und erscheint unbedenklich, da die Brandversicherungscommission zufolge § 62 nach Maßgabe der durch die Reclamationsdeputation geschehenen Ermittlungen Entschließung zu fassen hat.“ — Die Entscheidung der Commission ist lediglich unter Zugrundelegung der durch die Reclamationsdeputation erfolgten Ermittlungen zu fällen; sie hat hiernach einen rein formellen Charakter und soll nur dem Umstande, ob und wie weit eine Reclamation beachtet oder verworfen worden, einen bestimmten behördlichen Ausdruck geben. (Anderer Ber. d. II. R. S. 88.)

b) Nach dem Entwurfe sollte die Reclamationsdeputation bestehen aus dem betreffenden Bezirksbrandversicherungsinspector, einem von dem Reclamanten auf seine Kosten zu bestellenden und vorher zu verpflichtenden Sachverständigen und einem, den Vorsitz führenden Brandversicherungsobersinspector. Auf Vorschlag der Deputation der I. Kammer wurde diese Bestimmung in der, aus dem Gesetze ersichtlichen Weise abgeändert, weil es sich weder rechtfertigen lasse, den Bezirksinspector, gegen dessen Abschätzung reclamirt wurde, mit Stimmberechtigung an der Reclamationsverhandlung theilnehmen zu lassen, noch auch es unbedenklich erscheine, einem von der Partei bestellten Sachverständigen die Mitgliedschaft einzuräumen, und zwar um so weniger, als für Feststellung der Werthsumme der Durchschnitt der abgegebenen Taxen nach § 61 maßgebend sei. (Ber. d. I. R. S. 205 flg.)

c) Kostenfreie Abschriften der Reclamationsverhandlungen kann der Reclamant nicht beanspruchen. (Recommun. des Min. des Innern zum Justizmin. vom 11. April 1865.)

§ 61. Die Reclamationsdeputation hat über die bestrittene Ab- und Einschätzung an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen gemeinschaftlich vorzunehmen.

Bei Feststellung von Werthsummen ist der Durchschnitt der von den Sachverständigen aufgestellten drei Taxen maßgebend, im übrigen gilt die Stimmenmehrheit. (Ausf.=Verordn. §§ 38 und 39.)

§ 62. Nach Maßgabe der durch die Deputation geschehenen Ermittlungen hat die Brandversicherungs-Commission über die Reclamation zu entscheiden und die Katastration endgiltig festzustellen. Differenzen zwischen der im Reclamationsverfahren festgestellten und der angefochtenen Taxe, welche nicht mehr als fünf Procent betragen, sind unberücksichtigt zu lassen. In diesem Falle bewendet es vielmehr bei der angefochtenen Ein- und Abschätzung.

Zu entscheiden: Vergl. Anm. a) zu § 60.

§ 63. Ist das Resultat des Reclamationsverfahrens in allen Punkten gegen den Reclamanten ausgefallen, so ist derselbe verbunden, die in Folge seiner Reclamation bei der Verwaltungsbehörde, sowie durch die Zuziehung der technischen Anstaltsbeamten entstandenen Kosten zu bezahlen. Wenn dagegen die Entscheidung den Anträgen des Reclamanten völlig oder theilweise entspricht, so sind demselben Kosten nicht anzufinnen.

Bei der Verwaltungsbehörde — entstandenen Kosten: Von derselben kann ein Bauschquantum von 5 bis 20 Mark in Ansatz gebracht werden. (Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 unter I. Nr. 7.)

Abschnitt V.

Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zur Deckung des Bedarfs.

§ 64. Die Brandversicherungsbeiträge werden nach Einheiten (§ 53) umgelegt, und sind halbjährlich in zwei Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres zu erheben. Sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche Beiträge. (Ausf.=Verordn. §§ 40 und 41.)

§ 65. Die ordentlichen Beiträge sind nach dem laufenden und im Durchschnitte regelmäßigen Jahresbedarfe der Landesanstalt bemessen und betragen jährlich drei Pfennige, oder halbjährlich $1\frac{1}{2}$ Pfennig von der Einheit.

Die ordentlichen Beiträge werden ohne besonderes Ausschreiben erhoben und sind von allen zur Versicherung angenommenen Gegenständen nach der in den Versicherungsscheinen angegebenen Zahl der Einheiten zu entrichten.

a) In Bayern (Art. 59) sind die jährlichen Beiträge für je 100 Mark Versicherungssumme der vier regelmäßigen Beitragsklassen (vergl. oben zu § 53) auf 10, 13, 20 und 25 Pfennige festgesetzt.

b) Nach § 49 des Gesetzes von 1862 waren die Beiträge im ersten Termine mit 2, im zweiten mit 1 Pf. zu erheben. Die nach dem neuen Gesetze eintretende Erhebung der Beiträge in gleichen Hälften zu je $1\frac{1}{2}$ Pf. wird — abgesehen von einer Schonung der unbemittelten Beitragspflichtigen — eine wesentliche Vereinfachung des Rechnungswesens zur Folge haben. (Ver. d. II. R. S. 60. d. I. R. S. 207.)

§ 66. Eine Herabsetzung der ordentlichen Beiträge ist nur das Ministerium des Innern ermächtigt insoweit anzuordnen, als die Ueberschüsse des Vorschuß- und Reservefonds (§ 82) eine Ermäßigung der Beiträge gestatten.

§ 67. Reichen bei eintretendem größeren Bedarfe die ordentlichen Beiträge unter Zuhilfenahme des Vorschuß- und Reservefonds zu Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen nicht aus, so ist das Ministerium des Innern befugt, außerordentliche, nach Befinden auf mehrere Termine zu vertheilende Beiträge durch Erhöhung des gewöhnlichen Geldsatzes für die Einheit (§ 65) auszusprechen.

Diese außerordentlichen Beiträge werden gleichzeitig mit den ordentlichen Beiträgen erhoben.

§ 68. Die Verpflichtung zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge tritt bei rechtzeitig erfolgter Anmeldung

a) wegen der zum ersten Male zur Katastration gelangenden Versicherungsobjecte neu entstandener Complexe, sowie

b) wegen derjenigen Veränderungen bei bereits bestehenden und katastrirten Complexen, wodurch sich für den Complex im Ganzen eine Vermehrung der Beitragseinheiten ergibt,

von und mit dem Vierteljahre an ein, in welches der auf den Tag des Eintrags in das Anmeldeeregister nächstfolgende Tag fällt.

Die hiernach auf die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Hebetermine zu zahlenden Beiträge werden als Stückbeiträge berechnet, sind jedoch zugleich mit den terminlichen Beiträgen zu erheben. (Ausf.-Verordn. §§ 42 u. 43.)

In Bayern (Art. 11) hat der Versicherte für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Landesanstalt stattfindet, einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe nach Zehnteln des laufenden Versicherungsjahres bestimmt wird, wobei Bruchtheile von Zehnteln für voll gerechnet werden. Dieser Beitrag gelangt im nächsten Jahre nachträglich zur Erhebung.

§ 69. Für diejenigen Bauobjecte, welche auf Grund § 41 schon beim Beginne des Baues zur Versicherung angemeldet werden, soll auf die Zeit von der ersten bis zur zweiten, behufs der Katastration zu bewirkenden Anmeldung nur die Hälfte des Beitrags, welcher sich nach Maßgabe der katastrirten Einheiten ergibt, als Durchschnittssumme entrichtet werden.

§ 70. Vermindert sich bei anderweiter Katastration eines Complexes die Gesamtzahl der Beitragseinheiten gegen die seitherige Summe, so tritt die entsprechende Abminderung der Beiträge mit dem nächsten halbjährlichen, auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine ein.

§ 71. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge in bisheriger Höhe dauert:

a) wenn ein versichertes Gebäude zum Zwecke der Neuherstellung oder Veränderung ganz oder theilweise abgetragen wird, so lange fort, bis die anderweite Anmeldung zur Katastration der Neuherstellung erfolgt ist.

b) bei Herstellungen in Folge von Brandschäden aber,

soweit auf die Brandentschädigung nicht verzichtet worden ist, so lange, bis die vollständige Verwendung der aus der Anstaltskasse zu gewährenden Vergütung nachgewiesen ist.

§ 72. Eine Verzichtleistung auf Brandschädenvergütungsgelder wird, wenn hypothekarische Gläubiger vorhanden sind, erst durch deren Einwilligung wirksam. Es kann diese Einwilligung jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt werden.

Bürgerliches Gesetzbuch § 419: „Zu Grundstücksabtrennungen, ingleichen zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Berechtigungen, welche in das Grundbuch eingetragen sind, bedarf der Eigenthümer der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger; dieselbe kann aber durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringsfügigkeit der Forderung oder des abzutrennenden Gegenstandes kein Nachtheil für die hypothekarischen Gläubiger zu befürchten ist.“

Verordnung, die fernere Gültigkeit zc. betr., vom 3. August 1868 (Ges.= u. B.=Bl. Bd. I. S. 508) § 1: „Die nach §§ 419, 421 und 514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu Grundstücksabtretungen, zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Berechtigungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, zur Eintragung von Reallaften in das Grundbuch, ingleichen bei Grundstücksabtrennungen zur Befreiung des Trennstücks von den eingetragenen Reallaften steht in allen Fällen der Grund- und Hypothekenbehörde zu, in deren Grund- und Hypothekenbuch das betreffende Grundstück eingetragen ist.“

§ 73. Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen hört in den nachstehenden Fällen von und mit dem dabei angegebenen Zeitpunkte auf:

- a) wenn für sich bestehende und unter einem Buchstaben für sich katastrirte Versicherungsobjecte auf eine, nicht der Vergütung aus der Brandversicherungskasse unterliegende Weise zerstört, oder lediglich zum Zwecke gänzlicher Beseitigung ab-

- tragen werden und der Versicherte vor der Verwaltungsbehörde erster Instanz die Erklärung abgibt, die fraglichen Objecte nicht wieder herstellen zu wollen, mit Ablauf des Monats, in welchem die Erklärung erfolgt ist;
- b) wenn auf die Brandentschädigung in Gemäßheit der §§ 71 und 72 Verzicht geleistet worden ist, mit Ablauf des Monats, in welchem der Verzicht gültiger Weise erklärt worden ist;
- c) wenn der Anspruch auf die Brandschädenvergütung nach den Bestimmungen der §§ 143 und 148 erloschen ist und zwar in dem Falle § 143 von und mit der Publication des endgiltigen Straf-erkenntnisses, in den § 148 bemerkten Fällen aber mit Ablauf der ebendasselbst angegebenen Fristen;
- d) wenn ein Gebäude in Folge vernachlässigter Unterhaltung dergestalt verfällt, daß es die Eigenschaft der Versicherungsfähigkeit verliert, mit Ablauf des Monats, in welchem dieser Zustand amtlich festgestellt worden ist. (Ausf.-Verordn. § 44.)

§ 74. Die Verpflichtung zu Entrichtung des Brandversicherungsbeitrags ist eine auf dem betreffenden Grundstücke und dessen bei der Landesanstalt versicherten Zubehör ruhende Last. Die Zahlungsverbindlichkeit geht bei Besitzveränderungen auch wegen der Rückstände auf den neuen Eigenthümer über.

Besitzveränderungen: Im Falle einer Zwangsversteigerung hat die Grund- und Hypothekenbehörde auch dafür zu sorgen, daß die zur Forderung von rückständigen öffentlichen, auf dem versteigerten Grundstücke haftenden Abgaben Berechtigten aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden. Sie hat zu dem Ende alsbald nach der Zwangsversteigerung die Behörden, welche Grundabgaben zu fordern haben, soweit sie ihre Ansprüche nicht schon angemeldet haben, aufzufordern, daß sie die Beträge derselben binnen 14 Tagen anzeigen. Bei der Vertheilung der Erstehungsgelder kommen zunächst 1) die Kosten der Versteigerung, sowie der Aufbewah-

zung und Verwaltung der Erstehungsgelder, sodann aber 2) die angezeigten Rückstände von den auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, von den zur Landesimmobiliaren-Brandversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträgen und von den an die Landrentenbank und die Landes-culturrentenbank zu zahlenden Landrenten und Landes-culturrenten in Ansatz, soweit diese Rückstände in den letzten drei Jahren vor der Versteigerung fällig geworden sind. Die Berechtigten unter Nr. 2 kommen zusammen und, soweit nöthig, nach verhältnißmäßigen Antheilen, zur Befriedigung. Gesetz, eine Beschränkung zc. betr., vom 30. Juni 1868 (Ges.- u. V.-Bl. Bd. I. S. 442), §§ 17 flg. verb. mit § 3 des Ges. vom 8. Juli dess. J. (Concurshnovelle; a. a. D. S. 463).

§ 75. Gegen Versicherte, welche mit der Zahlung ihrer Brandversicherungsbeiträge in Rückstand bleiben, findet executivisches Zwangsverfahren statt.

Die zweite Kammer hatte die Worte „executivisches Zwangsverfahren“ mit dem Worte „Hülfsverfahren“ vertauscht, die erste Kammer hintwieder, um anzudeuten, daß dasselbe Verfahren stattzufinden habe, wie bei anderen öffentlichen Abgaben, und daß insbesondere auch — was die Regierungskommissare (Ber. d. I. R. S. 209) als richtig bestätigten — militärische Execution zulässig sei, unter Beibehaltung jener Worte noch hinzugefügt: vergl. § 38 des Gesetzes vom 9. September 1843“ (Ges.- u. V.-Bl. S. 107). Im Vereinigungsverfahren wurden jedoch die von beiden Kammern beschlossenen Aenderungen fallen gelassen und der Paragraph nach dem Entwurfe angenommen.

§ 76. Bei unter Sequestration befindlichen oder zu Concursmassen gehörigen Objecten sind die Beiträge vom Richter, welcher die Sequestration führt, oder bei dem der Concurß anhängig ist, gleich anderen Verwaltungskosten, aus der vorhandenen Masse zu bezahlen.

Die Brandversicherungsbeiträge genießen bei Concurßen dasselbe Vorzugsrecht, wie rückständige Steuern.

Vorzugsrecht, wie rückständige Steuern: „In allen Concurßen, welche nach dem 31. December 1844 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, kommen die öffent-

lichen und andere, sowohl persönliche, als auf Grundstücken haftende Abgaben, insoweit sie aus den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Concurfes oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung rückständig sind, unter den absolut privilegirten Forderungen gleich nach dem Liedlohne in Ansatz und zur Befriedigung, und zwar werden die auf einem Grundstücke haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushülfsweise aus der freien Masse, die persönlichen hingegen nur aus der freien Masse befriedigt." Gesetz, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr., vom 4. Nov. 1843 § 1 Abs. 1 (Ges.- u. V.-Bl. S. 188).

§ 77. Die Gemeinden und die Besitzer selbstständiger, mit einem eigenen Kataster versehenen Gutsbezirke haben die Brandversicherungsbeiträge zu erheben und an die zuständige Kasse abzuliefern, sowie die von ihnen bestellten Einnehmer zu vertreten. (Ausf.-Verordn. §§ 45 bis 47.)

a) Die Aufnahme dieses Paragraphen ist infolge ständischen Antrages erfolgt. (Vergl. zuerst Ver. d. II. R. S. 62.)

b) Zuständige Casse: Dem Min. des Innern ist kein Bedenken dagegen beigegeben, daß die Amtshauptmannschaft zc. ermächtigt werde, in ähnlicher Weise, wie bereits anderwärts der Fall, die Receptur der Brandversicherungscassen-Beiträge aus den Ortschaften eines vom Sitze der Amtshauptmannschaft entfernter gelegenen Gerichtsamtsbezirkes zu jedem Einnahmetermine an im Voraus bestimmten und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Tagen am Sitze jenes Gerichtsamtes durch einen dahin abzuordnenden zuverlässigen Expedienten vornehmen zu lassen, und die Kosten an Reisesfortkommen und Auslösung nach den regulativmäßigen Sätzen von den in die amtshauptmannschaftliche Casse fließenden Einnehmergebühren zu bestreiten. (Specialverordnung des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaft Leipzig vom 16. November 1875.)

§ 78. Zur Bestreitung des Einhebe- und Verwaltungsaufwands werden bei einer terminlichen Gesamtbeitragssumme eines Ortes bis zu 500 Mark drei Procent und für jeden Mehrbetrag $1\frac{1}{2}$ Procent von den baar ein-

gehenden Beiträgen bewilligt und sind in der Einrechnung zu verausgaben. (Ausf.-Verordn. §§ 48 und 49.)

a) Der Entwurf (§ 80) hatte bereits gegenüber der zeit-herigen Verfassung eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Einnehmergebühren infolge ständischer Anregung (Motiven S. 365) eintreten lassen. Infolge Beschlusses beider Ständekammern ward aber die gedachte Gebühr noch weiter, in der aus obigem Paragraphen ersichtlichen Weise erhöht. Die Gründe hierfür und die Gestaltung, welche diese für die Gemeinden wichtige Angelegenheit nunmehr gewonnen hat, gehen aus nachstehender Stelle des Deputationsberichtes der II. Kammer hervor:

Nach § 61 des Gesetzes vom 23. August 1862 werden zur Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes bei einer Gesamtversicherungssumme eines Ortskatasters bis zu 50,000 Thlrn. 2 Procent, über 50,000 Thlr. bis mit 100,000 Thlrn. $1\frac{1}{2}$ Procent und über 100,000 Thlr. 1 Procent von den baar eingehenden Beiträgen bewilligt und haben nach § 62 von diesen Einnehmergebühren die Obrigkeit und der Localeinnehmer je die Hälfte zu beziehen.

Die Gebühren, auf die hiernach die Localeinnehmer Anspruch haben, stehen in keinem Verhältnisse zu den Mühwaltungen, denen dieselben sich zu unterziehen haben und sind namentlich insofern nicht angemessen geordnet, als einmal die Gesamtversicherungssumme des Orts den Maßstab für den Procentsatz der Einnehmergebühren ohne Rücksicht darauf, wie hoch der eigentlich einzunehmende Betrag der Brandversicherungsbeiträge ist, abgiebt und als sodann bei den Uebergängen über die festgesetzten Grenzsommen die Vereinnahmung eines größeren Betrages dem Functionär eine geringere Entschädigung als die des kleinern gewährt, indem z. B. die Einnehmergebühren bei 50,000 Thlr. (150,000 M.) Versicherungssumme sich höher stellen als bei 51,000 Thlr. (153,000 M.) dergleichen.

Der Entwurf schlägt nicht nur eine andere Modalität der Berechnung der Einnehmergebühren überhaupt vor, sondern erhöht auch dieselben, insonderheit aber wiederum den Antheil, der davon den Localeinnehmern zuzufallen hat.

Die Deputation glaubt, daß der Entwurf das Aequivalent

für die Deckung des Einnahme- und Verwaltungsaufwandes noch nicht entsprechend bemessen habe und hat daher befunden, daß als solcher bei einer terminlichen Gesamtbeitragssumme eines Orts bis zu 500 M. 3 Procent und für jeden Mehrbetrag $1\frac{1}{2}$ Procent von den baar eingehenden Beiträgen zuzubilligen sei.

Hierüber hat sie es für angezeigt erachtet, die in § 81 gedachte Vertheilung der Einnahmergebühren dahin abzuändern, daß von denselben der Localeinnehmer nicht bloß $\frac{3}{5}$, sondern $\frac{7}{10}$, dagegen die Behörde, an welche derselbe abzuliefern hat, statt $\frac{2}{5}$ nur $\frac{3}{10}$ beziehen soll.

Auf die Frage, wie sich hiernach die Höhe der Einnahmergebühren künftighin gegen jetzt gestalten werde, ertheilten die Königlichen Herren Regierungskommissare folgende Auskunft:

„Gegenwärtig werden bei einer Versicherungssumme bis 150,000 M.

a) in 1497 Orten 2 Procent,
darüber und bis 300,000 M.

b) in 991 Orten $1\frac{1}{2}$ Procent,
und über diesen Betrag

c) in 1189 Orten 1 Procent Einnahmergebühren gezahlt.

Sollen künftighin bei einer terminlichen Gesamtbeitragssumme eines Orts bis zu 500 M.

3 Procent

entrichtet werden, so werden zu einer solchen Beitragsleistung 33,333 Beitragseinheiten erfordert.

Diese oder eine geringere Beitragseinheitensumme ist zur Zeit bei 2637 Orten vorhanden.

Sollen ferner bei einem höhern Beitrage als 500 M. terminlich die Einnahmergebühren $1\frac{1}{2}$ Procent betragen, so würde dies bei 1040 der größern und größten Orte der Fall sein.

Hiernach erhalten also nicht nur die sämtlichen unter a und b begriffenen Orte künftig anstatt 2, beziehentlich $1\frac{1}{2}$ Procent,

3 Procent,

sondern auch einen gleichen Procentsatz noch 149 der Orte unter c, welche zeither nur 1 Procent zu beziehen hatten.

Während mithin die Einnehmergebühren künftig bei diesen letzteren vorstehend unter c begriffenen 149 Orten das 3fache der zeitherigen Gebühren, bei den 991 Orten unter b das 2fache der zeitherigen Gebühren und bei den 2,537 Orten unter a und c das $1\frac{1}{2}$ fache der zeitherigen Gebühren betragen werden, ergiebt sich dadurch für die Landesanstalt ein alljährlicher Mehraufwand von ca. 24,300 M.

Der durchschnittliche Antheil des Localeinnehmers ist um 110 Procent erhöht worden."

b) In Bayern (Art. 91) wird für Einhebung und Ablieferung der Beiträge, einschließlich der Portoauslagen, von der Anstalt den Gemeindebehörden und den R. Rentbeamten (Bezirks-cassenstellen) je 1 Procent, für unmittelbar vom Rentamte percipirte oder von ihm erequirte Beträge den R. Rentbeamten $2\frac{1}{2}$ Procent vergütet. Gerichtskosten und Executionsgebühren werden, insoweit sie nicht vom Beitragspflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

§ 79. Von diesen Einnehmergebühren hat der Local-einnehmer sieben Zehnthelle und die Behörde, an welche der Localeinnehmer abzuliefern hat, drei Zehnthelle zu beziehen.

a) Der Localeinnehmer: Die Bestimmung in § 81 steht jedoch der Einrichtung nicht entgegen, daß Gemeinden, welche ihre Einnehmer fixirt haben, die sämtlichen Einnehmergebühren zur Gemeindecasse vereinnahmen (Ber. d. II. R. S. 63).

b) Zahlt der Besitzer eines (nicht mit selbstständigem Kataster versehenen) Rittergutes die Brandversicherungsbeiträge statt an den Localeinnehmer des Katasterortes direct an die Verwaltungsbehörde, so ist er nicht berechtigt, die dem Local-einnehmer gesetzlich zugebilligte Gebühr für sich in Abzug zu bringen. (Specialverordnung des Min. des Innern vom 3. Juni 1864.)

c) Behörde: Während infolge einer Anordnung des Justizministeriums der der Sportelcasse der Gerichtsämtler zukommende Antheil an den Gebühren für Vereinnahmung der Brandver-

sicherungsbeiträge seit dem Jahre 1862 bis zur Reorganisation der Verwaltung den mit dieser Vereinnahmung betrauten Expedienten zufiel, steht den betreffenden Canzleibeamten der Amtshauptmannschaften ein Anspruch auf den Bezug dieses Gebührenantheils als Nebenemolument nicht zu. (Generalverordnung des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 23. November 1874.)

§ 80. Im Uebrigen finden auf die Brandversicherungsbeiträge, deren Erhebung, Berechnung, Verpackung der Gelder zc. die wegen der Staatssteuern geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Anwendung.

Verpackung: Vergl. Verordnung, die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr., vom 10. December 1874 (Ges. u. V.-Bl. S. 462) und Verordnung, die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betr., vom 28. desselben Monats (ebenda S. 469), sowie Verordnung, die Verpackung von Reichsmünzen bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr., vom 31. Juli 1875 (Ges. u. V.-Bl. S. 295.)

§ 81. Damit die Landesanstalt in den Stand gesetzt sei, allen ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen und damit die Brandversicherungsbeiträge nicht häufigen Schwankungen unterliegen, wird

a) sowohl für die Abtheilung der Gebäudeversicherung, als auch für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung von Maschinen und gewerblichen Geräthschaften (§ 9) je ein gesonderter Vorschuß- und Reservefonds unterhalten,

b) für den Bedarfsfall der Anstalt ein unverzinslicher Credit bei der Staatskasse bis zur Höhe von
500,000 Mark

gewährt

und

c) die Ermächtigung erteilt, daß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zinsbare Darlehne auf den Credit der Anstalt aufgenommen werden können.

Die Erhöhung des bisher auf 100,000 Thlr. normirten unverzinslichen Creditess bei der Staatskasse auf 500,000 M. steht

mit dem steten Anwachsen der Versicherungssumme im Verhältnisse, da ungeachtet des günstigen Standes des Vorschuß- und Reservefonds auf den plötzlich eintretenden Fall eines erhöhten Bedürfnisses Bedacht zu nehmen ist. (Motiven S. 365.)

§ 82. Die Vorschuß- und Reservefonds (§ 81 a) werden aus den Jahresüberschüssen, welche sich für jede Versicherungsabtheilung ergeben, gebildet.

Die Ansammlung ist so lange fortzusetzen, bis

- a) der Fonds für Gebäudeversicherung den Betrag von drei Zehnthellen Procent,
- b) der Fonds für freiwillige Versicherung von Maschinen zc. aber den Betrag von einem halben Procent der Gesamtversicherungssumme der betreffenden Abtheilung erreicht hat.

§ 83. Die Kassenbestände der Reservefonds können auf die Dauer des Nichtbedarfs mit Genehmigung des Ministeriums des Innern entweder in Staatspapieren angelegt, oder gegen unterpfändliche Einsetzung sicherer Effecten zinsbar ausgeliehen werden.

a) Sicherer Effecten: d. h. mündelmäßiger (Ver. d. II. R. S. 64). Vergl. BGB. § 1934.

b) Die Ausleihung auf Hypothek ist nicht zulässig. Ein dahin gehender Beschluß der I. Kammer ward infolge des Vereinigungsverfahrens zurückgezogen.

§ 84. Die der Kasse der Landesanstalt für dergleichen Darlehne unterpfändlich übergebenen Gegenstände können unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Kasse unentgeltlich abgefordert werden.

Ebensowenig kann die Ablieferung zur Concurssmasse des Verpfänders anders als gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags verlangt werden; erfolgt diese nicht, so ist die Kasse berechtigt, bei der Verfallzeit die Pfandstücke durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und hat nur den Ueberschuß zu der Masse auszuantworten, oder, eintretenden Falles, das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren.

Abschnitt VI.

Von den Brandschädenvergütungen und den sonstigen, aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihilfen.

§ 85. Die Verpflichtung der Landesanstalt zu Vergütung der § 2 gedachten Schäden beginnt

- a) bei Versicherungsobjecten, welche vorschriftsmäßig angemeldet und in das Anmeldeeregister eingetragen worden sind, mit dem auf den Tag dieses Eintrags nächstfolgenden Tage;
- b) bei Gebäuden ohne Unterschied, ob dieselben neu hergestellt oder verändert worden, wenn deren Katastration ohne vorherige Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften gemäß stattgefunden hat, mit dem auf die Katastration folgenden Tage;
- c) bei unverändert gebliebenen und nicht angemeldeten Gebäuden, in Ansehung deren in Folge solcher Katastrationen eine Werthserhöhung vorzunehmen gewesen ist, ebenfalls mit dem auf die Katastration folgenden Tage.

Zu §§ 83 bis 103 vergl. Ausf.-Verordn. §§ 50 bis 66, II. zu b) auch § 24.

§ 86. Die Vergütung wird nur bis zu dem durch Würdigung der technischen Anstaltsbeamten festgestellten Betrage des erlittenen Schadens gewährt, darf jedoch in keinem Falle die Versicherungssumme des beschädigten Objects übersteigen.

Der Versicherte (§ 13) hat sich spätestens bei der Schädenswürdigung und jedenfalls vor Ablauf der § 148 unter 1 bestimmten Frist zu erklären, ob er auf Vergütung Anspruch macht.

§ 87. Versicherungsobjecte, welche seit der letzten Katastration bis zum Eintritte des Schadenvergütungsfalls ihrem Umfange oder Bestande nach verändert worden sind, oder in ihrer baulichen Beschaffenheit eine gegen die Versicherungssumme wenigstens fünf Procent betragende Verringerung erfahren haben, werden nur nach dem erweislich eingetretenen geringeren Zeitwerthe entschädigt.

Bei Objecten, welche erwiesenermaßen vor dem Schädensfalle bereits zur Abtragung und bleibenden Beseitigung bestimmt, oder in einen völlig ruinösen Zustand verfallen waren, sind die zerstörten oder beschädigten Theile bloß nach dem Werthe zu vergüten, welcher für gebrauchtes Material zu berechnen ist.

Erwiesenermaßen: Selbstverständlich kann keineswegs in jedem Falle die bloße Aeußerung des Besitzers, daß er das Object bleibend abzutragen beabsichtige, als genügender Nachweis im Sinne gegenwärtigen Paragraphen angesehen werden. (Vergl. Landtagsmitth. I. R. S. 473 flg.)

§ 88. Totale Schäden werden mit Ausnahme der im vorstehenden Paragraphen gedachten Fälle nach Höhe der vollen katastrirten Versicherungssumme vergütet.

Ein totaler Schaden wird angenommen, wenn das Versicherungsobject entweder völlig zerstört oder so bedeutend beschädigt ist, daß die noch übrig gebliebenen feststehenden Theile eine Benutzung zur Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht gestatten. Bei der Schadenberechnung sind jedoch die durch den Brand nicht zerstörten Theile des Brandobjectes unter Abrechnung des Aufwands für die Abtragung ruiniöser Theile, für Sortirung und Zusammenlegung von Baumaterialien und Ausbauegegenständen, sowie für die Räumung der Brandstelle vom Brandschutte, nach ihrem augenblicklichen Werthe von der Vergütungssumme in Abzug zu bringen.

§ 89. Hat das Versicherungsobject nur einen theilweisen Schaden (Partialschaden) erlitten, so verhält sich die zu gewährende Vergütung zur vollen Versicherungssumme, wie sich der Herstellungsaufwand zu dem Neubauwerthe des ganzen Objectes verhält.

Ein Partialschaden ist ein solcher, welcher eine Wiederinstandsetzung des Ganzen gestattet und nur theilweise Herstellungen oder Ausbesserungen nöthig macht.

Bei Berechnung dieser Schäden wird der gegen den etwaigen Abtragungs- und Räumungsaufwand überschießende Werthsbetrag für lose Baumaterialien und einzelne Aus-

bauegegenstände oder sonstige dergleichen Bestandtheile (§ 88) mit zum Gesamtwerthe des unbeschädigt verbliebenen Bestands gerechnet.

§ 90. Sind bei der Katastration die Neu- und Zeitwerthe einzelner Theile des Versicherungsobjects gesondert in Ansatz gebracht, so sind diese Werthe auch bei der Schädenerrechnung maßgebend.

§ 91. Vergütungen für Brandschäden

a) an neuen Objecten, welche an die Stelle versichert gewesener abgebrannter oder abgetragener hergestellt worden sind,

oder

b) an versicherten Objecten, welche seit ihrer letzten Katastration werth erhöhende Veränderungen erlitten haben,

oder

c) an Objecten, welche, bevor ihre Wiederherstellung nach früher erlittenen partiellen Brandschäden erfolgte, abermals von einem Brande betroffen worden sind, werden, im Falle eine Anmeldung zur Versicherung oder beziehentlich zur anderweiten Regulirung derselben nicht stattgefunden hat, nur nach Verhältniß der noch in Gültigkeit stehenden Versicherungssumme gewährt.

Beträgt der Zeitwerth eines solchen Objects beim Eintritte des Brandes weniger als diese Versicherungssumme, so ist auch nur dieser geringere Werth der Vergütungsberechnung zu Grunde zu legen.

§ 92. Wegen solcher Beschädigungen, welche sich entweder an einem, nicht an Stelle eines vorher versichert gewesenen, sondern neu entstandenen Gebäude, oder aber an neu hinzugekommenen Theilen eines versicherten Objects vor Eintritt ihrer Versicherung zugetragen haben, findet keine Schädenervergütung statt.

§ 93. Wenn im Einverständnisse mit der Brandversicherungskommission der Abbruch verschont gebliebener Theile eines partiell beschädigten Gebäudes aus feuerpolizeilichen oder sonstigen, im Interesse der Landesanstalt

liegenden Rücksichten angeordnet wird, so ist für diese Gebäudetheile ebenfalls Schadenersatz zu gewähren.

§ 94. Die zu gewährenden Vergütungen sind bei Schädenbeträgen von 100 Mark und darüber in der § 52 bestimmten Weise abzurunden, wogegen bei Schädenbeträgen unter 100 Mark nur eine Abrundung nach der ganzen Mark in der Art stattfindet, daß, was weniger als $\frac{1}{2}$ Mark beträgt, unberücksichtigt bleibt, der Mehrbetrag aber als volle Mark zu berechnen ist.

§ 95. Sind bei einem Brande unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Baulichkeiten in Folge der zur Löschung des Feuers oder zu Beschränkung des Brandes amtswegen getroffenen oder nachträglich für nothwendig, beziehentlich zweckmäßig befundenen Maßregeln niedergezissen oder beschädigt worden, so ist dem Eigenthümer auf dessen bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz oder bei der Schädentwünderung, jedenfalls aber rechtzeitig (§ 148, Nr. 4) angebrachten Antrag eine von der Brandversicherungs-Commission zu bemessende Entschädigung aus der Brandversicherungskasse zu bewilligen. (Ausf.-Verordn. § 51 Nr. 6 und § 60 Nr. 7.)

Die Worte „ist . . . zu bewilligen“ wurden an Stelle der Worte des Entwurfes „kann . . . bewilligt werden“ auf Anregung der Dep. der I. Kammer gesetzt, deren Bericht (S. 214) hierzu Folgendes bemerkt: „Die Deputation ist der Ansicht, daß der Eigenthümer eines nicht versicherten Bauobjectes, wenn dasselbe auf amtliche Anordnung, mithin im öffentlichen Interesse niedergezissen oder beschädigt wird, einen rechtlichen Anspruch auf Schädenvergütung hat und daß dieser Anspruch zunächst von der Anstalt zu befriedigen ist, da man präsumiren muß, daß dergleichen Bauobjecte in Folge des Brandes unhaltbar geworden sind. Regreßansprüche sind nicht ausgeschlossen. Daß Schäden an den erwähnten, nicht versicherten Objecten in derselben Weise gewürdet und vergütet werden, wie an den versicherten Objecten, unmittelbar durch Brand entstanden, wurde von den Herren Commissaren bestätigt, nur kommt Neubauwerth und Zeitwerth im Sinne des Entwurfes nicht in Frage.“

§ 96. Vor erfolgter Schädentwünderung ist sowohl die eigenmächtige Entfernung nicht völlig zerstörter Baumaterialien, Ausbaugesenstände, Theile von Glocken und Maschinen, ingleichen anderer, in der Versicherung begriffener Gegenstände an Metall zc., als auch das Abtragen oder Niederreißen stehengebliebener Gebäude und Gebäudetheile, sowie jede Zerstörung oder Beschädigung anderer Versicherungsobjecte oder einzelner Theile derselben und überhaupt jede nachtheilige Veränderung daran schlechterdings verboten.

Versicherte, welche selbst oder durch Andere obigem Verbote zuwiderhandeln, brauchbare Baumaterialien, Ausbaugesenstände zc. verheimlichen oder der Schädentwünderung entziehen und sich auf solche Weise einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen suchen, haben nicht nur zu erwarten, daß nach Befinden strafrechtlich gegen sie verfahren wird, sondern sich auch die Kürzung der ihnen zukommenden Vergütungssumme nach Höhe desjenigen Betrags gefallen zu lassen, auf welchen sich der von ihnen der Landesanstalt zugefügte Schaden und Nachtheil berechnet.

Der Ortsbehörde verbleibt jedoch das Recht, zu Abwendung etwaiger Gefahren, namentlich wenn der Einsturz von Schornsteinen, Giebeln zc. zu besorgen ist, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und Ausnahmen von obigem Verbote zu gestatten. (Ausf.-Verordn. § 51 Nr. 8 und § 60 Nr. 1.)

Der Entwurf knüpfte das im 3. Absatze gedachte ortsbehördliche Befugniß an die Einforderung eines technischen Gutachtens. Die II. Kammer beschloß anfänglich auf Antrag des Abgeordneten v. Boffe eine Abänderung dahin, daß ein technisches Gutachten „soweit thunlich“ erfordert werden solle; schließlich kamen jedoch, nach dem Vorschlage der Deputation der I. Kammer, beide Ständekammern dahin überein, daß die einschlagenden Worte des Entwurfes „auf Grund technischen Gutachtens“ ganz wegfallen sollten. (Vergl. Landtagsmitth. II. R. S. 376 flg., I. R. S. 475, Ver. d. II. R. Bd. 4 S. 89.) Daß die Ortsbehörde das Gutachten eines Architecten einfordern solle, hatte auch der Entwurf nach der Erklärung des Regierungs-

commissars nicht verlangen wollen; vielmehr sollte die gutachtliche Aussprache eines am Orte befindlichen Bauhandwerkers genügen (Landtagsmitth. II. R. S. 377). Die Deputation der I. Kammer wies aber darauf hin, daß man ohnehin voraussetzen dürfe, die Ortsbehörde werde nur nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung verfahren, da sie sich außerdem der Verantwortung aussetze. Daher erscheine die ausdrückliche Forderung der Einholung technischen Gutachtens unnöthig. (Ber. S. 214 flg.)

§ 97. Die Brandbeschädigten sind verpflichtet, die zum Wiederaufbaue noch brauchbaren Gebäudetheile, sowie die zum Fabrik- und Gewerbebetriebe gehörigen und mitversicherten Zubehörungen, insoweit sie nicht ganz zerstört und wieder herstellbar sind, durch sofortige Anwendung zweckdienlicher Mittel gegen die Einflüsse der Witterung und sonst vor weiterer Zerstörung und Beschädigung zu schützen.

Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstandenen Schäden werden nicht vergütet. (Ausf.-Verordn. § 60 Nr. 1.)

§ 98. Die Sorge für Reinigung der Brandstelle vom Brandschutte und das Sammeln, Sortiren und Aufstellen der noch brauchbaren Baumaterialien, Ausbauegegenstände zc., sowie für die sichere Aufbewahrung derselben liegt ebenfalls lediglich dem Brandbeschädigten ob.

Ist geschmolzenes Metall von Glocken oder Metalldächern vorhanden, welches durch einen Sachkundigen von dem Schutte gesondert und durch Auswaschen gereinigt werden muß, so sind von dem dazu bestellten Sachverständigen auch die erforderlichen Handarbeiter und Requisiten seitens des beschädigten Eigenthümers zu gewähren (vergl. jedoch §§ 88 und 89). (Ausf.-Verordn. § 60 Nr. 1.)

§ 99. Die Würdigung der Brandschäden und die Berechnung der dafür zu gewährenden Entschädigung geschieht durch den technischen Bezirksbeamten der Anstalt. Derselbe hat bei der dazu an Ort und Stelle vorzunehmenden Amtshandlung den Brandbeschädigten oder beziehentlich die wegen des Brandobject's nach § 43 zur Versicherungsanmeldung verpflichtete Behörde oder Person, sowie zwei

in den Städten und Landgemeinden von der Ortsbehörde, bei selbstständigen Gutsbezirken von der Bezirksamtshauptmannschaft zu ernennende Ortszeugen zuzuziehen.

Die endgiltige Feststellung der zu gewährenden Brandschädenvergütung erfolgt durch die Brandversicherungs-Commission.

§ 100. Widersprüche und Einwendungen gegen die Schädenswürderung und Entschädigungsberechnung sind bei deren Verlust von dem Betheiligten nach Bekanntmachung des Würderungsergebnisses entweder sofort anzubringen, oder bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz innerhalb der nächsten acht Tage, von Zeit der Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Alle Punkte der Würderung, gegen welche nicht ausdrücklich reclamirt worden ist, sind für anerkannt zu erachten.

a) Acht Tage: Der Entwurf räumte gleich dem bisherigen Rechte nur eine 3tägige Frist ein, welche jedoch von der Deputation der ersten Kammer (S. 215) als, namentlich nach umfangreichen Bränden und im Falle der Abwesenheit des Besitzers, zu kurz bezeichnet, und demzufolge von den Kammern in eine 8tägige verwandelt wurde, obwohl die Commissare darauf hingewiesen hatten, daß die Brandobjecte sich bei längerer Frist durch die Witterung verändern und im Werthe mindern könnten.

b) Gegenüber der entsprechenden Bestimmung in § 84 des Gesetzes vom 23. August 1862 hatte das Finanzministerium durch Verordnung vom 19. Januar 1866 (Ges. = u. V. = Bl. S. 26) die mit der Besorgung der Brandversicherungsangelegenheiten bei den verschiedenen Kategorien von Staatsgebäuden beauftragten Behörden ermächtigt, die Würderung von Brandschäden an den betreffenden Staatsgebäuden ohne vorgängige Einholung der bezüglichen Entschließung des Finanzministeriums im Namen des Staatsfiscus anzuerkennen, oder nach Befinden innerhalb der vorgeschriebenen Frist dagegen Widerspruch zu erheben. Zugleich waren dieselben angewiesen worden, im Mangel der erforderlichen eigenen technischen Kenntnisse, vor Abgabe ihrer Erklärung das Gutachten des betreffenden Bezirksbaumeisters

zu hören, bez. denselben um seine Assistenz bei der etwaigen Theilnahme an dem Würdigungstermine anzugehen.

§ 101. Bis zur Entscheidung über die angebrachte Reclamation ist die Brandstätte in unverändertem Zustande zu erhalten (vergl. jedoch § 96, Abs. 3).

§ 102. Gehen der Brandversicherungs-Commission selbst gegen die Richtigkeit der Würdigung Bedenken bei, so ist sie befugt, eine Revision zu veranstalten. Gegen eine solchenfalls abgeänderte Schäden- und Entschädigungs-berechnung steht jedoch dem Betheiligten innerhalb der § 100 geordneten Frist von Zeit der Bekanntmachung des anderweit festgestellten Würdigungsergebnisses das Reclamationsrecht in derselben Weise, wie gegen die erste Würdigung zu. (Ausf.-Verordn. § 62.)

§ 103. Die Prüfung der rechtzeitig und gehörigen Orts angebrachten Reclamationen gegen Schädentwürdungen und Entschädigungsberechnungen erfolgt in gleicher Weise, wie bei Reclamationen gegen die Katastration durch eine nach § 60 zusammengesetzte Reclamationsdeputation. Desgleichen kommen dabei die Bestimmungen der §§ 59, 61, 62 und 63 analog in Anwendung. (Ausf.-Verordn. § 63.)

§ 104. Die Auszahlung der Schädenvergütungen findet nur in einzelnen Raten nach Maßgabe der fortschreitenden Bauausführung statt, erfolgt aber

A. in Ansehung versicherter Gebäude
in der Regel in zwei gleichen Theilen.

Die Zahlung der ersten Hälfte ist davon abhängig, daß der Bau begonnen hat und die Baumaterialien zur Baufortsetzung in entsprechendem Umfange angeschafft und zur Stelle gebracht worden sind.

Die Zahlung der zweiten Hälfte geschieht:

- a) bei gänzlichen Neubauten, sobald der Bau bis zum Beginne des inneren Ausbaues vollendet ist und ein sonstiges Bedenken der Behörde nicht beieht;
- b) bei Wiederherstellung nur theilweis beschädigter Gebäude, sobald die erste Vergütungshälfte in den Bau verwendet worden ist;

in beiden Fällen (sub a und b) jedoch nur nach vorher beigebrachtem Nachweise, daß zur vollständigen Ausführung des Baues die zweite Vergütungshälfte noch erforderlich ist.

Finden in letzterer Hinsicht Bedenken statt, so kann die Zahlung so lange zurückgehalten werden, bis jener Nachweis vervollständigt, oder die Verwendung der gesammten Vergütungssumme in den Bau außer Zweifel gestellt worden ist.

Vergütungen, welche für einzelnes Versicherungsobject überhaupt weniger als 100 Mark betragen, werden in ungetrennter Summe sofort dann geleistet, wenn der Beginn der Wiederherstellung nachgewiesen wird.

B. In Ansehung der in der Versicherung nicht mit begriffenen Baulichkeiten

erfolgt die Verabfolgung der bewilligten Vergütung auf Verlangen des Empfangsberechtigten sofort durch Aushändigung der Zahlungsanweisung. (Ausf.-Verordn. § 104.)

a) Die Bedingungen, von welchen die Zahlung der Vergütungsgelder — im Interesse der Landesanstalt wie etwaiger Pfandgläubiger — im neuen Gesetze abhängig gemacht ist, sind etwas härter, als nach den bisherigen Vorschriften. Bisher wurde die erste Hälfte bezahlt, wenn der Abgebrannte die zur Wiederherstellung nöthigen Materialien angeschafft hatte, jetzt erst, wenn die Baumaterialien in entsprechendem Umfange angeschafft, wenn sie zur Stelle gebracht worden und der Bau begonnen ist. Die zweite Hälfte wurde zeither bezahlt, sobald das neue Gebäude in seinen Umfassungen, Giebeln, Treppen und Schornsteinen aufgerichtet und unter Dach gebracht worden war, jetzt erst, wenn der Bau bis auf den inneren Ausbau vollendet ist und der Behörde kein Bedenken gegen die Zahlung beigeht.

b) Ein Zeugniß, daß der Calamitose „zur Anschaffung von Baumaterialien bereits Anstalt getroffen habe“, hat das R. Min. des Innern als unzulänglich bezeichnet.

c) Beigebrachtem Nachweise: Der Nachweis ist der Behörde beizubringen, nicht von letzterer zu erbringen. (Erklärung des Regierungsc. Landtagsmitth. I. R. S. 474.)

d) Im Principe gleich Bayern Art. 41.

§ 105. Anstatt unmittelbarer Zahlung stellt die Brandversicherungs-Commission Anweisungen auf die Brandversicherungskasse aus.

Der Entwurf bestimmte hier noch (gleich § 88 des Gesetzes von 1862), daß die Schädenvergütungen und sonstigen Bewilligungen aus der Brandversicherungskasse in baarem Gelde oder in gesetzlich gültigen Cassenscheinen zu gewähren seien. Die Stände brachten diese Bestimmung als selbstverständlich in Wegfall.

§ 106. Sobald eine solche Anweisung durch einen, von der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz darauf gebrachten amtlichen Vormerk zur Zahlung gültig gemacht worden ist, kann der Betrag gegen diese Anweisung von dem Empfangsberechtigten bei der Brandversicherungskasse erhoben werden. Auch ist jede andere öffentliche Kasse ermächtigt, unter obiger Voraussetzung den Betrag gegen die betreffende Anweisung an den Empfangsberechtigten auszusahlen und von der Brandversicherungskasse sich erstatten zu lassen oder beziehentlich der letzteren an Zahlungsstatt anzurechnen.

§ 107. Geht eine Vergütungsanweisung vor der Auszahlung verloren, so ist der Verlust bei der Brandversicherungs-Commission sofort anzuzeigen und zu bescheinigen.

§ 108. War die verloren gegangene Anweisung bereits zur Auszahlung gültig gemacht, so hat die Brandversicherungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung an den unbekanntem Inhaber der Anweisung, dieselbe binnen einer Frist von 6 Monaten bei der hinsichtlich des Brandorts zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz vorzulegen und unter der Verwarnung zu erlassen, daß die Anweisung, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt worden, für ungiltig und erloschen werde erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist auf Kosten Desjenigen, der den Verlust erlitten hat, von der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz (§ 15) gewöhnlichermassen öffentlich

anzuschlagen, sowie zweimal in die Leipziger Zeitung und in das betreffende Amtsblatt einzurücken.

§ 109. Wird in Folge dessen die Anweisung vorgelegt, so ist dieselbe von der Verwaltungsbehörde erster Instanz in Verwahrung zu nehmen, dem Verlustträger hiervon Kenntniß zu geben und demselben zu überlassen, seine Rechte geltend zu machen.

Läuft hingegen die § 108 gesetzte Frist ohne Wiedererlangung der Anweisung ab, so ist auf Anzeige der Verwaltungsbehörde erster Instanz von der Brandversicherungs-Commission die Anweisung durch eine nach § 108 zu erlassende einmalige Bekanntmachung für erloschen und nichtig zu erklären und dem Verlustträger gegen Rückerstattung der entstandenen Kosten ein Duplicat auszustellen.

§ 110. Verloren gegangene Anweisungen, welche noch nicht zur Auszahlung gültig gemacht waren, sind zwar unter der Aufforderung der Rückgabe einmal in den § 108 gedachten Zeitschriften bekannt zu machen, dabei jedoch sofort für ungültig zu erklären.

§ 111. Die Brandschädenvergütungsgelder folgen dem Grundstücke, zu welchem die zerstörten oder beschädigten Gebäude nebst Zubehörungen rechtlich gehören und dürfen, insoweit nicht eine Ausnahme von der Brandversicherungs-Commission ausdrücklich genehmigt worden ist, nur zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude *z.* verwendet werden.

a) Ausnahme — genehmigt worden ist: Diese Genehmigung kann selbstverständlich an geeignete Bedingungen geknüpft werden.

b) Uebereinstimmend Bayern Art. 38.

§ 112. Brandschädenvergütungen unterliegen, ausgenommen in den § 117 gedachten Fällen der Abtretung, weder der Verkümmernng, noch können sie getrennt vom Grundstücke als Hilfsgegenstand in Anspruch genommen werden.

§ 113. Ueber die Art und Weise der Verwendung der Vergütungsgelder hat der Brandbeschädigte entweder

sofort bei der Schädentwürderung zum Protokoll, oder spätestens noch vor Aushändigung der ersten Vergütungsanweisung und zwar in diesem Falle bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz bestimmte Erklärung abzugeben und dabei die etwa nöthigen Anträge zu stellen.

§ 114. Wird die Wiederherstellung des beschädigten, beziehentlich zerstörten Versicherungsobjects in einer Weise beabsichtigt, daß die Vergütungsgelder nicht vollständig zur Verwendung kommen, so ist die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich, soweit nicht eine Ergänzung dieser Einwilligung nach Maßgabe von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintritt.

a) Es ist nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörde die Grund- und Hypothekenbehörde wegen Befragung der Pfandgläubiger requirirt. Vielmehr kann dem Calamitosen die Beibringung der erforderlichen Nachweise in beweisender Form überlassen werden. (Specialverordn. des Min. des Innern vom 18. Juni 1867.)

b) BGB. § 419; f. o. S. 49.

§ 115. Zerstörte Gebäude, für welche die Brandschädenvergütung in Anspruch genommen wird, sind in der Regel nicht nur in dem bisherigen Gemeindebezirke, sondern auch auf dem Grundstücke, zu dem sie gehörten, wieder aufzubauen.

Zum Wiederaufbaue auf einem anderen, jedoch in demselben Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke ist, soweit nicht ein Fall der § 123 gedachten Art stattfindet, die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich.

Diese Genehmigung vorausgesetzt, kann unter Umständen auch gestattet werden, die Vergütungsgelder für den einen Gebäudecomplex zu Neubauten, Vergrößerungs- oder Verbesserungsbauten auf einem anderen Gebäudecomplex desselben Ortes und desselben Besitzers zu verwenden.

Der Anbau in einer anderen Gemeinde wird nur unter dringenden Umständen nach vorgängigem Gehör der Ge-

meinde des Brandorts und nach dazu erklärter Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger gestattet werden.

Die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger kann auch in den in Absatz 2, 3 und 4 gedachten Fällen nach Maßgabe von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt werden. (Ausf.-Verordn. § 68.)

a) Zu Absatz 1: Wird beabsichtigt, statt eines abgebrannten Gebäudes mehrere auf der Brandstelle zu errichten oder umgekehrt, so bedarf es einer besonderen Genehmigung zu diesem Vorhaben aus dem Gesichtspunkte des vorliegenden Paragraphen nicht.

b) Zu Absatz 4: Die Worte „nach vorgängigem Gehör der Gemeinde des Brandortes“, welche auch der entsprechende § 94 Abs. 2 des Gesetzes von 1862 enthielt, waren im Entwurfe nicht enthalten, sondern wurden erst auf ständischen Antrag wieder hinzugefügt, da die Gemeinde bei dergleichen, übrigens nur ganz ausnahmsweise vorkommenden Veränderungen ein wesentliches Interesse haben könne. Doch sprach die Deputation der II. Kammer (Ber. 4. Bd. S. 90) die Voraussetzung aus, daß damit der Gemeinde des Brandortes ein Widerspruchsrecht gegen den Anbau in einer anderen Gemeinde nicht eingeräumt werde; vergl. auch ständische Schrift S. 250.

c) Die gesetzliche Bestimmung, daß die Versicherungssummen in der Regel nur als Beitrag zur Wiederherstellung des zerstörten Objectes in derselben Gemeinde gegeben werden, verhindert in zweckmäßiger Weise, daß das in ärmeren Gegenden in Gebäuden angelegte Capital nach Bränden übermäßig nach den großen Städten gezogen wird.

§ 116. Den Brandbeschädigten ist unverwehrt, die Brandschädenvergütungsgelder ganz oder zum Theil an Diejenigen abzutreten, von denen sie auf Credit zum Wiederaufbaue der abgebrannten oder beschädigten Gebäude verwendetes Bauholz oder andere Baumaterialien oder zu demselben Endzwecke baare Vorschüsse erhalten, oder denen sie die Ausführung des Baues ins Gedinge übergeben haben. Eine solche Abtretung erlangt jedoch der Landesanstalt gegenüber erst dadurch Giltigkeit, daß sich der Ab-

tretende dazu vor der Verwaltungsbehörde erster Instanz in verbindlicher Weise bekannt hat.

Die bei dergleichen Abtretungen vorkommenden Amtshandlungen der Verwaltungsbehörde sind stempel- und kostenfrei zu expediren.

a) Die Genehmigung der Pfandgläubiger ist zur Gültigkeit einer Abtretung der in vorstehendem Paragraphen gedachten Art nicht erforderlich. (Specialverordn. des Min. des Innern vom 17. April 1871.)

b) Die Tendenz der §§ 96 und 97 des Gesetzes vom 23. Aug. 1862 — jetzt § 116 flg. — geht unbezweifelt lediglich dahin, zu verhüten, daß der Calamitose durch eine Abtretung seiner Ansprüche auf die ihm zukommende Brandschädenvergütung sich in die Lage bringe, die nöthigen Mittel zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude nicht beschaffen zu können. Sind daher diese Gebäude entweder vollständig oder doch insoweit, als es dessen bedarf, um die Auszahlung eines verhältnißmäßigen Theils der Schädenvergütung nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bereits wieder hergestellt, so kann darauf, mit welchen Mitteln solches bewirkt worden, überhaupt nichts weiter ankommen und am wenigsten Demjenigen, welchem eine den Anforderungen in § 96 jenes Gesetzes genügende Cession zur Seite steht, noch angesonnen werden, behufs Geltendmachung dieser Cession den Nachweis zu führen, daß bei Wiederherstellung der Gebäude gerade die von ihm gewährten Vorschüsse zur Verwendung gelangt seien. Erf. des Oberapp.-Ger. Dresden vom 18. April 1872 (Annalen, 2. F. I. S. 484 flg.).

c) In verbindlicher Weise: Insbesondere bedarf also die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes, soweit nicht etwa das betreffende Grundstück zu ihrem vorbehaltenen Vermögen gehört (BGB. §§ 1638 flg.), und eine bevormundete Person die Einwilligung des Vormundes (BGB. §§ 1911, 1998).

§ 117. In allen anderen Fällen hängt die Abtretung von Brandschädenvergütungsgeldern an dritte Person n ohne gleichzeitige Abtretung der Brandstätte nebst Zubehör von der vorgängigen Genehmigung der Brandversicherungs-Commission ab und ist nur in dem Falle zu gestatten, wenn

- a) die hypothekarischen Gläubiger ihre Zustimmung ertheilt haben, oder die Genehmigung nach Maßgabe von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt worden ist,
- b) nachgewiesen ist, daß die abgetretene Summe der Schädenvergütung zur Ausführung anderer Gebäude aus roher Wurzel verwendet wird, und
- c) dem Antrage auf Abtretung beachtenswerthe Billigkeitsrückichten zur Seite stehen.

Ob und inwieweit dabei noch andere Bedingungen aus bau- oder feuerpolizeilichen Rücksichten zu stellen sind, hat die Brandversicherungs-Commission unter Vernehmung mit der Baupolizeibehörde zu ermessen. (Ausf.-Verordn. §§ 68, 69.)

a) Abtretung: Im Falle des vorliegenden Paragraphen ist nur Abtretung der gesammten Brandschädenvergütung zulässig, während in den Fällen des vorigen Paragraphen die Cession sich auch auf einen bloßen Theil der Vergütungssumme erstrecken kann. So hat das Min. des Innern sich in einer Specialverordn. vom 9. Febr. 1870 in Rücksicht auf die §§ 96, 97 des Gesetzes vom 23. Aug. 1862 ausgesprochen.

b) Aus roher Wurzel: also nicht Gebäude, welche an Stelle bereits bei der Landesanstalt versicherter und zur Niederreißung bestimmter Gebäude errichtet werden. (Specialverordn. des Min. des Innern vom 29. Juli 1872).

c) Beachtenswerthe Billigkeitsrückichten: Als eine solche ist es im einzelnen Falle z. B. angesehen worden, daß die Wiederbebauung der Brandstelle infolge entgegenstehender Disposition des Stadtbauplanes nicht zulässig war (Specialverordn. der Brandversicherungscommission vom 7. Juli 1875), dagegen nicht, daß die Brandschädenvergütung beim Wiederaufbaue des abgebrannten Gebäudes nicht vollständig zur Verwendung kam (vergl. des Min. des Innern vom 9. Febr. 1870) und daß der Beschädigte, falls ihm die Abtretung nicht gestattet wurde, einen einjährigen Zinsenverlust an den Vergütungsgeldern erlitt, weil er einen eigenen Neubau erst nach Jahresfrist vorzunehmen beabsichtigte (vergl. vom 7. Jan. 1873).

d) Baupolizeibehörde: Stadtrath, bez. Amtshauptmannschaft (Verwaltungscommission, amtsh. Delegation).

§ 118. Die Abtretung von zu erwartenden Vergütungsgeldern an Dritte zu Bauten, welche bereits in der Ausführung begriffen sind, ist unzulässig. Ebenso wenig ist es gestattet, Vergütungsgelder für Gegenstände der Gebäudeversicherung zu Gegenständen der freiwilligen Versicherung von Maschinen zc. oder umgekehrt (§ 9) abzutreten. Derartige Abtretungen ausnahmsweise geschehen zu lassen, ist nur das Ministerium des Innern ermächtigt.

Motiven S. 365: „Es liegt nach den darüber gemachten Erfahrungen im Interesse der Landesanstalt, die Abtretung der Brandvergütungsgelder nicht in der Art zu erleichtern, daß das § 111 gesetzlich ausgesprochene Princip illusorisch gemacht und die nach einem Brande aus der Brandversicherungscasse zu erwartende Entschädigungssumme wie ein Capital behandelt wird, über welches beliebig verfügt werden kann. Die § 117 sub b gedachte Voraussetzung, unter welcher eine solche Abtretung erfolgen kann, bedarf aus diesem Grunde einer nothwendigen Beschränkung, um oft versuchte, mißbräuchliche und für die Landesanstalt nachtheilige Operationen zu verhindern.“

§ 119. Die innerhalb zehn Jahren, vom Tage nach dem Brande an gerechnet, nicht in zulässiger Weise zur Verwendung gekommenen Vergütungsgelder fallen der Brandversicherungscasse anheim und sind dieser im Falle bereits erfolgter Zahlung zurückzuerstatten.

Die Verpflichtung zur Zurückerstattung nicht verwendeter Beträge tritt auch dann ein, wenn und soweit einzelne, bei der Schädentwüthung als unbrauchbar angenommene Bestandtheile des Brandobject's, für welche die Entschädigung gewährt worden ist, gleichwohl beibehalten und nicht durch Neuherstellungen ersetzt sein sollten.

Die in Fällen nicht vollständiger Verwendung von Vergütungen dem Brandbeschädigten noch nicht ausgehändigten Vergütungsanweisungen sind von der Brandversicherungs-Commission bis zum Betrage der unverwendet gebliebenen Summe auf so lange zurückzuhalten, bis die in

der genehmigten Weise vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt Verwendung nachgewiesen worden ist. (Ausf.-Verordn. § 70.)

a) Hat die Verwaltungsbehörde auf Grund eines unzureichenden Nachweises der § 104 gedachten Art Vergütungsgelder zur Auszahlung gebracht, so hat die Landesanstalt die Füglichkeit, wegen Rückerstattung der in solcher Weise ausbezahlten und nicht etwa noch nachträglich ordnungsmäßig verwendeten Gelder — deren Rückforderung vom Empfänger unter den Gesichtspunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 1521 fällt — sich an die betheiligte Verwaltungsbehörde zu halten, welcher die Vertretung gegenüber der Brandversicherungscasse obliegt (vergl. oben § 18). Commun. des Min. des Innern zum Oberappellationsger. vom 18. Jan. 1870 und Specialverordn. des letzteren vom 12. Febr. desselben Jahres.

b) Bayern (Art. 42) läßt nur eine 5jährige Verwendungsfrist nach.

§ 120. Die Bestimmungen in § 119 leiden auf die Nachbarbesitzer des Brandbeschädigten, soweit die Brandschädenvergütungen auf dieselben übergegangen und von ihnen erhoben worden sind, gleichmäßige Anwendung.

§ 121. Kommt ein brandbeschädigtes Grundstück zur Zwangsversteigerung, so sind mit Ausnahme des § 143 bemerkten Falles dem Ersteher die noch unerhobenen Brandschädenvergütungsgelder unter derselben Voraussetzung und Bedingung zu verabsolgen, unter welchen diese Gelder dem Brandbeschädigten zu zahlen gewesen wären.

a) „Ist eine Brandstelle allein oder in Verbindung mit einem größeren Grundstückscomplexe zwangsweise versteigert und in der Consignation zwar der noch unerhobenen Brandschädenvergütungsgelder keine Erwähnung geschehen, der Anspruch darauf aber auch nicht mit Einwilligung der Brandversicherungscommission und der Hypothekarier und unter Umständen auf Grund eines zwischen diesen geschlossenen Vertrags, ausdrücklich von der Subhastation ausgeschlossen worden, so erwirbt der Ersteher mit der Brandstelle das Recht auf die Vergütungsgelder unter denselben Bedingungen, unter welchen der Calamitose sie zu fordern berechtigt war. Wie sich von selbst versteht, erlöschen

in einem solchen Falle auch die Rechte, welche die Hypothekarier auf die Brandvergütungsgelder hatten, und es kann rücksichtlich der auf den Ersteher übergegangenen Brandentschädigung von einem Rechte der Hypothekarier nur in dem Verhältnisse des Erstehers zu den nach der Subhastation neubestellten Hypotheken die Rede sein.“ Erk. des Oberappellationsgerichts Dresden v. Jan. 1868 (Zeitschr. f. R. u. B. Bd. 31 S. 457 flg.).

b) „Unter den „noch unerhobenen“ Brandschädenvergütungsgeldern im Sinne vergl. § 99 des Gesetzes v. 23. Aug. 1862 sind nicht schlechthin alle zur Zeit der Subhastation des von dem Brande betroffenen Grundstücks noch nicht zur Auszahlung gelangten Gelder dieser Art zu verstehen, da die Vorschriften in § 92 flg. ihrem ganzen Zusammenhange nach unzweideutig ergeben, daß in einem Falle, wie dem hier vorliegenden, wo zur Zeit der Subhastation die Wiedererrichtung der zerstörten Gebäude schon theilweise erfolgt, der dem Werthe derselben entsprechende verhältnißmäßige Betrag der Entschädigungssumme aber noch nicht zur Auszahlung gekommen ist, dieser letztere Betrag zu der dem Grundstücke folgenden und dem Ersteher zu überweisenden, noch unerhobenen Brandschädenvergütung nicht mit gerechnet werden darf.“ Erk. des Oberappellationsgerichts Dresden vom 18. April 1872 (Annalen 2. F. I. S. 483 flg.).

c) Auf freiwillig versteigerte Grundstücke ist die Bestimmung nicht auszudehnen. (Ber. d. I. R. S. 220.)

§ 122. Meldet sich im Versteigerungstermine Niemand, so werden die Brandschädenvergütungsgelder von der Brandversicherungs-Commission so lange zurückbehalten, bis sich Jemand zum Wiederaufbaue der Brandstätte findet. Letzteren Falles sind die Brandentschädigungsgelder, wenn in-mittelst die Verjährungsfrist (§ 148) nicht abgelaufen ist, in der § 104 bestimmten Maße zu gewähren. Es sind jedoch die auf die Zeit, während welcher die Brandstätte unbebaut geblieben, zu berechnenden und einstweilen in Rest zu führenden Brandversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen. (Ausf.-Verordn. § 71.)

Eine Verzinsung der Brandschädenvergütungsgelder für

die Dauer der Innebehaltung findet nicht statt. (Landtagssmittb. II. R. S. 684.)

§ 123. Nach jedem Brande hat die Baupolizeibehörde zu ermessen, ob im öffentlichen, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und beziehentlich Verlegung der Baustelle vorzuschreiben sei.

Ist aus dem einen oder anderen Grunde der Wiederaufbau auf der bisherigen Stelle nicht zulässig und tritt die Nothwendigkeit ein, die Baustelle zu verändern oder ganz zu verlegen und mit einem anderen Platze zu vertauschen, so hat nicht nur der betreffende Brandbeschädigte oder dessen Besiznachfolger eine solche Veränderung oder Verlegung gegen Entschädigung der ihm dabei etwa verloren gehenden Grundräume, Brunnen zc., sowie der abzutragenden Gebäude, Gebäudetheile und solcher Grundmauern, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften auf bisheriger Stelle noch brauchbar gewesen sein würden, ingleichen des nach technischem Ermessen auf der neuen Baustelle durch tiefere Gründung etwa entstehenden höheren Baukostenaufwands sich gefallen zu lassen, sondern es ist auch jeder andere Grundbesitzer des Gemeindebezirks nöthigenfalls gehalten, von seinem Grundeigenthume so viel an noch unbebautem Areal, als zur Veränderung oder Verlegung der Baustelle des Brandbeschädigten erforderlich, gegen volle Entschädigung abzutreten.

Die Verpflichtung zur Gewährung der obgedachten Entschädigungen liegt der Gemeinde des Brandorts ob.

a) im öffentlichen, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Interesse: Ueber die einschlagenden Vorschriften vergl. Leuthold, Baupolizeirecht 2. Aufl. 1875 S. 27 flg.

b) Zu Absatz 2 des Entwurfes, worin nachgelassen war, dem Expropriirten die Entschädigung entweder in Geld oder in Grund und Boden zu gewähren, bemerkt der Bericht der Deput. der II. Kammer (S. 69 flg.):

„Bei § 125

wurden die eingehendsten Berathungen im Schooße der Depu-

tation über die Frage gepflogen, ob die daselbst gedachten Voraussetzungen dazu angethan seien, einen anderen Grundbesitzer zu nöthigen, von seinem Grundeigenthum so viel an noch unbebautem Areal, als zur Veränderung oder Verlegung der Baustelle des Brandbeschädigten erforderlich, wenn auch gegen volle Entschädigung, abzutreten. Man entschied sich mit überwiegender Mehrheit für Bejahung dieser Frage und demnach für den Gesetzentwurf, indem man erwog, daß nach Versicherung der Königlichen Herren Regierungskommissare seit Erlaß des Gesetzes vom 23. August 1862, aus welchem der § 125 des Entwurfs entnommen worden, nicht eine einzige Beschwerde über durch Expropriationen der in Rede befangenen Art herbeigeführte Härten vorgekommen ist, indem man weiter berücksichtigte, daß ein Mißbrauch um so weniger zu befürchten sei, als die Gemeinde es sei, die die Entschädigung für das abzutretende Areal zu gewähren habe, und daß sicher ohne die dringendste Noth nicht besonders werthvoller fremder Grund und Boden zum Bauareale werde ausgewählt werden, und indem man in Betracht zog, daß der Brandbeschädigte leicht der ganzen Schädenvergütungssumme verlustig gehen könne, wenn ihm nicht anderes Grundeigenthum zum Wiederaufbau angewiesen werde, da in der Regel nach § 113 des Entwurfs die Brandschädenvergütungsgelder nur zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude verwendet werden dürfen. Dagegen hielt man es bedenklich, der Gemeinde das Recht einzuräumen, die Entschädigung in Geld oder in Grund und Boden zu gewähren.“

c) Eine Specialverordnung des Min. des Innern vom 10 Sept. 1869 bemerkt: „Der Einwand, als hätten die Vorschriften wegen des Abstandes, in welchem Scheunen von der Stadt und den Vorstädten zu erbauen sind, in Rücksichten gegen die Landes-Brandversicherungsanstalt ihren Grund, muß, noch ganz abgesehen davon, daß die Maßregeln zur Verhütung von Feuerbrünsten ebenso wie andere, öffentliche Gefahren und Calamitäten abwendende Sicherheitsmaßregeln, zunächst und hauptsächlich im allgemeinen, wohlfahrtspolizeilichen Interesse ohne alle Nebenrücksichten auf Versicherungsweisen geboten sind, schon darin seine Wiederlegung finden, daß in dem Gesetze vom 23. August 1862

specielle baupolizeiliche Vorschriften und insbesondere solche über den Bau von Scheunen, nicht enthalten sind.

§ 124. Geschehen die § 123 bemerkten Veränderungen zugleich im Interesse der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt und wird hierzu von der betreffenden Gemeinde eine Beihilfe aus der Brandversicherungskasse beansprucht, so sind die Baupolizeibehörden verpflichtet, schon vor endgültiger Ordnung der Angelegenheit die Entschliebung der Brandversicherungs-Commission einzuholen.

§ 125. Nach Bränden von bedeutenderem Umfange hat der Wiederaufbau, wenn die seitherige Bauart oder Lage des eingeäscherten Ortes oder Ortstheils feuergefährlich oder ungesund gewesen ist, in einer Weise zu erfolgen, daß die Wiederkehr größerer Brände verhütet wird und auch die öffentliche Gesundheitspflege die erforderliche Berücksichtigung findet.

Zu diesem Zwecke ist auf Kosten der Gemeinde und unter deren Theilnahme behufs des Wiederaufbaues von der Baupolizeibehörde im Einverständnisse mit der Brandversicherungs-Commission ein Plan zu entwerfen. (Ausf.-Verordn. § 72.)

§ 126. Widerspricht die Gemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter den von der Baupolizeibehörde in den Fällen §§ 123 und 125 aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten für nöthig erachteten Maßregeln oder einzelnen Bestimmungen des entworfenen Bauplans, so hat hierüber die nächstvorgesezte Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

§ 127. Bei der Entwerfung des durch einen vorhergegangenen Brand veranlaßten Neubauplans ist zwar auf thunlichste Schonung der bestehenden Besitz- und sonstigen Verhältnisse, sowie auf Vermeidung jedes entbehrlichen, zur Erreichung des in § 123 flg. bemerkten Zweckes nicht unbedingt erforderlichen Aufwands Bedacht zu nehmen. Finden es jedoch die Gemeindebehörden und die Gemeindevertreter selbst für nöthig, daß noch andere wohlfahrtspolizeiliche, sowie insbesondere allgemeine Verkehrs- oder Gewerbsinteressen des Ortes zur Abhilfe der in der einen

oder anderen Hinsicht etwa vorhandenen Uebelstände und Bedürfnisse dabei mit berücksichtigt werden, so kann auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung der Bauplan auch hierauf ausgedehnt werden.

Für Baupläne der in den §§ 125 und 126 gedachten Art, sowie für die etwa dazu entworfenen Bauregulative gelten im Uebrigen die allgemeinen Bestimmungen über Errichtung von Localbauordnungen.

Die allgemeinen Bestimmungen über Errichtung von Localbauordnungen: Vergl. Leuthold, a. a. O. S. 7 flg. der 2 Aufl.

§ 128. Die Leitung der in den oben §§ 123, 125 und 127 gedachten Fällen nöthigen Erörterungen und der Verhandlungen sowohl mit der Gemeinde, als mit den theiligten Grundstücksbesitzern, liegt der Baupolizeibehörde ob, wenn nicht besondere Commissare von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und der Brandversicherungs-Commission dazu bestellt worden sind. Jene, wie diese, haben sich aber in jedem Falle dieser Art zunächst die Vermittelung eines gütlichen Abkommens mit der Gemeinde und den Betheiligten, sowohl wegen der Feststellung des Bauplans, als wegen der Entschädigung der einzelnen Interessenten angelegen sein zu lassen und zu diesem Behufe in einem dazu besonders anzuberaumenden Termine den Betheiligten den entworfenen Bauplan vorzulegen, dabei die für jeden Einzelnen nöthige Auskunft zu ertheilen und dieselben mit ihrer Erklärung darauf zu hören.

Kann eine allseitige Verständigung und Vereinigung mit den Interessenten nicht erzielt werden, so hat über die unerledigt gebliebenen Widersprüche zunächst die vorgesetzte Verwaltungsbehörde Entschliebung zu fassen.

Bezieht sich jedoch der Widerspruch auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, so tritt das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 129. Der nach den §§ 125, 127 und 128 festgestellte und genehmigte Neubauplan, sowie das zu dessen Ausführung etwa nöthige besondere Bauregulativ sind von

der Baupolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und haben von da an gegen alle Angesehnen des Gemeindebezirks, dieselben mögen vom Brande mitbetroffen worden sein oder nicht, mit der § 123 gedachten Wirkung verbindliche Kraft.

§ 130. Die Ermittlung der Entschädigung für in Gemäßheit dieses Gesetzes abzutretendes Areal, für abzutragende Gebäude, Gebäudetheile oder andere Baulichkeiten, sowie für die auf dem abzutretenden Grund und Boden etwa befindlichen Früchte, Obstbäume zc., soweit nicht bei Ausführung eines Bauplans durch Zuweisung eines anderen Flächenraums von gleichem Werthe eine Ausgleichung erfolgt, sowie für unbenutzbar werdende, nach technischem Ermessen zum Wiederaufbaue auf bisheriger Stelle noch brauchbare Grundmauern, Brunnen zc. hat unter Berücksichtigung des am Orte üblichen Grund- und resp. Ertragswerths, der einschlagenden Bewirthschaftungsverhältnisse, sowie der Baumaterialienpreise und Löhne zu erfolgen.

Von der ausfallenden Entschädigungssumme ist der Werth für die durch die Abtragungen gewonnen werdenden, wieder brauchbaren Baumaterialien, nach Abzug der Gewinnungskosten und des Betrags der etwa durch die Lage der neuen Baustelle bedingten Transportkosten zu kürzen.

a) Dieses Gesetzes: Diese Worte wurden an Stelle der im Entwurfe gebrauchten, „des Bauplans und des Bauregularivs“ gesetzt, um auch den Fall des § 123 zu treffen, in welchem es sich um die Ermittlung des für eine einzige neue Baustelle abgetretenen Grund und Bodens handelte. (Ber. d. II R. S. 41.)

b) Transportkosten: Der Ausdruck „Fuhrlohne“ im Entwurfe ward als zu eng mit dem erstgenannten vertauscht. (Ber. d. I. R. S. 223.)

§ 131. Ist wegen der nach § 130 zu gewährenden Entschädigungen zu einem gütlichen Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu gelangen, so hat deren Ermittlung und Feststellung auf Kosten der betreffenden Gemeinde durch drei vorher gehörig zu verpflichtende Sachverständige zu erfolgen, welche mit den Betheiligten weder durch Ver-

wandtschaft, noch durch Schwägerschaft und zwar sowohl in der Seitenlinie der Verwandtschaft als in Ansehung der Schwägerschaft bis mit dem vierten Grade, noch auch durch das Band der Ehe verbunden sind.

a) Kosten: Die Gebühren der für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung thätig gewesenen Sachverständigen festzustellen, ist Sache der Verwaltungsbehörden. Als Schiedsmänner im Sinne von § 1417 des Bürg. Gesetzbuches sind dieselben nicht anzusehen, da sie von den Parteien nicht aus freien Stücken, sondern zufolge gesetzlicher Vorschrift gewählt werden und ihre Taxe auch nicht gleich einem Schiedsspruche wirkt, sondern erst noch eine formelle Feststellung durch die Verwaltungsbehörde erfährt. (Commun. des Min. des Innern v. 1. März 1870 und Recommun. des Justizmin. v. 29. desj. M.)

b) Bürg. Gesetzbuch § 48: Verwandte sind Personen, von welchen die eine von der andern abstammt, oder welche von demselben Dritten abstammen. Die letzteren sind vollbürtige oder halbbürtige Verwandte, je nachdem sie von demselben Ehepaare abstammen oder nur einen gemeinschaftlichen Stammvater oder nur eine gemeinschaftliche Stammutter haben.

§ 49: Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen werden nach der Zahl der in der Mitte liegenden Zeugungen bestimmt. In der geraden Linie zählt man so viel Grade, als es Zeugungen giebt, mittelst welcher die eine Person von der anderen abstammt. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Vorfahren und von diesem bis zum anderen Verwandten.

§ 50: Schwägerschaft ist das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten. In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit einem Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

§ 132. Von den Sachverständigen wird der Eine und zwar bei Gemeinden beziehentlich durch den Stadtrath, Stadtgemeinderath oder Gemeinderath, rücksichtlich der selbstständigen Gutsbezirke aber durch die Amtshauptmannschaft,

der Andere von den betheiligten Grundbesitzern gemeinschaftlich und der Dritte von diesen beiden Sachverständigen selbst gewählt.

Haben die Betheiligten binnen der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist ihren Sachverständigen nicht ernannt, oder können sich die beiden erstgewählten Sachverständigen über die Wahl des Dritten nicht einigen, so geht in jedem dieser Fälle das Wahlrecht in Städten mit Revidirter Städteordnung auf die Kreishauptmannschaft, in den übrigen Städten, den Landgemeinden und den selbstständigen Gutsbezirken auf die Bezirksamtshauptmannschaft über.

Bei den Wahlen der Sachverständigen, welche der Amtshauptmannschaft zustehen, ist der Bezirksausschuß zur Berathung zuzuziehen. Organisationsgesetz vom 21. April 1873 § 12, 3. (Gesetz- und VBl. S. 278). Für die, der Kreishauptmannschaft zugewiesenen Wahlen gebricht es an einer ähnlichen Bestimmung.

§. 133. Wenn sich die Sachverständigen über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht vereinigen können, ist der Durchschnitt aus allen drei Taxen zu ermitteln und darnach die Entschädigung festzustellen.

Will sich der betheiligte Eigenthümer bei der auf diese Weise bestimmten Entschädigung nicht beruhigen, so tritt zwar die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift § 31 der Verfassungsurkunde (Seite 248 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1831) ein, es wird dadurch jedoch die Ausführung der die Entschädigung veranlassenden Maßregel nicht behindert.

Vorschrift § 31 der Verfassungsurkunde Abs. 2: Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung und die Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§ 134. Durch Abtretung, Vereinigung oder Umtausch

von Baustellen zc. werden die auf den betreffenden Grundstücken haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, soweit nicht den Gesetzen nach eine anderweite Regulirung des Steuerverhältnisses zu erfolgen hat, nicht verändert, vielmehr gehen dieselben, ebenso wie die Hypotheken und anderen Realverbindlichkeiten, welche auf der verlassenen Baustelle haften, auf die neue Baustelle über.

Behält der Besitzer einer verlegten Baustelle außer derselben noch einen Theil der alten Baustelle, so bleibt auch dieser den Realberechtigten verhaftet.

Den Gesetzen nach: Zur Zeit kommen hinsichtlich der Grundsteuer noch die in dem Gesetze von 1862 § 112 angezogenen Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 §§ 18 und 19 (Gesetz- und VBl. S. 101 flg.) in Betracht.

§. 135. Pfandgläubiger und andere entfernte Interessenten im Sinne § 167 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 (Seite 209 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832) sind nicht berechtigt, der Abschätzung und Abtretung zu widersprechen oder diese Handlungen anzufechten.

Dagegen steht es ihnen frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die Zahlung der letzteren hat solchenfalls an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, der es sodann obliegt, die Rechte der gedachten Interessenten wahrzunehmen und zu diesem Zwecke die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter der Verwarnung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf Befriedigung von den Entschädigungsgeldern und auf deren Sicherstellung durch Deposition gelte, nicht nur durch die Leipziger Zeitung und das betreffende Amtsblatt, sondern auch mittelst eines an diejenigen Interessenten zu richtenden Patents zur Geltendmachung jener Rechte bekannt zu machen, in Ansehung deren die Insinuation des Patents ohne besondere Schwierigkeiten stattfinden kann. In Rücksicht dessen ist auch jeder derartige Bauplan der Grund- und Hypothekenbehörde mitzutheilen.

Anderere entfernte Interessenten im Sinne des § 167 des Ablösungsges. vom 17. März 1832 (Gesetz- und VBl. S. 209) sind Lehns- oder Fideicommiss-Interessenten, Erbverpächter, Erbzinsherren, Zinsherren oder Wiederkaufsberechtigte.

§ 136. Für den mit der Ausführung darartiger Baupläne verbundenen Gesamtaufwand hat die Gemeinde des Brandorts aufzukommen. Es bleibt aber der letzteren vorbehalten, ortsstatuarisch festzustellen, ob und in welcher Ausdehnung die an den neuanzulegenden Straßen Anbauenden zu Rückvergütungen anzuhalten seien.

Wird jedoch durch einen solchen Bauplan nach dem Ermessen der Brandversicherungs-Commission zugleich das Interesse der Landesanstalt gefördert und die Feuergefährdung für die Zukunft gemindert, so ist die Brandversicherungs-Commission ermächtigt, die für die versicherten und nach Maßgabe des Bauplans abzutragenden Gebäude oder Theile derselben, sowie für die unanwendbar werdenden, noch brauchbaren Grundmauern zu gewährenden Vergütungen ganz oder theilweise auf die Brandversicherungskasse zu übernehmen. Sollte der außerdem noch erforderliche Aufwand die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigen, so kann das Ministerium des Innern auch hierzu den betreffenden Gemeinden theils aus der Staatskasse, unter Anweisung des Betrags auf die für Rechnung derartiger Zwecke bestimmte Etatsposition, theils aus den Mitteln der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt weitere Beihilfen bewilligen.

a) Der zweite Satz des ersten Absatzes wurde auf Antrag der Stände hinzugefügt. Dieser Zusatz wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß dem Brandbeschädigten durch Veränderung des Bauplanes größere Vortheile, z. B. durch Gestattung der Ausführung eines größeren und höheren, mehrere Stockwerke enthaltenden Baues erwachsen können, als wenn er genöthigt ist, auf der bisherigen Stelle in beschränktem Umfange wieder aufzubauen. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß solche Rückvergütungsbestimmungen bereits in mehreren Städten Sachsens bestehen. (Ber. d. II. R. S. 72.) „Zu bemerken ist

noch, daß es sich bei einem solchen Statute nur um Aufstellung der Grundsätze handeln kann, nach welchen im vorkommenden Falle zu verfahren ist." (Ver. d. I. R. S. 224.)

b) **Stationsposition:** Zur Zeit pos. 25 Nr. 1 des Ausgabebudgets, eingestellt mit 6000 Mark gemeinjährig zu Unterstützungen bei Brand- und anderen Unglücksfällen.

§ 137. Zur Bestreitung der Vergütung für die an den Feuerlöschgeräthen bei Bränden entstehenden Schäden, sowie zur Verbesserung und Unterhaltung der Löschanstalten überhaupt, soll jeder Gemeinde, sowie solchen Besitzern von selbstständigen Gütern, welche aus eigenen Mitteln eine Fahrfeuerspritze nebst vollständigem Zubehör an Löschrequisiten in zweckentsprechender Weise unterhalten und dieselbe, ohne sich einer Gemeinde oder einem Feuerlöschverbände angeschlossen zu haben, in den Dienst des öffentlichen Feuerlöschwesens stellen,

a) ein Procent von dem Betrage der eingezahlten Brandversicherungsbeiträge des Ortes und beziehentlich des betreffenden Einzelgrundstücks überlassen bleiben.

Eine Erhöhung kann Gemeinden auf deren Antrag von der Brandversicherungs-Commission zugestanden werden;

b) auf zwei Procent, wenn sich am Orte eine entsprechend starke und wohlorganisirte öffentliche Feuerwehr befindet, welche regelmäßige Uebungen hält;

c) auf drei Procent, wenn die Feuerwehr zugleich einen regelmäßigen Nachtdienst in entsprechendem Umfange leistet, so daß mit dem Wachtpersonal bei entstehendem Schadenfeuer die Löschthätigkeit durch Anwendung von Spritzen sofort beginnen kann und

d) auf drei und ein halb Procent, wenn von der Gemeinde noch vollständigere Löscheinrichtungen durch ständige Feuerwachen, besondere Feuermeldeapparate, Wasserdruckvorrichtungen zc. getroffen sind.

Diese Beiträge für das Feuerlöschwesen sind von jeder Gemeinde oder jedem Feuerlöschverbände in der bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Feuerlöschgeräthekasse, oder in der Gemeindefasse unter einem besonderen Kapitel

zu vereinnahmen und dürfen nur für die Zwecke des öffentlichen Feuerlöschwesens verwendet werden.

Die Obigem nach empfangsberechtigten Besitzer einzelner Grundstücke sind zur Haltung einer besonderen Feuerlöschgeräthekasse nicht verpflichtet. (Ausf.-Verordn. §§ 73 bis 81.)

a) Motiven (S. 366): „Daß für alle Feuerversicherungsanstalten gute und möglichst vollständige Feuerlöschleinrichtungen von großem Vortheile sind, ist so allgemein anerkannt, daß eine stärkere Heranziehung der Landesanstalt für die Zwecke der Verbesserung des Feuerlöschwesens keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen wird. Die nach Maßgabe der Vollständigkeit des örtlichen Feuerlöschwesens bemessene Erhöhung der Beiträge zu den Ortsfeuerlöschgeräthtschaftscassen ist zugleich geeignet, die nicht unbegründeten Ansprüche aller der Gemeinden zu beschwichtigen, welche, wie die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz 2c., für die Vervollkommnung ihrer Löschleinrichtungen nicht unbedeutende pecuniäre Opfer bringen.“ — Nach einer im Jahre 1869 vom Stadtrathe zu Leipzig verfaßten Denkschrift hatte z. B. Leipzig im Jahre 1868 an die Landesbrandkasse 69734 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf. Prämie, $\frac{1}{17}$ sämmtlicher Prämien des Landes, abzuführen und empfing an Brandschädenvergütungen und sonstigen Verwilligungen nur 2364 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf. = $\frac{1}{241}$ der gesammten aus der Brandkasse angewiesenen Vergütungen. In den Jahren 1864—1868 wendete dieselbe Stadt für ihr Feuerlöschwesen neben den laufenden Betriebsausgaben 100518 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf. auf und empfing dafür als gesetzlichen Beitrag zur Feuerlöschgeräthscasse zusammen nur 3297 Thlr. 24 Ngr. 9 Pf.

b) Öffentliche Feuerwehr: als solche gilt auch eine freiwillige Feuerwehr, welche sich in den Dienst des öffentlichen Feuerlöschwesens stellt. (Ver. d. II. K. S. 73, d. I. K. S. 225.)

c) Von dem Abgeordneten Amtshauptmann Freiherrn von Hausen ward in den, dem Ver. der II. K. (S. 84 flg.) beigedruckten Bemerkungen die Vernehmung solcher Gemeinden, welche keine Löschmaschine und keine Feuerwehr besitzen, mit erhöhter Brandsteuer, und die Neuregulirung des Feuerlöschwesens auf dem platten Lande angeregt. Doch ward seitens der Deputation beider Kammern die erstgedachte Maßregel als bedenklich bezeichnet

und der zweite Antrag deshalb als erledigt angesehen, weil die Regierung nach der Erklärung der Commission sich mit dem Gegenstande bereits beschäftigte. (Bericht d. II. R. S. 73. Landtagsmitth. II. R. S. 375. Ber. d. I. R. S. 225.)

d) Zur Hebung und Förderung des Feuerlöschwesens ist auch der, unter der Verwaltung der Brandversicherungscommission stehende Feuerwehrrond bestimmt, über dessen Zweck und Verwendung das Regulativ v. 19. April 1873 (Gesetz- und Bl. S. 417) die näheren Vorschriften enthält.

e) In Bayern (Art. 89) wird aus den regelmäßigen jährlichen Brandversicherungsbeiträgen 1% der Gesamtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet. In Jahren, in denen sich Activüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3% der Gesamtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen.

§ 138. Die Brandversicherungs-Commission ist ermächtigt, für die zwei ersten Fahrspriken, welche von Orten außerhalb des Brandorts und seines Spritzenverbands sich bei einem Brande eingefunden und thätig und tüchtig erwiesen haben, sowie für sonstige ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuersbrünste Belohnungen aus der Brandversicherungskasse zu bewilligen, desgleichen

diejenigen Schäden zu vergüten, welche an nichtsächsischen Feuerlöschgeräthschaften durch deren Gebrauch beim Löschen bei Gelegenheit eines Brandes entstanden und auf glaubhafte Weise nachgewiesen worden sind. (Ausf.-Verordn. §§ 76 und 82 bis 84.)

Als Fahrspriken sind nicht bloß mit Thieren bespannte, sondern auch solche Spritzen anzusehen, welche von den Feuerwehren selbst zur Brandstelle gezogen werden. Dagegen sind Handsprizen, welche zur Stelle gebracht werden, von der Prämierung ausgeschlossen. (Erklärung des Regierungsc. in d. II. R. Landtagsmitth. S. 375; vergl. auch Ausf.-Verordn. § 82 a. G.).

§ 139. Die Brandversicherungs-Commission ist ferner befugt, nach ihrem in jedem Falle eintretenden pflichtmäßigen

Ermeffen, zur Umwandlung weicher in harte Dachung von Metall, Ziegel oder Schiefer, sowie zur Herstellung von Schutzbrandmauern aus dem Fonds der Brandversicherungsanstalt Beihilfen bis zur Hälfte des von dem technischen Anstaltsbeamten zu veranschlagenden und von der Brandversicherungs-Commission festgestellten Bauaufwands zu bewilligen, sobald durch diese Herstellungen in Bezug auf die Verhütung oder Verminderung von Bränden ein wesentlicher Vortheil für die Landesanstalt gewonnen wird. (Ausf.=Verordn. § 85.)

Ein Antrag des Abgeordneten Amtshauptmanns v. Bosse auf Ausdehnung der Beihilfenbewilligung auch auf die Herstellung vorschriftsmäßiger Schornsteinanlagen ward abgelehnt, nachdem seitens der Regierung darauf hingewiesen worden war, daß am Ende des Jahres 1872 noch 210,000 Gebäude mit nicht vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen sich vorgefunden haben (Landtagssmitth. II. R. S. 377, 380). — Zur Gewährung einer Beihülfe für Anlegung einer öffentlichen Wasserleitung ist die Brandversicherungscommission nicht ermächtigt. (Spec.=Verordn. d. Min. des Innern vom 10. Juni 1873.)

§ 140. Desgleichen können von der Brandversicherungs-Commission behufs der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in dicht zusammengebauten, besonders feuergefährlichen Orten oder Ortstheilen zum massiven Umbaue derselben, sowie zu gänzlicher Beseitigung feuergefährliche Bauwerke aus der Brandversicherungskasse Beihilfen bis zur Höhe von 75 Procent der Versicherungssumme von den zum Umbaue oder zur Beseitigung bestimmten Gebäuden gewährt werden. (Ausf.=Verordn. § 86.)

a) Unter Umständen kann zu der Beihülfe aus der Brandversicherungscasse noch eine solche aus den unter Verwaltung des Finanzministeriums stehenden Straßenbaufonds treten, wenn der Straßenverkehr durch den Umbau wesentlich erleichtert wird.

b) Zum Neubaue eines Hauses, welches infolge seiner Baufähigkeit ohnehin einen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Umbau bedingte, ward keine Beihülfe gewährt. (Spec.=Verordn. der Brandversicherungscommission v. 4. Sept. 1874.)

c) Der Fall, für welchen das Min. des Innern gesetzlich zur Gewährung von Beihilfen aus der Landesanstalt gegen Feuergefährdung durch gänzliche Beseitigung feuergefährlicher Bauten bedingungsweise ermächtigt ist, liegt nicht vor, wenn die Gefahr für das zu schützende Gebäude erst von dem Erbauer selbst, mit der immerhin von vorn herein auf seiner Entschliezung beruhenden Erbauung des Gebäudes auf dem jetzigen Platze — in der Nähe feuergefährlicher Bauten — herbeigeführt worden ist, während jene Bestimmung nur den Zweck hat, die Beseitigung aus älterer Zeit stammender feuergefährlicher Zustände zu erleichtern und dadurch größeren Bränden vorzubeugen. (Communicat des Min. des Innern zum Cultusmin. v. 6. Sept. 1864.)

§ 141. Bei allen derartigen Beihilfen ist nächst dem Interesse der Landesanstalt der Stand der Brandversicherungskasse maßgebend. Die Bewilligungen können in Rücksicht dessen von entsprechenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

Beihilfen im Betrage von 3000 Mark und mehr bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 142. Die in der Verordnung vom 26. October 1833 (Seite 125 flg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833) wegen der auf Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter ausgesetzten Belohnungen werden, wie seither, zur Hälfte aus der Brandversicherungskasse übertragen.

a) die Verordnung v. 26. Oct. 1833 bestimmt, (soweit sie noch gültig ist:

§ 1. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter und dessen Aufenthaltsort zuerst entdeckt und der Obrigkeit mit Beibringung solcher Verdachtsmomente anzeigt, daß der Beschuldigte, auf deren Grund, bei der wider ihn angestellten Untersuchung des Verbrechens entweder geständig oder überführt wird, soll, insofern er zu dieser Anzeige nicht dienstlich verpflichtet war, eine Belohnung von 100 bis zu 300 Thalern erhalten.

§ 2. In Fällen, wo dem, welcher die Anzeige erstattet, eine amtliche Verpflichtung dazu oblag, z. B. bei derartigen Anzeigen

der Gensdarmen, Ortsgerichtspersonen und dergl. soll die Bezeichnung von 25 bis zu 200 Thalern Statt finden.

§ 3. Innerhalb dieser Grenzen wird die Belohnung nach dem Grade der Verdienstlichkeit, der Bemühung und der Wichtigkeit der Entdeckung bemessen werden. Dabei wird, wenn mehrere Personen bei der Entdeckung und Verhaftung des Verbrechers mitgewirkt haben, bestimmt werden, wie die Belohnung unter sie zu vertheilen sei.

§ 6. Polizei- und Gerichtsbehörden, welche bei der Erforschung des Urhebers einer vorsätzlichen Brandstiftung oder bei der Führung der deshalb anhängigen Untersuchung, vorzügliche Umsicht, Thätigkeit und Geschicklichkeit beweisen, oder sich derselben mit besonderer Anstrengung und Aufopferung unterziehen, haben öffentliche Belobung oder sonstige Auszeichnung oder auch, nach Befinden, eine außerordentliche Gratification zu erwarten.

b) Liegt bloß fahrlässige Brandstiftung vor, oder sind Gegenstände der Immobilial-Brandversicherung vom Brande nicht mit betroffen worden, so wird im geeigneten Falle eine Gratification aus der Staatscasse gewährt.

§ 143. Wer sich einer strafbaren Handlung der in §§ 265, 306, 308 und 311 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Art, oder der Theilnahme daran (§§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuchs), oder der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige, oder der Begünstigung in Bezug auf eine solche Handlung (§§ 139, 257 des Strafgesetzbuchs) schuldig macht, verliert dadurch nicht nur jeden wegen des von ihm solchergestalt verschuldeten, oder ihm zur Last fallenden Brandes zu erhebenden Anspruch auf Schadenersatz gegen die Landesanstalt, sondern ist auch zum Ersatze des gesammten, ihr durch diesen Brand verursachten Schadens und Aufwands verpflichtet. (Ausf.-Verordn. § 87.)

a) Motiven (S. 366): „Daß der Fall, wenn ein im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangenes Delict der hier gedachten Art vorliegt, nicht unter die Bestimmung des Paragraphen mit begriffen sein soll, läßt sich zwar schon aus dessen Wortfassung deduciren, mag jedoch zu Begegnung etwaiger

Zweifel hier noch ausdrücklich erwähnt werden.“ S. auch Ver. d. Dep. d. I. R. S. 227, d. II. R. S. 73. — Das Oberappellationsgericht hatte (vergl. die Erk. v. Januar 1868, Zeitschr. f. R. u. B. N. F. Bd. 31 S. 458 flg., und vom 15. Dec. 1871, Annalen II. F. Bd. 1. 248 flg.) auf Grund von § 781 des BGB.'s ausgesprochen, daß ein des Vernunftgebrauches beraubter, bez. ein wegen Geistesgebrehen unter Vormundschaft Stehender zwar nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet sei, welchen er der Landesanstalt durch Brandstiftung zugefügt habe, anderseits aber ihm auch kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, welchen er sich selbst bereitet habe, gegen den Versicherer zustehe. Allerdings könne eine aus diesem Grundsatz herfließende Einrede nur der Person des Calamitosen, nicht auch Dritten entgegengesetzt werden, das dem Grundstücke zustehende Recht auf die Versicherungssumme erlösche dadurch nicht.

b) Die hier angezogenen einschlagenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs lauten (vergl. Reichs-Ges.-Bl. 1876 S. 40 flg.):

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

§ 49. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

§ 139. Wer von dem Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§ 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 265. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefähr versicherte Sache in Brand setzt, wird . . . bestraft.

§ 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,

2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder

3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehörig, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen. . . .

§ 311. Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

c) Fahrlässige Brandstiftung (RStGB. § 309) hat den Verlust des Vergütungsanspruchs nicht zur Folge. Die ursprüngliche entgegengesetzte Fassung des Entwurfes ward auf ständischen Antrag abgeändert. — Auch die Zuwiderhandlung gegen § 49a der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876, welcher im vorliegenden nicht mit ungezogen ist, dürfte die hier angegebenen Folgen nicht nach sich ziehen.

d) Zum Ersatz . . verpflichtet: Der Landesanstalt steht die Füglichkeit zu, sich mit ihrem desfallsigen Ersatzanspruche, statt ihn im Klagwege besonders geltend zu machen, an das eingeleitete Strafverfahren nach Maßgabe der Art. 434 flg. der revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868 (Gesetz- u. Verordn.-Bl. Bd. 2 S. 1186) anzuschließen.

§ 144. Der nach § 143 eingetretene Verlust der Brandschädenvergütung ist den hypothekarischen Gläubigern des brandbeschädigten Grundstücks durch die Grund- und Hypothekenbehörde bekannt zu machen.

Es soll derselbe jedoch denjenigen Hypothekengläubigern, denen keine Verschuldung an den diesen Verlust nach sich ziehenden strafbaren Handlungen zur Last fällt, in Ansehung ihrer zur Zeit des Brandes auf das Folium des Grundstücks bereits eingetragenen Forderungen nicht zum Nachtheile gereichen. Vielmehr bleibt denselben in dem Falle, daß das Vermögen des Schuldners zu Deckung dieser hypothekarischen Forderungen nicht ausreicht und das brandbeschädigte Grundstück zur nothwendigen Versteigerung kommt, ausnahmsweise das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß ihnen von den Brandschädenvergütungsgeldern soviel, als zur Befriedigung jener Forderungen noch erforderlich ist, selbst bis zum vollen Betrage der Brandschädenvergütung verabsolgt werde.

Die hiernach den Hypothekengläubigern zu überlassende Summe der Brandschädenvergütung ist von der Brandversicherungskommission an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zur weiter nöthigen Verfügung (wegen Befriedigung der Hypothekengläubiger abzuführen. (Ausf.-Verordn. § 88.)

a) Zu überlassende Summe: welche überhaupt für die sämtlichen Hypothekengläubiger verabsolgt werden kann, hat die Brandversicherungscommission zunächst zu bemessen; nach der Abführung derselben an die Hypothekenbehörde sind die Hypothekengläubiger in der Lage, ihre vermeintlichen Forderungen im Rechtswege geltend zu machen, wenn sie glauben, daß sie mehr zu bekommen hätten, als ihnen die Landesanstalt gewähren will. (Landtagsmitth. II. R. S. 377 flg., Dep.-Bericht der I. R. S. 228).

b) Bayern (Art. 46): Haftet auf den beschädigten Gebäude eines wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung beschuldigten Versicherten eine Hypothek oder sind Miteigenthumsverhältnisse in Frage, so wird zwar zum Besten der Gläubiger oder Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem andern Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjecte.

§ 145. Auf die Dauer der gegen einen Brandbeschädigten wegen einer Handlung oder Unterlassung der § 143 angegebenen Art eingeleiteten polizeilichen Erörterung oder strafrechtlichen Untersuchung ist die Zahlung der Brandschädenvergütung zurückzuhalten und diese erst dann zu verabsolgen, wenn entweder das gegen den Angeschuldigten eingeleitete Verfahren wieder eingestellt oder der Angeklagte durch Erkenntniß freigesprochen worden ist. (Ausf.-Verordn. § 87.)

§ 146. Inwieweit in solchen und in anderen Fällen der Verschuldung oder Verwahrlosung eines Brandes die Verpflichtung zur Schadloshaltung der Landesanstalt einzutreten habe, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen und darüber im Rechtswege entscheiden.

Ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 1. Jan. 1868 (Z. f. R. u. V. R. F. Bd. 31 S. 461 flg.) enthält folgende bemerkenswerthe Ausführung: „Die von der Beklagten — Landesanstalt — eventuell vorgeschützte Einrede der Compensation verdient keine rechtliche Beachtung. Wie oben gezeigt worden,

haben die Brandvergütungsgelder den Zweck, daß sie zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude verwendet sollen, und es hat insbesondere die Brandversicherungscommission dafür zu sorgen, daß die Gelder zu diesem Zwecke verwendet werden. Wenn nun nach BGB. § 996 das Versprechen baarer Zahlung oder der Zahlung zu einem bestimmten Zwecke einer Verzicht auf das Recht enthält, Forderungen, welche zur Zeit des Versprechens vorhanden und dem Versprechenden bekannt sind, aufzurechnen, so steht der Brandversicherungscommission noch weit weniger das Recht zu, auf die Brandschädenvergütungsgelder, welche in öffentlichen Interesse zum Aufbaue niedergebrannter Gebäude bestimmt sind, Forderungen in Aufrechnung zu bringen, die ihr gegen die Person des Eigenthümers der Brandstelle zukommen. . . . Zu demselben Resultate gelangt man, wenn man die reale Eigenschaft der Vergütungsgelder ins Auge faßt, denn für den Eigenthümer der Brandstelle, welcher die Brandentschädigung fordert, ist jede Einrede aus dem Verhältnisse der Commission zu einem früheren Besitzer der Brandstelle eine *exceptio ex jure terrii*. Zwar geht das Recht auf Schadloshaltung, welches, die Commission gegen einen früheren Besitzer der Brandstelle hat durch den Besitzwechsel nicht verloren: Auch versteht es sich von selbst, daß Brandversicherungscommission in dem Rechte, sich die Forderung gegen den Calamitosen zu sichern, z. B. durch Protestation oder Inhibition, in keiner Weise beschränkt ist. Aber auch hier ist das Princip entscheidend, daß eine Forderung, welche die Brandversicherungscommission an den Calamitosen hat, den mit der Brandstelle verbundenen Anspruch nicht aufzuheben vermag.

§ 147. Wird ein nach § 143 den Verlust der Brandschädenvergütung nach sich ziehendes Verbrechen oder Vergehen erst nach bereits erfolgter Auszahlung der Brandschädenvergütungsgelder in rechtliche Gewißheit gesetzt, so ist der Anspruch auf Zurückstattung der gezahlten Vergütungsgelder sammt Verzugszinsen davon, sowie des § 143 bezeichneten übrigen Betrags an geleisteten Schädenvergütungen und des sonst gehaltenen Aufwands gegen den Schuldigen oder dessen Erben im Rechtswege geltend zu machen.

§ 148. Ueber das Anmelden und Erlöschen der Ansprüche auf Vergütung von Schäden der § 2 gedachten Art, sowie wegen Präklusivfristen für Anträge auf Belohnungen oder sonstige Zahlungen aus der Brandversicherungskasse gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist der Schaden (§ 2) bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz nicht innerhalb 30 Tagen, vom stattgefundenen Brande an gerechnet, zur Entschädigung angemeldet worden, so geht der Anspruch auf Vergütung mit Ablauf dieser 30 Tage verloren.
2. Bei rechtzeitig angemeldeten Schäden erlischt der Vergütungsanspruch gegen die Anstalt, wenn die Wiederherstellung der beschädigten Versicherungsobjecte oder die sonst genehmigte Verwendung der Entschädigungsgelder binnen zehn Jahren, vom nächsten Tage nach dem Brande gerechnet, nicht erfolgt, mit Ablauf der zehnjährigen Frist.
3. Brandschädenvergütungsgelder, welche ungeachtet der erfolgten Herstellung des Versicherungsobjectes unerhoben bleiben, verfallen nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der betreffenden Vergütungsanweisungen gerechnet, der Brandversicherungskasse.
4. Anträge auf Vergütung von Schäden an nicht versicherten Gegenständen bleiben unberücksichtigt, wenn dieselben nicht entweder sofort bei der ersten, nach dem Brande stattfindenden Localerörterung oder längstens binnen acht Tagen, vom Tage des Brandes gerechnet, vorschriftsmäßig angemeldet worden sind.
5. Der den hypothekarischen Gläubigern nach § 144 zustehende Anspruch auf Brandschädenvergütungsgelder ist binnen längstens drei Jahren, vom Tage der nach § 144 geschehenen Bekanntmachung an, bei der Brandversicherungs-Commission unter gleichzeitiger Beibringung des Nachweises der Perceptionss-

berechtigung anzumelden und erlischt mit Ablauf dieser Frist.

6. Anträge auf Belohnungen oder Prämien der § 138, Abs. 1 gedachten Art müssen bei deren Verlust binnen acht Tagen, vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Verwaltungsbehörde des Brandorts angebracht werden.
7. Der Antrag auf Vergütung der an nichtsächsischen Feuergeräthschaften entstandenen Schäden findet nur dann Berücksichtigung, wenn er binnen vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Verwaltungsbehörde des Brandorts geltend gemacht wird.
8. Die unerhoben gebliebenen Beträge der in den Fällen unter 4, 6 und 7 bewilligten Geldsummen verfallen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Ausstellung der betreffenden Anweisung an gerechnet, der Brandversicherungskasse. (Ausf.-Verordn. § 89.)

Zu Nr. 4) spricht der Bericht der Dep. der I. R. aus, daß die Deputation — ohne deshalb einen besonderen Antrag zu stellen — es für zweckmäßig halte, wenn die R. Staatsregierung in der Ausführungsverordnung oder sonst in geeigneter Weise die Brandversicherungsinspectoren anweisen wollte, daß sie die Beschädigten auf die Schäden aufmerksam machen, wegen deren sie nach Nr. 4) Vergütung beanspruchen können und dieselben über ihre Ansprüche befragen, da den meisten Brandbeschädigten nicht bekannt ist, daß sie dergleichen Ansprüche selbst anmelden müssen und zwar bei Verlust derselben (S. 229 flg.).

Dritte Abtheilung.

Von der freiwilligen Versicherung der nach § 6 b beitriffähigen, zum Fabrik- oder anderen gewerblichen, sowie zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften.

Abchnitt VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 149. Die Versicherungsfähigkeit der § 6 b bezeichneten Gegenstände tritt erst von der Zeit ein, wenn die-

selben aufgestellt und in den zum Betriebe vollständig geeigneten Zustand gesetzt sind.

a) Motiven (S. 366): „Die Specialbestimmungen der von der freiwilligen Versicherung der nach § 6 sub b) beitriffsfähigen Objecten handelnden dritten Abtheilung müssen im Zusammenhange aufgefaßt werden und sind insgesammt darauf berechnet, eines Theils, daß die Abtheilung der freiwilligen Versicherung ohne Mitleidenheit der Gebäudeversicherung für sich allein bestehen (vergl. insbesondere §§ 157, 160, 170, 174 flg., 179 und 180) und sich selbst erhalten kann, anderntheils aber, daß auch dem Charakter der Freiwilligkeit der Versicherung und den sonstigen, dieser Versicherungsbranche eigenen Verhältnissen die nöthigen Rücksichten zugestanden werden (vergl. namentlich §§ 153, 158 flg., 162 flg., 168 und 171).

b) Der Bericht der Dep. der I. R. (S. 189) bemerkt in Betreff der freiwilligen Versicherungsabtheilung: „Ob sich diese Versicherungsanstalt auf die Dauer halten und lebensfähig sein werde, kann wohl in Zweifel gezogen werden, zumal bei derselben auf der einen Seite kein Zwang, auf der andern aber nicht volle freie Bewegung stattfindet, denn die Anstalt ist im einzelnen Falle nicht genöthigt, die Versicherung anzunehmen; hat sie aber dieselbe übernommen, so ist der Versicherte gewissen Beschränkungen unterworfen. Da jedoch Sachsen wesentlich industrieller Staat ist, diese Thatsache aber aus Gründen des allgemeinen volkswirtschaftlichen Wohlstandes besonderer Berücksichtigung bedarf, so ist die Deputation der Ansicht, daß unter allen Umständen der Versuch gemacht und die Erfahrung abgewartet werden muß. Die Anstalt noch weiter auf Mobilien auszudehnen, hat mancherlei Bedenken, namentlich das, daß eine erhebliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes herbeigeführt werden würde.“

c) Trotz des mangelnden Versicherungszwanges findet bei der Maschinenversicherungabtheilung der Landesanstalt — anders als bei den Privatversicherungsanstalten — eine Auffuchung von Versicherungen (durch Agenten u. s. w.) nicht statt.

§ 150. Der Zutritt mit nur einem Theile der in einem Katastercomplexe befindlichen, einem und demselben Eigenthümer gehörenden, versicherungsfähigen Betriebsobjecte

zur Landesanstalt ist ebenso, wie der nur theilweise Austritt mit dergleichen versicherten Objecten aus dem Verbande mit dieser Anstalt in der Regel nicht zulässig.

Sind Gegenstände der freiwilligen Versicherung, welche sich in der Benutzung einer und derselben Person befinden und zu einer und derselben Katasternummer gehören, auch nur zu einem Theile bei der Landesanstalt versichert, so ist auf die Dauer dieses Verhältnisses der Zutritt zu einer anderen Versicherungsanstalt verboten.

§ 151. Für dringende Fälle hat die Brandversicherungs-Commission die Ermächtigung, von den Bestimmungen des § 150, soweit es mit den Interessen der Landesanstalt vereinbar ist, Ausnahmen zu gestatten; im Falle des theilweisen Austritts unter der Voraussetzung, daß die in § 160 enthaltenen Bedingungen wegen antheiliger Deckung eines etwa vorhandenen Deficits erfüllt werden.

§ 152. Die nach der Anmeldung zur Versicherung bei der Landesanstalt verbotswidrig bei einer Privatanstalt eingegangene Versicherung ist sofort zu lösen und hat überdies eine den Versicherten sowohl, als im Falle der Mitwissenchaft den betreffenden Versicherungsagenten und die betheiligte Privatanstalt treffende Geldstrafe von 10 bis 300 Mark zur Folge.

§ 153. Als eine verbotene Versicherung ist es nicht anzusehen, wenn die bei der Landesanstalt versicherten Objecte, deren Austritt aus dem Verbande mit der Landesanstalt bereits angemeldet worden und nach § 158 zulässig ist, vor der nach § 161 zum Austritt erforderlichen Genehmigungsertheilung bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso können auch dergleichen Objecte, welche zwar zur Versicherung bei der Landesanstalt angemeldet, aber noch nicht völlig in betriebsfähigen Zustand gebracht und mithin noch nicht versicherungsfähig sind, auf so lange, als dieser Zustand andauert, bei einer Privatgesellschaft versichert werden.

Die Landesanstalt gewährt aber bei eintretendem Brande

im ersteren Falle ebensowenig, als letzteren Falls eine Entschädigung.

§ 154. Ergeben sich bei der Katastration von Gegenständen der freiwilligen Versicherung eines und desselben Grundstückskomplexes und eines und desselben Versicherten bereits frühere, wegen dieser Gegenstände vor der Anmeldung bei der Landesanstalt eingegangene Versicherungen bei Privatanstalten, so ist die Katastration, bis die Privatversicherung gelöst und eine anderweite Anmeldung zur Versicherung bei der Landesanstalt erfolgt ist, zu beanstanden.

Der betreffende Versicherte ist jedoch in solchem Falle zur Zahlung der von dem technischen Beamten für die gehaltenen Bemühungen zu berechnenden Reisekosten und Diäten verpflichtet. (Ausf.-Verordn. § 90.)

§ 155. Die Versicherung von Maschinen ic. hat der Landesanstalt gegenüber nur so lange Giltigkeit, als die versicherten Objecte sich noch in dem, im Versicherungsscheine angegebenen Gebäude und in betriebsfähigem Zustande befinden. (Ausf.-Verordn. § 91.)

Betriebsfähiger Zustand: Nach der von den Regierungskommissaren den Deputationen beider Kammern ertheilten Auskunft ist die Versicherung von Maschinen der Landesanstalt gegenüber nicht schon dann für aufgehoben anzusehen, wenn bloß momentane Störungen im Betriebe, Reparaturen u. s. w. eintreten. (Ver. d. II. R. S. 75, der I. R. S. 231.) Vergl. auch d. N.-B. a. a. D.

§ 156. Bei Reclamationen gegen Katastrationen und Schädenswürderungen der maschinenbauverständigen Brandversicherungs-Inspectoren tritt, wie in § 103, das durch § 60 vorgeschriebene Verfahren ein. (Ausf.-Verordn. § 92.)

§ 157. Zur Versicherungsannahme oder Wiederannahme von Gegenständen der freiwilligen Versicherung ist die Landesanstalt nicht verpflichtet.

Es kann die Versicherung vielmehr im Falle Bedenkens entweder nur bedingungsweise angenommen oder auch ganz abgelehnt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der dem Versicherten ge-

stellten Bedingungen tritt eine Beitragserhöhung zu dem in den Classificationstabellen sub A, 1 und B. angegebenen Betrage auf so lange ein, bis der bezüglichen Bedingung Genüge geschehen ist.

Desgleichen können bestehende Versicherungen dieser Art nach drei Monate zuvor geschehener Kündigung von Seiten der Landesanstalt wieder aufgehoben werden, wenn

- a) der Versicherte die zur Bedingung gemachten bau- und feuerpolizeilichen Veranstaltungen und Maßregeln nicht ausgeführt, oder nicht im zweckentsprechenden Stande erhält,
- b) die Brandversicherungsbeiträge nicht pünktlich bezahlt werden, oder
- c) sonstige Umstände eintreten, welche die Fortdauer der Versicherung für die Landesanstalt bedenklich machen.

Motiven (S. 367): „Da der Zutritt zur Landesanstalt ganz in das freie Ermessen des Maschinen- u. s. w. Besitzers gestellt ist, so muß andererseits auch die Landesanstalt die Freiheit der Entschließung darüber haben, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Versicherung anzunehmen sei, und es kann für die Landesanstalt ein passiver Versicherungszwang nicht stattfinden. Der Einwand, daß ein solcher passiver Versicherungszwang bei den bloß beitriffsfähigen Holzbauten bestehe (§§ 6a und 7) erledigt sich um deswillen, weil das Risiko bei Maschinen u. s. w. ein ganz anderes ist.“

§ 158. Ebenso steht auch dem Versicherten unter gewissen Voraussetzungen das Recht zu, aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt wieder auszutreten.

Ein solcher freiwilliger Austritt ist jedoch nur auf schriftlichen, bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz angebrachten Antrag in den Fällen gestattet, wenn

- a) die Versicherungsobjecte eines Grundstücks, ohne daß vorher ein Brand an diesen Gegenständen stattgefunden hat und in Folge dessen Entschädigung zu gewähren gewesen ist, entweder in einer der Neuherstellung gleichkommenden Weise verändert oder durch Neuanschaffung bis auf den doppelten Werth ver-

- mehrt worden sind und dies sofort bei der Austrittserklärung genügend bescheinigt wird; wenn
- b) die Person des Versicherten wechselt und der Antrag auf Entlassung binnen längstens vier Wochen, vom Eintritte des Personenwechsels an gerechnet, vom neuen Eigenthümer angebracht worden ist, sowie wenn
 - c) die Versicherung wenigstens fünf volle Jahre seit Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die letzte Katastration der versicherten Objecte stattgefunden, bestanden hat. Es ist aber der Antrag auf Entlassung erst vom letzten der fünf Versicherungsjahre an, und zwar in jedem Jahre nur bis zum 30. September gestattet.

Macht sich wegen eingetretener Veränderungen oder Verbesserungen an den versicherten Gegenständen noch vor Ablauf der fünfjährigen Versicherungsperiode eine anderweite Katastration erforderlich, so ist dem Versicherten gestattet, sich bei der Anmeldung zur Katastration den Vorbehalt zu machen, daß die fünfjährige Versicherungsperiode nicht von dieser neuen, sondern von der vorhergegangenen Katastration angerechnet werde. Wird aber ein solcher Vorbehalt bei der Anmeldung zur Katastration nicht gemacht, so gilt das auf die neue Katastration folgende Kalenderjahr wieder als Anfang der fünfjährigen Versicherungsperiode.

§ 159. Austrittserklärungen in demselben Jahre, in welchem an den betreffenden versicherten Objecten eines Complexes sich ein zu vergüten gewesener Brandschaden ereignet hat, sind nicht zulässig. Ebenso verliert eine Austrittserklärung ihre Giltigkeit, wenn nach derselben während der Kündigungsfrist noch vor dem Austrittstermine ein Brandfall sich ereignet, in dessen Folge wegen der versicherten Objecte eine Schädenvergütung seitens der Landesanstalt zu gewähren ist.

In beiden vorgedachten Fällen sind Austrittserklärungen nur erst vom nächsten, dem Brandfalle folgenden Kalenderjahre an gestattet. In jedem Falle hat aber nach eingetretenem Brandschaden der beschädigte Versicherte noch so

lange im Verbande mit der Landesanstalt zu verbleiben, bis die vollständige Verwendung der gewährten Schädenvergütung nachgewiesen ist.

Der Entwurf enthielt im zweiten Absatze noch die Bestimmung, daß, wenn in den, in Absatz 1 gedachten Brandfällen die Schäden ihres Umfangs halber eine anderweite Katastration infolge der erforderlichen Herstellungen nöthig machen, mit der Katastration die fünfjährige Versicherungsperiode vom Neuen beginnen, also in diesem Falle die Austrittserklärung auch nach Ablauf des Jahres, in welchem der Brand stattfand, noch nicht sogleich gestattet sein sollte. Außerdem war bestimmt, daß der beschädigte Versicherte nach eingetretenem Brandschaden „selbst über die fünfjährige Versicherungsperiode hinaus“ bis zu erfolgter Nachweisung vollständiger Verwendung der Schädenvergütung im Anstaltsverbande zu verbleiben habe. Beide Vorschriften wurden durch ständischen Beschluß als zu weit gehend abgelehnt (Landtagsmitth. II. R. S. 382, I. R. S. 475 verb. mit Ver. d. I. R. S. 232). — Anderseits wurde aber auch ein in der II. Kammer (vom Abg. Heymann) gestellter Antrag auf Streichung des ganzen letzten Satzes des § abgelehnt, nachdem der Regierungskommissar erklärt hatte, daß bei völliger Freigebung der Entschädigung die Abtheilung für freiwillige Versicherung gar nicht würde bestehen können. (Landtagsmitth. II. R.)

§ 160. Besteht nach dem letzten, dem Austritte vorhergehenden, halbjährigen Rechnungsabschlusse bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung ein Deficit, so ist der Aus tretende verpflichtet, zu dessen antheiliger Deckung nach dem Verhältnisse, in welchem seine Beitragseinheitenzahl des letzten Jahres, zu der Gesamtzahl der Beitragseinheiten der ganzen Abtheilung in demselben Jahre und dem Betrage des Deficits steht, einen Nachschußbeitrag zur Brandversicherungskasse zu zahlen. (Ausf.-Verordn. § 93.)

§ 161. Der Austritt aus dem Versicherungsverbande der Landesanstalt bedarf der beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen jedoch nicht zu versagenden ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungs-Commission

und hebt alle Verpflichtungen der Landesanstalt gegen den Austretenden von der Zeit des genehmigten Austritts an auf.

Abschnitt VIII.

Von den Anmeldungen zur Versicherung, sowie von der Katastration.

§ 162. Die Anmeldung zur erstmaligen Versicherung oder zur Wiederversicherung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden.

§ 163. In Ansehung bereits versicherter Objecte muß dagegen eine Anmeldung erfolgen:

- a) bei Veränderungen, durch welche der Werth der versicherten Gegenstände um mindestens fünf Procent erhöht oder vermindert wird;
- b) bei der Translocirung solcher Objecte; (Ausf.-Verordn. § 94.)
- c) bei gänzlicher und bleibender Abschaffung versicherter Gegenstände, oder deren Versezung in betriebsunfähigen Zustand.

Der Anmeldepflicht unterliegen auch:

- d) die an Stelle der bisher versicherten Objecte, an welchen sich ein zu vergüten gewesener Brandschaden ereignet hat, hergestellten Gegenstände.

§ 164. In den Fällen § 163 a, b und d ist die Anmeldung binnen 14 Tagen nach der stattgefundenen Veränderung, Translocirung oder Wiederherstellung zu bewirken. Bis dahin und auf so lange dauert in diesen Fällen das bisherige Versicherungsverhältniß in jeder Beziehung fort.

In dem Falle § 163 c hört zwar die Verpflichtung der Landesanstalt zur Schädenvergütung sofort auf, der Besitzer ist aber, so lange die an keine Frist gebundene An- und Abmeldung unterbleibt, zur Fortzahlung der Brandkassenbeiträge verbunden.

§ 165. Die Anmeldung muß schriftlich und im Falle, daß eine Katastration stattzufinden hat, unter Beifügung eines in doppelten Exemplaren einzureichenden speziellen Verzeichnisses der neu oder anderweit zu katastrirenden

Gegenstände erfolgen. Ohne dieses Verzeichniß sind derartige Anmeldungen nicht anzunehmen. (Ausf.-Verordn. §§ 95 96.)

Die Anmeldung erlangt nicht eher Wirksamkeit, als bis sie von der Brandversicherungscommission angenommen ist und der Anmeldende sich den etwa gestellten Bedingungen unterworfen hat. Dasselbe war bereits in den Verordnungen von 1868 § 1 und 1874 § 5 enthalten (Ver. d. I. R. S. 233). — Die Bestimmung ist den gemachten Erfahrungen zu Folge nothwendig und steht mit den bei den Privatversicherungsanstalten geltenden Vorschriften in Uebereinstimmung. (Motiven.)

§ 166. Jede Anmeldung zur erstmaligen Versicherung oder zur Wiederversicherung von Betriebsgeräthschaften ist von der Verwaltungsbehörde erster Instanz binnen längstens fünf Tagen der Brandversicherungs-Commission zur Entschließung anzuzeigen. Die Bescheidung darauf ist von dieser binnen 14 Tagen zum Abgang zu bringen.

Nach Eingang dieser Entschließung hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz den Antragsteller binnen längstens fünf Tagen auf seine Anmeldung zu bescheiden und den Eintrag in das Anmelderegister im Falle der Annahme der Versicherung seitens der Brandversicherungs-Commission zu bewirken, wenn nicht innerhalb acht Tagen von obiger Bescheidung an die Anmeldung zurückgezogen wird. (Ausf.-Verordn. § 97.)

a) Entschließung: „Seither nach der Verordnung vom 9. März 1870 § 9 konnte die Brandversicherungscommission die Versicherung nicht ablehnen, weil sie sofort in das Anmelde-Register einzutragen war und mit dem nächsten Tage nach dem Eintrage in Kraft trat, so daß die Anstalt sofort zur Schadenersatzverpflichtung verpflichtet war. Es blieb daher der Anstalt, wollte sie sich der Verpflichtung entledigen, nichts weiter übrig, als von der dreimonatlichen Aufkündigung Gebrauch zu machen. Dies hatte noch überdies geschäftlich den Nachtheil, daß die in das Kataster erfolgte Aufnahme nach kurzer Zeit wieder abgeschrieben werden mußte. Dem zu begegnen, ist die Absicht der neuen Bestimmung, sie hat aber auch für den Versicherer den

Vorthail, daß er beim Eintrage die von der Commission gestellten Bedingungen erfährt, daß, ferner im Falle der Annahme seinerseits die Versicherung vom nächsten Tage ins Leben tritt und er dessenungeachtet noch das Recht hat, die Anmeldung binnen 8 Tagen zurückzuziehen." (Ber. d. I. R. S. 233 u. II. R. S. 77.)

b) Eintrag: Derselbe ist sonach erst zu bewirken nach Ablauf der achttägigen Erklärungsfrist (anderw. Ber. d. II. R. Bd. IV. S. 92); bez. nach etwa schon innerhalb der letzteren bewirkter zustimmender Erklärung des Antragstellers.

§ 167. Bei der Katastration von Gegenständen der freiwilligen Versicherung ist der Zeitwerth zugleich mit Rücksicht auf den in Folge neuer Erfindungen, oder verbesserter Constructionen etwa anzunehmenden Minderwerth zu bestimmen.

Darin, daß die Maschinen, wenn sie entweder den neuesten technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen oder lediglich zu einer speciellen, für den Augenblick und auf unbestimmte Zeit nicht lohnende Production bestimmt sind, eine Verwerthung durch Verkauf nicht gestatten, liegt bekanntlich eine besondere Gefährdung der Maschinenversicherung.

§ 168. Auf besonderes Verlangen des Besitzers können auch die sogenannten Maschinenfundamente, wenn sie frei über den Fußboden des Maschinenraums hervorragen, oder sonst freie, der Beschädigung durch Feuer ausgesetzte Flächen darbieten, bei der Ab- und Einschätzung mit berücksichtigt werden.

Abschnitt IX.

Von den Brandversicherungsbeiträgen.

§ 169. Die von den Gegenständen der freiwilligen Versicherung zu entrichtenden Brandkassenbeiträge sind in gleicher Weise, wie die Beiträge von der Gebäudeversicherung (§§ 65 und 68) abzuführen und mit diesen gleichzeitig zu erheben.

§ 170. Eine Erhöhung der ordentlichen Beiträge hat dann einzutreten, wenn nach dem Jahreschlusse sich bei der Abtheilung für die freiwillige Versicherung ein Fehlbetrag ergibt, zu dessen Deckung eine Erhöhung von mindestens $\frac{1}{4}$ Pfennig auf die Beitragseinheit erforderlich ist.

Das Ministerium des Innern hat in solchem Falle auf Antrag der Brandversicherungs-Commission Entschliebung zu fassen und wird darüber, um wie viel, von welcher Zeit an und auf wie lange die ordentlichen Beiträge zu erhöhen sind, eine öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Auf die Einhebung dieser Beiträge findet die Schlußbestimmung § 67 gleichfalls Anwendung.

§ 171. Die Verpflichtung zur Zahlung der Brandkassenbeiträge hört auf:

- a) in Ansehung solcher Gegenstände, welche entweder in der Weise, daß dafür eine Vergütung nach § 2 nicht zu gewähren ist, zerstört oder welche gänzlich abgeschafft worden sind und in dem einen, wie in dem anderen Falle nach der Erklärung des Versicherten auch nicht wieder ersetzt werden sollen, mit Ablauf des Monats, in welchem die Erklärung erfolgt ist;
- b) im Falle der nach § 157 geschehenen Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist;
- c) wenn das Versicherungsverhältniß durch freiwilligen Austritt (§ 158) gelöst wird.
in dem Falle § 158 a mit Ablauf des auf die Austrittserklärung nächstfolgenden Monats,
in dem Falle § 158 b mit dem auf die Austrittserklärung nächstfolgenden 1. Juli und beziehentlich 1. Januar, und
in dem Falle § 158 c mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung erfolgt ist; endlich
- d) rüchfichtlich der durch Brand vernichteten Gegenstände, auf deren Entschädigung in giltiger Weise verzichtet worden ist, mit Ablauf des Monats, in welchem die Verzichtleistung erklärt worden ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge dauert selbstverständlich fort, wenn der Austritt seiten der Brandversicherungs-Commission abgelehnt wird (L. N. Ver. d. II. R. Bd. IV. S. 92).

Abschnitt X.

Von den Brandschädenvergütungen.

§ 172. Für solche Gegenstände, welche an Stelle abgebrannter und von der Landesanstalt bereits entschädigter Versicherungsobjecte angeschafft und betriebsfähig aufgestellt, jedoch noch nicht zur Katastration angemeldet worden sind, findet eine Schädenvergütung nur nach Maßgabe der wegen der älteren Versicherungsobjecte vorherbestandenen Versicherungssumme statt, vorausgesetzt, daß die neuangeschafft gewesenen Gegenstände nicht anderweit versichert sind und in Folge dessen jeder Entschädigungsanspruch der Landesanstalt gegenüber ausgeschlossen ist.

§ 173. Wenn für einzelne Theile der unter einem und demselben Buchstaben katastrirten Versicherungsgruppe gesonderte Neu- und Zeitwerthe in Ansatz stehen, so sind diese Werthe der Entschädigungsberechnung zu Grund zu legen.

§ 174. Bei Feststellung der Schädenvergütung im Verhältniß zur Zeitwerths- und Versicherungssumme des brandbeschädigten Objects ist die durch Zeit und Abnutzung eingetretene Verringerung des Zeitwerths in Rechnung zu bringen und in der Regel auf jedes Versicherungsjahr nach Ablauf des ersten vollen Jahres, von Zeit der letzten Katastration an gerechnet, die katastrirte Zeitwerths- und Versicherungssumme

in Ansehung der Objecte der I. bis III. Kategorie um $2\frac{1}{2}$ Procent, oder ein Bierzigstel, und
 • in Ansehung der Objecte der IV. bis VI. Kategorie um $3\frac{1}{3}$ Procent, oder ein Dreißigstel, herabzusetzen.

Für die Zeitberechnung ist dabei das Datum des Katastrationsprotokolls maßgebend. Das Jahr, in welchem sich der Brandschaden ereignet, ist dabei als ein ganzes Jahr zu rechnen.

a) Infolge der in diesem § enthaltenen Bestimmungen fällt die durch die Verordnung vom 7. März 1870 (Gesetz- u. Bl.

§. 49) eingeführte Selbstversicherung weg, welche einen festen Abzug von — je nach der Versicherungskategorie des Objectes und der Höhe der Gesamtversicherungssumme für dergleichen Gegenstände im ganzen Gebäudecomplexe — 10 bis 20 Procent der katastrirten vollen Zeitwerths- und Versicherungssumme repräsentirte.

b) Die Bestimmung des § rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die in der Regel eintretende schnelle Abnutzung der hier in Frage kommenden Versicherungsobjecte und die dadurch bedingte Werthsminderung. (Ver. d. II. R. Bd. I. S. 78.)

c) in der Regel: Eine Ausnahme von dieser Regel läßt das Gesetz nur in aufsteigender Richtung — noch weitere Erhöhung des Abzugs — nach. (Vgl. § 175.)

§ 175. Stellt sich durch die zum Zwecke der Schädenswürderung vorzunehmenden Erörterungen heraus, daß die seit der letzten Katastration durch Zeit, Gebrauch oder andere Umstände eingetretene Werthsverringerung des Objectes eine größere ist, als oben angegeben, so ist diese größere Abnutzung und Entwerthung in Rechnung zu stellen.

§ 176. In dem Falle, wenn behufs der Brandschädenregulirung und erst bei derselben, in Folge vor dem Brande eingetretener und nicht angemeldeter Veränderungen an katastrirten und versicherten Objecten anderweite Katastrationsunterlagen für die Neu- und Versicherungswerthe der betreffenden Objecte aufzustellen sind, hat die Zeitberechnung für den Werths- und Vergütungsabzug demohnerachtet nach Maßgabe des Datums der zuletzt vor dem Brande aufgestellten Katastration zu erfolgen. (Ausf.-Verordn. § 98.)

§ 177. Die Brandschädenvergütungsgelder dürfen nur zur Wiederherstellung der Gegenstände, für welche die Entschädigung gewährt worden, verwendet werden. Zu Anschaffung anderer versicherungsfähiger Betriebsgeräthschaften ist die ausdrückliche Erlaubniß der Brandversicherungs-Commission erforderlich.

Die Verwendung von Maschinenvergütungsgeldern zum Gebäudebaue ward schon bisher, obgleich die zeitherige Gesetzgebung

die Versicherung der Maschinen u. s. w. von der Gebäudeversicherung nicht scharf trennte, mit Rücksicht auf die andernfalls zu befürchtenden Speculationsbrände nicht zugelassen. Gegenwärtig erscheint die Zulassung einer solchen Ausnahme schon mit Rücksicht auf die vollständige Trennung der Gebäude- und der Maschinenversicherung unthunlich.

§ 178. Die Schädenvergütungen für versicherte Gegenstände der § 6 unter b gedachten Art verfallen, wenn sie nicht innerhalb zehn Jahren, vom Tage nach dem Brande an gerechnet, in gesetzlich zulässiger Weise zur Verwendung kommen, der Brandversicherungskasse. Es sind auch die Gläubiger des Brandbeschädigten, soweit ihnen nicht eine auf die zu vergütenden Gegenstände sich erstreckende Hypothek zusteht, nicht berechtigt, die Entschädigungsgelder für dergleichen Objecte zu Deckung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen.

a) Gläubiger: Das den Hypothekariern nach §§ 144 und 148 unter 5 zustehende Recht an den Brandschädenvergütungsgeldern wird durch den Paragraphen nicht berührt. (Ber. d. II. R. S. 78, u. I. R. S. 235.)

b) Hypothek: Bürgl. Gesetzbuch § 411: Die Hypothek auf einem zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Grundstücke erstreckt sich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grundstücke so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Grundstücks oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann, überdies bei Gewerben, welche eine bewegende Kraft benutzen, auf die zu deren Erzeugung und Uebertragung dienenden Vorrichtungen, und bei Mahl- und Schneidemühlen, bei Stampf-, Poch-, Walz- und Walkwerken jeder Art, überdies auf die zur Erreichung des Zweckes selbst dienenden Vorrichtungen, soweit sie mit der Mühle oder dem Werke in irgend einer Verbindung stehen.

§ 412: Die Hypothek auf einem zum Betriebe der Landwirtschaft eingerichteten Grundstücke erstreckt sich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grund und Boden oder mit einem Gebäude so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung

des Bindemittels, des Gebäudes oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann und überdies auf den auf dem Grundstücke erzeugten Dünger.

§ 179. Beträgt die Schädenvergütung nur 100 Mark oder weniger, so wird sie ohne Weiteres in unzertrennter Summe geleistet.

Vergütungen von über 100 bis zu 3000 Mark werden in zwei, dagegen höhere Beträge in drei gleichen Theilen ausgezahlt und zwar:

- a) der erste Theil in allen Fällen, wenn der Abschluß von Lieferungs- oder Bau- oder sonstigen Herstellungsverträgen und die erfolgte Ableistung von Anzahlungen ausreichend nachgewiesen ist;
- b) der zweite Theil bei den höheren Vergütungsbeiträgen über 3000 Mark, wenn so viel an Werth, als die beiden ersten Vergütungsdrittel betragen, in betriebsfertig gestellten Gegenständen wieder beschafft, in das Eigenthum des Brandbeschädigten übergegangen und dies beziehentlich durch die Katastration und sonst ausreichend nachgewiesen worden ist;
- c) der letzte Theil in allen Fällen dann, wenn durch die Katastration die Verwendung der ganzen Vergütung festgestellt ist.

Beträgt bei dieser Theilung eine Vergütungsanweisung mehr als 12,000 Mark, so ist vor Verabreichung einer jeden einzelnen derselben die Verwendung der bereits ausgezahlt erhaltenen Vergütung nachzuweisen.

§ 180. Die Landesanstalt ist befugt, rückständige Brandversicherungsbeiträge, oder sonst fällige Kosten und der Anstalt schuldige Leistungen aller Art von etwa auszahlenden Vergütungsgeldern in Abzug zu bringen und ist im Falle bereits erfolgter Kündigung der Versicherung oder genehmigter Austrittserklärung die Auszahlung von Vergütungsgeldern in entsprechender Höhe so lange zu beanstanden, bis der ausscheidende Versicherte

seine sämmtlichen, bis zu seinem Ausscheiden erstehenden Verbindlichkeiten gegen die Anstalt erfüllt hat.

Vierte Abtheilung.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt XI.

Uebergangsbestimmungen.

§ 181. Die neue, auf gegenwärtigem Gesetze beruhende Classification tritt nach der Inkraftsetzung des Gesetzes für die bestehenden Versicherungen und zwar:

a) in Ansehung der Abtheilung der freiwilligen Versicherung sofort nach erfolgter Ausscheidung der dahin gehörigen Objecte,

b) in Ansehung der Abtheilung für Gebäudeversicherung aber nur nach und nach, je nachdem die zuvor nöthige Umclassification der Gebäude ortsweise durchgeführt ist, mit dem bezüglichen halbjährigen Katasternachtrage

in Wirksamkeit. (Ausf.-Verordn. §§ 99, 100.)

„Die Umclassification der Gebäude wird voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Um das umfangliche Werk thunlichst zu beschleunigen, sollen zwar temporäre Hilfsarbeiter zugezogen werden. Allein die Vollendung der ortsweise vorzunehmenden Umclassification und Katasterberichtigung ist vor 2 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes kaum zu erwarten. Es macht sich daher nöthig, für die Abtheilung der Gebäudeversicherung die Wirksamkeit des Gesetzes nur nach Maßgabe des Fortschritts der Umclassification eintreten zu lassen.

Selbstverständlich gilt dies jedoch nur von den bestehenden Versicherungen, nicht aber von neuen, nach Eintritt des für die Wirksamkeit des Gesetzes im Allgemeinen festgesetzten Termins vorkommenden Gebäudeversicherungen.“ (Motiven S. 367.)

§ 182. Die Versicherung bisher beitriftspflichtig gewesener, fernerhin aber nur noch beitriftsfähiger Gegenstände kann von dem Versicherten innerhalb des Jahres,

mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgegeben werden. Der Antrag ist jedoch wenigstens drei Monate vor dem Austritte bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzumelden.

§ 183. Gegenstände, welche bisher beitriffsfähig gewesen sind, durch gegenwärtiges Gesetz jedoch die Beitriffsfähigkeit verloren haben, können zwar, so lange sich nicht eine neue Katastration nöthig macht, noch bei der Landesanstalt versichert bleiben; der Austritt derselben kann jedoch zu jeder früheren Zeit angemeldet werden und erfolgt mit Ablauf des darauf folgenden nächsten 31. December.

§ 184. Tritt in Folge der neuen Classification bei bereits versicherten Objecten eine Vermehrung der Beitragseinheiten gegen deren seitherige Anzahl ein, so sind ^{an} diesem Mehrbetrage die zu zahlenden Stückbeiträge ^{o^r} das Halbjahr zu berechnen, in welchem die neue Classification stattgefunden hat.

Dasselbe hat rücksichtlich bestehender Versicherungen auch bei denjenigen Katastrationen, welche zwar erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes stattfanden, aber in Folge einer vor diesem Zeitpunkte erfolgten Anmeldung vorgenommen werden, in dem Falle zu geschehen, daß, obschon die Versicherungssumme unverändert bleibt, doch eine Vermehrung der Beitragseinheiten eintritt.

§ 185. Kommen Katastrationen vor, welche auf Anmeldung vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes entweder in Bezug auf neue oder auf solche Versicherungsobjecte stattzufinden haben, bei denen eine Erhöhung der Versicherungssumme eintritt, so sind die Stückbeiträge in Gemäßheit § 68 zu rechnen.

„Damit die successiv eintretende Wirksamkeit des Gesetzes nicht zu große pecuniäre Nachtheile für die Brandversicherungscasse habe, ist es nöthig, daß die nach der neuen Classification von bereits versicherten Objecten zu zahlenden höheren Beiträge wenigstens auf das Halbjahr, in welchem die Umclassification erfolgt, als Stückbeiträge in Anrechnung kommen. Dagegen liegt kein Grund vor, wegen der Versicherungsobjecte, deren

Katastration erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes stattfindet, wenn die Anmeldung auch früher erfolgt sein sollte, eine Ausnahme von § 68 zu machen. (Motiven zu §§ 184 und 185 S. 368.)

§ 186. Denjenigen Versicherten, welche in Ansehung ihrer bei der Landesanstalt versicherten Gegenstände der § 6 b gedachten Art das bisherige Versicherungsverhältniß unter den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten veränderten Bedingungen fortzusetzen nicht gemeint sind, ist der Austritt aus der Landesanstalt ohne Zahlung eines Nachschußbeitrags gestattet. Die Austrittserklärung muß jedoch innerhalb sechs Monaten von der Zeit, mit welcher das Gesetz in Kraft tritt, bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz abgegeben werden.

Die Rückerstattung bereits gezahlter Brandkassenbeiträge findet nicht statt.

Später angebrachte Austrittserklärungen sind wirkungslos, vielmehr bewendet es in solchen Fällen bei den in §§ 158, 159, 160 und 161 wegen des Austritts erteilten Bestimmungen.

„Es hat billig erschienen, den Besitzern von Objecten der freiwilligen Versicherung den Austritt aus der Landesanstalt ohne Zahlung des § 160 vordneten Nachschußbeitrages innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes zu gestatten, da dem Versicherten nicht zugemuthet werden kann, wider seinen Willen die ihm etwa nachtheiligen Folgen der neuen Gesetzgebung zu übernehmen. Es würde ein solcher Zwang mit der Freiwilligkeit der Versicherung im Widerspruche stehen.“ (Motiven a. a. O.)

§ 187. Solchen Versicherten der Abtheilung der freiwilligen Versicherung, welche von einem Brandschaden betroffen sind, oder vor ihrem Austritte (§ 186) betroffen werden und dafür aus der Brandversicherungskasse Vergütung bereits empfangen oder noch zu erhalten haben, ist der Austritt auch bei rechtzeitig abgegebener Erklärung nur erst dann gestattet, wenn die vorschriftsmäßige Ver-

wendung der erhaltenen Vergütung erfolgt und nachgewiesen ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben dieselben mit ihrer seitherigen Versicherung noch in bisheriger Weise im Verbands der Landesanstalt zu verbleiben.

„Die Nothwendigkeit der hier getroffenen Bestimmung ergibt sich aus der Bestimmung § 177.“ (Motiven a. a. O.)

§ 188. Der bei der Landesanstalt dermalen vorhandene Vorschuß- und Reservefonds wird zwischen den beiden, von einander gesondert bestehenden Versicherungsabtheilungen nach Verhältniß der Gesamtsumme der Beitragseinheiten jeder dieser beiden Versicherungsabtheilungen getheilt. Dem hiernach der Abtheilung für freiwillige Versicherung zukommenden Antheile dieses Fonds wird jedoch das nach dem Abschlusse der Rechnung auf das letztvergangene Jahr für die Abtheilung sich etwa ergebende Deficit in Anrechnung gebracht und von der zu überweisenden Summe gekürzt.

Deficit: Nach der von den Regierungskommissaren gegebenen Erläuterung ist unter dem abzurechnenden Deficit nur das Deficit des letzten Jahres zu verstehen. Die Theilung erfolgt nach dem Verhältniß der Gesamtsumme der Beitragseinheiten. (Ber. d. I. R. S. 234).

Abchnitt XII.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 189. Gegen den Ablauf der in diesem Gesetze geordneten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Ebenso wenig kann eine Verlängerung dieser Fristen bewilligt werden.

Fristen. Insbesondere kommen folgende Fristen in Betracht:

- 1) für Austritt der Gebäude der Civilliste (§ 7);
- 2) für Anmeldung eines Gebäudes zur Versicherung (§§ 40, 41 Abs. 2);
- 3) für Reclamation gegen Ab- und Einschätzung (§ 51);

4) für Erhebung des Anspruchs auf Schädenvergütung (§§ 86, 148);

5) für Einwendungen gegen die Schädenwürderung (§§ 100, 102);

6) für Vorlegung verloren gegangener Vergütungsanweisungen seitens des Inhabers (§ 100);

7) für Verwendung von Vergütungsgeldern (§§ 119, 140, 178);

8) für Erhebung von Ansprüchen auf Entschädigungsgelder bei Gericht seitens entfernter Interessenten (§ 137—146);

9) für Anträge auf Belohnungen oder Prämien der § 138 Abs. 1 gedachten Art, sowie auf Vergütung von Schäden an nichtsächsischem Feuergeräth (§ 148);

10) für freiwilligen Austritt aus der Maschinenversicherungsabtheilung (§ 158);

11) für Anmeldung von Veränderungen freiwillig versicherter Objecte (§ 164);

12) für Zurückziehung der freiwilligen Anmeldung (§ 166);

13) für Erklärung des Austrittes bezüglich nicht mehr oder nur noch bedingt beitrittspflichtiger Objecte (§§ 182, 186).

§ 190. Ordnungswidrigkeiten oder Fristversäumnisse, deren sich Behörden erster Instanz, technische Anstaltsbeamte oder andere Personen, welchen sonst die Erledigung von Brandversicherungsangelegenheiten obliegt, schuldig machen, können unbeschadet der Vertretungspflicht (§ 18) von der Brandversicherungs-Commission mit Ordnungsstrafen im Betrage von 10 Mark bis 300 Mark geahndet werden.

a) Fristversäumnisse. Hier schlagen folgende Fristbestimmungen ein:

1) für Mittheilung der ins Anmelderegister eingetragenen Anmeldungen an den technischen Beamten (§ 49): 3 Tage;

2) für Einsendung des Katastrationsprotokolls an die Brandversicherungscommission durch den technischen Beamten (§ 49): 5 Wochen;

3) für Behändigung des Versicherungsscheins an den Versicherten seitens der Verwaltungsbehörde erster Instanz (§ 56): 8 Tage;

4) für Anzeige erstmaliger Anmeldung zur freiwilligen Versicherung an die Brandversicherungs-Commission seitens der Verwaltungsbehörde erster Instanz (§ 166): 3 Tage;

5) für Abfertigung der Entschliebung auf vorgedachte Anzeige seitens der Brandversicherungs-Commission (§ 166): 14 Tage;

6) für Bescheidung des Antragstellers nach vorgedachter Entschliebung seitens der Verwaltungsbehörde erster Instanz (§ 166): 5 Tage.

b) andere Personen, welchen . . . obliegt: Im Entwurfe stand dafür: „Gemeindevorstände.“

§ 191. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft, insoweit nicht der § 181 unter b für die daselbst gedachten speciellen Fälle einen späteren Termin festsetzt. Von und mit dem 1. Januar 1877 werden auch, vorbehaltlich des § 181 b gedachten Falles, die fünf ersten Abschnitte des Gesetzes, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862, nebst dazu gehörigen Beilagen, sowie die beziehentlich mit ständischer Ermächtigung zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen vom 8. December 1868 nebst Beilagen, vom 7. März 1870, vom 17. Mai 1873 nebst Beilagen und vom 24. August 1874 andurch aufgehoben.

Motiven (S. 368): „Mehrere Bestimmungen des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes beruhen auf der Voraussetzung, daß das neue Gesetz mit dem Beginn eines bürgerlichen Jahres in Kraft trete.“

§ 192. Alle nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffenden Gesetzesvorschriften ist das Ministerium des Innern, welches mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist, ermächtigt, durch im Gesetz- und Verordnungsblatte zu publicirende Verordnungen nach Zeit und Umständen abzuändern.

Das Ministerium des Innern kann aber auch im Verordnungswege:

a) die mit der Zeit nöthig werdenden Modificationen und Ergänzungen der Classificationstabellen, welche nicht mit einer Abänderung des Classificationssystems verbunden sind,

sowie

b) die Herabsetzung der ordentlichen oder die Erhebung außerordentlicher Brandversicherungsbeiträge anordnen (Gesetz §§ 54, 66, 67, 170).

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. August 1876.

Albert.

(L. S.)

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

I.

Specielle Bezeichnung

Derjenigen zum Fabrik- und anderen gewerb- und landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften, welche nach § 6b des Gesetzes bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt Zutrittsfähig sind.

Für die Zutrittsfähigkeit der nachstehend bezeichneten Betriebsobjecte ist maßgebend, daß dieselben entweder mit dem Gebäude, in welchem sie sich befinden, als dessen Zubehör, oder sonst wegen ihrer Betriebsfähigkeit, in feste Verbindung gesetzt, oder doch von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nicht im Ganzen von ihrem Standorte und aus dem Gebäude geschafft werden können:

- a) sämtliche Motoren, als: alle Arten von Wasserrädern und Turbinen, Dampfmaschinen, durch Wind bewegte Räder, Göpel, Trämpel und dergleichen mehr;
- b) alles gehende und treibende Zeug an hölzernen oder eisernen Wellen mit darauf befindlichen hölzernen und eisernen Triebrädern und Scheiben und mit

- den zugehörigen Lagerstühlen, Hängearmen und dergleichen mehr;
- c) der Mechanismus aller Arten von Mühlen, sowohl zum Mahlen des Getreides, als auch der Farbhölzer, Gewürze, Chocolate, Delfarben, Knochen und alle anderen Substanzen, mit den zugehörigen Hilfsmaschinen, an Reinigungsmaschinen, Beutelmaschinen, Elevatoren, und dergleichen. Bei Bock- und anderen drehbaren Windmühlen, ingleichen bei Schiffsmühlen sind auch die Gehäuse und beziehentlich Schiffe als integrierender Bestandtheil der Mühlenwerke anzusehen und nur versicherungsfähig;*)
- d) der Mechanismus aller Arten Bretmühlen und anderen Vorrichtungen zum Sägen und Zuschneiden von Bau- und Nußhölzern, Fournierschneidemaschinen und dergleichen;
- e) alle Maschinen, sowie die Geräthschaften und Gefäße in Papierfabriken, gleichviel ob selbige nach älterer Art für Hand- oder Büttenpapier, oder ob sie nach neuerer Art für Maschinenpapier eingerichtet sind;
- f) alle Maschinen zum Spinnen von Baumwolle, Schafwolle, Flachs, Hanf, Werg, Seide und dergleichen Stoffen;
- g) alle Maschinen zum Kämmen von Schafwolle;
- h) alle Maschinen zum Weben baumwollener, schafwollener, leinener, seidener und anderer Stoffe;
- i) alle Appreturmaschinen für baumwollene, schafwollene, leinene, seidene und andere Stoffe, als: Walken, Waschmaschinen, Trockenmaschinen, Raubmaschinen, Scheermaschinen,

*) Holländermühlen (Windmühlen mit die Mühle umschließendem Mauerwerke) sind hingegen rücksichtlich des Mauerwerkes versicherungspflichtig. Eine auf Entlassung des letzteren aus der Landesanstalt gerichtete Petition Fischer's in Leipzig und Genossen ließen die Stände auf sich beruhen.

- Callander, Mangeln und Decatirmaschinen und dergleichen;
- k) alle Maſchinen zur Strumpfwaarenfabrikation, ſowie zur Verfertigung von Petinet und Bobinet und von anderen dergleichen Stoffen;
- l) alle Maſchinen und Apparate der Ratt und ruckereien von wollenen und anderen Stoffen, excluſiv der Druckformen und der metallenen Druckwalzen;
- m) alle Maſchinen und zur Fabrikation gehörigen Gefäße und Geräthſchaften der Färbereien und Bleichereien;
- n) alle zur Fabrikation gehörigen Apparate, Gefäße und Geräthſchaften der Branntweinbrennereien, Deſtillationsanſtalten und der Bierbrauereien;
- o) alle Hilfsmaſchinen und Vorrichtungen in Maſchinenbauanſtalten und Metallgießereien, als: Drehbänke, Hobelmaſchinen, Räderſchneidemaſchinen, Bohrmaſchinen, Durchſtöße, Walzwerke, Hammerwerke, Schmelzöfen, Gebläſe, Amboſe, Blaſebälge, Schraubſtöcke mit den zugehörigen Werkbänken und dergleichen;
- p) alle Arten von Preſſen, als: hydraulische Preſſen in jeder Verwendung, Buchdruckerpreſſen, Waarenpreſſen, Weinpreſſen und dergleichen;
- q) alle Arten von metallenen Keſſeln, gleichviel ob mit oder ohne Feuerungsanlage;
- r) alle Arten von Heizungsapparaten, als: Dampf-, Waſſer- und Luftheizungsrohren und dergleichen mit Zubehörungen.

Hierbei iſt zu bemerken, daß die zu dieſen Heizungsanſtalten gehörigen gemauerten Feuerungsanlagen (Heiz-Vorgelege und Gewölbe, Röhren, Füchſe und Schornſteine, ſowie alle gemauerten Rauchcanäle zwiſchen dem Heizapparate und dem

Schornsteine) als Zubehörungen der betreffenden Gebäude zu betrachten und daher bei der Landesanstalt nicht bloß versicherungsfähig, sondern versicherungspflichtig und sonach mit den Gebäuden zu katastriren sind;

- s) alle zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden, an einem bestimmten Orte feststehende Maschinen, als: Dreschmaschinen, Wäsch- und Schneidmaschinen für Kartoffeln, Rüben und dergleichen;
- t) alle Arten von Pumpen und Wasserhebungsvorrichtungen mit den zugehörigen, innerhalb der betreffenden Gebäude freiliegenden, beziehentlich freistehenden metallenen, steinernen, thönernen oder hölzernen Röhrenleitungen;
- u) alle Riemen, Gurte oder Ketten zur Uebertragung der Bewegung von den Motoren und von den Wellen und Scheiben des gangbaren Zeugs auf die betreffenden einzelnen Maschinen;
- v) alle Gasbereitungsapparate nebst Zubehör, ferner die an den Gebäuden befindlichen Gasleitungsröhren und Gasmesser (Gasuhren) nebst den an ersteren angeschraubten Leuchtern mit Brennern und Hähnen, jedoch ausschließlich der sogenannten Kronleuchter.

Nicht zutrittsfähig sind die neben den vorgedachten Betriebsobjecten vorkommenden Gegenstände:

I. alle beweglichen Geräthschaften und Requisiten zum industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebe, z. B.

1. die zu den verschiedenen Spinnmaschinen, Schafwollkammereien, Webereien, Raubmaschinen, Strumpfsthühlen zc. gehörigen Wickelwalzen, Spulen, Aufsteckspindeln, Pfeifen, Handkämme, Kardenstäbe, Decatirvorrichtungen, Karden, Pappen, Luntentöpfe, Woll- und Garnkörbe, Kästen, die nicht befestigten Waagen, die hierzu und zu den befestigten Waagen gehörigen Gewichte zc.;

2. die Formen, gravirten Platten und Walzen in den Zeugdruckereien;
 3. die zum Handgebrauche bestimmten Hämmer, Feilen, Bohrer, Meißel, Stemmeisen, Handsägen, Schraubenschneidekluppen mit Backen und Bohrern, Richtscheite, Winkel, Zirkel, Zangen, Gesenke, Schmelztiegel, Formkästen, Gießellen und dergleichen in den Maschinenbauanstalten und Metallgießereien;
 4. die bei verschiedenen Pressen gebräuchlichen Preßplatten, Preßbreter, Preßspähne und Brandpappen, Filze und dergleichen;
 5. die Setzkästen und Lettern in den Buchdruckereien;
 6. die gewöhnlichen Webe-, Strumpfwirker- und Posa-mentirstühle der Miethbewohner zc.;
 7. alle auf Rädern ruhende fahrbare Maschinen, welche zu ebener Erde aufbewahrt stehen und überhaupt aus dem Gebäude gefahren werden können;
- II. alle im Freien stehenden Betriebsgeräthschaften jeder Art;
- III. alle Reservetheile für industrielle, gewerbliche und landwirthschaftliche Maschinen und dergleichen,
- und
- IV. alle in der Bearbeitung begriffenen Materialien und Stoffe, wenn sie sich auch auf den Maschinen befinden.

II.

Grundsätze der Beitragsclassification für die Versicherungsobjecte bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt.

Die Grundsätze für die Beitragsleistung bleiben beziehentlich der directen Feuergefährdung auch künftig im Wesentlichen die seitherigen, da das ganze Beitragsystem, wie bisher, auch in seiner Erweiterung durch die Berücksichtigung der Ansteckungsgefährdung, lediglich auf objective

Merkmale der Versicherungsgegenstände und auf die bei den Gebäuden jeder Benutzungsart erfahrungsmäßig vorkommenden Brände basirt ist. *)

I.

Beitragsclassification der Gebäude.

Die Feuergefährdung ist im Wesentlichen eine zweifache und zwar:

- a) eine directe oder eigene Gefahr, oder eine solche, welche in oder an einem Gebäude durch dessen Benutzung, Bauart, Einrichtung oder sonst unmittelbar für selbiges erzeugt wird;
- b) eine indirecte, beziehentlich fremde Gefahr, welche für ein Gebäude durch ein außerhalb desselben an einem anderen Gebäude oder sonst bereits entstandenes Schadenfeuer herbeigeführt werden kann.

Bei der vorliegenden Beitragsclassification ist das bisherige Unterstützungsprincip der Anstalt gänzlich verlassen worden und kommt auch aus diesem Grunde sowohl die directe oder eigene Gefahr (Entstehungsgefahr), als auch die indirecte, beziehentlich fremde Gefahr (Ansteckungsgefahr) in Betracht.

1. Directe oder eigene Gefahr (Entstehung).

Bei dieser Gefahr unterscheiden sich die Gebäude in folgender Weise:

- A. Gebäude ohne Feuerungsanlagen;
- B. Gebäude mit vorschriftsmäßigen, den Erfor-

*) Der von der II. Kammer angenommene Antrag des Abg. Richter: „Der K. Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob es sich nicht empfiehlt, durch die K. Brandversicherungscommission darüber Untersuchungen anstellen zu lassen, in welcher Weise die eigene Gefahr durch die Größe des Raumes zwischen den Brandmauern und die Gefahr der Lage, sowohl durch die Größe der drohenden Gebäude, als auch durch den in denselben ausgeübten Gewerbebetrieb vermehrt wird“, wurde von der I. Kammer abgelehnt.

dernissen der Sicherheit entsprechenden Feuerungsanlagen;

C. Gebäude mit mangelhaften, den Vorschriften und Erfordernissen der Sicherheit nicht entsprechenden dergleichen Anlagen;

D. Gebäude mit harter Bedachung;

E. Gebäude mit weicher dergleichen.

Ferner:

F. nach dem Verhältnisse ihrer brennbaren Bestandtheile;

G. nach ihrer Benutzungs- oder Betriebsart und

H. durch die Bewaffnung mit Blitzableitungen.

Nach den statistischen Erhebungen während der neunjährigen Verwaltungsperiode 1864 bis 1872 sind zunächst die Verhältnisse festgestellt worden, in welchen die vorbezeichneten unterscheidenden Merkmale A bis H der Beschaffenheiten der Gebäude in Rücksicht auf directe oder Entstehungsgefahr zu einander stehen.

Hinsichtlich der Bauart und des Verbrennbarkeitsverhältnisses sub F sind die Gebäude wie bisher, nach Zehnthellen des Werthes und hinsichtlich ihrer Benutzungs- oder Betriebsart sub G in neun Abtheilungen unterschieden worden, welchen, insoweit nicht für gewisse Betriebsarten specielle Bestimmungen getroffen sind, ihrem allgemeinen Charakter nach, folgende Gebäude zufallen:

Die I. Abtheilung

umfaßt die vorzugsweise gefahrlosen Gebäude (wie Kirchen, Thurmgebäude, Belvedere, Kapellen, Sacristeigebäude, Vorhallen bei Kirchen, Parentationshallen, Ein- und Durchgangsgebäude bei Kirchen und Kirchhöfen zc.).

Die II. Abtheilung

alle Gebäude, welche zu Wohnungen, dem Betriebe der gewöhnlichen Hausindustrie, oder zu sonstigen hauswirthschaftlichen oder diesen gleichen, öffentlichen Zwecken benutzt

werden und deren Benutzungswiese überhaupt, habe diese auch einen gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zweck, nicht mit erhöhter Feuergefahr verbunden ist, namentlich auch Wohngebäude mit eingebautem Stalle und Schuppen, sobald darin keine größeren Vorräthe brennbarer Stoffe aufbewahrt werden.

Zur III. Abtheilung

gehören:

- a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen nicht brennbarer Flüssigkeiten;
- b) Gebäude zu gewerblichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen mit vorherrschend eisernen Maschinen und dergleichen gangbaren Zeugen und Triebwerken;
- c) Gebäude mit Einrichtungen zum Waarentrocknen mittelst Dampf- oder Warmwasserheizung, sowie zum Trocknen nicht brennbarer Stoffe mittelst Ofenheizung;
- d) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmieden und Walzen von Metallen;
- e) Gebäude zur Verarbeitung und Verfertigung nicht oder nicht leicht brennbarer Stoffe, beziehentlich Gegenstände;
- f) Gebäude zu Niederlagen oder Magazinen von zwar brennbaren Stoffen, jedoch in festem, gepreßtem, resp. verpacktem und daher nicht leicht entzündbarem Zustande.

Zur IV. Abtheilung

sind zu rechnen:

- a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen brennbarer Flüssigkeiten und Stoffe;
- b) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmelzen von Metallen und Erzen;
- c) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erhärten und Brennen nicht brennbarer Stoffe, mit

Ausnahme der Ziegelbrennöfen mit nicht massivem Ueberbaue und der Ziegel Trockenscheunen mit Warmtrocknerei durch besondere Heizung (vergl. Abtheilung VII, sub i);

- d) Gasbereitungsanstalten;
- e) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande und bei vorherrschend eisernen oder metallenen Hilfsmaschinen und gangbaren Zeugen; dazu alle größeren Holzarbeiterwerkstätten mit gewöhnlichem Handwerkszeugbetriebe;
- f) Gebäude zu gewerblichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen mit vorherrschend eisernen Maschinen und hölzernen gangbaren Zeugen und Triebwerken;
- g) Gebäude zu Niederlagen oder Magazinen von brennbaren Stoffen in mehr gelockertem, und bei flüssigen und dem ähnlichen Substanzen, sowohl in verpacktem, als offenem, und deshalb leichter entzündlichem Zustande;
- h) Gebäude, in welchen, ohne daß dieselben die vollständige Construction von Schauspielhäusern haben, erwerbsmäßig zeitweilig theatralische Vorstellungen in Räumen mit geschlossenen Decken und dichten Fußböden gegeben werden.

Zur Abtheilung V

- a) alle zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden und bei den Gehöften befindlichen Scheunen-, Wirthschafts-, Schuppen und anderen Gebäude, welche zu Aufbewahrung von Vorräthen an Stroh, Heu, Grummet und sonstigem durren Futter, Streu, Flachs, Hanf, Werrig, Holz und Brennmaterialien überhaupt (mit Ausschluß von Holzkohlen), Rinden, Getreide in größeren Quantitäten, Tabaken und

dergleichen leichter entzündlichen landwirthschaftlichen Producten dienen;

- b) dergleichen Gebäude, in welchen sich zugleich gewölbte und von den übrigen Räumen der Gebäude vollständig massiv abgetrennte Stalungen befinden.

Zur VI. Abtheilung

gehören:

- a) alle zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, wie solche vorstehend unter V, a aufgeführt sind, wenn sich darin zugleich nicht massiv abgetrennte Ställe befinden.

Zur Abtheilung VII

- a) Gebäude mit Vorrichtung zum Erwärmen leichter entzündbarer Flüssigkeiten und Stoffe;
- b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande, bei vorherrschend hölzernen Hilfsmaschinen und gangbaren Zeugen;
- c) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande bei vorherrschend eisernen Hilfsmaschinen mit eisernen gangbaren Zeugen;
- d) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken aller Art, Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend eisernen Triebwerken und gangbaren Zeugen;
- e) Gebäude zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen-Vorrichtungen mit vorherrschend hölzernen Maschinen und dergleichen gangbaren Zeugen und Triebwerken;
- f) Gebäude zu Magazinen und Niederlagen leicht entzündlicher Stoffe und Fabrikate, ausschließlich der explodirbaren Stoffe;
- g) Gebäude mit Einrichtung zum Waarentrocknen mittelst directer Ofenheizung oder Heiz-

ung mit erwärmter Luft, bei nicht leichter Entzündbarkeit des Stoffes, ingleichen Darren aus nicht völlig unbrennbarem Material bestehend, sowie Rauchdarren, ausschließlich der Flachs- und Hanfdarrgebäude;

- h) alle zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, wie solche vorstehend unter V, a aufgeführt sind, in dem Falle, wenn dieselben, getrennt vom Gehöfte stehend, für sich allein einen Nummer-complex bilden;*)
- i) Ziegelbrennereien, deren Brennöfen mit nicht gänzlich massivem Ueberbaue versehen sind, dergleichen Trockenscheunen mit Warmtrocknerei, sowohl durch die Ziegelbrennöfen selbst, als auch durch besondere Heizung.

In die

VIII. Abtheilung

werden eingereiht:

- a) Gebäude zur Fabrikation von Lack- und Firnißfarben, Druckerschwärze, ingleichen Pechhütten;
- b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande bei vorherrschend hölzernen Hilfsmaschinen und hölzernen gangbaren Zeugen;
- c) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken aller Art, sowie Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend hölzernen gangbaren Zeugen und dergleichen Triebwerken.

Endlich gehören in die

*) Der von der II. Kammer angenommene Antrag des Abgeordneten Richter: „Die K. Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe in Erwägung ziehe, ob es sich nicht empfiehlt, die Bestimmung in Abth. VII. unter h wieder aufzuheben und diese Gebäude der Abth. Va. zuzuweisen und darüber den Ständen auf einem der nächsten Landtage Mittheilung machen“, wurde von der I. Kammer abgelehnt.

IX. Abtheilung

- a) Fabriken und Niederlagen von Zündwaaren und Zündrequisiten und der dazu gehörigen Substanzen und Präparate;
- b) Fabriken und Niederlagen von Mineral- und ätherischen Oelen, sowie von brennbaren Gasen;
- c) Rußhütten;
- d) Flachs- und Hansdarrgebäude;
- e) Wigognespinnereien;
- f) Schauspielhäuser.

Anmerkungen.

- a) Bei den Gebäuden aller Arten von Spinnereien, in denen die Wolf-, Schlag- und sonstigen Reinigungs- und Vorbereitungsmaschinen, einschließlich der Hechelmaschinen, nicht von den übrigen Maschinen und Spinnmaterialvorräthen isolirt sind und sich nicht in besonderen, feuersicher hergestellten Localen befinden, tritt, je nach dem Maße der erangelnden Sicherheit, eine Beitragserhöhung ein.
- b) Für Schauspielhäuser sind wegen ihrer durchschnittlich kürzeren Beschädigungs- oder Abbrennungsperioden und ihres größeren Zerstorbarkeitsverhältnisses besondere Classificationenfactoren aufgestellt und darnach in einem Anhange der Classificationstabelle III, A 1 die Beitragsclassen berechnet worden.

Ohne Einfluß auf die Erhöhung der Beiträge für die Gebäude bleiben:

- c) alle hydraulischen Umtriebsmaschinen, als: Wasserräder, Turbinen und dergleichen;
- d) Wasserpumpwerke jeder Art mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;
- e) alle metallenen und im Wesentlichen aus nicht brennbaren Stoffen bestehenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften ohne Feuerungsanlagen, welche nicht brennbare

- Stoffe bearbeiten, z. B. Dampfmaschinen ohne Kessel, Drainirrohrenpressen, Thon-Schneid- und Reinigungsmaschinen, eiserne oder im Wesentlichen eiserne gangbare Zeuge, dergleichen Hilfswerkzeuge der Maschinenfabriken, welche lediglich in Metall arbeiten und dergleichen;
- f) metallene Dampf- und Wasserleitungsröhren;
- g) alle der sogenannten Hausindustrie und dem handwerksmäßigen Einzelbetriebe angehörenden, durch Hand betriebenen Maschinen, Apparate und Betriebsgeräthschaften.

Aus den verschiedenen directen Betriebsgefahren und den sonstigen, im Vorstehenden unter A bis H aufgeführten Classificationen, deren ziffermäßige Bedeutung durch die Beobachtungen und die sorgfältigsten statistischen Aufzeichnungen der Ergebnisse der neunjährigen Verwaltungsperiode 1864 bis 1872 ermittelt worden, sind durch Combination der erlangten Berechnungsergebnisse die Risiko- und Beitragsverhältnisse hervorgegangen und sind hiernach die Beitragsclassen aufgestellt worden, in welche die Gebäude, je nach dem Grade ihrer directen Gefahr und nach Maßgabe des Risikos, welches mit der Versicherung eines jeden derselben für die Anstalt verbunden ist, zu stehen kommen.

Die erlangten Combinationen, 1080 an der Zahl, wofür sich 60 Beitragsclassen ergeben, sind in der Classificationstabelle, Gesetzbeilage III, A 1 sämmtlich verzeichnet.

Bei der Eintheilung der aufgefundenen Scala der Risiko- oder Beitragsverhältnisse in Beitragsclassen, war es erforderlich, am Anfange dieser Scala, in Rücksicht auf die besten Risiko's, kleinere, jedoch immerhin gleichmäßige Unterschiede oder Beitragsstufen von 0,33 Risikodifferenz zu bilden, was bis einschließlich der 15. Classe geschehen ist, wogegen von da an aufwärts größere, jedoch ebenfalls gleichmäßige Beitrags- oder Classenstufen von 1,66 Risikodifferenz formirt sind.

In dieser Classificationstabelle findet man nun sowohl die verschiedenen Betriebs- oder Benutzungsabtheilungen (vorstehend I bis IX), als auch jeden sonstigen Classificationsfactor (vorstehend sub A bis H) angegeben und das Classenfeld an der Kreuzungsstelle der bezüglichen Horizontal- und Verticalspalten ergiebt in jedem Falle ohne Weiteres die entsprechende Beitragsklasse des betreffenden Gebäudes.

In jedem Classenfelde ist zugleich auch unter der Classennummer die Anzahl von Beitragseinheiten angegeben, welche für je 100 Mark der Versicherungssumme in Ansatz zu bringen sind.

Die Beiträge selbst sind zunächst, insoweit dieselben zur Vergütung der Brandschäden zu dienen haben, nach dem wirklichen Risicoverhältnisse berechnet und ist denselben, bei allen Classen gleichmäßig, der auf 100 Mark der Versicherungssumme entfallende antheilige Beitrag zur Deckung des sonstigen allgemeinen Aufwands der Versicherungsanstalt, in Einheiten ausgedrückt, in Zurechnung gebracht.

Die sämtlichen, zu Auffuchung der betreffenden Beitragsklasse eines Gebäudes erforderlichen Classificationsfactoren ergeben sich aus den dormaligen Brandversicherungskatastern und den dazu gehörigen Nachträgen, sowie aus den Katastrationsprotokollen.

2. Indirecte, beziehentlich fremde Gefahr (Ansteckung).

Bei Berücksichtigung dieser Gefahr kommt in der Hauptsache nur die passive Ansteckung oder das „Angestecktwerden“ in Frage.

Die active Ansteckungsgefahr, das „Anstecken“, kommt nur insofern in Betracht, als der Bedrohung von Gebäuden mit weichen Dachungen: Stroh, Schindeln und dergleichen, eine größere Tragweite, als der von hartgedeckten Gebäuden beizumessen ist.

In Beziehung auf passive Ansteckung ist jedes Gebäude ansteckbar, welches nur bis zu einem gewissen Abstände von anderen Gebäuden entfernt steht und an den diesen letzteren Gebäuden zugekehrten Außenflächen seiner

Umfassungen, oder an seiner Bedachung, brennbare Bestandtheile hat.

Dagegen ist ein Gebäude

nicht ansteckbar,

wenn es entweder an den, den umgebenden Gebäuden zugekehrten Außenflächen seiner Umfassungen keine brennbaren Bestandtheile, sondern geschlossene massive Mauern (Brandmauern) und überdies harte Bedachung hat,*) oder wenn es überhaupt in einer solchen Entfernung von anderen Gebäuden steht, welche über die bezügliche Grenzlinie der Ansteckung hinausreicht.

Hinsichtlich der Ansteckbarkeit sind die Umfassungen der Gebäude mit hartem Dach einzutheilen in

1. massive Umfassungen, welche einschließlich der Gesimse durchgängig aus unbrennbarem Materiale bestehen und in denen Thür-, Fenster- und dergleichen andere Oeffnungen befindlich sind;
2. massive Umfassungen wie vorstehend, jedoch mit hölzernen Gesimsen oder sonstigen wesentlichen Holzbestandtheilen an den Außenflächen,

und

3. nicht massive Umfassungen aller Art

Bei

Gebäuden mit weicher Dachung kommt nur die Dachung allein in Frage, ohne Unterschied der Umfassungen.

*) Anmerkung. So wie selbstverständlich ein Gebäude, welches ohne eigene Brandmauer an die Brandmauer eines nebenstehenden Gebäudes stößt, von dieser Mauer ebenso geschützt ist, als dasjenige Gebäude, zu welchem die Mauer gehört, dafern die Letztere nach Länge und Höhe die Ausdehnung des anstoßenden Gebäudes hat, ebenso sollen bei Berechnung der Ansteckungsgefahr überhaupt auch alle Gebäude mit harter Dachung als nicht ansteckbar erachtet werden, welche, obgleich nicht unmittelbar anstoßend, doch geschlossenen Brandmauern umgebender Gebäude von der vorbezeichneten Ausdehnung in irgend welchem Abstände frei gegenüber stehen.

Die Ansteckung (Entzündung) erfolgt auf zweierlei Weise,

unmittelbar durch die Flamme und Gluth des Feuers

und

mittelbar durch sogenanntes Flugfeuer, das ist Uebertragung der Gefahr auf leicht entzündbare Gegenstände durch fliegende Funken und glimmende leichte Körperchen.

Diese letztere Art der Ansteckungsgefahr hat eine bedeutend größere Tragweite, als die erstere, ist aber, insoweit sie überhaupt die Grenzen der unmittelbaren Ansteckung durch Feuergluth und Flamme überschreitet, nur für die sogenannten weichen Dachungen gefahrvoll.

Nach den statistischen Erhebungen ergibt sich, daß der Nullpunkt der indirecten Gefahr, oder die Grenze der passiven Ansteckung in dem Falle, wenn sowohl das bedrohte als das drohende Gebäude harte Bedachung haben:

a) bei Gebäuden mit massiven Umfassungen, wie vorstehend sub 1, in 6 Metern (= 10₆ Ellen);

b) bei Gebäuden mit nicht oder nicht vollständig massiven Umfassungen, wie vorstehend sub 2 und 3, in 12 Metern (= 21₂ Ellen);

in dem Falle, wenn das drohende Gebäude weiche Dachung hat,

c) bei Gebäuden wie vorstehend sub a in 12 Metern (= 21₂ Ellen);

d) bei Gebäuden wie vorstehend sub b in 24 Metern (= 42₄ Ellen) und

in dem Falle, wenn das bedrohte Gebäude weiche Dachung hat,

e) ohne Unterschied der Umfassungen in 36 Metern (= 63₆ Ellen)

Entfernung angenommen werden kann, und daß daher Gebäude als von einer Ansteckung nicht mehr bedroht

zu erachten sind, wenn sie sich außerhalb der betreffenden Entfernungen befinden.

Dem Nullpunkte oder dem Aufhören der Ansteckungsgefahr am Ende der vorstehend ermittelten Entfernungen, steht die Gewißheit des Angestecktwerdens bei dem unmittelbaren Aneinanderstoßen zweier durch Brandmauern gegenseitig nicht geschützter Gebäude, oder bei dem Vorhandensein eines nur sehr kleinen; die Entzündung des einen ansteckbaren Gebäudes durch das andere erfahrungsmäßig nicht in beachtenswerther Weise verhindernden Abstands zwischen demselben gegenüber.

Bei allen übrigen ansteckbaren Gebäuden, welche sich innerhalb der Ansteckungsgrenzen in erheblicheren Abständen von einander befinden, kommt nur ein Theil der Gewißheit oder die größere oder die geringere Wahrscheinlichkeit der Ansteckung, je nach dem Maße des Abstands in Frage.

Die Ansteckungsgefahr unterscheidet sich nach zwei verschiedenen Richtungen hin und theilt sich

- a) in die Gefahr bei den Gebäuden von verschiedenen Graden von Feuergefährlichkeit eines und desselben Complexes unter sich:

Eigene Ansteckung oder Complexgefahr

und

- b) in die Gefahr durch die Gebäude nachbarlicher Complexe:

Fremde Ansteckung oder die Gefahr der Lage des Complexes.

Die Berücksichtigung der eigenen Ansteckungsgefahr hat in einem

Ausgleiche der verschiedenen Gefahren und Risicoverhältnisse der einzelnen Gebäude eines und desselben Complexes unter sich

zu bestehen, und wird derselbe vorstehendem Grundsatz gemäß und unter Anwendung der ermittelten Entfernungs-

dimensionen, mittelst der Tabelle Gesetzbeilage III, A, 2 bewirkt.

Die Beitrags-Erhöhung, welche sich in Folge dieses Ausgleichs für den ganzen Complex, für eine Gruppe, oder für einzelne Gebäude desselben ergibt, erscheint bei diesem Verfahren in der Tabelle jederzeit in Beitragsclassen ausgedrückt.

Stehen nämlich die sämtlichen Gebäude eines Grundstücksexplexes unter sich in den kleinsten Entfernungen (Colonne 2 der Tabelle A, 2) von einander, in denen der Erfahrung nach die Ansteckung mit Gewißheit erfolgt, so ergibt sich für den ganzen Gebäudecomplex, und zwar unter Zugrundelegung der in demselben vorhandenen höchsten Gefahrfactoren, nur Eine gemeinsame Beitragsklasse (Complexklasse), welche sowohl die eigene directe als indirecte Gefahr und das dadurch entstehende Risicoverhältniß in sich schließt.

Stehen dagegen nur einige Gebäude (eine Gruppe) des Gehöftes in dieser dichten Weise beisammen, während die anderen Gebäude in den weiteren Abständen (Colonne 3 bis 7 der Tabelle A, 2) sich befinden, so ergibt sich nur für diese Gruppe, — oder wenn deren mehrere vorhanden, für jede derselben — eine gemeinschaftliche Beitragsklasse (Gruppenklasse), mit denen sodann ebenso, wie überhaupt bei allen einzelnen Gebäuden eines und desselben Complexes, welche sich unter einander in den weiteren Abständen (Colonne 3 bis 7 der Tabelle A, 2) befinden, der Ausgleich nach Maßgabe der gedachten Tabelle, durch Hinzuschlagung der verhältnißmäßigen Anzahl Classen für die Risicoerhöhung zu bewirken ist.

Für die Berücksichtigung der fremden Ansteckung oder die Gefahr der Lage sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. diese Gefahr wird auf die Ansteckung von den vier, dem zu classificirenden (bedrohten) Complexen in Ansteckungsnähe und bei harter Dachung des betreffenden bedrohten Gebäudes, nach verschiedenen

Richtungen hin zunächst stehenden fremden Gebäudecomplexen beschränkt;

2. die Gefahr- und Risikoerhöhung wird ebenfalls, wie bei der Ausgleichung der Feuergefährlichkeit im eigenen Gehöfte, auf Beitragsclassen reducirt, und, in solchen ausgedrückt, je nach der Sachlage, den sämtlichen Gebäuden des zu classificirenden (bedrohten) Complexes, durch Addition zur Complexklasse,

oder

den Gebäuden der betreffenden isolirten Gruppe desselben, durch Addition zur Gruppenklasse,

oder

auch nur allen den einzelnen Gebäuden des Complexes, welche, und insoweit diese Gebäude überhaupt unter einander in ansteckender Nähe stehen,

sowie endlich

allen betreffenden isolirten, aber in ansteckender Nachbarschaft stehenden Gebäuden des Complexes, durch Addition zur Gebäudeklasse,

in Zuschlag gebracht.

3. Diese Erhöhung ist bezüglich eines jeden der umgebenden gefahrdrohenden Nachbarcomplexe, nach Maßgabe dessen Abstands und der baulichen Beschaffenheit der betreffenden Gebäude, entweder eine Einfache oder eine Zweifache, d. h. sie beträgt entweder Eine Beitragsklasse oder Zwei dergleichen der höheren Abstufung von 1,66 Beitragseinheiten.

Die Gesammterhöhung des Beitrags kann also Eine, bis äußersten Falls Acht Beitragsclassen betragen.

4. Zur Ermittlung dieser Erhöhungsklassen dient die Tabelle, Gesetzbeilage III, A, 3.

Die Zuschlagsklassen sind selbstverständlich bezüglich eines jeden der drohenden Nachbarcomplexe zu ermitteln und sodann zu addiren.

II.

Beitragsclassification der bloß versicherungsfähigen, der freiwilligen Versicherungsabtheilung angehörenden Betriebsobjecte.

Die Classification der dem landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Betriebe angehörigen versicherungsfähigen Apparate, Maschinen und Geräthe hängt ab:

a) von der Classenstellung der Gebäude, in welchen sich dergleichen Objecte befinden,

und

b) von der mehr oder minder leichten Zerstörbarkeit dieser Objecte an sich.

Da die meisten dieser Gegenstände verhältnißmäßig leichter durch Feuer und Löschanstalten zu zerstören oder doch zu beschädigen sind, als die bei den Gebäuden als verbrennbar anzunehmenden Theile, so bedingen sie auch eine höhere Classenstellung und zerfallen darnach überhaupt in zwei Hauptarten, nämlich:

1. in Solche, welche den zerstörbaren Theilen der betreffenden Gebäude gleich zu achten,
2. in Solche, welche verhältnißmäßig leichter als die Bestandtheile der Gebäude, in denen sie sich befinden, durch Feuer und Löschanstalten zu beschädigen und zu zerstören sind.

Die Ersteren kommen in dieselbe Beitragsklasse des Gebäudes, in welchem sie sich befinden; die Anderen aber sind nach Maßgabe ihrer mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit und der Möglichkeit deren Rettung in fünf verschiedene Kategorien getheilt und bilden mit der ersteren überhaupt sechs Kategorien.

Hiernach gehören:

zu der ersten Kategorie:

alle Heizungsapparate zu industriellen Zwecken, insoweit solche nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten und in Nachstehendem darüber keine besonderen Bestimmungen getroffen sind;

in die zweite Kategorie:

- a) die Cupolöfen der Eisen- und Metallgießereien;
- b) die Retorten, Condensations- und Reinigungsapparate, sowie die Gasometer mit Zubehörungen der Gasbereitungsanstalten;
- c) die Dampfkessel, Braupfannen und alle übrigen, mit Feuerungsanlagen versehenen metallenen Kessel und Pfannen, in welchen sich in der Regel Flüssigkeiten befinden;
- d) die vorherrschend eisernen Wasserräder und Turbinen, die Dampfmaschinen, die eisernen gangbaren Zeuge, die Wasserdruckwerke mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;
- e) die metallenen Dampf- und Wasserleitungsröhren;
- f) die eisernen Gasleitungsröhren und Gasmesser (Gasuhren) mit Brennern, Hähnen, Leuchtern und Zubehörungen;
- g) die lediglich in Metall oder in nicht brennbaren Stoffen arbeitenden, in der Hauptsache selbst aus diesen Stoffen bestehenden Hilfswerkzeuge der Maschinenfabriken und dergleichen;
- h) die Walzwerke und Schmiedehämmer mit Zubehörungen der Stabeisen- und Metallfabrikation;
- i) die metallenen Gebläse mit Zubehörungen, sowie die eisernen Krähne der Eisen- und Metallgießereien;
- k) die sämtlichen, durch Hand betriebenen Maschinen und die Apparate und Betriebsgeräthschaften der sogenannten Hausindustrie, sowie des handwerksmäßigen Betriebs, einschließlich der durch Menschenkraft in Bewegung gesetzten Buchdrucker- und lithographischen Pressen und dergleichen;

in die dritte Kategorie:

- a) die in Privatgebäuden befindlichen Orgeln, Großuhren, Glocken &c.;
- b) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden, im Wesentlichen aus Eisen und

- Metall bestehenden Hilfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen derartigen Fabriken;
- c) die vorherrschend aus Eisen bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken, Appreturanstalten und dergleichen;
- d) die Buchdruckerpressen und dergleichen Maschinen mit mechanischem Betriebe;
- e) die vorherrschend aus Eisen bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;
- f) die vorherrschend aus Metall bestehenden Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien, sowie die mechanischen Wollkämmereien;
- g) die Apparate und Betriebsgeräthschaften der Branntweinbrennereien, Destillationsanstalten, und der chemischen Fabriken und Laboratorien;
- h) die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden, an einer bestimmten Stelle im Betriebe befindlichen Maschinen;

zu der vierten Kategorie:

- a) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden und im Wesentlichen selbst aus Holz bestehenden Hilfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen dahin gehörigen Fabriken, einschließlich der vorherrschend aus Holz bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;
- b) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweise mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken und Appreturanstalten und dergleichen;
- c) die vorherrschend aus Holz bestehenden und theilweise oder ganz mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien;
- d) die Mahlmühlen jeder Art, sowie die Delmühlen, Poch- und Stampfwerke mit vorherrschend eisernem gangbaren Zeuge, ingleichen die Delraffinerien;

e) die Maschinen und Betriebsgeräthschaften der Zuckersiedereien und Raffinerien;

zu der fünften Kategorie:

a) die vorherrschend aus Eisen und Metall bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Kammgarn, Flachs oder Berg und der Streichgarnspinnmaschinen, einschließlich der sogenannten Bigogne-spinnereien;

b) die vorherrschend hölzernen gangbaren Zeuge der Mahlmühlen jeder Art, der Oelmühlen, Roch- und Stampfwerke;

c) die Schneidemühlen und Fourniersägen mit vorherrschend eisernen Bestandtheilen und eisernen Triebwerken;

d) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten mit vorherrschend eisernen Gestellen;

zu der sechsten Kategorie:

a) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweise mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Kammgarn, Flachs, Hanf oder Berg und der Streichgarnspinnereien mit Einschluß der Bigognespinnereien;

b) die Schneidemühlen und Fourniersägen mit vorherrschend hölzernen Bestandtheilen und hölzernen Triebwerken;

c) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten mit vorherrschend hölzernen Bestandtheilen;

d) alle vorherrschend oder durchgängig hölzernen Triebwerke und gangbaren Zeuge in sämtlichen Fabriken;

e) die Maschinen und Geräthschaften der Zündwaaren- und Zündrequisitenfabriken.

Anmerkung: Sind Gegenstände verschiedener Kategorien unter ein und derselben Zeitwerthsumme zur Versicherung

zu bringen, so ist für die Beitragsleistung stets die höher besteuerte Kategorie maßgebend und nach dieser die Beitragsklasse zu bestimmen.

Es hat sich in der Hauptsache als ausreichend erwiesen, daß die versicherungsfähigen Objecte der ersten Kategorie mit demselben Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sie sich befinden, in Ansatz gebracht und daher in dieselbe Beitragsklasse, in welcher das Gebäude steht, versetzt werden.

Wenn ferner seither das Beitragsverhältniß bezüglich der übrigen fünf Kategorien, zwei bis sechs, als ein solches zu erachten war, welches sich gegen die erste Kategorie

	bei der	II. Kategorie	um	$\frac{2}{5}$,	
=	=	III.	=	$\frac{4}{5}$,	
=	=	IV.	=	$\frac{6}{5}$,	
=	=	V.	=	$\frac{8}{5}$ und	
=	=	VI.	=	$\frac{10}{5}$	

höher stellt, so ist es nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen nicht nur angemessen, sondern bei den sonst bestehenden besonderen Vorschriften für die Versicherung der nur aufnahmefähigen Betriebsgegenstände auch erforderlich, die Beitragsansteigerung nach diesem seitherigen Verhältnisse beizubehalten.

Hiernach ergibt sich für die Beitragsclassification der versicherungsfähigen, dem Fabrik-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe angehörigen Gegenstände die Tabelle B der Beilage sub III.

Am Schlusse dieser Tabelle sind zugleich die Beitragsclassen angegeben, in welche die Bockwindmühlen und die anderen dergleichen Mühlen mit drehbarem Gehäuse, je nach Maßgabe deren Bedachung, der Bewaffnung mit Blitzableitung und der Beschaffenheit der etwa vorhandenen Feuerungsanlagen zu stehen kommen, da dergleichen Mühlen ihn ihrem gesammten Bestande, einschließlich der Gehäuse, als nur versicherungsfähige Objecte anzusehen sind.

Unter der Nummer einer jeden Beitragsklasse ist auch hier zugleich die Anzahl der für je 100 Mark der Ver-

sicherungssumme in Ansatz zu bringenden Beitragseinheiten angegeben.

III.

Die in jeder Beitragsklasse für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitragseinheiten.

Da die Zahl der in jeder Beitragsklasse für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitragseinheiten keine willkürliche ist, sondern sich nach dem Risiko- und dem sonstigen Beitragsverhältnisse dergestalt ergibt, wie die Beitragsclassificationstabellen A, 1 und B nachweisen, so enthält eine Tabelle in der überschriftlichen Beziehung nur eine Zusammenstellung der für die verschiedenen Beitragsklassen bereits ermittelten Einheitenbeträge.

Diese Tabelle gestaltet sich, wie in der Beilage III sub C. ersichtlich, und ist dabei nur zu erwähnen, daß die nach Beitragsklasse Nr. 91 bis zum Ende der Tabelle hin, an 26 Stellen bemerkbaren größeren Beitragsabstufungen daher rühren, daß die bezüglichen fehlenden kleineren Zwischenstufen bei der Berechnung der Classificationstabelle B nicht erscheinen und die wirklich zur Anwendung kommenden Beitragsstufen als ununterbrochene Classenreihe numerirt worden sind.

Im Ganzen ergeben sich 163 Beitragsklassen.

III.

Tabellen

über die

Classification der Versicherungsobjecte

bei der

Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt.

A^{1.}

Beitragsclassificationstabelle für die Gebäude nach dem Risiko-
verhältnisse ihrer directen Gefahr.

A^{2.}

Tabelle zur Ausgleichung der Beitragsleistung nach den Gefahren-
und Risiko-Verhältnissen in Beziehung auf Ansteckung neben-
stehender Gebäude des eigenen Complexes.

A^{3.}

Tabelle zur Ermittlung der Beitrags-Erhöhung wegen der frem-
den Ansteckungsgefahr oder der Gefahr der Lage.

B.

Beitragsclassificationstabelle für die nur versicherungsfähigen
gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände.

C.

Tabelle über die in jeder Beitragsklasse für 100 Mark Ver-
sicherungssumme anzusetzenden Beitragseinheiten.

A¹.

Beitrags-Classifications-Tabelle

für die

Gebäude

nach dem Risicoverhältnisse ihrer directen Gefahr.

Regeln bei der Einschätzung.

1. Jedes unter Einem Buchstaben und mit einem besonderen Zeitwerthe katastrirte unansteckbare Gebäude ist lediglich nach Maßgabe der gegenwärtigen Tabelle A¹ für sich zu classificiren.
2. Wird ein Gebäude zu verschiedenen Zwecken benutzt, so wird die Feuergefährlichkeit nach Maßgabe der gefährlicheren Benutzungs- oder Betriebsart bestimmt.
3. Jedes nur theilweise mit hartem und theilweise mit weichem Material gedeckte Gebäude ist als Gebäude mit weicher Dachung zu betrachten.
4. Sind bei einem Grundstückscoplexe mehr als Ein Gebäude vorhanden, so erfolgt der Ausgleich der verschiedenen Gefahren- und Risicoverhältnisse nach Maßgabe der Tabelle A² und der dazu gegebenen Vorschriften.
5. Befindet sich ein Gebäude oder Gehöfte vermöge seiner Umgebung durch fremde benachbarte Gebäude in ansteckbarer Lage, so wird die Gefahr- und Beitrags-erhöhung nach der Tabelle A³ und den dazu ertheilten Vorschriften bemessen und in Zuschlag gebracht.
6. Blitzableitungen werden in der Regel nur für diejenigen Gebäude, auf welchen sie sich befinden und überhaupt auch nur dann als schutzgewährend in Rechnung genommen, wenn dieselben, der sogenannten Charles'schen Regel gemäß, derart construirt sind, daß das zu schützende Gebäude selbst mit allen seinen hervorspringenden Theilen innerhalb der Mantelfläche eines Kegels liegt, dessen Spitze mit der Spitze der Auffangstange zusammenfällt und dessen Grundfläche die doppelte Höhe der Letzteren über dem Boden zum Halbmesser hat. Bei Anwendung mehrerer Auffangstangen dürfen daher je 2 derselben nicht weiter von einander entfernt stehen, als die doppelte Höhe beider Auffangstangen beträgt.

7. Für Schauspielhäuser gilt die am Schlusse befindliche besondere Classification.
8. In dem Falle, wenn von den Eigenthümern nur versicherungsfähiger Gebäude die für nothwendig erkannten und als Bedingung für die Annahme zur Versicherung, oder bei eingetretenen Veränderungen zur Fortsetzung der Versicherung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen Feuergefahr nicht sofort ausgeführt und die erforderlichen Löschapparate nicht sofort beschafft werden, von der Ablehnung und beziehentlich Kündigung der Versicherung aber abgesehen wird, kann die Beitragsleistung, je nach dem Grade der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Sicherheitsmaßregeln und Löschapparate, und auf so lange, als diese Mängel fortbestehen, um 1 bis 3 Classen gegen das Ergebniß der Classificationstabelle zuschlagsweise erhöht werden.

Gebäude mit guten Blitzableitungen und

Betriebs- Hauptabtheilung.	welche zu der nach- stehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit harter Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbir- ter Dachpappe und Dachfilz,										mit weicher Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmstündeln, Brettern, Schwarten und Dornscher Masse,									
		im Betrage der verbrennbaren Theile																			
		bis über										bis über									
		$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{10}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{4}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{9}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{10}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{4}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{9}{10}$
des Zeitwerths vom ganzen Gebäude																					
gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:																					
Gebäude ohne Feuerungsanlagen.	I. Cl. {Einh.	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	4	4	4	5	5	5	
	II. Cl. {Einh.	3	4	6	7	9	10	12	13	14	15	11	14	15	16	17	18	18	19	19	19
	III. Cl. {Einh.	3	5	7	8	10	11	13	15	15	16	11	15	16	17	18	19	19	20	20	20
	IV. Cl. {Einh.	5	8	11	14	16	16	17	18	18	18	14	16	17	18	19	20	20	21	21	22
	V. Cl. {Einh.	6	11	15	16	17	18	19	19	20	21	15	17	18	19	20	21	22	23	23	24
	VI. Cl. {Einh.	7	12	16	17	18	19	20	20	21	22	16	17	19	20	21	22	23	24	24	25
	VII. Cl. {Einh.	10	15	17	18	19	21	22	23	24	25	17	18	20	21	23	25	26	26	27	28
	VIII. Cl. {Einh.	15	17	20	22	24	27	29	31	32	35	19	22	25	27	30	32	34	35	37	37
	IX. Cl. {Einh.	18	22	26	30	34	39	43	47	49	53	25	29	34	38	42	47	50	52	54	55

Gebäude ohne oder mit ungenügenden Blitzableitungen und

Betriebs- Hauptabtheilung.	welche zu der nach- stehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit harter Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfliz,										mit weicher Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmwindeln, Bretern, Schwarten und Dornscher Masse,									
		im Betrage der verbrennbaren Theile																			
		ü b e r										ü b e r									
		bis $\frac{1}{10}$ $\frac{1}{10}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{4}{10}$ $\frac{5}{10}$ $\frac{6}{10}$ $\frac{7}{10}$ $\frac{8}{10}$ $\frac{9}{10}$										bis $\frac{1}{10}$ $\frac{1}{10}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{4}{10}$ $\frac{5}{10}$ $\frac{6}{10}$ $\frac{7}{10}$ $\frac{8}{10}$ $\frac{9}{10}$									
des Zeitverhältniß vom ganzen Gebäude																					
gehören in die nachstehenden Beitragss-Klassen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitragss-Einheiten:																					
A.																					
Gebäude ohne Generungsanlagen.	I. Cl. { Einh.	2	2	3	4	5	5	6	7	7	8	5	6	7	9	10	11	12	13	14	14
		1,0	1,0	1,2	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,4	1,5	1,6	1,8	1,9	2,0	2,2	2,3	2,4	2,4
	II. Cl. { Einh.	4	6	8	10	12	14	16	16	16	17	12	15	16	17	18	19	19	20	20	20
		1,3	1,5	1,7	1,9	2,2	2,4	3,0	3,0	3,0	3,6	2,2	2,5	3,0	3,6	4,2	4,7	4,7	5,3	5,3	5,3
	III. Cl. { Einh.	4	7	9	11	13	15	17	17	17	18	12	16	17	18	19	20	20	21	21	21
		1,3	1,6	1,8	2,0	2,3	2,5	3,6	3,6	3,6	4,2	2,2	3,0	3,6	4,2	4,7	5,3	5,3	5,8	5,8	5,8
	IV. Cl. { Einh.	6	9	13	16	17	17	18	19	19	20	15	17	18	19	20	21	21	22	22	23
		1,5	1,8	2,3	3,0	3,6	3,6	4,2	4,7	4,7	5,3	2,5	3,6	4,2	4,7	5,3	5,8	5,8	6,4	6,4	6,9
	V. Cl. { Einh.	7	12	16	17	18	19	20	20	21	22	16	18	19	20	21	22	23	24	24	25
	1,6	2,2	3,0	3,6	4,2	4,7	5,3	5,3	5,8	6,4	3,0	4,2	4,7	5,3	5,8	6,4	6,9	7,5	7,5	8,0	
VI. Cl. { Einh.	8	14	17	18	19	20	21	21	22	23	17	18	20	21	22	23	24	25	25	26	
	1,7	2,4	3,6	4,2	4,7	5,3	5,8	5,8	6,4	6,9	3,6	4,2	5,3	5,8	6,4	6,9	7,5	8,0	8,0	8,6	
VII. Cl. { Einh.	11	16	18	19	20	22	23	24	25	26	18	19	21	22	24	26	27	28	28	29	
	2,0	3,0	4,2	4,7	5,3	6,4	6,9	7,5	8,0	8,6	4,2	4,7	5,8	6,4	7,5	8,6	9,2	9,7	9,7	10,3	
VIII. Cl. { Einh.	16	18	21	23	25	28	30	32	33	36	20	23	26	28	31	33	35	36	38	38	
	3,0	4,2	5,8	6,9	8,0	9,7	10,8	11,9	12,5	14,2	5,3	6,9	8,6	9,7	11,4	12,5	13,6	14,2	15,3	15,3	
IX. Cl. { Einh.	19	23	27	31	35	40	44	48	50	54	26	30	35	39	43	48	51	53	55	56	
	4,7	6,9	9,2	11,4	13,6	16,4	18,6	20,8	21,9	24,2	8,6	10,8	13,6	15,8	18,0	20,8	22,5	23,6	24,7	25,8	

Gebäude mit guten Blitzableitungen und

148 Beitrags-Classifications-Tabelle für die Gebäude 2c.

Betriebs- Hauptabtheilung.	welche zu der nach- stehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit harter Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz,										mit weicher Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehm- schindeln, Bretern, Schwarten und Dornischer Masse,										
		im Betrage der verbrennbaren Theile																				
		bis										über										
		1/10	1/10	2/10	2/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	2/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	
des Zeitwerths vom ganzen Gebäude																						
gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:																						
Gebäude mit vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen.	I. Cl. (Einh.)	2	3	4	5	6	7	8	9	9	10	6	7	9	11	12	14	15	16	16	16	
	II. Cl. (Einh.)	4	6	8	11	13	15	16	16	17	17	12	15	16	17	18	19	19	20	20	20	20
	III. Cl. (Einh.)	4	7	9	12	14	16	17	17	18	18	13	16	17	18	19	20	20	21	21	21	21
	IV. Cl. (Einh.)	6	10	14	16	17	17	18	19	19	20	15	17	18	19	20	21	22	22	23	23	23
	V. Cl. (Einh.)	8	13	16	17	18	19	20	21	21	22	16	18	19	20	21	22	23	24	25	25	25
	VI. Cl. (Einh.)	9	14	17	18	19	20	21	22	22	23	17	18	20	21	22	23	24	25	26	26	26
	VII. Cl. (Einh.)	11	16	18	19	20	22	23	24	25	26	18	19	21	22	24	26	27	28	29	29	29
	VIII. Cl. (Einh.)	16	18	21	23	25	28	30	33	34	36	20	23	26	28	31	34	36	37	38	39	39
	IX. Cl. (Einh.)	18	23	27	31	35	40	44	48	50	54	26	30	35	39	43	48	51	54	56	57	57

Gebäude ohne oder mit ungenügenden Blitzableitungen und

Betriebs- Hauptabtheilung.	welche zu der nach- stehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit harter Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz,										mit weicher Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmshindeln, Brettern, Schwarten und Dornscher Masse,									
		im Betrage der verbrennbaren Theile																			
		bis über										bis über									
		$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{10}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{4}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{9}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{10}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{4}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{9}{10}$
B.		des Zeitwerths vom ganzen Gebäude																			
		gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:																			
Gebäude mit vorgeschriebenen Feuerrücklagen.	I. (Cl. Einh.)	3	4	6	7	9	10	12	13	14	16	8	10	12	15	16	16	17	17	17	17
	II. (Cl. Einh.)	1,2	1,3	1,5	1,6	1,8	1,9	2,2	2,3	2,4	3,0	1,7	1,9	2,2	2,5	3,0	3,0	3,6	3,6	3,6	3,6
	III. (Cl. Einh.)	5	8	10	13	15	16	17	17	18	18	14	16	17	18	19	20	20	21	21	21
	IV. (Cl. Einh.)	1,4	1,7	1,9	2,3	2,5	3,0	3,6	3,6	4,2	4,3	2,4	3,0	3,6	4,2	4,7	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3
	V. (Cl. Einh.)	5	9	11	14	16	17	18	18	19	19	14	17	18	19	20	21	21	22	22	22
	VI. (Cl. Einh.)	1,4	1,8	2,0	2,4	3,0	3,6	4,2	4,2	4,7	4,7	2,4	3,6	4,2	4,7	5,3	5,3	5,3	6,4	6,4	6,4
	VII. (Cl. Einh.)	7	11	16	17	18	18	19	20	20	21	16	18	19	20	21	22	23	23	24	24
	VIII. (Cl. Einh.)	1,6	2,0	3,0	3,6	4,2	4,2	4,7	5,3	5,3	5,3	3,0	4,2	4,7	5,3	5,3	6,4	6,9	6,9	7,5	7,5
	IX. (Cl. Einh.)	9	14	17	18	19	20	21	22	22	23	17	19	20	21	22	23	24	25	26	26
	X. (Cl. Einh.)	1,8	2,4	3,6	4,2	4,7	5,3	5,3	6,4	6,4	6,9	3,6	4,7	5,3	5,3	6,4	6,9	7,5	8,0	8,6	8,6
	XI. (Cl. Einh.)	10	15	18	19	20	21	22	23	23	24	18	19	21	22	23	24	25	26	27	27
	XII. (Cl. Einh.)	1,9	2,5	4,2	4,7	5,3	5,3	6,4	6,9	6,9	7,5	4,2	4,7	5,3	6,4	6,9	7,5	8,0	8,6	9,2	9,2
	XIII. (Cl. Einh.)	12	17	19	20	21	23	24	25	26	27	19	20	22	23	25	27	28	29	30	30
	XIV. (Cl. Einh.)	2,2	3,6	4,7	5,3	5,3	6,9	7,5	8,0	8,6	9,2	4,7	5,3	6,4	6,9	8,0	9,2	9,7	10,3	10,3	10,3
	XV. (Cl. Einh.)	17	19	22	24	26	29	31	34	35	37	21	24	27	29	32	35	37	38	39	40
	XVI. (Cl. Einh.)	3,6	4,7	6,4	7,5	8,6	10,3	11,4	13,0	13,6	14,7	5,3	7,5	9,2	10,3	11,9	13,6	14,7	15,3	15,3	16,4
	XVII. (Cl. Einh.)	19	24	28	32	36	41	45	50	51	55	27	31	36	40	44	49	52	55	57	58
	XVIII. (Cl. Einh.)	4,7	7,5	9,7	11,9	14,2	16,9	19,2	21,9	22,5	24,7	9,2	11,4	14,2	16,4	18,6	21,4	23,0	24,7	25,3	26,4

Beitrags-Classification-Tabelle für die Gebäude 2c. 149

Gebäude mit guten Blitzableitungen und

Betriebs- Hauptabtheilung. C.*	welche zu der nach- stehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit harter Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbi- ter Dachpappe und Dachfilz,										mit weicher Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmwindeln, Bretern, Schwarten und Dornscher Masse,									
		im Betrage der verbrennbaren Theile																			
		bis über										bis über									
		1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10
gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:																					
I. (Cl. Einh.)	4	6	8	10	12	14	16	16	16	17	10	13	15	16	17	17	18	18	18	19	
II. (Cl. Einh.)	6	9	12	15	16	17	18	18	19	19	15	16	17	18	19	20	21	22	22	22	
III. (Cl. Einh.)	6	9	13	16	17	18	19	19	20	20	16	17	18	19	20	21	22	23	23	23	
IV. (Cl. Einh.)	8	13	16	17	18	19	20	21	21	22	16	18	19	20	21	23	24	24	25	25	
V. (Cl. Einh.)	9	15	17	18	19	20	21	23	23	24	17	18	20	21	23	24	25	26	27	27	
VI. (Cl. Einh.)	10	16	18	19	20	21	22	24	24	26	17	19	21	22	24	25	26	27	28	28	
VII. (Cl. Einh.)	13	17	19	20	21	23	25	26	27	29	19	20	22	24	26	28	29	30	31	31	
VIII. (Cl. Einh.)	16	19	22	24	27	29	32	34	36	38	21	24	27	29	32	35	37	39	40	41	
IX. (Cl. Einh.)	19	24	28	32	37	41	45	50	52	57	27	31	36	40	45	50	53	56	58	59	
	4,7	7,5	9,7	11,9	14,7	16,9	19,2	21,9	23,0	25,8	9,2	11,4	14,2	16,4	19,2	21,9	23,6	25,3	26,4	26,9	

Gebäude mit nicht vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen.

Gebäude ohne oder mit ungenügenden Blitzableitungen und

C.	Betriebs- Hauptabteilung	mit harter Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbit- ter Dachpappe und Dachfilz,										mit weicher Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmwindeln, Brettern, Schwarten und Dornscher Masse,											
		im Betrage der verbrennbaren Theile																					
		über										über											
		bis											bis										
		$\frac{1}{10}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{3}{10}$ $\frac{4}{10}$ $\frac{5}{10}$ $\frac{6}{10}$ $\frac{7}{10}$ $\frac{8}{10}$ $\frac{9}{10}$											$\frac{1}{10}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{3}{10}$ $\frac{4}{10}$ $\frac{5}{10}$ $\frac{6}{10}$ $\frac{7}{10}$ $\frac{8}{10}$ $\frac{9}{10}$										
		des Zeitwerths vom ganzen Gebäude																					
		gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:																					
		5	7	10	12	15	16	17	17	17	18	11	15	16	17	18	18	19	19	20	20		
	I. (Cl. Einh.)	1,4	1,6	1,9	2,2	2,5	3,0	3,6	3,6	3,6	4,2	2,0	2,5	3,0	3,6	4,2	4,2	4,7	4,7	5,3	5,3		
	II. (Cl. Einh.)	7	10	14	16	17	18	19	19	20	20	16	17	18	19	20	21	22	23	23	23		
	III. (Cl. Einh.)	1,6	1,9	2,4	3,0	3,6	4,2	4,7	4,7	5,3	5,3	3,0	3,6	4,2	4,7	5,3	5,8	6,4	6,9	6,9	6,9		
	IV. (Cl. Einh.)	7	11	15	17	18	19	20	20	21	21	17	18	19	20	21	22	23	24	24	24		
	V. (Cl. Einh.)	1,6	2,0	2,5	3,6	4,2	4,7	5,3	5,3	5,8	5,8	3,6	4,2	4,7	5,3	5,8	6,4	6,9	7,5	7,5	7,5		
	VI. (Cl. Einh.)	9	14	17	18	19	20	21	22	22	23	17	19	20	21	22	24	25	25	26	26		
	VII. (Cl. Einh.)	1,8	2,4	3,6	4,2	4,7	5,3	5,8	6,4	6,4	6,9	3,6	4,7	5,3	5,8	6,4	7,5	8,0	8,0	8,6	8,6		
	VIII. (Cl. Einh.)	10	16	18	19	20	21	22	24	24	26	18	19	21	22	24	25	26	27	28	28		
	IX. (Cl. Einh.)	1,9	3,0	4,2	4,7	5,3	5,8	6,4	7,5	7,5	8,6	4,2	4,7	5,8	6,4	7,5	8,0	8,6	9,2	9,7	9,7		
	X. (Cl. Einh.)	11	17	19	20	21	22	23	25	25	27	18	20	22	23	25	26	27	28	29	29		
	XI. (Cl. Einh.)	2,0	3,6	4,7	6,3	5,8	6,4	6,9	8,0	8,0	9,2	4,2	5,3	6,4	6,9	8,0	8,6	9,2	9,7	10,3	10,3		
	XII. (Cl. Einh.)	14	18	20	21	22	24	26	27	28	30	20	21	23	25	27	29	30	31	32	33		
	XIII. (Cl. Einh.)	2,4	4,2	5,3	5,8	6,4	7,5	8,6	9,2	9,7	10,3	5,3	5,8	6,9	8,0	9,2	10,3	10,3	11,4	11,9	12,5		
	XIV. (Cl. Einh.)	17	20	23	25	28	30	33	35	37	39	22	25	28	30	33	36	38	40	41	42		
	XV. (Cl. Einh.)	3,6	5,3	6,9	8,0	9,7	10,3	12,5	13,6	14,7	15,8	6,4	8,0	9,7	10,3	12,5	14,2	15,2	16,4	16,9	17,5		
	XVI. (Cl. Einh.)	20	25	29	33	38	42	46	51	53	58	28	32	37	41	46	51	54	57	59	60		
	XVII. (Cl. Einh.)	5,3	8,0	10,3	12,5	15,3	17,5	19,7	22,5	23,6	26,4	9,7	11,9	14,7	16,9	19,7	22,5	24,2	25,8	26,9	27,5		

Beitrags-Classifications-Tabelle für die Gebäude etc. 151

Gebäude mit nicht verschriftmäßigen Feuerungsanlagen.

Schauspiel

welche der nachstehenden Betriebs-Haupt-Abtheilung angehören,	mit Blitzableitungen																					
	mit harter Dachung						mit weicher Dachung															
	im Betrage der verbrennbaren Theile, incl. der über																					
	über						über															
	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10										
	gehören in die nachstehenden Beitrags-Maßgabe der darun																					
B.* mit guten Feuerungsanlagen.	1. Bei ununterbrochener																					
C.* m. mangelhaften Feuerungsanlagen.	58	66	75	83	87	95	72	81	87	91	95	26,4	30,8	35,2	40,6	42,5	47,9	34,2	39,6	42,5	44,7	47,5
B.* mit guten Feuerungsanlagen.	2. Bei zeitweiligem Betriebe																					
C.* m. mangelhaften Feuerungsanlagen.	49	56	62	69	73	79	61	68	73	77	80	21,4	25,8	28,6	32,5	34,2	38,0	28,0	31,9	34,7	36,9	38,6
A.* ohne Feuerungsanlagen.	3. Bei zeitweiligem Betriebe																					
B.* mit guten Feuerungsanlagen.	42	48	53	59	61	67	52	58	62	65	68	17,5	20,8	23,6	26,9	28,0	31,4	23,0	26,4	28,6	30,8	31,9
C.* m. mangelhaften Feuerungsanlagen.	43	49	54	60	63	68	53	59	64	67	70	18,0	21,4	24,2	27,5	29,2	31,9	23,0	26,9	29,7	31,4	33,0
	44	50	56	62	65	71	55	61	65	68	71	18,6	21,9	25,3	28,6	30,9	33,6	24,7	28,0	30,8	31,9	33,6

häuser

feststehenden Maschinerie und Gasleitung als Ausbauegegenstände	ohne Blitzableitungen																								
	mit harter Dachung						mit weicher Dachung																		
	über																								
	über						über																		
	7/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10												
	werths vom ganzen Objecte																								
	Elassen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme nach ter bemerkten Beitrags-Einheiten:																								
	dem Betriebe (über 9 Monate jährlich):																								
97	59	67	76	84	88	96	73	82	88	92	96	98	48,6	B. 26,9	31,4	36,4	40,8	43,0	48,0	43,0	45,8	48,0	49,2		
99	60	69	77	86	90	98	75	84	90	94	98	100	49,7	C. 27,5	32,5	36,9	41,9	44,3	49,3	35,8	40,8	44,2	46,2	49,2	50,2
	in mehr als 5 Monaten des Jahres:																								
82	50	57	63	70	74	80	62	69	74	78	81	83	39,7	B. 21,9	25,8	29,2	33,0	35,3	38,6	28,6	32,5	35,9	37,5	39,3	40,8
84	51	58	65	72	76	83	63	70	76	79	83	85	40,9	C. 22,5	26,4	30,3	34,3	36,4	40,8	29,2	33,0	36,4	38,0	40,3	41,4
	in nicht mehr als 5 Monaten des Jahres:																								
69	43	49	54	60	62	68	53	59	63	66	69	71	32,5	A. 18,0	21,4	24,2	27,5	28,6	31,9	23,6	26,9	29,2	30,8	32,5	33,6
71	44	50	55	61	64	69	54	60	65	68	71	72	33,6	B. 18,6	21,9	24,7	28,0	29,7	32,5	24,2	27,5	30,3	31,9	33,6	34,2
73	45	51	57	63	66	72	56	62	66	69	73	74	34,7	C. 19,2	22,5	25,8	29,2	30,9	34,2	25,3	28,6	30,8	32,5	34,7	35,3

Anmerkungen.

(Zu vorstehender Tabelle.)

1. Schauspielhäuser ohne oder mit nur ungenügend zu erachtendem Löschwasser-Druckwerke erhalten je nach Befinden eine Beitragserhöhung bis 10 Classenstufen; d. i. pro Classe und 100 Mark Versicherungssumme, 0,55 Beitrags-Einheit.

2. Die angenommene alljährliche Dauer des theatralischen Betriebs bedingt keinesweges tägliche Bühnenvorstellungen innerhalb dieser Zeit, sondern setzt nur voraus, daß man während der angegebenen Anzahl Betriebsmonate im Schauspielhause überhaupt entweder mit Vorstellungen oder sonst mit Vorbereitungen zu denselben beschäftigt ist.

3. Eine Herabsetzung der Beitragsleistung wegen angeblich eingetretener Verkürzung der angenommenen jährlichen Betriebszeit kann nur nach Verlauf einer Versicherungsdauer von 5 vollen Jahren nach dem Jahre der jüngst vorher erfolgten Einschätzung auf besonderen Antrag und nachdem für die abgelaufene Versicherungsperiode wirklich nachweisbaren Durchschnittsergebnisse des stattgehabten Betriebs erfolgen.

Faint, illegible text and numbers, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A².
Tabelle
 zur
Ausgleichung der Beitragsleistung
 nach den
Gefahren- und Risiko-Verhältnissen
 in Beziehung auf Ansteckung nebenstehender Gebäude
 des eigenen Complexes.

Anmerkung. Die in dieser Tabelle mit schrägen Ziffern angegebenen Entfernungen haben dann Geltung, wenn das gefährdende Gebäude weiche Dachung hat.

Wenn das aufstehbare Gebäude		von dem nächsten Gebäude des Complexes in Entfernung				
massive, mit Oeffnungen versehene Umfassungen, massive Simse, und harte Dachung	bis	über				
	1 bis 2	1 bis 2 2 = 4	2 bis 3 4 = 6	3 bis 4 6 = 8	4 bis 5 8 = 10	5 bis 6 10 = 21
Meter						
massive Umfassung mit hölzernen Stufen oder nicht massive Umfassungen und harte Dachung	bis	über				
	2 bis 4	2 bis 4 4 = 8	4 bis 6 8 = 12	6 bis 8 12 = 16	8 bis 10 16 = 20	10 bis 12 20 = 24
Meter						
weiche Dachung hat,	bis	über				
	6	6 bis 12	12 bis 18	18 bis 24	24 bis 30	30 bis 36
Meter						

steht, beträgt die Gefahr- beziehentlich Risiko-Erhöhung über das Risiko-Verhältniß der directen Gefahr des einzelnen Gebäudes (oder der Gruppe)

$\frac{36}{36} = 1,00$	$\frac{25}{36} = 0,69$	$\frac{16}{36} = 0,44$	$\frac{9}{36} = 0,25$	$\frac{4}{36} = 0,11$	$\frac{1}{36} = 0,03$
------------------------	------------------------	------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

bei einem Unterschiede der Vereinnungsbetragsklasse gegen die Beitragsklasse des Gebäudes nach der directen Gefahr von:

1 Klasse 2 Klassen	des nebenstehenden Unterschieds nach Classen:						
	1	2	3	4	5	6	7
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	1	1	1	1	1
3	3	3	2	1	1	1	1
4	4	3	2	1	1	1	1
5	5	4	3	2	1	1	1
6	6	5	3	2	1	1	1
7	7	5	4	2	1	1	1
8	8	6	4	2	1	1	1
9	9	7	4	3	1	1	1
10	10	7	5	3	2	1	1
11	11	8	5	3	2	1	1
12	12	9	6	3	2	1	1
13	13	9	6	4	2	1	1
14	14	10	7	4	2	1	1
15	15	11	7	4	2	1	1
16	16	12	8	4	2	1	1
17	17	12	8	5	2	1	1
18	18	13	8	5	2	1	1
19	19	14	9	5	3	1	1
20	20	14	9	5	3	1	1
21	21	15	10	6	3	1	1
22	22	16	10	6	3	1	1
23	23	16	11	6	3	1	1
24	24	17	11	6	3	1	1
25	25	18	12	7	3	1	1
26	26	18	12	7	3	1	1
27	27	19	12	7	3	1	1
28	28	20	13	7	4	1	1
29	29	21	13	8	4	1	1

Wenn das anstößbare Gebäude						
	von dem nächsten Gebäude des Complexes in Entfernung					
	bis	über				
massive, mit Oeffnungen versehene Umfassungen, massive Simse und harte Dachung	1	1 bis 2	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	5 bis 6
	bis 2	2 = 4	4 = 6	6 = 8	8 = 10	10 = 12
	Meter					
massive Umfassung mit hölzernen Simsen oder nicht massive Umfassungen und harte Dachung	2	2 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12
	bis 4	4 = 8	8 = 12	12 = 16	16 = 20	20 = 24
	Meter					
weiche Dachung hat,	6	6 bis 12	12 bis 18	18 bis 24	24 bis 30	30 bis 36
		steht,				
	Meter					
beträgt die Gefahr- beziehentlich Risiko-Erhöhung über das Risiko-Verhältniß der directen Gefahr des einzelnen Gebäudes (oder der Gruppe)						
bei einem Unterschiede der Vereinigungs-Beitrags-Classen gegen die Beitrags-Classen des Gebäudes nach der directen Gefahr von:	$\frac{30}{30} = 1,00$	$\frac{25}{30} = 0,83$	$\frac{16}{30} = 0,53$	$\frac{9}{30} = 0,30$	$\frac{4}{30} = 0,13$	$\frac{1}{30} = 0,03$
	des nebenstehenden Unterschieds nach Classen:					

	1	2	3	4	5	6	7
30 Classen		30	21	14	8	4	1
31 "		31	22	14	8	4	1
32 "		32	23	15	8	4	1
33 "		33	23	15	9	4	1
34 "		34	24	15	9	4	1
35 "		35	25	16	9	4	1
36 "		36	25	16	9	4	1
37 "		37	26	17	10	5	2
38 "		38	27	17	10	5	2
39 "		39	27	18	10	5	2
40 "		40	28	18	10	5	2
41 "		41	29	19	11	5	2
42 "		42	29	19	11	5	2
43 "		43	30	19	11	5	2
44 "		44	31	20	11	5	2
45 "		45	32	20	12	5	2
46 "		46	32	21	12	6	2
47 "		47	33	21	12	6	2
48 "		48	34	22	12	6	2
49 "		49	34	22	13	6	2
50 "		50	35	22	13	6	2
51 "		51	36	23	13	6	2
52 "		52	36	23	13	6	2
53 "		53	37	24	14	6	2
54 "		54	38	24	14	6	2
55 "		55	38	25	14	7	2
56 "		56	39	25	14	7	2
57 "		57	40	26	15	7	2
58 "		58	41	26	15	7	2



A³.
Tabelle
 zur
Ermittlung der Beitrags-Erhöhung
 wegen der
fremden Ansteckungsgefahr oder der Gefahr der Lage.

Bei harter Dachung				Bei weicher Dachung		beträgt die Erhöhung des Beitrags an zuzuschlagenden Classen:
des zu classificirenden bedrohten Gebäudes, Complexes oder der Gruppe und						
bei harter Dachung		bei weicher Dachung				
des drohenden nachbarlichen Gebäudes,						
wenn das bedrohte nächste Gebäude des zu classificirenden Complexes oder der Gruppe						
massiv	nicht massiv	massiv	nicht massiv			
ist und						
sich in einem Abstände vom drohenden Nachbargebäude befindet von:						
Meter						
1	2	3	4	5	6	
bis 4	bis 8	bis 8	bis 16	bis 24		2*)
über						
4 bis 6	8 bis 12	8 bis 12	16 bis 24	24 bis 36		1*)

*) Da hier unter den zuzuschlagenden Classen die größeren Beitragsstufen von $2\frac{1}{3}$ Rifico-Einheit zu verstehen sind, so macht sich für diejenigen Gebäude, welche nach Maßgabe der directen und eventuell Complexgefahr in die 1. bis mit 14. Beitrags-Classe zu stehen kommen, woselbst die Classen-Abstufung nur $\frac{1}{3}$ Rifico-Einheit beträgt, eine besondere reducirende Erhöhungsberechnung erforderlich, welche aus nachstehender Tafel zu entnehmen ist:

Gehört das Gebäude nach Maßgabe seiner eigenen und bez. Complexgefahr in Classe:	und soll die Beitrags-Erhöhung wegen der Gefahr der Lage oder der Ansteckung durch fremde Gebäude							
	1 Classe	2 Classen	3 Classen	4 Classen	5 Classen	6 Classen	7 Classen	8 Classen
	betragen, so ist das betreffende Gebäude zu versetzen in							
	Beitrags-Classe:							
1	6	11	16	17	18	19	20	21
2	7	12	16	17	18	19	20	21
3	8	13	16	17	18	19	20	21
4	9	14	16	17	18	19	20	21
5	10	15	16	17	18	19	20	21
6	11	16	17	18	19	20	21	22
7	12	16	17	18	19	20	21	22
8	13	16	17	18	19	20	21	22
9	14	16	17	18	19	20	21	22
10	15	16	17	18	19	20	21	22
11	16	17	18	19	20	21	22	23
12	16	17	18	19	20	21	22	23
13	16	17	18	19	20	21	22	23
14	16	17	18	19	20	21	22	23
15	16	17	18	19	20	21	22	23
16 2c.	16	17	18	19	20	21	22	23

Leutholtz, Brandversicherungsgelehrte.



B.**Beitrags-Classifications-Tabelle**

für die

nur versicherungsfähigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände.

Regeln bei der Einschätzung.

1. Jedes unter Einem Buchstaben und mit einem besonderen Zeitwerthe catastrirte Object ist für sich zu classificiren.
2. Wenn unter ein und derselben Zeitwerthsumme sich Objecte verschiedener Kategorien befinden, so wird die Beitrags-Classe stets nach der höher besteuerten Kategorie bestimmt.
3. Für Schiffmühlen, Bockwindmühlen und andere dergleichen Mühlen mit drehbarem Gehäuse gilt die am Schlusse der Tabelle B befindliche besondere Classifications-Tabelle.
4. In dem Falle, wenn von den Eigenthümern die für nothwendig erkannten und als Bedingung für die Annahme zur Versicherung, oder bei eingetretenen Veränderungen zur Fortsetzung der Versicherung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen Feuergefähr (§ 157 des Ges.) nicht sofort ausgeführt und die erforderlichen Löschapparate nicht sofort beschafft werden, von der Ablehnung und beziehentlich Kündigung der Versicherung aber abgesehen wird, kann die Beitragsleistung, je nach dem Grade der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Sicherheitsmaßregeln und Löschapparate, und auf so lange, als diese Mängel fortbestehen, um 1 bis 3 Classen gegen das Ergebniß der Classifications-Tabellezuschlagsweise erhöht werden.

Versicherungsfähige Gegenstände

der Kategorie

I. II. III. IV. V. VI. | I. II. III. IV. V. VI.

gehören nach Maßgabe der Beitrags-Classe des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, in nachstehende

Beitrags-Classen

und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:

Beitrags- Classe des Gebäudes.							Beitrags- Classe des Gebäudes.						
1 (Cl. Einh.)	1	4	8	11	14	16	17 (Cl. Einh.)	17	20	23	25	28	30
	0,9	1,3	1,7	2,0	2,4	3,0		3,6	5,3	6,0	8,0	9,7	10,8
2 (Cl. Einh.)	2	5	9	12	16	16	18 (Cl. Einh.)	18	22	25	28	31	34
	1,0	1,4	1,8	2,2	3,0	3,0		4,2	6,4	8,9	9,7	11,4	13,0
3 (Cl. Einh.)	3	8	12	16	17	17	19 (Cl. Einh.)	19	23	26	30	33	36
	1,2	1,7	2,2	3,0	3,6	3,6		4,7	6,9	8,6	10,8	12,5	14,2
4 (Cl. Einh.)	4	10	14	16	17	18	20 (Cl. Einh.)	20	24	28	32	36	40
	1,3	1,9	2,4	3,0	3,6	4,2		5,3	7,5	9,7	11,9	14,2	16,4
5 (Cl. Einh.)	5	11	16	17	18	18	21 (Cl. Einh.)	21	26	30	34	38	42
	1,4	2,0	3,0	3,6	4,2	4,2		5,8	8,6	10,8	13,0	15,3	17,5
6 (Cl. Einh.)	6	12	16	17	18	19	22 (Cl. Einh.)	22	27	32	36	41	45
	1,5	2,2	3,0	3,6	4,2	4,7		6,1	9,2	11,9	14,2	16,9	19,2
7 (Cl. Einh.)	7	13	16	17	18	20	23 (Cl. Einh.)	23	28	33	38	43	48
	1,6	2,3	3,0	3,6	4,2	5,3		6,9	9,7	12,5	15,3	18,0	20,8
8 (Cl. Einh.)	8	14	17	18	19	20	24 (Cl. Einh.)	24	30	35	41	46	51
	1,7	2,4	3,6	4,2	4,7	5,3		7,5	10,8	13,6	16,9	19,7	22,5
9 (Cl. Einh.)	9	16	17	18	19	21	25 (Cl. Einh.)	25	31	37	43	48	54
	1,8	3,0	3,6	4,2	4,7	5,8		8,0	11,4	14,7	18,0	20,8	24,2
10 (Cl. Einh.)	10	16	17	18	20	21	26 (Cl. Einh.)	26	33	39	45	51	57
	1,9	3,0	3,6	4,2	5,3	5,8		8,6	12,5	15,8	19,2	22,5	25,8
11 (Cl. Einh.)	11	16	17	19	20	22	27 (Cl. Einh.)	27	34	41	47	54	61
	2,0	3,0	3,6	4,7	5,3	6,1		9,2	13,0	16,9	20,3	24,2	28,0
12 (Cl. Einh.)	12	17	18	20	21	23	28 (Cl. Einh.)	28	35	42	49	56	63
	2,2	3,6	4,2	5,3	5,8	6,9		9,7	13,6	17,5	21,4	25,3	29,2
13 (Cl. Einh.)	13	17	18	20	22	23	29 (Cl. Einh.)	29	37	44	52	59	67
	2,3	3,6	4,2	5,3	6,4	6,9		10,3	14,7	18,6	23,0	26,9	31,4
14 (Cl. Einh.)	14	17	19	20	22	24	30 (Cl. Einh.)	30	38	46	54	62	69
	2,4	3,6	4,7	5,3	6,4	7,5		10,8	15,3	19,7	24,2	28,6	32,5
15 (Cl. Einh.)	15	17	19	21	23	24	31 (Cl. Einh.)	31	40	48	56	64	72
	2,5	3,6	4,7	5,8	6,9	7,5		11,4	16,4	20,0	25,3	29,7	34,2
16 (Cl. Einh.)	16	18	21	23	25	27	32 (Cl. Einh.)	32	41	50	58	67	75
	3,0	4,2	5,8	6,9	8,0	9,2		11,9	16,9	21,9	26,1	31,4	35,8

Versicherungsfähige Gegenstände

der Kategorie

I. II. III. IV. V. VI. I. II. III. IV. V. VI.
gehören nach Maßgabe der Beitrags-Class des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, in nachstehende Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:

Beitrags- Class des Gebäudes.	Beitrags- Class des Gebäudes.					
33 (Cl. Einh.)	33	42	51	60	69	78
34 (Cl. Einh.)	34	44	53	62	72	81
35 (Cl. Einh.)	35	45	55	65	75	84
36 (Cl. Einh.)	36	47	57	67	78	88
37 (Cl. Einh.)	37	48	59	69	80	90
38 (Cl. Einh.)	38	50	61	72	83	93
39 (Cl. Einh.)	39	51	62	74	85	95
40 (Cl. Einh.)	40	52	64	76	88	98
41 (Cl. Einh.)	41	54	66	78	90	101
42 (Cl. Einh.)	42	55	68	80	92	104
43 (Cl. Einh.)	43	56	69	82	94	107
44 (Cl. Einh.)	44	58	71	85	97	109
45 (Cl. Einh.)	45	59	73	87	100	112
46 (Cl. Einh.)	46	61	75	89	102	114
47 (Cl. Einh.)	47	62	77	91	105	118
48 (Cl. Einh.)	48	63	78	92	107	120
49 (Cl. Einh.)	49	65	80	95	109	123
50 (Cl. Einh.)	50	66	82	97	111	125
51 (Cl. Einh.)	51	68	84	99	113	127
52 (Cl. Einh.)	52	69	85	101	116	129
53 (Cl. Einh.)	53	71	87	104	118	131
54 (Cl. Einh.)	54	72	89	106	121	133
55 (Cl. Einh.)	55	73	91	108	124	134
56 (Cl. Einh.)	56	75	92	109	125	137
57 (Cl. Einh.)	57	76	94	110	127	138
58 (Cl. Einh.)	58	78	96	113	129	140
59 (Cl. Einh.)	59	79	97	114	130	142
60 (Cl. Einh.)	60	80	99	117	132	145
61 (Cl. Einh.)	61	81	101	119	133	147
62 (Cl. Einh.)	62	83	103	121	135	149
63 (Cl. Einh.)	63	85	105	124	137	151
64 (Cl. Einh.)	64	86	106	125	138	152

Versicherungsfähige Gegenstände

der Kategorie

I. II. III. IV. V. VI. I. II. III. IV. V. VI.
gehören nach Maßgabe der Beitrags-Class des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, in nachstehende Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten Beitrags-Einheiten:

Beitrags- Class des Gebäudes.	Beitrags- Class des Gebäudes.					
65 (Cl. Einh.)	65	87	108	126	140	154
66 (Cl. Einh.)	66	89	109	128	141	156
67 (Cl. Einh.)	67	90	110	129	144	158
68 (Cl. Einh.)	68	91	111	130	146	160
69 (Cl. Einh.)	69	92	113	132	148	162
70 (Cl. Einh.)	70	93	115	133	149	163

Unansteckbare

Schiffmühlen, Bock-Windmühlen und andere dergleichen Mühlen mit drehbarem Gehäuse,

welche zu der nachstehenden Betriebs-Hauptabtheilung gehören.	mit Blitzableitung		ohne Blitzableitung	
	unter			
	hartem Dach	weichem Dach	hartem Dach	weichem Dach
A.* ohne Feuerungsanlagen.	Cl. 72	75	A. 77	80
	Einh. 34,2	35,8	36,2	38,8
B.* mit guten vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen.	Cl. 75	77	B. 83	85
	Einh. 35,8	36,2	40,8	41,4
C.* mit nicht vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen.	Cl. 80	83	C. 88	90
	Einh. 38,8	40,2	43,0	44,2

C.

Tabelle

über die in jeder Beitrags-Classe für 100 Mark Versicherungssumme anzusehenden Beitrags-Einheiten.

Beitrags- Classen.		Beitrags- Classen.		Beitrags- Classen.		Beitrags- Classen.		Beitrags- Classen.	
Ein- heiten.		Ein- heiten.		Ein- heiten.		Ein- heiten.		Ein- heiten.	
1	0,9	34	13,0	67	31,4	100	50,3	133	73,0
2	1,0	35	13,6	68	31,9	101	50,8	134	74,2
3	1,2	36	14,2	69	32,5	102	51,4	135	74,7
4	1,3	37	14,7	70	33,0	103	51,9	136	75,3
5	1,4	38	15,3	71	33,6	104	52,5	137	76,4
6	1,5	39	15,8	72	34,2	105	53,0	138	77,5
7	1,6	40	16,4	73	34,7	106	53,6	139	78,0
8	1,7	41	16,9	74	35,3	107	54,2	140	79,2
9	1,8	42	17,5	75	35,8	108	54,7	141	80,3
10	1,9	43	18,0	76	36,4	109	55,8	142	80,8
11	2,0	44	18,6	77	36,9	110	56,9	143	81,4
12	2,2	45	19,2	78	37,5	111	57,5	144	81,9
13	2,3	46	19,7	79	38,0	112	58,0	145	82,5
14	2,4	47	20,3	80	38,6	113	58,6	146	83,0
15	2,5	48	20,8	81	39,2	114	59,2	147	84,2
16	3,0	49	21,4	82	39,7	115	59,7	148	84,7
17	3,6	50	21,9	83	40,3	116	60,3	149	85,8
18	4,2	51	22,5	84	40,8	117	60,8	150	87,5
19	4,7	52	23,0	85	41,4	118	61,4	151	88,0
20	5,3	53	23,6	86	41,9	119	61,9	152	89,2
21	5,8	54	24,2	87	42,5	120	62,5	153	90,3
22	6,4	55	24,7	88	43,0	121	63,0	154	91,4
23	6,9	56	25,3	89	43,6	122	63,6	155	91,9
24	7,5	57	25,8	90	44,2	123	64,2	156	92,5
25	8,0	58	26,4	91	44,7	124	64,7	157	93,6
26	8,6	59	26,9	92	45,8	125	65,8	158	94,2
27	9,2	60	27,5	93	46,4	126	66,9	159	94,7
28	9,7	61	28,0	94	46,9	127	67,5	160	95,8
29	10,3	62	28,6	95	47,5	128	68,0	161	96,4
30	10,8	63	29,2	96	48,0	129	69,2	162	97,5
31	11,4	64	29,7	97	48,6	130	70,3	163	99,2
32	11,9	65	30,3	98	49,2	131	70,8		
33	12,5	66	30,8	99	49,7	132	71,9		

B.

Verordnung,

zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-
Immobilien-Brandversicherungsanstalt

vom 18. November 1876.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 wird mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

Erste Abtheilung.

Von der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt überhaupt.

Zum I. Abschnitte.

(Allgemeine Bestimmungen.)

§ 1.

Zu § 2 des Gesetzes.

Unter den „zu Bewältigung eines Brandes amtswegen getroffenen Maßregeln“ sind alle diejenigen zu verstehen, welche von denjenigen angeordnet worden sind, denen die Leitung der Löschanstalten obgelegen hat.

Die Letzteren haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß muthwillige und ungerechtfertigte Zerstörungen von Versicherungsgegenständen, sowie von Einfriedigungen und anderen, von der Versicherung ausgeschlossenen, Baulichkeiten verhindert und diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2.

Zu § 5 des Gesetzes.

Unter die in § 5 b des Gesetzes als nur bedingt beitriftspflichtig bezeichneten Gegenstände gehören insbesondere an dem Gebäude angebrachte, mit dem Mauerwerk verbundene Bildhauerarbeiten, Reliefs und sonstige plastische Ornamente; künstliche Malereien an Decken und Wänden, Tapeten, Goldleisten, künstliche Fußböden (Mosaik, Parquets und dergleichen), unbefestigte Fußböden oder s. g. Balkenbelege, Verkaufsladen-Vorstände, Spiegelfensterscheiben, Schaufensterverglasungen, künstliche Ramine, dergleichen Kochherde, Kochmaschinerien und Heizvorrichtungen (feststehende Dampf- und Gaskoch- sowie Dampf- und Wasserheizungs-Apparate und dergleichen), mit dem gewöhnlichen Kochapparate nicht verbundene besondere Kesselfeuerungen, Gasleitungsröhren und Gasuhren, nebst den Brennern und Hähnen, sowie Wassermesser, Wasserdruckwerksröhren in Wohn- und ähnlichen Gebäuden, die dem Grundstücksbesitzer gehörenden Doppelfenster, befestigte Turnapparate u. s. w.

§ 3.

Zu § 6 des Gesetzes.

Den Gegenständen unter Nr. 4 sind beispielsweise zuzurechnen: Statuen und andere nicht unmittelbar an dem Gebäude angebrachte selbstständige Bildhauerwerke, Altar-gemälde, Tabernakel, Epithaphien, Sarkophage, Crucifixe und dergleichen.

Soviel die unter Nr. 5 bezeichneten Ofen anlangt, so tritt die Verpflichtung zu deren Versicherung ein, sobald an solche andere mit Bedachung versehene Gebäude, welche einen zur Benutzung des Ofens nothwendigen Bestandtheil bilden, unmittelbar angebaut sind, wie z. B. die s. g. Brennküchen.

§ 4.

Zu § 8 Nr. 5 des Gesetzes.

Zu den nicht beitriftsfähigen Gebäuden und Baulichkeiten gehören z. B. Scheuer und sonstige interimistische

Vorrathsschuppen, Wachthäuser, sogenannte Baracken, Markt- und Schaustellungsbuden, Arbeitshütten, Kalk- und Zeugbuden auf Bauplätzen und ähnliche bedeckte Gebäude ohne feste Gründung.

Zum II. Abschnitte.

(Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt.)

§ 5.

Zu § 19 des Gesetzes.

Von den technischen Beamten der Brandversicherungs-Commission sind 29 für die Gebäudeversicherung und 2 für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung von Maschinen und gewerblichen Geräthschaften (§ 9 alin. 2 des Gesetzes) bestimmt.

Die denselben zugetheilten Bezirke sind in der Beilage A zu dieser Verordnung bezeichnet.

Ueber die Abgrenzung der Geschäfte der bau- und maschinenverständigen Brandversicherungs-Inspectoren werden die nöthigen Bestimmungen durch Regulativ der Brandversicherungs-Commission getroffen.

§ 6.

Fortsetzung zu § 19 des Gesetzes.

An der Ausführung, Leitung, Beaufsichtigung oder sonstigen Besorgung von Privatbauen haben sich die Brandversicherungs-Inspectoren nur insoweit zu betheiligen, als ihnen von der Brandversicherungs-Commission dazu entweder Auftrag oder Genehmigung ertheilt wird.

§ 7.

Zu § 20 des Gesetzes.

Die Inspectorats-Assistenten haben keinen Anspruch auf einem festen und bleibenden Dienstort oder Dienstbezirk, sondern werden den Brandversicherungs-Inspectoren je nach Bedarf beigegeben und haben unter deren Aufsicht, Leitung und Controle die ihnen zugewiesenen Arbeiten auszuführen.

§ 8.

Zu § 32 lit. b des Gesetzes.

Bei Berechnung von Reisekosten und Diäten, welche die Brandversicherungs-Inspectoren und deren Assistenten nach § 32 b des Gesetzes, sowie bei Ausführung der ihnen nach § 50 dieser Verordnung ertheilten Aufträge zu fordern berechtigt sind, kommen im Allgemeinen die Bestimmungen §§ 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des unterm 26. Januar 1875 Allerhöchsten Orts festgesetzten Regulativs über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener zur analogen Anwendung. Wenn mit Ausführung des § 50 gegenwärtiger Verordnung gedachten Auftrags sofort die Schädentwünderung verbunden werden kann, findet jedoch ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder für diese Expedition nicht Statt. Die Brandversicherungs-Oberinspectoren haben die Tagegelder: in den Fällen §§ 63 und 103 des Gesetzes nach den für die V. Klasse, in allen anderen Fällen aber, sowie die Brandversicherungs-Inspectoren nach den für die VI. Klasse, die Inspectorats-Assistenten aber nach den für die VII. Klasse in § 6 des Regulativs geordneten Sätzen in Ansatz zu bringen.*)

In Fällen der in §§ 12 und 49 alin. 3 des Gesetzes gedachten Art hat der technische Beamte den ihm zukommenden Betrag an Tagegeldern und Reisekosten bei Verlust seines Anspruchs sofort auf dem Katastrationsprotocoll zu liquidiren und unterliegen diese der anderweitigen Feststellung durch die Brandversicherungs-Commission.

Werden auf ein- und derselben Reisetour gleichzeitig mehrere Katastrationen der vorgedachten Art expedirt, so ist das Fortkommen und der Betrag der Auslösung und zwar letztere nach Maßgabe der auf die einzelne Expedition ver-

*) Der Diätensatz beträgt in Classe V: 12 Mark, VI. 9 $\frac{1}{2}$ Mark, VII. 7 Mark. — Zeither rangirten die Oberinspectoren, wenn sie als solche und nicht bloß als Bezirksbeamte thätig waren, in Classe VI, die Inspectoren in Classe VII.

wendeten Zeit nur Mühe auf sämtliche betheiligte Antragsteller zu repartiren.

Diese Kosten sind von der Verwaltungsbehörde bei Aushändigung des Versicherungsscheins von den Antragstellern einzuziehen und dem betreffenden Beamten porto- und kostenfrei zu übermitteln, die Bauschquanta (§ 34 des Gesetzes) dagegen gleichzeitig mit den Brandversicherungsbeiträgen einzuheben und bei Gelegenheit der Einrechnung an die Brandversicherungskasse mit abzuliefern.

Zu diesem Zwecke wird der Verwaltungsbehörde vor jedem Einhebetermin eine tabellarisch geordnete Uebersicht dieser Beträge zugestellt.

Zweite Abtheilung.

Von der Gebäudeversicherung.

Zum III. Abschnitte.

(Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder
Versicherungsveränderung.)

§ 9.

Zu § 45 des Gesetzes.

Zu thunlichster Vermeidung von Anmeldeversäumnissen haben die zuständigen Verwaltungsbehörden bei der bau- polizeilichen Genehmigung von Neubauen oder von baulichen Veränderungen an schon versicherten Gebäuden die Bauenden auf die wegen der Anmeldung zur Versicherung bestehenden Vorschriften und die bei deren Nichtbeachtung sie treffenden Nachtheile aufmerksam zu machen.

§ 10.

Fortsetzung zu § 45 des Gesetzes.

Die verwirkten Straf gelder sind von der erkennenden Behörde einzuziehen und mittelst Liefer scheines an die Brand- versicherungskasse abzuliefern.

Zum IV. Abschnitte.

(Von der Katastration.)

§ 11.

Zu § 49 alin. 1 des Gesetzes.

Die Mittheilung der Anmeldungen an die technischen Beamten erfolgt in der Weise, daß die Verwaltungsbehörde erster Instanz dem für das Hochbaufach bestellten Beamten eine einfache vollständige Abschrift (Duplicat) des Anmelde-registers (§ 46 des Gesetzes) auf den abgelaufenen Monat und zwar gesetzten Falls nebst dem Einen Exemplar der nach § 165 des Gesetzes über die angemeldeten Betriebs-gegenstände in duplo einzureichenden speciellen Verzeichnisse zustellt. Gleichzeitig hat dieselbe auch der Brandversiche-rungscommission eine gleiche Abschrift des Anmelde-registers, beziehentlich unter Beifügung des zweiten Exemplars der vorgedachten speciellen Verzeichnisse brevi manu zu über-senden. Den letztgedachten Duplicaten sind die etwa einge-gangenen schriftlichen Austrittserklärungen beizufügen.

Alle übrigen eingegangenen Anmeldeschriften können von der Verwaltungsbehörde nach Ablauf der gesetzlich bestimm-ten Reclamationsfrist (§ 57 des Gesetzes) maculirt werden.

§ 12.

Fortsetzung zu § 49 des Gesetzes.

Den Uebersendungen an die technischen Bezirksbeamten sind auf deren Verlangen die benöthigten Unterlagen an Katastrationschriften, Situationsplänen und die betreffen- den Baupolizeiakten mit den zugehörigen Duplicaten der genehmigten Baurisse beizufügen beziehentlich nachzuschicken.

Der bautechnische Bezirksbeamte hat von den das Ressort des Maschinenbauverständigen betreffenden Anmeldungen dem letzteren sofort und unter Beifügung der bezüglichen speciellen Verzeichnisse Mittheilung zu machen.

§ 13.

Zu § 49 alin. 3 des Gesetzes.

Die Anträge auf sofortige Würderung hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz ebenfalls in das Anmelde-Register einzutragen, dem technischen Beamten aber von dem Antrage sofort nach dessen Eingang unter Beifügung der betreffenden Unterlagen Nachricht zu geben.

§ 14.

Zu § 48 des Gesetzes.

Die Katastration eines jeden Versicherungsobjectes hat stets nur auf Grund vorgängiger Localerörterung, genauer Besichtigung, Vermessung und Untersuchung zu erfolgen. Der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hat dabei entweder selbst oder auf seine Kosten dem technischen Beamten die nöthige Hülfe zu leisten, auch bleibt ihm anheimgestellt, zur vollständigen Beurtheilung des Bauwerthes und resp. der Anschaffungskosten den speciellen Nachweis durch Vorlegung der Baurisse, Kostenanschläge, Bau- und Lieferungs-Contracte, Rechnungen und dergleichen beizubringen.

§ 15.

Fortsetzung zu § 48 des Gesetzes.

Jedes einzelne Gebäude mit seinem Ausbaue (§ 4 unter 1 beziehentlich § 5 b des Gesetzes) und den etwa dazu gehörigen Anbauten wird unter Einem Buchstaben zusammengefaßt und für sich abgeschätzt.

§ 16.

Fortsetzung zu § 48 des Gesetzes.

Die von den technischen Beamten über die Katastration aufzunehmenden Protocolle sind in tabellarischer, von der Brandversicherungs-Commission vorzuschreibender Form für jeden Gebäudecomplex gesondert anzufertigen und mit der eigenen Unterschrift des Beamten, beziehentlich, soweit sie

von Inspectorats-Assistenten aufgenommen worden sind, mit der Gegenzeichnung des Bezirks-Inspectors versehen, zur Brandversicherungs-Commission behufs der Prüfung, Genehmigung und entsprechenden Feststellung der Stückbeiträge einzureichen.

Von Letzterer werden die Protocolle den Verwaltungsbehörden erster Instanz zugestellt.

Diese haben solche nach Orten und beziehentlich nach den in solchen bestehenden einzelnen, mit Nr. 1 beginnenden Katasterabtheilungen getrennt in besondere Acten zu bringen oder sonst, nach der Brandcatasternummer geordnet, in gesonderten Convoluten aufzubewahren.

Die über die betreffenden Nummer-Complexe bereits vorhandenen früheren Protocolle, welche sich durch die neu eingehenden erledigen, sind von den Behörden zu durchstreichen und ist dabei das Datum des neuen Protocolls zu bemerken und anzugeben: wo sich dasselbe befindet.

§ 17.

Fortsetzung zu § 48 des Gesetzes.

Dem Versicherten ist, um sich über die zur Katastration und Versicherung gebrachten, einzelnen Bestandtheile genau unterrichten zu können, auf Verlangen die Einsichtnahme der bezüglichen Katastrationsprotocolle an Expeditionsstelle der Verwaltungsbehörde erster Instanz gestattet.

§ 18.

Zu § 50 des Gesetzes.

Bei der Berechnung des Neubauwerthes von Gebäuden und deren Ausbauzubehör sind stets die zur Zeit der Abschätzung am Orte geltenden Materialienpreise und Löhne zu Grunde zu legen und die etwa stattfindenden eigenthümlichen Localverhältnisse, durch welche der Bauaufwand mit bedingt wird, nicht minder die Art der Bauausführung, der Baumaterialien und des Baues selbst, zu berücksichtigen. Bei Bestimmung des Zeitwerthes sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Bei neuen Gebäuden gilt der Neubauwerth zugleich als Zeitwerth, wenn nicht alte, schon gebrauchte Materialien mit verwendet worden und dieselben minder werthvoll als neue dergleichen sind, welchenfalls der Mindertwerth derselben in Abzug zu bringen ist.
2. Bei nicht mehr neuen Gebäuden ist der bauliche Zustand, das Alter, die bessere oder geringere Unterhaltung und die mehrere oder mindere Abnutzung des Versicherungsobjects in Anschlag zu bringen und danach der gegen den Neubauwerth sich ergebende Mindertwerth zu bestimmen.

§ 19.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

Die Ermittlung des Neubau- und Zeitwerths von Gebäuden hat sich sowohl auf die Souterrains und Keller, als auf den ganzen Bestand des Oberbaues, vom Fußboden des Erdgeschosses an aufwärts, einschließlich des Ausbaues, sowie auf die äußeren und der Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Gebäudetheile, an Freistufen, Blitzableitungen, Dachrinnen, Abfallrohre, Fensterladen, Fenstergitter zc. zu erstrecken.

§ 20.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

Zum Zwecke der Classification sowie zur größeren Sicherheit der Würdigung der Brandschäden, muß der Neubau- und Zeitwerth eines jeden unter einem besonderen Buchstaben zu katastrirenden Gebäudes in doppelter Weise festgestellt werden, nämlich

- a) dessen Gesamtwert mit Einschluß der massiven und unverbrennbaren Theile und
- b) der Werth mit Ausschluß derselben, also lediglich nach den verbrennbaren und leichter zerstörbaren nicht massiven Gebäudetheilen.

Zu den

bei a)

mit zu berechnenden massiven Gebäudebestandtheilen gehören:

alle Umfassungen, Scheidungen und Dachmauern, welche ohne Holzeinbund und daher durchgängig aus behauenen oder Bruchsteinen, gebrannten oder an der Luft getrockneten Ziegeln, Schlackensteinen, Kalkziegeln, Kalkpisée, oder aus gestampfter Erde oder Lehmweller, oder Lehmpakzen (eine Art Luftziegel von größerer Form mit Stroh und dergleichen vermengt) bestehen und eigene Stabilität besitzen, ferner die steinernen und eisernen Treppen (letztere in massiven Treppenhäusern), die auf massiver Gründung ruhenden steinernen Fußböden und dergleichen Dachplatten, ganz eiserne Dachconstructions mit Metalldeckung, alle Arten Gewölbe- und Gewölbebogen, alle Arten massiv gegründeter und durchgängig aus den oben bezeichneten unbrennbaren Materialien ausgeführten Feuerungsanlagen, als Schornsteine, Herde, Kamine, Backöfen u. s. w. und zwar durchgängig einschließlich der dazu gehörigen eisernen Bestandtheile von stärkeren Dimensionen an Säulen, Mauern und Gewölbeträgern, Gewölbe- und Mauerankern, Steinflammern und dergleichen, insoweit dieselben nur mit massivem Mauerwerk in Verbindung stehen, sowie die an massiven Gebäudetheilen befindlichen, oder auf dergleichen Theilen ruhenden nicht brennbaren flachen Ornamente und Reliefs gewöhnlicher Steinmetz- und Modellirarbeit.

Zu b)

dagegen gehören

alle anderen, als die vorstehend unter a aufgeführten Bestandtheile des Gebäudes, daher also alle lediglich aus Holz bestehenden oder durch Holzbundwerk hergestellten Wände aller Art, sowie überhaupt alles Mauerwerk ohne eigen Stabilität, mithin alle

nicht auf massives Mauerwerk gegründeten, sowie die auf Holz geschleiften Schornsteine, alle Dächer, mit Ausnahme der auf eiserner selbstständiger Dachconstruction ruhenden Metallbedachungen, nicht minder alle Arten von Ausbauegegenständen, als hölzerne Treppen, Decken, Fußböden, Defen, Thüren, Fenstern, Fensterladen, Fenstergitter, äußerliche nicht massive Freitreppen, nicht massive Dach- und andere Simse, Blitzableitungen, Dachrinnen, Abfallrohre zc.

Unter b sind auch die in § 5 unter b des Gesetzes gedachten nur bedingt versicherungspflichtigen Ausbauegegenstände und werthvolleren Einrichtungen sowie die in § 6 unter a 4 des Gesetzes genannten nur beitriffähigen selbstständigen Kunstgegenstände aufzuführen.

§ 21.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

Die vorstehend zuletzt gedachten beiden Kategorien von Gegenständen sind in der Regel und wenn nicht schon bei der Anmeldung des Bauobject's deren gleichzeitige Versicherung beantragt worden, oder, wie dem Versicherenden freisteht, noch während der Abschätzung der Gebäude des betreffenden Complexes, deren Berücksichtigung zu diesem Zwecke bei dem technischen Beamten in Antrag gestellt wird, bei der Abschätzung der Gebäude unberücksichtigt zu lassen.

Kommen dieselben zur Versicherung, so sind die Neu- und Zeitwerthe derselben im Katastrationsprotokolle jederzeit speciell und nach den einzelnen Gegenständen, beziehentlich nach jeder einzelnen Art derselben gesondert, in Ansatz zu bringen.

§ 22.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

Aus dem vorstehend im § 20 gedachten Grunde ist es auch erforderlich, bei Gebäuden mit Kellern und anderen

versicherungspflichtigen Substructionen dieser Art, den Neu- und Zeitwerth der letzteren besonders zu berechnen und im Katastrationsprotokolle aufzuführen, und zwar sind diese Werthe unter die oben in § 20 a und b gedachten Werthe zu setzen, dergestalt, daß, wenn jene von diesen abgezogen werden, sich sofort der Neu- und Zeitwerth des Oberbaues allein ergibt.

§ 23.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

Bei ganz alten, der Ausbesserung nicht mehr fähigen und dem Verfall entgegen gehenden Gebäuden und anderen Versicherungsgegenständen ist der Zeitwerth nur nach dem Werthe derjenigen Baumaterialien, Ausbaugesenstände u. s. w., welche noch bei einem Wiederaufbaue oder einer Erneuerung brauchbar sein oder eine andere nutzbare Verwendung gestatten würden und zwar unter Abzug der Abtragungskosten zu berechnen.

§ 24.

Zu § 51 des Gesetzes.

Da es im Interesse der Anstalt und der Versicherten liegt, daß sowohl neue, der Versicherung bei der Landesanstalt unterliegende katastrationsfähige Gegenstände, als auch alle an bereits versicherten Objecten vorgekommene Veränderungen sobald als möglich zur Katastration gelangen, so sind die technischen Beamten ermächtigt, die ihnen bei ihrer Anwesenheit am Orte unmittelbar von den Interessenten bezeichneten, oder sonst von ihnen vorgefundenen katastrationsfähigen, wenn auch noch nicht angemeldet, doch nach § 39 und 40 des Gesetzes bereits anmeldspflichtig gewordenen Objecte sofort mit zu katastriren.

Im Katastrationsprotokolle sind diese Objecte als „unangemeldet“ zu bezeichnen. Auch ist darin entsprechenden Falls zu bemerken, daß deren Ab- und Einschätzung auf unmittelbaren Antrag erfolgt sei.

Nach § 85 b des Gesetzes sind die betreffenden Gegenstände zwar vom Tage nach der Katastration an für versichert anzusehen; es sind aber wegen des verhängenen Anmeldeversäumnisses nach § 45 des Gesetzes die Betheiligten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§ 25.

Fortsetzung zu § 51 des Gesetzes.

Wo in dem Gesetze über die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung der Ausdruck

„Gebäudecomplex“

gebraucht ist, hat man darunter jedesmal die Gesamtheit der unter Einer Katasternummer versicherten Gebäude zu verstehen.

§ 26.

Zu § 53 des Gesetzes.

In Betracht, daß die Schutzvorrichtungen gegen Blitzschlag einen wesentlichen Einfluß auf die Classification der Gebäude üben, ist es dringend erforderlich, daß dieselben stets in einem, ihre Leistungsfähigkeit verbürgenden guten Stande erhalten werden.

Die technischen Beamten haben daher bei Gelegenheit der Gebäude-Katastration hierauf ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und bei wahrgenommenen Mängeln das Nöthige im Katastrationsprotocolle zu bemerken.

§ 27.

Fortsetzung zu § 53 des Gesetzes.

Zum sichern Nachweise über den Gebäudebestand eines Grundstücks sowohl bei Katastrationsaufnahme, als auch nach Bränden, sowie zu Bemessung der indirecten oder Ansteckungsgefahr sowohl bezüglich der verschiedenen einzelnen Gebäude im eigenen Grundstücke unter sich (Complexgefahr) als auch in Hinsicht auf die umgebenden fremden Gebäude (Gefahr der Lage), sind von den technischen Beamten der

Aufstalt und nach Befinden mit Unterstützung interimistisch beizuziehender Hilfskräfte, zusammenhängende Ortspläne anzufertigen und die vorkommenden Veränderungen darin nachzutragen.

Die Anschaffung und Unterhaltung dieser Ortspläne erfolgt auf Kosten der Brandversicherungs-Kasse. *)

Die zur Aufnahme derselben benötigten Meßgehülfen, sowie die dabei erforderlichen Pfähle, Stangen u. s. w. haben jedoch die betreffenden Gemeinden, wie bisher schon, auf ihre Kosten zu stellen und zu beschaffen.

An Orten, für welche dergleichen Pläne noch nicht bestehen, sind Situationszeichnungen der einzelnen Gebäude-complexe noch in der bisherigen Weise dem betreffenden Katastrationsprotokolle beizufügen.

§ 28.

Zu § 56 des Gesetzes.

Die Versicherungsscheine werden nach dem dieser Verordnung unter B beigegebenen Formulare ausgefertigt. Es ist aber bei einfachen Veränderungen in dem katastrirten Bestande der Versicherungsobject eines Grundstückscomplexes, über welchen bereits ein Versicherungsschein in den Händen des Besitzers sich befindet, die Ausfertigung eines vollständig neuen Versicherungsscheins nicht unbedingt erforderlich, sondern es genügt, wenn nur ein die Veränderung enthaltender Nachtrag zu solchem ausgestellt wird.

§ 29.

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

Auf die Zusendung der Versicherungsscheine beziehentlich Nachträge an die Versicherten finden die allgemeinen, wegen

*) In einzelnen Fällen hat auch die Commission statt dessen die Kosten des Duplicates eines von der Gemeinde aufgestellten Bebauungsplanes übertragen, falls letzterer für die Zwecke der Landesanstalt sich geeignet erwies. Recommunicat der Brandversicherungs-Commission zur vormaligen Kreisdirection Dresden vom 4. März 1869.

der Insinuation gerichtlicher Zufertigungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 30.

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

Ueber den Eingang und die Abfertigung der Versicherungsscheine ist von den Verwaltungsbehörden erster Instanz das Erforderliche in dem nach § 46 des Gesetzes zu haltenden Anmeldeeregister ein- und nachzutragen.

§ 31.

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

Geht ein Versicherungsschein verloren, so hat der Verlustträger wegen Erlangung eines Duplicates sich an die Verwaltungsbehörde erster Instanz zu wenden; diese giebt den Antrag an die Brandversicherungs-Commission ab, welche das Duplicat gegen die geordnete Gebühr ausstellt und der Verwaltungsbehörde zugehen läßt.

§ 32.

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

Ueber die bei der Landesanstalt laufenden Versicherungen hat die Brandversicherungs-Commission folgende Kataster zu halten:

- a) für jeden Ort, beziehentlich für jeden selbstständigen Gutsbezirk, ein für sich abgeschlossenes Ortskataster,

welches die Versicherungssumme und die Zahl der Beitragseinheiten eines jeden Gebäudecomplexes sowohl, als auch jedes, zu demselben gehörigen, einzelnen Gebäudes nachzuweisen hat,

- b) für jeden Verwaltungsbezirk, insofern derselbe mehrere Orte und beziehentlich selbstständige Gutsbezirke umfaßt, ein

Bezirkskataster,

in welchem die sämtlichen Ortsversicherungs- und Beitragseinheitensummen zusammengestellt sind,

sowie endlich

c) für sämtliche Verwaltungsbezirke des Landes das Hauptkataster.

Ein Auszug aus dem Ortskataster a, welcher die Versicherungssummen und die Einheitenzahl eines jeden Gebäudecomplexes nachweist, sowie ein Exemplar des Bezirkskatasters b, soweit das Bezirkskataster nicht mit dem Ortskataster zusammenfällt, befinden sich in den Händen der Verwaltungsbehörde erster Instanz und werden von der Brandversicherungs-Commission von Zeit zu Zeit ergänzt.

§ 33

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

Zum Zwecke der Fortführung der Kataster sind die innerhalb eines jeden Halbjahres

vom 1. Januar bis 30. Juni

und

vom 1. Juli bis 31. December

vorkommenden und endgültig festgestellten neue Versicherungen und Versicherungsveränderungen in Nachträgen, sowohl zu den Orts- als Bezirkskatastern zusammenzustellen und die Kataster selbst neu abzuschließen.

Von diesen Nachträgen wird den betreffenden Verwaltungsbehörden erster Instanz eine abgekürzte Abschrift, versehen mit dem Ergebnisse des neuen Katasterabschlusses, zugestellt und ist bei den bereits vorhandenen Katastern und Katasternachträgen aufzubewahren.

§ 34.

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

An dem Hauptzugange jedes Gebäudecomplexes ist diejenige Nummer, welche letzterer im Ortskataster (§ 32 a) führt, auf eine sichtbare Weise anzubringen.

Wenn an einem Orte auf übereinstimmenden Beschluß der Verwaltungsbehörde erster Instanz und der Gemeindevertretung eine Aenderung in der Nummerirung beschlossen werden sollte, so ist dazu die vorher einzuholende Genehmigung der Brandversicherungs-Commission erforderlich.

Letzgedachte Behörde ist aber auch befugt, die Ausführung einer neuen Nummerirung für solche Orte anzuordnen, wo die bisherige Nummerirung dem Zwecke nicht mehr entspricht, oder wo die Zwischeneinbaue sich dergestalt vermehrt haben, daß eine neue Nummerirung der Uebersichtlichkeit halber nothwendig erscheint.

§ 35.

Zu § 57 des Gesetzes.

Bei Reclamationen ist zu unterscheiden,

- a) ob solche gegen die Abschätzung, also gegen die angenommene Höhe des Neubau- oder Zeitwerthes, gerichtet sind, oder aber
- b) die Einschätzung des Versicherungsobjectes in die vorgeschriebene Beitragsklasse und die Höhe der darnach berechneten Einheiten zum Gegenstande haben.

Im ersteren Falle (a) ist es erforderlich, daß der Reclamant seine eigene, durch Gründe belegte Werthschätzung in einer bestimmten Summe ausdrückt. Ist dies nicht der Fall, oder beträgt der Differenz zwischen dieser Werthsangabe und der Taxe des technischen Anstaltsbeamten nicht mehr als 5% der angefochtenen Werthsumme; so ist die Reclamation nach §§ 57 und 58 des Gesetzes nicht zulässig.

Im letzteren Falle (b) ist eine Reclamation gegen die gesetzlich bestehenden Grundsätze der Classification nicht zulässig, vielmehr können nur die thatsächlichen Umstände, durch welche nach den dem Gesetze als Beilage III beigelegten Tabellen die Beitragsklasse bestimmt wird, Gegenstand der Reclamation sein. Es muß daher der Reclamant die thatsächlichen Verhältnisse nachweisen, auf deren Grund eine andere Klassenstellung bedingt sein soll und verlangt wird.

§ 36.

Zu §§ 58 und 59 des Gesetzes.

Die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat, wenn eine gegen die Abschätzung oder Einschätzung eingewendete Reclamation sich als nicht zulässig darstellt, oder verspätet eingereicht worden ist, den Reclamanten mit solcher abzuweisen.

Im Falle der Zulässigkeit der Reclamation ist dagegen der betreffende Brandversicherungs-Inspector unter Beifügung der Acten und sonstigen Unterlagen Behufs der Vor- nahme der in § 59 des Gesetzes gedachten Revision von solcher in Kenntniß zu setzen.

Das Ergebnis der Revision hat der Brandversicherungs- Inspector dem Reclamanten vorzulegen und sodann der Be- hörde anzuzeigen. Diese hat, wenn Reclamant nicht bereits bei der Vorlegung des Revisionsergebnisses seinen Rücktritt von der Reclamation dem Brandversicherungs-Inspector gegenüber zu Protocoll erklärt hat, von Ersterem eine be- stimmte Auslassung darüber zu erfordern, ob er seinen Widerspruch aufrecht erhalte, oder nicht.

§ 37.

Zu § 60 des Gesetzes.

Bleibt der Reclamant bei seinem Widerspruch stehen, so ist das gesetzliche Reclamationsverfahren einzuleiten und die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat zunächst der Brand- versicherungs-Commission wegen Benennung des nach dem § 60 als Obmann der Reclamationsdeputation fungiren- den Brandversicherungs-Oberinspectors Anzeige zu erstatten.

Nach dessen Erfolg hat die Verwaltungsbehörde den Termin für die Prüfung der Reclamation dergestalt anzu- setzen, daß mindestens eine Frist von 14 Tagen zwischen der Ausfertigung und dem Termine inneliegt und zu letz- terem den benannten Brandversicherungs-Oberinspector sowie die von ihnen gewählten beiden Sachverständigen ein- be- ziehentlich vorzuladen. Auch ist der Brandversicherungs- Inspector und der Reclamant zum Erscheinen bei diesem Termine zu veranlassen.

Die von der Verwaltungsbehörde zugezogenen zwei tech- nischen Sachverständigen sind, wenn sie nicht schon bei der- selben als solche in Pflicht stehen, noch vor dem Termine besonders zu vereiden und auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen.

Ueber die Deputations-Berhandlungen und die Ergeb-

nisse des Reclamationsverfahrens ist von einem dazu abzuordnenden verpflichteten Beamten der Verwaltungsbehörde erster Instanz ein Protocoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Reclamationsdeputation zu unterschreiben.

§ 38.

Zu § 61 des Gesetzes.

Behufs der Abgabe ihres Urtheils haben die Sachverständigen zunächst gemeinsam eine genaue Prüfung der in Frage kommenden Versicherungsobjecte und der von dem Reclamanten zu Begründung seines Widerspruchs vorgelegten Nachweise vorzunehmen.

Hierauf ist

- a) bei Reclamationen gegen die Abschätzung im Falle der Uebereinstimmung der drei Sachverständigen von diesen eine gemeinschaftliche Erklärung über die bestrittenen Punkte abzugeben, wogegen im Falle nicht stattfindender Uebereinstimmung jeder Sachverständige für sich eine selbstständige Schätzung des fraglichen Versicherungsobjectes vorzunehmen und aufzustellen hat.

Handelt es sich aber

- b) um die Reclamation gegen eine Einschätzung, so ist von jedem Sachverständigen ein Separatgutachten über die streitigen Classificationsfactoren abzugeben.

Im Falle oben sub a wird, soweit nicht eine gemeinschaftliche Erklärung abgegeben worden sein sollte, aus den drei einzelnen Schätzungen der Durchschnitt gezogen und gilt dieser als der ermittelte Schätzungswerth. In dem Falle oben sub b entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 39.

Fortsetzung zu § 61 des Gesetzes.

Das Ergebnis des Reclamationsverfahrens ist dem Reclamanten, beziehentlich dessen Bevollmächtigten von dem Obmann der Reclamationsdeputation sofort nach beendigter Expedition, oder wenn weder Reclamant, noch ein Bevoll-

mächtiger desselben erschienen war, von der Verwaltungsbehörde erster Instanz, in dem einen, wie in dem anderen Falle unter Einräumung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Abgabe seiner Erklärung bekannt zu machen.

Die Verwaltungsbehörde erster Instanz, an welche von dem Obmann der Reclamationsdeputation die das Ergebnis des Reclamationsverfahrens enthaltenden Acten und Unterlagen abzugeben ist, hat nach Ablauf obiger achttägigen Frist, es mag eine Erklärung des Reclamanten eingegangen sein oder nicht, die Sache der Brandversicherungs-Commission zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Zum V. Abschnitte.

Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zu Deckung des Bedarfs.

§ 40.

Zu § 64 des Gesetzes.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, an den gesetzlich bestimmten Terminen und längstens innerhalb der darauf folgenden acht Tage seine Beiträge an den bestellten Ortseinnehmer (§ 77 des Gesetzes) unaufgefordert abzuführen.

§ 41.

Fortsetzung zu § 64 des Gesetzes.

Ist der beitragspflichtige Eigenthümer an dem Orte, wo sich das Versicherungs-Object befindet, am Zahlungstermine nicht anwesend, so ist derselbe verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen und diesen mit der Abführung der Brandversicherungsbeiträge zu beauftragen. Im Unterlassungsfalle hat sich die Behörde wegen Abführung der Beiträge an den in § 43 des Gesetzes bezeichneten Stellvertreter zu halten.

§ 42.

Zu § 68 des Gesetzes.

In dem § 68 des Gesetzes unter b gedachten Falle macht es keinen Unterschied, ob die Vermehrung an Beitragseinheiten, welche sich daraus ergibt, wenn die seit-

herige Einheitenzahl des ganzen Complexes von der neu katastrirten, entsprechenden Einheitensumme abgezogen wird, durch etwaige höhere Abschätzung unverändert gebliebener Objecte herbeigeführt worden ist, oder ob bei der neuen Katastration außer den speciell angemeldeten Objecten auch noch andere, der Anmeldepflicht unterliegende Veränderungen vorgefunden worden und zu berücksichtigen gewesen sind, welche einen Einfluß auf die Feststellung der Einheitenzahl geübt haben.

§ 43.

Fortsetzung zu § 68 des Gesetzes.

Die Stückbeiträge (§ 68 des Gesetzes alinea 2) sind besonders zu berechnen und jedesmal zu demjenigen Termine zu erheben und zur Einrechnung zu bringen, an welchem auf Grund der Katasternachträge von den bezüglichen neuen und erhöhten Versicherungen die laufenden Beiträge zum ersten Male eingerechnet werden.

Bei der tabellarischen Einrechnung werden die Stückbeiträge auf Grund der von der Brandversicherungs-Commission den Verwaltungsbehörden erster Instanz zuzustellenden Unterlagen für jede Ortschaft summarisch aufgeführt.

§ 44.

Zu § 73 des Gesetzes.

Macht sich auf Grund § 73 des Gesetzes oder sonst die Restitution von Beiträgen nothwendig, so sind die zur Begründung derselben etwa nöthigen Erörterungen zunächst von dem Brandversicherungs-Inspector des Bezirks anzustellen. Das Ergebnis ist der Brandversicherungs-Commission Behufs der weiter erforderlichen Anordnung anzuzeigen. Die Rückzahlung hat in der Regel erst beim nächsten Einhebetermine zu erfolgen.

§ 45.

Zu § 77 des Gesetzes.

Zusammenliegenden kleineren Gemeinden ist es nachgelassen, sich zur Annahme eines gemeinschaftlichen Brand-

kassengelder-Einnehmers zu vereinigen. Auch ist es gestattet, daß sich eine kleinere Gemeinde in dieser Beziehung an eine größere anschließt.

§ 46.

Fortsetzung zu § 77 des Gesetzes.

Die Heberegister für jeden Ort beziehentlich für jeden mit einem besonderen Kataster versehenen selbstständigen Gutsbezirk werden von der Brandversicherungs-Commission aufgestellt und den Verwaltungsbehörden erster Instanz zugestellt. Diese haben solche an die betreffenden Ortseinnehmer abzugeben, welche danach die Einhebung der Brandcassenbeiträge zu bewirken und dieselben bei Ablieferung der erhobenen Beiträge unter Angabe der etwa verbliebenen Reste an die Behörde erster Instanz zurückzugeben haben.

§ 47.

Fortsetzung zu § 77 des Gesetzes.

Die Ablieferung der eingegangenen Brandcassenbeiträge Seiten der nach § 77 des Gesetzes dazu Verpflichteten an die Verwaltungsbehörde erster Instanz oder die an deren Statt mit der Einnahme beauftragte Cassenstelle hat bis zum

21. desjenigen Monats zu erfolgen, in welchem die Zahlung fällig ist.

Von der letzteren sind solche bis längstens zum Schlusse des gedachten Monats an die Landes-Brandcasse einzusenden.

Die zu diesen Einrechnungen, sowie die zur Verzeichnung der etwa verbliebenen Beitragsreste erforderlichen Formulare werden den betreffenden Behörden von der Brandversicherungs-Commission zugestellt.

§ 48.

Zu § 78 des Gesetzes.

Von den eingehenden Brandversicherungsbeiträgen sind sowohl die in § 78 des Gesetzes geordneten Einnehmerge-

bühren, als die in § 137 des Gesetzes zum Zwecke der Unterhaltung der Löschanstalten den Gemeinden, beziehentlich den mit besonderem Löscheräthe versehenen Gütern zu gewährenden procentalen Antheile an den gezahlten Brandversicherungsbeiträgen zu kürzen und in der Einrechnung ortsweise zu verausgaben. Einer Beifügung der nach § 74 dieser Verordnung über die Auszahlung der letztgedachten Antheile auszustellenden Quittungen bedarf es in der Regel nicht, da die gedachten Beiträge zu den Feuerlöschgeräthekassen sich auch ohne diese Quittungen berechnen und controliren lassen; es sind die letzteren vielmehr nur auf besonderes Verlangen an die Brandversicherungs-Commission einzureichen und solchenfalls von der Verwaltungsbehörde erster Instanz zu beglaubigen.

§ 49.

Fortsetzung zu § 78 des Gesetzes.

Die Beiträge von den im Eigenthume des Staates befindlichen Versicherungsobjecten werden unmittelbar aus der Staatskasse zur Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Kasse bezahlt und sind der Letzteren daher von den Verwaltungsbehörden auf die zu erhebenden Beiträge in der auf dem Einrechnungssformulare angedeuteten Weise in Zurechnung zu bringen.

Bei anderen öffentlichen und Stiftungsgebäuden u. s. w. werden dagegen die Beiträge von den gesetzlichen oder sonst geordneten Vertretern derselben erhoben.

Zum VI. Abschnitte.

Von den Brandschädenvergütungen und den sonstigen aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihilfen.

§ 50.

Zu den §§ 85 bis mit 103 des Gesetzes.

Von jedem Brande an und in Gebäuden, sowie von jeder an einem solchen durch Blitz (sogen. kalten Schlag) verursachten Zerstörung haben die Ortspolizeiorgane der

Verwaltungsbehörde erster Instanz unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Diese hat die Verpflichtung, sofort nach erhaltener Kunde von dem Ausbruche eines Schadenfeuers und wenn sie nicht am Brandorte ihren Sitz hat, längstens binnen einer Frist von 72 Stunden von da ab, sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst unter Zuziehung derjenigen Personen, welche die Löschanstalten geleitet haben, und in Gegenwart der Calamitosen, soweit sie anwesend sind, nicht nur über die Entstehung des Schadenfeuers, sondern, wenn ein Anspruch auf Schädenvergütung an die Landesanstalt erhoben wird, auch über die Wirkung und den Umfang des Brandes, sowie die durch die Löschanstalten verursachten Beschädigungen die nach allen Richtungen hin nöthigen Erörterungen anzustellen.

Die Amtshauptmannschaften sind jedoch ermächtigt, die Erörterungen über einen entstandenen Immobilienbrandschaden, namentlich wenn derselbe von geringerem Umfange zu sein scheint, nöthigenfalls durch den Brandversicherungs-Inspector ausführen zu lassen, oder auch eine andere geeignete, in öffentlicher Pflicht stehende Person damit zu beauftragen.

Es ist aber die vorstehend geordnete Frist auch von diesen Beauftragten streng innezuhalten.

§ 51.

Fortsetzung.

Die gedachten Erörterungen, über welche an Ort und Stelle ein genaues, von den zugezogenen Personen mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen ist, sind, soweit sie sich auf die Entstehungursachen des Brandes beziehen, in allen Fällen, in denen sich nicht mit Evidenz ergeben hat, daß der Brand auf eine jede absichtliche oder fahrlässige Verschuldung ausschließende Weise entstanden ist, durch Uebersendung eines bezüglichen Extractes aus dem aufzunehmenden Protocolle, zur Kenntniß des betreffenden

Staatsanwaltes oder nach Befinden der zuständigen Gerichtsbehörde zu bringen.

Soweit sie sich auf die Wirkungen und den Umfang des Brandes, sowie die zu vergütenden Schäden beziehen, so sind dabei vorzugsweise folgende Punkte zu beachten:

1. Es sind die Personen namhaft zu machen, welche die Löschanstalten geleitet haben, ferner sind die beim Brande anwesend gewesenen Spritzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft und mit ungefährender Angabe der Zeit ihres Eintreffens nach Ausbruch des Feuers, sowie der Entfernung des Orts, von dem sie herbeigeschafft worden, speciell anzuführen und dabei ist zu bemerken, ob sie mit Zubringer und Schläuchen versehen gewesen, oder nicht, ob sie in Thätigkeit gekommen sind und ob sie sich brauchbar und nützlich erwiesen haben.

2. Wenn beim Brande nicht sächsische Feuerlöschgeräthschaften zur Verwendung gekommen sind, so müssen die daran etwa entstandenen Schäden constatirt werden.

3. Haben sich beim Löschen eines Brandes einzelne Personen besonders ausgezeichnet, oder sonst durch hervorragende Leistungen verdient gemacht, indem sie zur Beschränkung des Feuerherdes, zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Brandes oder zur Verminderung der Schäden wesentlich beigetragen haben, so sind solche unter ausführlicher Angabe ihrer Leistungen mit Rücksicht namentlich darauf, ob und inwieweit die letzteren mit eigener Gefahr für dieselben verbunden gewesen sind, namentlich aufzuführen.

4. Getrennt von einander sind

a) die durch Brand
und

b) die durch die Löschanstalten theils total zerstörten, theils partiell beschädigten Versicherungsobjecte nach den Nummern und Buchstaben des Brandversiche-

- rungs-Katasters aufzuzeichnen und die Eigenthümer derselben anzugeben. Noch nicht catastrirte Gegenstände sind in geeigneter Weise zu bezeichnen.
5. Die Partialschäden jedes Versicherungsgegenstandes sind möglichst genau zu beschreiben, dergestalt, daß zu ersehen ist, welche Theile noch vorhanden und ohne Beschädigung geblieben sind.
 6. Mit Rücksicht auf § 95 des Gesetzes müssen die durch die Feuerlöschmaßregeln an den dort genannten nicht versicherten Gegenständen veranlaßten Schäden genau verzeichnet und dabei sowohl die Katasternummern, als die Eigenthümer der Grundstücke, zu welchen die zerstörten oder beschädigten Objecte gehören, angegeben werden. Es ist daher genau zu ermitteln, ob und inwieweit dergleichen Beschädigungen vorgekommen sind und sind eintretenden Falls die Eigenthümer der beschädigten Gegenstände unter Hinweis auf die für die Anmeldung derartiger Schäden in § 148 unter 4 des Gesetzes festgesetzten Präklusivfrist wegen Geltendmachung ihrer bezüglichen Ansprüche zu befragen. Zugleich ist zu erörtern, auf wessen Anordnung die Beschädigung geschehen ist und wenn sich dabei ergiebt, daß solche nicht Folge einer amtlichen Anordnung (§ 1 dieser Verordnung) ist, die Erörterung noch darauf zu richten, ob die bezüglichen Beschädigungen oder Zerstörungen gerechtfertigt, beziehentlich unvermeidlich, oder zweckmäßig gewesen sind.
 7. Durch Vergleichung der Katastrationsprotocolle mit den vorhandenen Declarationen und Policen der mit Privat-Feuerversicherungsanstalten abgeschlossenen Versicherungen ist festzustellen, ob eine nach § 10 des Gesetzes verbotene Versicherung besteht. Zu diesem Zwecke sind in ländlichen Ortschaften die von dem Gemeindevorstande geführten Mobilien-Versicherungs-Kataster herbeizuziehen.
 8. Nach Maßgabe der Vorschriften §§ 96—98 des Ge-

seses sind sowohl die Beschädigten als die Ortspolizeiorgane mit entsprechender Anweisung zu versehen und erstere vor jeder Zuwiderhandlung zu verwarnen, dabei jedoch zugleich zu verständigen, daß von ihnen gleichwohl die Reinigung der Brandstelle vom Schutte, sowie das Sammeln, Sortiren, Aufstellen und sichere Aufbewahren der noch brauchbaren Materialien und Ausbauegegenstände vorzunehmen sei, damit sich die Brandstätte bei der Schädentwürderung in einem solchen Zustande befindet, daß eine genaue Untersuchung der Schäden und der Brandruine erfolgen kann.

Auch sind die Calamitosen anzuweisen, die beschädigten, zum Fabrik-, gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebe gehörigen Maschinen und andere derartige Versicherungsobjecte, insoweit sie nicht ganz zerstört und zu einer Wiederherstellung in den vorigen Stand noch geeignet sind, zu reinigen, durch sofortige Anwendung zweckdienlicher Mittel vor weiterer Zerstörung und Beschädigung durch Rost u. s. w. zu schützen und insbesondere alle dahin gehörigen metallenen Theile einzuölen.

9. Bei Gebäuden, welche mit Glocken versehen und mit Kupfer oder anderem Metall abgedeckt gewesen sind, ist zwar alles im Brandschutte sichtbare Metall sofort zu sammeln und unter Verschuß zu bringen, im Uebrigen aber eventuell anzuordnen, daß der Schutt bis zur Ankunft des Brandversicherungs-Inspectors in unverändertem Zustande verbleibe.

Endlich ist

10. vorläufig in Betracht zu ziehen, ob nach Maßgabe der einschlagenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Wiederaufbau auf derselben Stelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und nach Befinden die vorherige Aufstellung eines Neubauplanes nothwendig sei.

§ 52.

Fortsetzung.

Wird ein Anspruch auf Vergütung solcher Schäden geltend gemacht, welche durch sogenannte kalte Wetterschläge entstanden sind, so ist ebenfalls zunächst die Entstehungsursache der Schäden zu erörtern und, wenn sich ergibt, daß sie durch Blitzschlag veranlaßt worden, das Weitere unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu besorgen.

§ 53.

Fortsetzung.

Der Brandversicherungs-Inspector hat womöglich der Localexpedition zur Unterstützung der anzustellenden Erörterungen, in sofern er nicht selbst mit deren Vornahme nach § 50 beauftragt ist, beizuwohnen und in diesem Falle die Behörde thunlichst dabei zu unterstützen.

Bei Bränden solcher Versicherungsobjecte, deren Versicherungssumme 30,000 Mark und mehr beträgt, sowie solcher, die mit Glocken versehen oder mit Metall abgedeckt sind, muß der Brandversicherungs-Inspector von der Vornahme der amtlichen Localerörterung schleunigst in Kenntniß gesetzt und zur Theilnahme aufgefordert werden.

§ 54.

Fortsetzung.

Ueber jeden im Verwaltungsbezirke vorgekommenen Brandfall, gleichviel ob ein Schaden aus der Brandversicherungskasse zu vergüten ist oder nicht, sowie über jede durch kalten Blitzschlag entstandene Zerstörung oder Beschädigung eines Versicherungs-Object's hat die zuständige Verwaltungsbehörde nach erhaltener Kunde binnen 72 Stunden an die Brandversicherungs-Commission, jedoch ohne Beifügung der Acten, Anzeige zu erstatten, diese Anzeige auch innerhalb der angegebenen Zeit zum Abgange zu bringen.

§ 55

Fortsetzung.

Dieser zu erstattende Bericht muß Folgendes enthalten:
a) den Namen des Brandorts,

- b) die Zeit vom Ausbruche des Brandes nach Tag und Stunde,
- c) ein Verzeichniß sämmtlicher zerstörter oder beschädigter Versicherungsobjecte, mit Angabe der Nummern und Buchstaben, unter denen sie resp. in dem Brandversicherungskataster, den Nachträgen, oder in dem Anmelderegister, beziehentlich den Versicherungsscheinen aufgeführt sind,
- d) die Benennung der Eigenthümer derselben und
- e) die Bemerkung, ob sich bei dem Wiederaufbaue eine Veränderung der Baustellen nöthig macht.

Zu möglichster Abkürzung dieses Berichts werden den Verwaltungsbehörden auf Verlangen von der Brandversicherungs-Commission Druckformulare zur entsprechenden Ausfüllung zugestellt.

§ 56.

Fortsetzung.

Ist der Brand von größerem Umfange, erstreckt er sich auf ganze Ortstheile, oder betrifft er eine Fabrik, so hat die Behörde noch vor Erstattung jenes Berichts und, sobald ihr die Nachricht vom Brande zugegangen ist, oder sie die größere Ausdehnung desselben zu übersehen vermag, der Brandversicherungs-Commission durch eine vorläufige Anzeige unverweilt und auf kürzestem und schnellstem Wege davon Kenntniß zu geben.

§ 57.

Fortsetzung.

Ueber jeden Brand- oder Blitzschlagschaden sind besondere Schadenacten zu halten, welchen auch das in § 51 dieser Verordnung gedachte Protokoll einzuverleihen ist.

§ 58.

Fortsetzung.

Den Tag des Würdigungstermins hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz nach vorheriger, thunlichst zu beschleunigender Bernehmung mit dem Brandversicherungs-Inspector anzuberaumen und bekannt zu machen.

Behufs der Abhaltung des Termins hat die gedachte Verwaltungsbehörde dem Brandversicherungs-Inspector die nöthigen Unterlagen, als: die Schädenakten, die Akten, in welchen sich die Katastrationsprotokolle über die bereits aufgenommenen oder die Anmeldungen der noch nicht katastrirten, bei der Schädentwürderung in Frage kommenden Versicherungsobjecte befinden, beziehentlich beglaubigte Abschriften der betreffenden Protokolle, sowie, was die städtischen Behörden anlangt, auch die Acten, welche die Declarationen und Policen über die in den abgebrannten Gebäuden laufenden Mobiliarversicherungen enthalten, unter Benennung der bestellten Ortszeugen rechtzeitig zuzustellen.

Zu dem Termine selbst sind außer den Ortszeugen die Brandcalamitosen, oder, im Falle der Abwesenheit, deren, in § 43 des Gesetzes gedachte, Stellvertreter zum Erscheinen in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Außenbleibens gleichwohl mit der Schädentwürderung werde verfahren werden. Nicht minder ist Denjenigen, welche die Löschanstalten geleitet haben, von dem Tage der Würderung Nachricht zu geben.

Bei Bestimmung des Würdungs-Termins ist jederzeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß das bei der ersten Local-expedition den Calamitosen aufgegebene Räumen der Brandstelle bis zum Termine vollendet sein kann und daß im Falle der Abwesenheit eines oder des anderen Calamitosen und dessen Stellvertreters zwischen dem Tage der Insinuation der obrigkeitlichen Vorladung und dem Würdungs-Termine eine Frist von mindestens vier Tagen innenliegt.

Bei Bränden von geringerer Bedeutung und wenn die Schäden vollständig ersichtlich, auch die zum Schädentwürdungs-Termine zuzuziehenden Personen anwesend sind, ist es den Brandversicherungs-Inspectoren ausnahmsweise gestattet, mit den vorkommenden Falls ihnen von der Amtshauptmannschaft in Gemäßheit § 50 dieser Verordnung aufgetragenen Vorerörterungen die Schädentwürderung sogleich zu

verbinden. Es sind aber auch in einem solchen Falle die nachstehend § 60 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§ 59.

Fortsetzung.

Sind von einem Brande Maschinen und andere in diese Kategorie gehörige Gegenstände mit betroffen worden, deren Würdigung nach § 5 dieser Verordnung dem maschinenbauberständigen Brandversicherungs-Inspector zu überlassen ist, so ist Letzterem hierüber unter Angabe des angelegten Würdigungstages von dem hochbauberständigen Brandversicherungs-Inspector Notification zu ertheilen und die ihm obliegende Schädentwürdigung an dem angelegten Terminstage mit vorzunehmen.

§ 60.

Fortsetzung.

Die Schädentwürdigung und Feststellung der zu gewährenden Vergütung ist, wenn von der Brandversicherungs-Commission nicht etwas anderes angeordnet, oder von derselben zur Leitung des Würdignungsverfahrens, wie ihr jederzeit freisteht, ein besonderer Commissar abgesendet wird, von den technischen Beamten am bestimmten Tage und im Beisein der gemäß § 99 des Gesetzes zuzuziehenden Personen und nach Befinden Derjenigen, welche die Löschanstalten geleitet haben, vorzunehmen.

Dabei haben zunächst die vorstehend in § 58 gedachten Unterlagen zum Anhalten zu dienen.

Im Speciellen ist zu erörtern:

1. ob dem Verbote § 96 des Gesetzes nicht zuwider gehandelt worden und von den Brandbeschädigten der ihnen nach §§ 97 und 98 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Räumung der Brandstelle und zu unveränderter Erhaltung der nicht zerstörten Theile der versicherten Objecte und deren Sicherung vor weiterer Zerstörung nach Maßgabe der ihnen ertheilten Anweisung (§ 51 Punkt 8 und 9 dieser Verordnung) genügend entsprochen worden,

oder welche Maßnahmen wegen Nichtbeobachtung der gegebenen Vorschriften in Bezug auf die Regulirung der Schädenvergütung zu treffen sind.

- 2) Ob bei den vom Brande und den Löschmaßregeln betroffenen Gebäudecomplexen alle nach den Zeichnungen in den Katasternachträgen und Anmeldeeregistern dazu gehörige und als versichert eingetragene Objecte vor dem Brande noch wirklich vorhanden gewesen sind und sich beziehentlich in dem catastrirten Zustande und Werthe befunden haben, oder welche Veränderungen daran seit der letzten Katastration eingetreten sind.

Hierüber ist das Erforderliche durch Befragung der Gemeindebeamten, der Ortszeugen und anderer zuverlässiger Personen möglichst in Gewißheit zu setzen.

Ergiebt sich, daß seit der letzten Katastration an einem Versicherungs-Objecte eine Werthverminderung der in § 87 des Gesetzes gedachten Art eingetreten ist, so hat der technische Beamte in solchem Falle ein neues Katastrationsprotokoll aufzunehmen, welches nicht nur der Schädenwürderung zum Grunde zu legen ist, sondern auch zur Regulirung der Beitragsleistung für den betreffenden Complex zu dienen hat.

3. Die Untersuchung des Schadens beginnt mit der speciellen Besichtigung der Brandstätte, Vergleichung und Prüfung des Protokolls über die ersten Localerörterungen § 51 dieser Verordnung mit dem Befunde am Tage der Schädenwürderung, sowie mit genauer Aufzeichnung der Schäden und ihrer Ursache, ferner der sich etwa herausstellenden Differenzen und aller derjenigen Momente, welche auf die Taxation der Schäden und Berechnung der Vergütung von Einfluß sind.
4. Hat der Schaden ein wegen gänzlich neuer Herstellung oder Veränderung, oder aus sonst einem

Grunde zwar angemeldetes (§ 40 jct. 85 des Gesetzes), in Folge dieser Anmeldung aber noch nicht, bez. nicht wiederholt katastrirtes Versicherungsobject betroffen, so ist ebenfalls vor Berechnung des Schadens und der Vergütung zum Zwecke derselben die Abfassung eines vollständigen Katastrationsprotokolls, welches dem Calamitosen zum Anerkenntniß vorzulegen ist, erforderlich.

Die betreffenden Neubau- und Zeitwerthe des Objects unmittelbar vor dem Brande, sind durch alle hierzu sich darbietenden Hülfsmittel, als Vermessungen der etwa noch vorhandenen Bestandtheile, Befragung der Ortszeugen und anderer glaubwürdiger Personen, Einsicht in die Baurisse, Anschläge, Rechnungen und dergleichen festzustellen.

5. Bei Partialschäden (§ 89 des Gesetzes) ist der Wiederherstellungsaufwand in allen Fällen nach denjenigen Kostenpreisen zu berechnen, welche dem katastrirten Neubauwerthe des ganzen Objects zu Grunde liegen, da es sich hierbei nur um die Ermittlung des richtigen Verhältnisses der eingetretenen Beschädigung zum unverlezt gebliebenen Bestande des Objects handelt.

Herstellungen, welche zwar nöthig, aber nicht durch den Brand, oder in Folge desselben, sondern schon vor dem Brande durch frühere Abnutzung oder vernachlässigte Unterhaltung veranlaßt, oder durch muthwillige und ungerechtfertigte Zerstörungen bei oder nach dem Brande an den noch vorhandenen Theilen des Versicherungsobjects herbeigeführt worden sind, kommen nicht in Ansatz.

6. Behufs Ermittlung der Entschädigung für Glocken oder Metaldächer hat der technische Beamte die Sonderung des Brandschuttes, in welchem sich das geschmolzene Metall befindet, und dessen Beaufsichtigung durch den Eigenthümer anzuordnen und über

den Befund sogleich an die Brandversicherungs-Commission Anzeige zu erstatten.

7. Wird auf Grund von § 97 des Gesetzes eine Entschädigung für in Folge der Löschanstalten zerstörte oder beschädigte Hof- und Gartenmauern und andere Einfriedigungen, ingleichen für Brunnen- und Wasserbehälter beansprucht, so hat der technische Bezirksbeamte zunächst unter Berücksichtigung der in dem Befundprotokolle (§ 51 Punkt 6 dieser Verordnung) enthaltenen Niederschriften zu ermessen und festzustellen, ob und inwieweit dieser Anspruch nach § 2 des Gesetzes gerechtfertigt und nach § 148 sub 4 des Gesetzes beachtlich erscheint.

Bei der Feststellung der Entschädigung kommen nur die durch die Löschmaßregeln wirklich veranlaßten Beschädigungen in Betracht, mit Ausschluß aller derjenigen Schäden oder Destructionen, welche durch das Feuer selbst und auf andere Weise entstanden sind.

Bei der Werthschätzung ist lediglich der Zustand, in welchem sich die beschädigten Gegenstände vor dem Brande befunden haben, und ihr darnach zu bemessender Zeitwerth zu berücksichtigen, keineswegs aber der Wiederherstellungsaufwand mit neuem Material.

Auch ist der Werth der vorhandenen, zur Wiederverwendung noch brauchbaren Baumaterialien in Anrechnung zu bringen.

Ueber alle diese Erörterungen und namentlich über die Ergebnisse der Schädentwürderung, welche nach vorzuschreibender Form tabellarisch zusammenzustellen und den Camitosen in Gegenwart der Ortszeugen bekannt zu machen sind, hat der technische Anstaltsbeamte ein Protokoll an Ort und Stelle aufzunehmen, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach den zur Expedition zugezogenen Personen bekannt zu machen und nach erfolgter allseitiger Vollziehung und beziehentlich Genehmigung, nebst den Brandschadenacten und den sonst von der Behörde erhaltenen Unterlagsacten längstens am zweiten Tage nach der vollzogenen

Würderung an die betreffende Verwaltungsbehörde zum Abgange zu bringen.

Auch dieses Protokoll nebst tabellarischer Zusammenstellung ist den Schädennacten (§ 57 dieser Verordnung) einzuverleiben.

In allen Fällen, wo ein Brand bei dem Entstehungsgebäude wirklich zum Durchbruch nach Außen gekommen und dadurch entweder eine Ansteckung oder Gluthbeschädigung benachbarter Gebäude herbeigeführt worden ist und mehrere Gebäude betroffen worden sind, oder doch hinsichtlich ihrer Lage hätten betroffen werden können, ist über die Lage der beschädigten Gebäude und deren nächste Umgebungen eine Situationszeichnung anzufertigen und den Schädennacten beizufügen.

Kommt im besonderen Interesse der Landes-Brandversicherungsanstalt die Veränderung von Baustellen in Frage, so ist die Situationszeichnung in dieser Beziehung durch Einzeichnung der nöthigen Veränderungen entsprechend zu vervollständigen.

Der technische Beamte hat sich aber hierüber in besonderem, unmittelbar an die Brandversicherungs-Commission abzuschickenden Gutachten zu äußern.

§ 61.

Fortsetzung.

Ist weder der Calamitose, noch dessen Stellvertreter bei der Schädentwürderung zugegen gewesen, so hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz dem außengebliebenen Calamitosen auf seine Kosten sofort nach Empfang des Schädentwürderungsprotokolls den ihn betreffenden Theil desselben in beglaubigter Abschrift zuzufertigen und legal insinuiren zu lassen.

Diese Zufertigung hat unter der Verwarnung zu geschehen, daß, wenn binnen der in § 100 des Gesetzes vorgeschriebenen achttägigen Frist eine entgegengesetzte Erklärung nicht eingehe, die Würderung und Feststellung der Vergütung als genehmigt zu betrachten und eine spätere Reclamation nicht zu beachten sei.

§ 62.

Fortsetzung.

In dem § 102 des Gesetzes gedachten Falle hat die Brandversicherungs-Commission binnen acht Tagen nach Eingang des Brandschädenberichts (§ 64 dieser Verordnung) die Revision anzuordnen und ist solche von den betreffenden technischen Beamten binnen der in § 63 unter 1 dieser Verordnung gedachten Frist zu bewirken und die von demselben darauf zur Brandversicherungs-Commission zu erstattenden Anzeige binnen drei Tagen nach der Revision zum Abgange zu bringen.

§ 63.

Fortsetzung.

Wie nach § 103 des Gesetzes die Vorschriften über das Verfahren bei Reclamationen gegen die Katastration auch bei Widersprüchen gegen die Schädentwürdigung analog zur Anwendung zu bringen sind, so leiden bei Letzteren auch die Bestimmungen dieser Verordnung in §§ 36, 37, 38 und 39 in der Hauptsache ebenmäßige Anwendung, nur mit dem Unterschiede, daß

1. eine nochmalige Erörterung durch den technischen Beamten, wie § 59 des Gesetzes vorgeschrieben ist, hier nur in dem Falle erforderlich wird, wenn der Calamitose der Schädentwürdigung weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten beigewohnt, oder seine Widersprüche und Einwendungen gegen das Würdigungsergebnis nicht sofort im Termine geltend gemacht, sondern sich die Erklärung vorbehalten und letztere erst nachher bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz abgegeben hat.

In dem gedachten Falle hat der technische Beamte die anderweite Erörterung binnen drei Tagen von Empfang der Notification (§ 36 dieser Verordnung) an zu bewirken;

und

2. daß statt der im § 37 dieser Verordnung geordneten

14tägigen Frist eine solche von nur acht Tagen zwischen der Vorladung und dem Termine inne zu liegen hat.

Bei den von der Reclamationsdeputation anzustellenden Erörterungen ist übrigens vor allen Dingen festzustellen, ob der Vorschrift § 101 des Gesetzes nicht zuwider gehandelt und die bei der ersten Schädentwürderung vorgefundenen Beschädigungen nicht etwa absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, namentlich durch Unterlassung der nöthigen Schutzmaßregeln, welche nach § 97 des Gesetzes der Calamitose zu treffen verpflichtet ist, vergrößert worden sind.

§ 64.

Fortsetzung.

Von der Verwaltungsbehörde erster Instanz ist binnen einer Frist von acht Tagen nach Eingang des Schädentwürdungsprotokolls der Schlußbericht an die Brandversicherungs-Commission zu erstatten. Diesem sind die sämtlichen § 58 dieser Verordnung gedachten Acten und sonstigen Unterlagen für die Schädentwürderung beizufügen. Die Schädentacten insbesondere sind so einzurichten, daß aus denselben im Allgemeinen Alles hervorgeht, was zu Begründung einer Entschließung über die Festsetzung und Anweisung der aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen aller Art, der Spritzenprämien, außerordentlichen Belohnungen 2c. und zur Beschlußfassung über die außerdem wegen Verwendung der Immobilien-Brandschädenvergütungen, oder sonst in der einen oder anderen Beziehung zu treffenden Anordnungen erforderlich ist. Dieselben müssen daher nicht nur, wie schon oben gedacht, die Protokolle über die Branderörterungen und die Schädentwürderung, die Schädentwürderungstabelle, sowie die tabellarische Uebersicht über die bei dem Brande anwesend gewesenen Spritzen unter Angabe ihrer Reihenfolge und der Entfernung ihres Standortes von der Brandstelle, nicht

minder das Nähere über die beim Löschungswerke hervorgetretenen, zu einer Prämierung geeigneten hervorragenden Leistungen Einzelner, sondern auch, soweit dies bereits feststeht, die nöthigen Angaben darüber enthalten, ob und welche Bau- und andere Veränderungen bei Wiederherstellung der vom Brande betroffenen Gebäude oder sonstigen Objecte vorgenommen und in welcher Weise überhaupt die Schädenvergütungen verwendet werden sollen, damit bei Bewilligung der Vergütung zugleich die zu dergleichen Veränderungen nach § 111 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Brandversicherungs-Commission ertheilt und darauf bei Anweisung der Vergütung und Ausfertigung der betreffenden Documente über solche, gehörig Rücksicht genommen werden kann.

Hiernächst ist ein Zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde darüber zu den Acten zu bringen, daß die in den letzteren als Eigenthümer der brandbeschädigten Objecte aufgeführten Personen auch wirklich als solche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, oder es ist, daß dies Fall sei, von der Verwaltungsbehörde auf Grund eingezogener Erkundigung amtlich zu bescheinigen.

Können dem Schlußberichte die Acten, welche die über die Entstehungursache des Brandes anzustellenden polizeilichen Erörterungen enthalten, nicht beigelegt werden, so ist wenigstens das Ergebnis der bis dahin angestellten Erörterungen mit anzuzeigen.

§ 65.

Fortsetzung.

Sobald die polizeilichen Erörterungen über die Entstehung und Veranlassung des Brandes beendet sind und sobald die etwa darauf eingeleitete Untersuchung zum Austrage gekommen ist, sind die darüber ergangenen Polizei- und resp. Untersuchungsacten ohne Verzug und ohne besondere diesfallige Anregung von der kompetenten Polizei- und beziehentlich Untersuchungsbehörde der Brandversicherungs-Commission berichtlich vorzulegen.

§ 66.

Fortsetzung.

Die Staatsanwälte sowohl als die mit der Anstellung criminalpolizeilichen Erörterungen beauftragten Gerichtsbehörden haben der Brandversicherungs-Commission unverweilt und unerwartet der in vorstehendem Paragraphen angeordneten Acteneinsendung Nachricht zu geben, sobald bei den gedachten Erörterungen ein Verdacht der absichtlichen oder fahrlässigen Brandstiftung gegen irgend eine bestimmte Person sich ergiebt. Es ist dabei Dasjenige mit zu erwähnen, was über die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten und namentlich darüber, ob er angeessen, aktenkundig ist.

§ 67.

Zu § 104 des Gesetzes.

Bevor die Verwaltungsbehörde erster Instanz die ihr zugehenden, von der Brandversicherungs-Commission über die Schädenvergütungen ausgestellten Anweisungen (§ 105 des Gesetzes) zur Zahlung gültig macht und dem Calamitosen aushändigt, hat sie bei eigener Vertretung sich zuvor von der Erfüllung der in §§ 104 und 179 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen der Auszahlungen der Vergütungen die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen und, wenn es in Zweifelsfällen sich dabei um ein technisches Gutachten handelt, den Brandversicherungs-Inspector für das Hochbau- bez. Maschinenbaufach darum anzugehen, welchen zugleich, jedem in seinem Fache, die Ueberwachung der vollständigen Verwendung der Vergütungsgelder zu den in den Anweisungen angegebenen Herstellungen obliegt.

§ 68.

Zu den §§ 114, 115 und 117 des Gesetzes.

Die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat, ehe wegen Genehmigung der beabsichtigten veränderten Verwendung der Brandschädenvergütungen Bericht zur Brandversicherungs-Commission erstattet wird, dafür Sorge zu tragen, daß von dem Antragsteller in Bezug auf die Genehmigung der hypo-

thekarischen Gläubiger, oder nach Befinden über die Ergänzung derselben Seiten der competenten Behörde, das Nöthige zu den Acten gebracht, auch dafern der Neubau in einem anderen Gemeindebezirk erfolgen soll, die Zustimmung der Gemeinde des Brandorts beigebracht wird, und für den Fall, daß von letzterer hierunter ein Widerspruch erhoben werden sollte, über solchen vorerst selbst Entschließung zu fassen.

Bei den nach § 117 des Gesetzes zu beurtheilenden Abtretungen sind die einschlagenden Verhältnisse, namentlich auch in Rücksicht der Bestimmung ebendasselbst unter c näher zu erörtern, desgleichen ist der Nachweis über die Art und Weise des beabsichtigten Baues und dessen anschlagsmäßigen Aufwand, sowie darüber zu erfordern, ob der Cessionar die Genehmigung der betreffenden Baupolizeibehörde zu dem beabsichtigten Baue aus roher Wurzel erlangt hat, nicht minder ist der verabredete Abtretungsvertrag von den Betheiligten vollzogen und anerkannt zu den Acten zu bringen.

§ 69.

Fortsetzung zu § 117 des Gesetzes.

Im Falle der Genehmigung der Abtretung wird die Brandversicherungs-Commission die Vergütungsanweisungen der Verwaltungsbehörde des Cessionars zugehen lassen. Es dürfen aber solche demselben nicht eher ausgehändigt werden, als bis die in § 104 des Gesetzes und § 67 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen der Zahlbarkeit eingetreten sind.

§ 70.

Zu § 119 alina 2 und 3 des Gesetzes.

Von dem technischen Beamten ist bei der Katastration der nach einem Brande wieder hergestellten Versicherungsobjecte auf Grund der Brandschädenacten zu constatiren, ob eine vollständige Verwendung der bewilligten Vergütungsgelder zu dem angewiesenen Zwecke stattgefunden hat und das Resultat mit Angabe der etwa unverwendet

gebliebenen Summe in dem neuen Katastrationsprotokolle unter der betreffenden Brandkatasternummer zu bemerken.

Bei der über die Verwendung dieser Vergütungsgelder aufzustellenden Berechnung sind bei Gebäuden in dem Falle, daß hierzu ganz oder theilweise neuer Grund zu legen gewesen und von den vorhandenen Grundmauern beim Aufbau der neuen Gebäude kein Gebrauch hat gemacht werden können, die neuen Gründungsmauern mit zu berücksichtigen.

Im Falle einer nicht vollständigen Verwendung der Vergütungsgelder hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz obige Berechnung dem betreffenden Calamitosen, oder im Falle einer stattgefundenen Vergütungsabtretung dem betreffenden Uebernehmer, oder den sonst an Stelle dieser Personen getretenen Nachfolgern zur Erklärung vorzulegen, von demselben die Zurückstattung der unverwendet gebliebenen Summe zu fordern, den Betrag einzuheben und mittelst Lieferungsscheins an die Brandversicherungs-Kasse abzuliefern, auch den Erfolg gleichzeitig der Brandversicherungs-Commission unter Beifügung der einschlagenden Acten zu berichten.

Ueber einen gegen diese Berechnung erfolgten Widerspruch hat zunächst die Brandversicherungs-Commission zu entscheiden.

§ 71.

Zu § 122 des Gesetzes.

Nach Ablauf des erfolglos gebliebenen Versteigerungstermins hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz die ausgestellten Vergütungsanweisungen an die Brandversicherungs-Commission zurückzusenden.

§ 72.

Zu § 125 des Gesetzes.

Wird nach größeren Bränden die Aufstellung eines Bauplans nothwendig, so hat die Baupolizeibehörde für sofortige Aufnahme eines geometrischen Situationsplans Sorge zu tragen und in Ermangelung eines dazu geeigneten Technikers wegen Abordnung eines solchen an die Brandversicherungs-Commission zu berichten.

Auf Grund dieses Situationsplans ist der Neubauplan nach Gehör der Gemeinde von der Baupolizeibehörde zu entwerfen und in dem § 124 des Gesetzes gedachten Falle an die Brandversicherungs-Commission zur Genehmigung einzusenden.

Diese hat sich wegen der zu treffenden Maßnahmen mit der betreffenden Kreishauptmannschaft zu vernehmen, welcher letzteren es obliegt, den aufgestellten Neubauplan dem Ministerium des Innern zur Entschliebung vorzulegen.

Für die Aus- und Durchführung des festgestellten Bauplans ist die Localbaupolizeibehörde verantwortlich.

§ 73.

Zu § 137 des Gesetzes.

Die Anträge auf einen höheren, als einprocentigen Beitrag zur Feuerlöschgeräthekasse sind mit genauer Angabe der Beschaffenheit der im Orte bestehenden Feuerwehr und der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen Seiten der Städte mit Revidirter Städteordnung unmittelbar, und Seiten der übrigen Städte und der Landgemeinden durch die Amtshauptmannschaften bei der Brandversicherungs-Commission mit Beifügung eines Gutachtens einzureichen. Ueber die Statthastigkeit der Gewährung eines erhöhten Beitrags und über den Zeitpunkt des Eintritts desselben hat zunächst die Brandversicherungs-Commission Entschliebung zu fassen.

§ 74.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

Den Besitzern einzelner Gebäudecomplexe, welche eigenes größeres Löschgeräthe halten und solches in den Dienst des öffentlichen Feuerlöschwesens stellen, sind die zu überlassenden procentalen Anthelle der Brandversicherungsbeiträge von dem Ortseinnehmer gegen Quittung auszuführen.

Ueber die von den Landgemeinden bezüglich der Beiträge zu den Feuerlöschkassen zu leistenden Quittungen ist von der Amtshauptmannschaft ein Register zu halten, wozu das Formular von der Brandversicherungs-Commission ge-

liefert wird und in welchem der Empfänger, statt besonderer Quittung, nur durch seine Namensunterschrift den Empfang zu bekennen hat.

§ 75.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

Wenn ein Feuerlöschverband aus mehreren Gemeinden, oder aus Gemeinden und exemten Grundstücken zusammengesetzt ist, oder wenn wegen der Unterhaltung des Löschgeräthes unter den Betheiligten besondere Vereinbarungen und gegenseitige Verpflichtungen bestehen, hat, da nöthig, die Verwaltungsbehörde erster Instanz des Ortes, an welchem sich das dem Verbande zugehörige Feuerlöschgeräthe befindet, über die Verwaltung der Kasse, beziehentlich über die Vertheilung der procentalen Beiträge, die den Verhältnissen entsprechende Regulirung zu treffen und, wenn ein Uebereinkommen nicht zu ermitteln ist, die Entscheidung der vorgelegten Verwaltungsbehörde einzuholen.

§ 76.

Fortsetzung zu § 137 und zu § 138 des Gesetzes.

Aus der Feuerlöschkasse sind nicht nur die Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung des eigenen communlichen Feuerlöschgeräthes zu bestreiten, sondern auch die Schäden zu vergüten, welche an dem den Mitgliedern der Gemeinde oder des Feuerlöschverbandes zugehörigen Privatfeuerlöschgeräthe durch den Gebrauch beim Löschen eines Brandes entstanden sind.

Es ist die Brandversicherungs-Commission aber auch ermächtigt, unbemittelten Gemeinden zur Wiederanschaffung ihrer beim Gebrauche zum Löschen von Bränden bis zur Untauglichkeit beschädigten, oder vernichteten Fahrspritzen und Zubringer, im Falle der Unzulänglichkeit der Ortsfeuerlöschkasse, unverzinsliche Vorschüsse und nach Umständen auch Beihilfen aus der Brandversicherungs-Kasse zu gewähren.

Ebenso ist die Brandversicherungs-Commission befugt, kleinen, unbemittelten Gemeinden, welche unvermögend sind,

ihr Feuerlöschwesen in der § 80 dieser Verordnung bemerkten Weise einzurichten, zur Beschaffung von Fahrfeuerspritzen unverzinsliche Vorschüsse gegen ratenweise alljährliche Rückzahlungen innerhalb einer angemessenen erscheinenden Frist zu leisten.

Gesuche um Unterstützungen der vorgedachten Art sind bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser, unter Beifügung der letzten Feuerlöschkassenrechnung, ingleichen der Nachweise über die Hilfsbedürftigkeit der petirenden Gemeinde mit gleichzeitiger Eröffnung ihres Gutachtens, der Brandversicherungs-Commission einzuberichten.

§ 77.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

In die Feuerlöschkasse fließen außer den in § 137 des Gesetzes gedachten Procentantheilen von den Brandversicherungsbeiträgen auch noch die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes, das und Privat-Mobiliar-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876, (Seite 431 flg. des Gesetz- u. Verordnungsblattes vom Jahre 1876) geordneten Antheile an den verfallenen Entschädigungssummen und Strafen, sowie die Beiträge von den Prämiengeldern, und die ihr sonst zugewiesenen Einnahmen.

Reichen diese Mittel zu Bestreitung der aus der Feuerlöschgeräthekasse zu deckenden Ausgaben nicht aus, so ist das Fehlende von der Gemeinde, oder dem Feuerlöschverbande in anderer Weise aufzubringen.

§ 78.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

Der Gemeinde bleibt überlassen, nicht nur wegen Anmeldung und Bescheinigung der beim Löschen eines Brandes an dem gebrauchten Privat-Feuerlöschgeräthe entstandenen Schäden ein für allemal gewisse Bestimmungen zu treffen, sondern auch für gewisse Feuerlöschgeräthe, namentlich Feuerlöscheimer, Feuerhaken und dergleichen, je nach Verschiedenheit der Art, von Zeit zu Zeit Normaltaxen vorzuschreiben, nach welchen die Vergütung aus der Feuerlöschgeräthekasse erfolgen soll.

§ 79.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

Das beschädigte, oder verloren gegangene Feuerlöschgeräthe muß, wenn dafür aus der Feuerlöschkasse Entschädigung gewährt werden soll, vorher vollständig wieder hergestellt und ersetzt sein. Es hat daher die Auszahlung der Vergütung für dergleichen Schäden aus der Feuerlöschkasse nicht eher zu erfolgen, als bis die Wiederherstellung oder Wiederanschaffung nachgewiesen worden ist.

§ 80.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

Von den Verwaltungsbehörden ist darauf zu halten, daß an jedem Orte die nach dem Bedürfnisse erforderlichen Feuerlöschspritzen, Zubringer, Schläuche und andere öffentliche und Privatfeuerlöschgeräthschaften angeschafft und in gutem Stande erhalten werden, sowie dafür Sorge zu tragen, daß den dermaligen Anforderungen entsprechende Feuerlösch- und Rettungsanstalten eingeführt, Feuerlöschordnungen errichtet werden, und allenthalben den einschlagenden Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen genügt werde.

§ 81.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

Bei den nach den bestehenden Vorschriften abzuhalten- den Revisionen des Feuerlöschgeräthes ist zugleich zu constatiren, ob und inwieweit der Verordnung vom 10. October 1856 (Seite 385 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) die Gleichmäßigkeit der Schraubengewinde an den Feuerspritzen verbunden mit der Verordnung vom 28. Juni 1869, die Anwendung des Metermaßes auf die Normalschraubengewinde an den Feuerspritzen betreffend (Seite 161 flg. des Gesetz- u. Verordnungsblattes von 1869), entsprochen worden und da, wo dies noch nicht der Fall ist, daß zur Ausführung der Verordnung weiter Nöthige zu besorgen.

Privatpersonen, welche das vorgeschriebene Feuerlöschgeräthe nicht angeschafft oder nicht in brauchbarem Stande erhalten haben und welche der Aufforderung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung binnen vier Wochen nicht nachgekommen, sind der Behörde anzuzeigen.

Dergleichen Personen verfallen nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in die daselbst ausgesprochene Geld- oder Haftstrafe.

§ 82.

Zu § 138 des Gesetzes.

Unter den im Gesetze § 138 ausgesprochenen Voraussetzungen ist für die erste an der Brandstelle erschienene auswärtige Fahrspitze, wenn dieselbe

a) mit Zubringer und Schläuchen versehen ist
30 Mark — Pf.

b) außerdem
20 Mark — Pf.

und für die zweite dergleichen, je nachdem sie die unter a oder b gedachte Beschaffenheit hat, entweder

c) 25 Mark — Pf., oder

d) 15 Mark — Pf.

als Prämie zu gewähren.

Kommen zwei oder mehrere Spritzen zu gleicher Zeit an und werden gleichzeitig in Thätigkeit gesetzt, so gilt als die frühere Spritze die des entfernteren Ortes.

Als Anfang der Thätigkeit ist der Zeitpunkt anzusehen, zu welchem die Spritze das erste Mal Wasser giebt.

Bei gleichen Entfernungen aber ist die Prämie unter die Spritzen gleichmäßig zu vertheilen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zum Löschen des Feuers herbeigeschafften Spritzen einem sächsischen oder nicht-sächsischen Orte angehören und ob dieselben mit Pferden bespannt sind, oder von Menschen gezogen werden, wenn sie nur an Größe und Wirksamkeit den Fahrspitzen mit wenigstens 95 Millimeter weiten Cylindern gleich sind.

§ 83.

Fortsetzung zu § 138 des Gesetzes.

Ueber die Bewilligung der Spritzenprämien und über die für ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen zu gewährenden außerordentlichen Belohnungen hat die Brandversicherungs-Commission auf Grund der mit dem Schlußberichte an sie gelangenden motivirten Anträge Bestimmungen zu treffen.

Die Verwendung der Spritzenprämien bleibt zwar den betreffenden Gemeinden oder Eigenthümern der Spritzen vorbehalten, es ist jedoch bei mit Pferden bespannten Spritzen Demjenigen, welcher die Spritze gefahren hat, sowie den Eigenthümern der Pferde und dem die Spritze begleitenden Spritzenmeister oder Rohr- und Schlauchführer je ein Fünftheil davon zu gewähren.

§ 84.

Fortsetzung zu § 138 des Gesetzes.

Wenn bei einem Brande Feuerlöschgeräthe aus einem nichtsächsischen Orte in Gebrauch gekommen ist und sich brauchbar erwiesen hat, so ist vor dessen Wiederabführung von Demjenigen, der die Löschanstalten amtlich zu leiten gehabt hat, sorgfältige Erkundigung darüber einzuziehen, ob daran Beschädigungen oder Verluste vorgekommen sind, für welche nach § 138 des Gesetzes eine Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

Ist dies der Fall und wird Vergütung verlangt, so ist, falls die Verwaltungsbehörde erster Instanz sich am Orte befindet, von dieser, oder von dem, welcher sonst Obigem nach die Vorerörterungen anzustellen gehabt hat, der Schaden, soweit nöthig unter Zuziehung eines sachverständigen Gewerbetreibenden (Schlosser, Schmied 2c.) festzustellen und über den Befund ein schriftliches Zeugniß in zwei gleichlautenden Exemplaren auszustellen, davon eines dem Führer der ausländischen Löschmannschaft auszuhändigen, das andere aber zu den Brandschädenacten zu nehmen und der Ver-

waltungsbehörde, wenn sie die Schädenbesichtigung nicht selbst geleitet hat, binnen drei Tagen zuzustellen ist.

Binnen längstens sechs Wochen, vom Tage nach dem Brande an gerechnet, ist die Wiederherstellung oder der Ersatz der Obigem nach constatirten Schäden und Verluste durch quittirte Handwerker-Rechnungen bei der Verwaltungsbehörde des Brandorts nachzuweisen, worauf letztere beziehentlich nach vorheriger Attestation dieser Belege durch Denjenigen, welcher das obige Zeugniß ausgestellt hat, sowie nach Prüfung und Feststellung der Handwerker-Rechnungen durch den Brandversicherungs-Inspector ein Schädenverzeichnis aufzustellen und solches mit Beifügung der Acten binnen 14 Tagen nach Ablauf der vorgedachten sechswöchigen Frist bei der Brandversicherungs-Commission einzureichen hat.

§ 85.

Zu § 139 des Gesetzes.

Die Gesuche um Bewilligung von Beihülfen sind bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen. Dem Gesuche ist jedesmal eine vollständige Situationszeichnung beizufügen, aus welcher die Stellung, Entfernung, Bau- und Bedachungsart der Gebäude des Petenten sowohl als der in der nächsten Umgebung gelegenen unter sich, sowie überhaupt die Lage der in Frage kommenden Gebäude zu dem betreffenden Ortstheile genau hervorgeht.

Die Behörde erster Instanz hat die bei ihr angebrachten bezüglichen Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, der Brandversicherungs-Commission vorzutragen.

Die Beschlußfassung auf solche erfolgt in den periodischen Sitzungen des Plenums der Brandversicherungs-Commission.

§ 86.

Zu § 140 des Gesetzes.

Anträge auf Ausführung der in § 140 des Gesetzes gedachten Maßregeln zur Verhütung größerer Brände können sowohl von den beteiligten Grundbesitzern oder den Gemeindevertretern des Ortes bei der Verwaltungsbehörde

erster Instanz angebracht, als auch von letzterer selbst angeregt werden. Es gilt solchenfalls das, was wegen der Berichtserstattung und sonst im vorstehenden Paragraphen bemerkt ist, auch hier. Ebenso ist aber auch die Brandversicherungs-Commission ermächtigt, im Interesse der Landesanstalt ohne einen besonderen Antrag abzuwarten, in der durch § 140 des Gesetzes angedeuteten Richtung die nöthigen Einleitungen zu treffen. Handelt es sich bei den in Frage kommenden Sicherungsmaßregeln um einen ausgedehnten Umbau eines ganzen Ortstheils, so hat sich die Brandversicherungs-Commission deshalb mit der betreffenden Kreishauptmannschaft in Vernehmung zu setzen und im Vereine mit derselben auf dem Wege der Verhandlung mit den Betheiligten den Neubauplan festzustellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung und beziehentlich (§ 141 alinea 2 des Gesetzes) zur Bewilligung der zur Ausführung erforderlichen Mittel vorzulegen.

§ 87.

Zu §§ 143 und 145 des Gesetzes.

Die Verwaltungsbehörden erster Instanz haben unter den in den §§ 143 und 145 des Gesetzes bemerkten Voraussetzungen ohne eine besondere Anordnung dazu abzuwarten, die in ihrer Verwahrung befindlichen Brandschädenvergütungsanweisungen so lange inne zu behalten, bis die von ihnen einzuholende Genehmigung der Brandversicherungs-Commission zur Aushändigung der Anweisungen erteilt worden ist.

§ 88.

Zu § 144 des Gesetzes.

Zeigt sich bei dem Ausgebote des verpfändeten Grundstücks, daß der Erlös die zur Zeit des Brandes bereits eingetragenen hypothekarischen Forderungen nicht deckt, und macht sich in Folge dessen eine zweifache Ausbietung des betreffenden Grundstücks, einmal ohne den Anspruch auf die Brandentschädigung, das andere Mal mit diesem Anspruche

nöthig, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde über den Ausfall der Subhastation der Brandversicherungs-Commission Nachricht zu geben und es ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem Ersteher die Brandschädenvergütung unter den § 104 des Gesetzes gedachten Bedingungen voll zu bezahlen. Es kann solchenfalls die Landesanstalt nur beanspruchen, daß ihr so viel von dem erlangten Versteigerungserlöse zurückgewährt werde, als nach voller Befriedigung der betreffenden hypothekarischen Forderungen sich als Ueberschuß ergibt.

§ 89.

Zu § 148 des Gesetzes.

Die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat ohne besondere Anordnung die Betheiligten, für welche Zahlungsanweisungen ausgestellt gewesen, von der eingetretenen Verzögerung in Kenntniß zu setzen und die ausgefertigten Vergütungsanweisungen an die Brandversicherungs-Commission zur Abschreibung der darin angegebenen Beträge beim Brandkassenrechnungswerke berichtlich einzusenden.

Dritte Abtheilung.

Von der freiwilligen Versicherung der nach § 6 b des Gesetzes beitriffsfähigen, zum Fabrik- und anderen gewerblichen, sowie zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften.

Zum VII. Abschnitte.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 90.

Zu § 154 des Gesetzes.

Im Falle, daß die Katastration zu beanstanden ist, hat der betreffende Brandversicherungs-Inspector unverweilt Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz zu erstatten und dabei den Betrag seiner Reisekosten und Diäten zu liquidiren, welche von der Verwaltungsbehörde einzuziehen und dem genannten Beamten portofrei zu überliefern sind.

Diese Anzeige ist in das Anmelde-Register einzutragen und bei dessen Einsendung der Brandversicherungs-Commission vorzulegen.

§ 91.

Zu § 155 des Gesetzes.

Die Bestimmung in § 155 des Gesetzes ist auf den Fall nicht zu beziehen, wenn in Folge vorübergehender Störungen, sowie bei kleineren Reparaturen, Auswechslungen einzelner Bestandtheile und dergleichen eine zeitweilige Aufhebung der Betriebsfähigkeit der betreffenden Versicherungsobjecte eintritt.

§ 92.

Zu § 156 des Gesetzes.

Bei Reclamationen kommen auch die Bestimmungen § 35 flg. und § 63 flg. dieser Verordnung zur analogen Anwendung. Nur insofern tritt eine Modification ein, als in dem Falle, daß die Reclamation gegen eine von dem maschinenbauverständigen Brandversicherungs-Oberinspector bewirkte Katastration oder Schädenswürderung gerichtet ist, der zweite für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung bestellte Brandversicherungs-Inspector die Stelle des Obmanns der Reclamationsdeputation einzunehmen hat.

§ 93.

Zu § 160 des Gesetzes.

Die zu zahlenden Nachschußbeiträge sind in jedem einzelnen Falle von der Brandversicherungs-Commission zu berechnen, durch die zuständige Verwaltungsbehörde von den Betheiligten einzuziehen und an die Brandversicherungskasse abzuliefern.

Zum VIII. Abschnitt.

(Von der Anmeldung zur Versicherung sowie von der Katastration.)

§ 94.

Zu § 163b des Gesetzes.

Werden versicherte Gegenstände der hier fraglichen Art aus dem im Versicherungsscheine angegebenen Gebäude in

ein anderes translocirt, und es erfolgt die für solchen Fall in § 163 unter b des Gesetzes vorgeschriebene neue Anmeldung binnen der ebendasselbst in § 164 alinea 1 geordneten Frist von 14 Tagen nicht, so erlischt nach § 155 des Gesetzes die Versicherung dergestalt, daß im Brandfalle ein Entschädigungsanspruch nicht stattfindet. Es bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge so lange fortbestehen, bis die Versicherung anderweit geordnet, oder vorschriftsmäßig gelöst ist.

§ 95.

Zu § 165 des Gesetzes.

Zu dem vorgeschriebenen speciellen Verzeichnisse ist das unter C dieser Verordnung beigefügte Schema zu benutzen und sind die demselben beigedruckten Fragen sämmtlich der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Anmeldende verantwortlich.

§ 96.

Fortsetzung zu § 165 des Gesetzes.

Die Einreichung der Anmeldung an die Brandversicherungs-Commission, welcher nach § 11 dieser Verordnung stets das Duplicat des speciellen Verzeichnisses der angemeldeten Objecte beizulegen ist, geschieht jederzeit brevi manu, dafern nicht die Behörde wegen etwa vorhandener Umstände, welche die Unbedenklichkeit der Annahme zur Versicherung in Frage zu stellen geeignet sind, nach ihrem Ermessen Etwas zu bemerken findet.

§ 97.

Zu § 166 des Gesetzes.

Da dem Anmeldenden die Füglichkeit gegeben ist, binnen einer Frist von acht Tagen nach Bekanntmachung der Entschließung der Brandversicherungs-Commission die Anmeldung zurückzuziehen, so hat deren Eintrag in das Anmelde-register nicht eher zu geschehen, als bis entweder eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers vorliegt, daß er sich den gestellten Annahmehedingungen unterwerfe, oder die ge-

gedachte achttägige Frist abgelaufen ist. Der Eintrag ist jedoch sodann ohne Verzug zu bewirken.

Zum X. Abschnitte.

(Von den Brandschädenvergütungen.)

§ 98.

Zu § 176 des Gesetzes.

Wenn für die Berechnung des Neu- und Versicherungswerths anderweite Katastrationsunterlagen zu beschaffen sind, so ist auch in Bezug auf die brandbeschädigten Objecte ein neues Katastrationsprotokoll aufzunehmen, dasselbe den Betheiligten zum Anerkennnisse vorzulegen und sodann den Brandschädenakten einzuverleiben.

Vierte Abtheilung.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Zum XI. Abschnitte.

(Uebergangs-Bestimmungen.)

§ 99.

Zu § 181 des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem nach erfolgter Umclassificirung der versicherten Betriebsgegenstände (§ 6 b des Gesetzes) die freiwillige Versicherungsbranche nach § 9, alinea 2 des Gesetzes als selbstständige Versicherungsabtheilung aufzutreten hat, wird mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die den bisherigen Versicherten in § 186 des Gesetzes zugestandene Vergünstigung öffentlich bekannt gemacht und durch sämtliche Amtsblätter zur Kenntniß der allerseits Betheiligten gebracht werden. *)

*) Geschehen durch Bekanntmachung der Brandversicherungs-Commission vom 23. Dec. 1876 (Leipziger Ztg. Nr. 308 vom 29. desselben Monats). Der fragliche Zeitpunkt ist auf den 1. Jan. 1877 festgestellt worden, sodas die in § 186 des Gesetzes Absatz 1 gedachte Frist am 30. Juni 1871 endigt.

§ 100.

Fortsetzung zu § 181 des Gesetzes.

Gleichergestalt wird, sobald die Umclassificirung der Gebäude eines Ortes vollendet ist, und demzufolge nach § 181 sub b des Gesetzes für die daselbst bestehenden Versicherungen die neue Classification in Wirksamkeit tritt, dies durch das betreffende Amtsblatt den Betheiligten bekannt gegeben werden.

Dresden, den 18. November 1876.

Ministerium des Innern.

Herrmann v. Rostitz-Wallwitz.

A.

Verzeichniß

der Bezirke der technischen Beamten der Landes-Immobilien-
Brandversicherungsanstalt.

A. Für Gebäudeversicherung.

Kreis hauptmannschaft Bautzen.

1. Inspectionsbezirk Zittau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zittau;
2. Inspectionsbezirk Löbau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Löbau.
3. Inspectionsbezirk Bautzen,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Bautzen;
4. Inspectionsbezirk Ramenz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Ramenz.

Kreis hauptmannschaft Dresden.

5. Inspectionsbezirk Dresden I.,
mit der Stadt Dresden;
6. Inspectionsbezirk Dresden II.,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dresden;
7. Inspectionsbezirk Pirna,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Pirna;
8. Inspectionsbezirk Dippoldiswalde,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde;

9. Inspectionsbezirk Freiberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Freiberg;
10. Inspectionsbezirk Meißen,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Meißen;
11. Inspectionsbezirk Großenhain,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Großenhain;

Kreishauptmannschaft Leipzig.

12. Inspectionsbezirk Leipzig I.,
mit der Stadt Leipzig;
13. Inspectionsbezirk Leipzig II.,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Leipzig;
14. Inspectionsbezirk Borna,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Borna;
15. Inspectionsbezirk Grimma,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Grimma;
16. Inspectionsbezirk Oschatz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Oschatz;
17. Inspectionsbezirk Döbeln,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Döbeln;
18. Inspectionsbezirk Rochlitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Rochlitz.

Kreishauptmannschaft Zwickau.

19. Inspectionsbezirk Chemnitz I.,
mit der Stadt Chemnitz;
20. Inspectionsbezirk Chemnitz II.,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Chemnitz;

21. Inspektionsbezirk Flöha,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Flöha;
22. Inspektionsbezirk Marienberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Marienberg;
23. Inspektionsbezirk Annaberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Annaberg;
24. Inspektionsbezirk Schwarzenberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg;
25. Inspektionsbezirk Zwickau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zwickau;
26. Inspektionsbezirk Plauen,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Plauen;
27. Inspektionsbezirk Auerbach,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Auerbach;
28. Inspektionsbezirk Delsnitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Delsnitz;
29. Inspektionsbezirk Glauchau,
mit den Städten und den Ortschaften der Schönburgschen Receßherrschaften.

B. Für die Versicherungen der Maschinen.

1. Inspektionsbezirk Chemnitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaft Zwickau;
 2. Inspektionsbezirk Dresden,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Bautzen.
-

B.

Versicher

der Königlich Sächsischen Landes-

für

Herrn Carl

über nach

bei dessen Mühlenbesitzung mit Landwirtschaft

nach der Katastration

versicherte

Ausgestellt: Dresden, den

Dem Versicherten zugestellt am 27. Januar 1877

**Bezeichnung
der
Versicherungsobjecte**

nach
Maßgabe
des Brandversicherungs-Katasters.

Neubauwerth	
incl.	excl.
Mauerwerk u. unverbrenn-	
Markt	Markt

1	2	3
a. Wohn- und Mahlmühlen-Gebäude (Zeug vorherrschend hölzern)	4200	2460
b. Scheunengebäude	800	800
c. Stallgebäude mit Futterboden	1200	780
Sa. für Gebäude:	6200	4040
Freiw. Vers.-Abth. Nr.		
A. vorherrschend hölzernes Mähzeug im Gebäude a.	2100	.
Sa. für Gegenstände:		

Auf die Zeit bis ultimo 187 sind an Brandversicherer hierzu an Bauschquantum für den Verwaltungs-Aufwand auf Grund welche beim nächsten Einhebetermin am 1. 187

Dieser Schein ist von der Behörde binnen 8 Tagen vom (§ 56 des Gesetzes

Zur Vermeidung von Nachtheilen wird auf die umstehenden gesetz

*) Ist stempelfrei, vergl. den Tarif zum Gesetze über den Ur

ungsschein

immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

August Weichelt

stehende

zu Neutwallwitz unter Kataster-Nummer 13

vom 4. Januar 1877

Objecte

20. Januar 1877.

von der Amtshauptmannschaft Döbeln.

Ver- sicher- ungs- summe	Zeitwerth incl. excl.	Des Gebäudes			directe Ge- fahr- Klasse.	Erhö- ung durch die Gefahr		Klasse für die Beitrag- leistung	Ge- samt- betrag der Bei- tragsein- heiten.
		Verhältnis des Zeit- werths der verbrenn- baren Theile zum Gesamts- zeitwerthe nach Zehn- theilen bis 1/10 über	Dach- be- deck- ung (hart oder weich)	Abstell- ung der Denn- ungs- oder Betriebs- art		im Komplexe	der Lage		
der sonstigen baren Theile	Markt Markt	6	7	8	9	10	11 12	13	14
3960	2220	.	5/10	h.	B VIII	29	1 2	32	472
660	660	.	9/10	w.	A V	25	3 2	30	72
1020	600	.	5/10	h.	A VI	20	2 2	24	77
5640	3480	621
1980	Geb. Klasse 32	Kateg. V	Klasse 67	.	622
p. se									p. se

ungs-Stückbeiträgen fällig
§ 34 des Gesetzes vom 25. August 1876

mit zu bezahlen sind. Sa. Markt Pf.

Empfang angerechnet, dem Versicherten zuzustellen.
vom 25. August 1876.)

lichen Bestimmungen hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

kundenstempel v. 13. Nov. 1876 Nr. 34. E 12.
Recht v. d. Brandversicherungsgesetz.



Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876.

1. **Reclamation:** Reclamationen gegen die vorstehenden Ergebnisse der Ab- und Einschätzung sind nach § 57 des Gesetzes bei Verlust des Reclamationsrechts, vor Ablauf des vierzehnten Tages nach der Behändigung dieses Versicherungsscheines bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen. Dabei hat eine genaue Angabe, sowohl der einzelnen Punkte, gegen welche die Reclamation gerichtet sein soll, und, wenn hierunter auch die Abschätzung begriffen ist, unter Angabe der vom Reclamanten behaupteten Werthe, sowie der Gründe, auf welche die Reclamation gestützt wird, zu erfolgen. Diejenigen Punkte der Ab- und Einschätzung, gegen welche in der bestimmten Frist nicht speciell reclamirt worden ist, gelten als anerkannt. Bis zu einer anderweiten Feststellung bleibt die angefochtene Katastration in Kraft.
2. **Bauliche Veränderungen.** Sobald an vorstehend versicherten Gebäuden, durch Anbaue, Umbaue oder sonstige bauliche Ausführungen bleibende Veränderungen eintreten, wodurch sich der Werth des einen oder des andern Gebäudes um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert, oder wenn dem Gehöfte neue Gebäude hinzugefügt werden, so ist dies nach § 40 des Gesetzes längstens binnen 14 Tagen nach der Vollendung der baulichen Veränderung oder des Neubaus, oder, dafern bei Neu- und Umbauen das Gebäude vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, 14 Tage von Zeit der Ingebrauchnahme an, zur anderweiten Regulirung der Versicherung anzumelden.
3. **Bennutzungs-Veränderungen.** Dasselbe hat auch zu geschehen, sobald in der Benutzung eines Gebäudes eine solche Veränderung eintritt, welche die Versetzung des Gebäudes aus der bisherigen Beitragsklasse in eine andere bedingt.
4. **Gebäude-Abtragungen.** Die Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird, kann sofort, nachdem dieselbe erfolgt ist, angemeldet werden. (§ 40 des Gesetzes.)
5. **Verbot der Versicherung bei anderen Anstalten.** So lange die vorstehend verzeichneten, der freiwilligen Versicher-

ungsabtheilung angehörenden Betriebsgegenstände bei der Landesanstalt versichert sind, ist der Zutritt sowohl mit diesen, als auch mit anderen bei der Landesanstalt aufnahmefähigen, demselben Besitzer gehörigen und in demselben Katasternummer-Complexen befindlichen Betriebsobjecten zu einer anderen Feuerversicherungsanstalt als der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bauversicherungs-Commission bei Strafe verboten. (§§ 150 bis 152 d. Ges.)

6. **Dauer der Gültigkeit der freiwilligen Versicherung.** Die Versicherung von Objecten der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung an gewerb- und landwirthschaftlichen Maschinerien und sonstigen Betriebsgeräthschaften hat der Landesanstalt gegenüber nur so lange Gültigkeit, als die versicherten Objecte in demjenigen Gebäude, in welchem sie sich nach gegenwärtigem Versicherungsscheine befinden, im betriebsfähigen Zustande aufgestellt sind (§ 155 des Ges.) und die Versicherung erlischt sofort, sobald dergleichen Gegenstände durch Zernehmung ihrer Bestandtheile auf längere Dauer in betriebsunfähigen Zustand versetzt werden.

7. **Translocirung von Betriebsobjecten.** Eben so erlischt die Versicherung, wenn dergleichen Betriebsobjecte aus dem im Versicherungsscheine bezeichneten, in ein anderes Gebäude geschafft werden und diese Translocirung nicht binnen 14 Tagen nach derselben schriftlich angemeldet wird. (§§ 163 u. 164 d. Ges.)

Sobald nach einer angemeldten Translocirung die betriebsfähige Wiederaufstellung der betreffenden Objecte erfolgt, so ist dies, zum Zwecke der Regulirung der Versicherung, aufs Neue bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz und zwar schriftlich, unter Beifügung eines Verzeichnisses der neu aufgestellten Gegenstände in doppelten Exemplaren, anzumelden. Anmeldungen ohne das nur gedachte Verzeichniß sind ungültig.

8. **Veränderungen an Betriebsobjecten.** Treten bei den versicherten Betriebsobjecten Veränderungen ein, durch welche deren Werth um mindestens fünf Procent erhöht oder vermindert wird, so ist dies binnen 14 Tagen nach der stattge-

fundenen Veränderung, in gleicher Weise wie vorstehend in Punkt 7 gedacht, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses anzumelden. (§§ 163 u. 164 d. Ges.) Die Anmeldung gänzlicher Abschaffung versicherter Gegenstände ohne deren Wiederersatz, oder deren Versetzung in bleibenden betriebsunfähigen Zustand, kann zu jeder Zeit erfolgen. Dieselbe hat jedoch ebenfalls in der vorstehend gedachten Weise schriftlich zu geschehen.

9. **Kündigung der freiwilligen Versicherung.** Die Versicherung der vorstehend verzeichneten, der freiwilligen Abtheilung angehörenden Betriebsgegenstände, kann Seiten der Landesanstalt jederzeit nach drei Monate zuvor geschehener Kündigung wieder aufgehoben werden, wenn a) der Versicherte die zur Bedingung gemachten Feuer sicherheits-Maßregeln nicht ausführt, oder nicht im Zweck entsprechenden Stande erhält, b) die Brandversicherungsbeiträge nicht pünktlich gezahlt werden, oder c) sonstige Umstände eintreten, welche die Fortdauer der Versicherung für die Landesanstalt bedenklich machen. (§ 157 des Ges.)
10. **Freiwilliger Austritt mit Betriebsobjecten.** Der freiwillige Austritt aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt ist hinsichtlich der vorstehend gedachten Betriebsgegenstände dem Versicherten zwar gestattet, jedoch nur unter gewissen in §§ 158 bis 161 des Gesetzes festgestellten Voraussetzungen und Bedingungen, und bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungscommission.
11. **Zeitgemäße Versicherungs-Regulirungen.** Wenn die in diesem Versicherungsscheine aufgestellte Versicherungs-Summe, entweder der Gebäude oder der der freiwilligen Versicherung angehörenden Betriebsgegenstände, mindestens 5 volle Jahre nach dem Jahre der letzten Katastration in unveränderter Höhe geblieben ist, steht es dem Versicherten zu jeder Zeit frei, gegen Bezahlung der Kosten eine anderweite Ab- und Einschätzung der betreffenden Versicherungsobjecte zum Zwecke zeitgemäßer Regulirung der Versicherung zu beantragen, auch wenn diese letzteren sachlich nicht verändert worden sind. (§ 12 d. Ges.)

Frage:

Antwort:

1. Sind die zur Versicherung angemeldeten Gegenstände alle betriebsfähig aufgestellt, resp. mit dem Gebäude, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gebracht?
2. Welche sind noch nicht in dieser Weise aufgestellt?
3. Sind die Maschinen sämtlich im Betriebe?
4. Welche sind nicht im Betriebe?
5. Werden die Gebäude, worin sich die angemeldeten Gegenstände befinden, noch zu anderen gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken benutzt?
6. Welche Gebäude sind dies? und zu welchem Zwecke werden sie benutzt?
7. Befinden sich in dem Gebäudecomplexe noch andere bei der Landesanstalt versicherungsfähige Gegenstände?
8. Was für Gegenstände sind dies?
9. Sind dieselben bereits versichert? und bei welcher Anstalt?
10. Befinden sich in dem Gebäudecomplexe feuergefährliche Gegenstände, z. B. Schießpulver, Mineralöl, unausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Putzfäden, Wollabgänge (trockene oder ölige), Holzabfälle, Hobelspäne, Reißigholz und dergleichen? und welcher Art?
11. In welchen Gebäuden befinden sich diese Gegenstände?
12. Wie geschieht die Beheizung der Arbeitsräume? durch Dampf, warme Luft, oder mit gewöhnlichen Stubenöfen, und werden letztere von innen oder außen geheizt?
13. Welche Maßregeln sind zu Abwendung von Feuergefährlichkeit bei den Heizungs- vorrichtungen getroffen?

Frage:

Antwort:

14. Sind Trockeneinrichtungen mit Heizung in dem Gebäudecomplexe vorhanden?
15. In welchen Gebäuden ist dies der Fall?
16. Wie ist die Heizung eingerichtet?
17. Womit wird beleuchtet? mit Cylinder- oder anderen Lampen? und mit welchem Brennmaterial?
18. Wie wird die nächtliche Bewachung ausgeführt? ist ein besonderer Wächter für das Etablissement angestellt? und wie werden die Wächter controlirt?
19. Werden auch die Arbeitsräume von den Wächtern begangen, oder wird die Bewachung bloß von Außen geführt?
20. Welche Löschgeräthschaften sind vorhanden?
21. Welche Einrichtungen sind sonst noch getroffen, um ein entstandenes Feuer zu löschen? in welchen Stockwerken und Räumen?
22. Sind die Personen zu Handhabung der Löscheinrichtungen zum Voraus bestimmt und eingeübt?
23. Wo wird das Brennmaterial (für Beheizung und Beleuchtung) aufbewahrt?
24. Sonstige Bemerkungen:

Vorstehende Fragen sind von mir selbst der Wahrheit getreu beantwortet worden und sichere ich hiermit die tüchtige und zweckmäßige Aufrechterhaltung der angegebenen Einrichtung und Vorkehrungen ausdrücklich zu.

....., den 18 ..

.....

C.

Gesetz,

das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend;

vom 28. August 1876.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben eine Revision der Bestimmungen im sechsten Abschnitte des Gesetzes vom 23. August 1862 (Seite 366 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) über Mobiliar- und Privat-Feuerversicherung vornehmen lassen und verordnen, unter Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs, in gegenwärtigem
Gesetze,

was folgt:

a) Vergl. den Gesetzentwurf nebst Motiven, vorgelegt mittelst R. Decretes Nr. 45, in den Landtagsacten 1875/76 Decrete 4. Bd. S. 5; die Berichte der ständischen Gesetzgebungsdeputationen: L.-A. Berichte II. R. 1. Bd. S. 329 (u. 389), 4. Bd. S. 227, I. R. 1. Bd. S. 315; die Landtagsverhandlungen in den Landtagsmittheilungen II. R. S. 1057, 1158, 1770, I. R. S. 727; die ständische Schrift S. 259 der L.-A. Ständ. Schriften (Nr. 63).

b) „Daß in dem Gesetze vom 23. August 1862 neben den Landes-Immobilien-Brandversicherungsangelegenheiten zugleich das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen behandelt wurde, hat keinen sachlich zureichenden Grund, da das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen mit der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt in keiner unmittelbaren Verbindung steht, dieser vielmehr völlig fremd ist und zu derselben nur in-

soweit eine Beziehung hat, als es sich um die Abgrenzung des Versicherungsgebiets sowohl der Landesanstalt, als der Privatanstalten handelt. Es hat daher für angemessen erachtet werden müssen, von dieser nicht genügend gerechtfertigten Verbindung diese beiden wesentlich verschiedenen Versicherungen in einem und demselben Gesetze in gegenwärtigem Entwurfe abzusehen und das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen in ein besonderes Gesetz zu verweisen. Dazu kam noch die Erwägung, daß das über das Versicherungswesen zu erwartende Reichsgesetz sich, wie es den Anschein hat, vorzugsweise mit dem Privat-Feuerversicherungswesen beschäftigen wird, zum Zwecke der leichteren und bequemeren Ausführung des noch bevorstehenden Reichsgesetzes aber rathlich erschien, die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungen bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt und über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen auseinander zu halten und über Letzteres der Ständeversammlung einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen. In Folge dessen findet sich in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe die Aufhebung nur der ersten fünf Abschnitte des Gesetzes vom 23. August 1862 ausgesprochen, wogegen die Aufhebung des sechsten Abschnittes der besonderen das Privat-Feuerversicherungswesen betreffenden Gesetzbvorlage vorbehalten geblieben ist.“ (Motiven zum Entwurfe des Immobilien-Brandversicherungsgesetzes, S. 362.)

„Bei dem Entwurfe zu einem Gesetze über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen hat es zunächst nur darum sich gehandelt, den sechsten Abschnitt des Gesetzes vom 23. August 1862 zu einem, von dem Gesetze über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt abgesonderten, eigenen Gesetze zu formuliren, die zeither gültig gewesenen Bestimmungen dagegen im Hauptwerke unverändert beizubehalten, eines Theils, weil sich dieselben zeither durchaus bewährt haben, anderen Theils, weil sie den Privatanstalten und deren Versicherten im Laufe der Zeit geläufig geworden sind, so daß es schon aus praktischen Rücksichten nicht empfehlenswerth schien, wesentliche Abänderungen ohne ein dringendes Bedürfniß dazu damit vorzunehmen, zum dritten endlich, weil das über das Versicherungswesen zu er-

wartende Reichsgesetz sich voraussetzlich hauptsächlich mit den Privatversicherungsanstalten beschäftigen wird und daher rathlich ist, den nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sich etwa noch nöthig machenden anderweiten Bestimmungen nicht vorzugreifen. Aus diesen Gründen hat die Revision des sechsten Abschnittes des Gesetzes vom 23. August 1862 nur dazu geführt, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine unwesentliche, keiner besonderen Motivirung bedürfende Veränderung der Stoffvertheilung vorzunehmen, wesentliche Modificationen aber nur in Ansehung der §§ 130, 135 und 139 eintreten zu lassen.“ (Motiven zum Entwurfe des Mobilien-Feuerversicherungs-Gesetzes S. 13.)

§ 1. Das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen steht unter der Aufsicht der nachbenannten Verwaltungsbehörden.

Es bestehen drei Instanzen, und zwar bilden

A. die erste Instanz:

a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung
der Stadtrath,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte

der Bürgermeister,

c) in Landgemeinden

der Gemeindevorstand,

und

d) in Ansehung der selbstständigen Gutsbezirke
die Amtshauptmannschaft;

B. die zweite Instanz:

die Brandversicherungs-Commission,

und

C. die dritte Instanz:

das Ministerium des Innern.

Die nicht unbedenkliche provisorische Bestimmung der Verordnung vom 24. August 1874 (Ges. = u. B. = Bl. S. 141) § 1 II., wonach als zweite Instanz in Mobilien-Feuerversicherungssachen den Landgemeinden die Amtshauptmannschaft, als dritte Instanz in eben diesen Sachen die Brandversicherungscommission fungirte, hingegen im Uebrigen die zweite Instanz durch die Brand-

versicherungscommission, die dritte durch das Min. des Innern gebildet wurde, ist durch vorstehenden § (B. C.) wieder beseitigt worden.

§ 2. Zum Betriebe des Geschäfts der directen Feuerversicherung sind allein berechtigt:

a) diejenigen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften oder Anstalten, welche dazu besondere Concession von dem Ministerium des Innern erhalten haben,

und

b) die § 4 näher bezeichneten Privatunterstützungsvereine.

a) directen Feuerversicherung: den Gegensatz bildet die (in § 3 Abs. 3 erwähnte) bloße Rückversicherung. Ver. der II. R. S. 332, der I. R. S. 319.

b) sind allein berechtigt: Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Aktiengesellschaft der staatlichen Genehmigung bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (RGBl. S. 375), nicht berührt; § 3 des angezogenen Gesetzes. — Die Reichsgewerbeordnung leidet auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer nicht Anwendung; § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (wegen der Agenten s. unten zu § 7). — Wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Versicherungsanstalten errichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft; Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (Novelle vom 26. Februar 1876) § 360, 9). Diese Strafbestimmung gilt auch rücksichtlich der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsunternehmungen; Erf. des preuß. Obertribunals in S./Bauer, vom 19. März 1873 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 14 S. 207). — Das Erforderniß erlangter Genehmigung des Min. des Innern zum hiesigen Geschäftsbetriebe ist rücksichtlich der italienischen Brandversicherungs-Gesellschaften in dem durch Bekanntmachung vom 28. Mai 1869 (Ges.- u. V.-Bl. S. 155) veröffentlichten

sächsisch-italienischen Staatsvertrage noch besonders ausgedrückt worden.

c) „In Bezug auf die Berechtigung zum Betriebe des Geschäfts der directen Feuerversicherung unterscheidet der Entwurf zwischen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften oder Privat-Feuerversicherungsanstalten und Privatunterstützungsvereinen. Nach Maßgabe desselben wird zur Ausübung des gedachten Geschäftsbetriebs vorausgesetzt, daß erstere dazu besondere Concession von dem Königlichen Ministerium des Innern erhalten haben, während letztere nur von der genannten Behörde geprüfte und genehmigte Statuten errichtet haben müssen. Der Entwurf weicht hierunter insofern von den Bestimmungen in §§ 68 und 69 der Ausführungsverordnung zum VI. Abschnitte des das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffenden Gesetzes vom 20. October 1862 ab, als nach denselben auch die Begründung von Privatunterstützungsvereinen der Concession bedarf. Die Abänderung, die der Entwurf vorgeschlagen, hat man als eine sehr zweckmäßige zu betrachten. Denn im Hinblick auf die Schwierigkeiten, mit denen Bewohner von Häusern feuergefährlicher Bauart mitunter zu kämpfen haben, um die Versicherung ihrer beweglichen Habe bei einer Privat-Feuerversicherungsanstalt zu erlangen, ist die Förderung von Vereinigungen geboten, deren Mitglieder den Zweck gegenseitiger Unterstützung in Brandfällen verfolgen. Als eine Erleichterung der Errichtung einer solchen Vereinigung kann es aber nicht angesehen werden, wenn dieselbe in gleicher Weise wie eine Privatanstalt gehalten sein soll, sich die Ertheilung einer besonderen Concession zu erwirken.“ (Ber. des Dep. der II. R. S. 332.) Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden, vom Gesetze unterschiedenen Classen von Versicherern ist darin zu suchen, daß bei den unter b erwähnten Vereinen die erforderlichen Beiträge nicht nach Gefahrenclassen erhoben werden, während alle Versicherungsinstitute, welche Beiträge nach Maßgabe des Risico's (Prämien) erheben, unter die Kategorie a fallen, mögen sie im Uebrigen als Erwerbsumternehmen (Aktiengesellschaft) bestehen oder auf Gegenseitigkeit gegründet sein. Vergl. L.-Mitth. II. R. S. 1065.

d) besondere Concession erhalten haben: Obgleich

einige Mitglieder der II. Kammer sich im Principe gegen das Concessionswesen erklärten, ward doch schließlich die Beibehaltung des letzteren allseitig gutgeheißen, da in Rücksicht auf das zu erwartende Reichsgesetz es nicht gerathen schien, bezüglich der jetzt geltenden Grundsätze Aenderungen vorzunehmen. — Die Aufnahme der wesentlichen Concessionsbedingungen in das Gesetz ward mit Rücksicht darauf unterlassen, daß Privatanstalten mit den verschiedenartigsten Statuten in Frage kommen, denen gegenüber auch verschiedene Verfahrungsweisen einzuschlagen sind. (Dep.=Ber. d. II. K. S. 332.) S. vielmehr die A.=B. §§ 1—24.

e) Zur Zeit sind die nachverzeichneten Versicherungsgeellschaften mit Concession zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäfts im Königreiche Sachsen versehen:

Name.	Inländischer Sitz.	Bekanntmachung der Concession.
Aachen-Münchener Feuer- vers.=Gesellschaft	Dresden	Ges.= u. Verordn.=Bl. 1836 S. 338
Feuervers.=Ges. Assicurazioni generali in Triest	Leipzig	1848 S. 360
Azienda assicuratrice in Triest	Leipzig	1849 S. 281
Feuerv.=Anstalt d. Bahr.=Hyp.= u. Wechselbank in München	Leipzig	1864 S. 266
Berliner F.=B.=Anstalt	Leipzig	1848 S. 360
Berlin-Kölnische F.=B.=Ac- tiengesellsch. in Berlin	Leipzig	1876 S. 205
F.=B.=Gesellschaft Colonia in Cöln a. Rh.	Leipzig	1843 S. 22
Deutsche F.=B.=Actiengesellsch. in Berlin	Leipzig	1861 S. 157
Vaterländische Actien-F.=B.=Ge- sellsch. in Elberfeld	Dresden	1837 S. 14
Glabacher F.=B.=Actienge- sellschaft	Dresden	1871 S. 62
F.=B.=Anstalt f. Deutschland in Gotha	Leipzig	1836 S. 338
Landwirthschaftliche Mobi- liar-F.=B.=Genossenschaft im K. Sachsen	Dresden	1873 S. 227
F.=B.=Anstalt zu Leipzig	Leipzig	1819 S. 217
Lübecker F.=B.=Gesellschaft	Leipzig	1876 S. 446

Name,	Inländischer Sitz.	Bekanntmachung der Concession.
Magdeburger F.=B.=Gesellsch.	Leipzig	1848 S. 360
North British and Mercantile Insurance Company	Dresden	1871 S. 259
Oldenburger F.=B.=Gesellsch.	Leipzig	1860 S. 158
F.=B.=Societät Phönix in London	Leipzig	1838 S. 37
F.=B.=Gesellsch. „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.	Leipzig	1848 S. 360
Preussische National=F.=B.=Gesellschaft in Stettin	Leipzig	1848 S. 360
F.=B.=Gesellsch. Providentia in Frankfurt a. M.	Leipzig	(Leipziger Ztg. 1858 Nr. 229)
Sächsische F.=B.=Genossenschaft zu Chemnitz	Chemnitz	1871 S. 66
Schlesische F.=B.=Gesellschaft zu Breslau	Leipzig	1849 S. 281
F.=B.=Gesellschaft Thuringia in Erfurt	Leipzig	(Leipziger Ztg. 1858 Nr. 12)
Allgemeine B.=Actiengesellschaft Union in Berlin	Leipzig	1876 S. 2.
Westdeutsche Versicherungs=actienbank in Essen	Leipzig	1867 S. 206.

Unter den bestehenden Privatunterstützungsvereinen verdienen als der älteste der 1824 gegründete Mobiliar=Brandversicherungsverein zu Großröhrsdorf, und wegen ihrer Verbreitung der Oschazer Feuerhilfsverein für Prediger (1825), die Brandversicherungsgesellschaft sächsischer Lehrer (1854) und der Mobiliar=Brandversicherungsverein ehrenvoll verabschiedeter Militärs (1868) besondere Erwähnung.

§ 3. Die Concession (§ 2a) verpflichtet zur genauen Befolgung aller im Gesetz= oder Verordnungswege hinsichtlich des Privat=Feuerversicherungswesens ergangenen, sowie der in der Concessionsurkunde enthaltenen Bestimmungen und ist jederzeit widerruflich.

Die Concessionsertheilung kann von der Bestellung einer Caution von entsprechender Höhe abhängig gemacht werden.

Zur Uebernahme bloßer Rückversicherungen für die § 2 gedachten Gesellschaften, Anstalten oder Vereine ist eine besondere Concession nicht erforderlich.

a) Von einer größeren Anzahl preussischer Feuerversicherungsgesellschaften sind vor einigen Jahren übereinstimmende Grundsätze für die Annahme von Versicherungen unter der Bezeichnung: „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ aufgestellt und angenommen worden. Das R. Min. des Innern hat jedoch auf ein Gesuch um Genehmigung dieser Bedingungen für den hierländischen Geschäftsbetrieb Anstand genommen, in denselben enthaltenen Abweichungen von den für Sachsen bestehenden Vorschriften der Versicherungsgesetzgebung zu gestatten, und zwar um so mehr, als eine Neuregelung der letzteren in Absicht sei. Die Annahme jener Bedingungen ist daher für das sächsische Versicherungsgeschäft nur unter der Voraussetzung für zulässig erklärt worden, daß denselben durch einen besonderen Zusatz die ausdrückliche Erklärung beigelegt wurde, daß sie im R. Sachsen nur soweit zur Anwendung kommen dürfen, als daselbst nicht nach Gesetz oder allgemeinen Verordnungen andere Bestimmungen in Gültigkeit bestehen. (Ministerialverordn. v. 29. Juni 1875.) Die fragliche Bedingungen finden sich abgedruckt in der Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht Bd. 20 S. 538. Uebrigens vergl. unten Ausf.-Verordn. § 3.

b) Rückversicherungen: Der Schlusssatz entspricht der bisherigen Praxis und ist nach Inhalt der Motiven (S. 14) nur aufgenommen worden, um eine ausdrückliche Erledigung vorgekommener Zweifel zu bilden.

§ 4. Einer Concession zum Geschäftsbetriebe bedürfen solche hierländische Privatunterstützungsvereine nicht, welche

a) lediglich gegenseitige Unterstützung bei eintretenden Mobiliarbrandfällen zum Zwecke haben,

ferner

b) sich auf einzelne Orte und Bezirke, oder auf bestimmte Berufsclassen beschränken,

weiter

c) in ihrer inneren Einrichtung sich von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften oder Anstalten, nament-

lich auch dadurch wesentlich unterscheiden, daß bei denselben nicht im Voraus festgesetzte, nach Gefährsclassen bestimmte jährliche Beiträge (Prämien) von den Mitgliedern erhoben werden,

sowie

- d) die juristische Persönlichkeit erlangt haben und deren Statuten auch von dem Ministerium des Innern genehmigt worden sind.

Die Genehmigung ist ohne Rücksicht auf das Bedürfniß unentgeltlich zu ertheilen und kann widerrufen werden, wenn den gesetzlichen, oder statutengemäßen Bestimmungen, oder den bei der Ertheilung der Genehmigung gestellten Bedingungen zuwidergehandelt wird.

a) Concession — Genehmigung. Bei der Ertheilung der „Concession,“ wie solche bei Feuerversicherungsgesellschaften erfordert wird, ist die Bedürfnisfrage in Erwägung zu ziehen; auch hatte die concessionirte Gesellschaft bisher den (nach dem Stempelges. vom 13. November 1876 wefallenden) Concessionsstempel zu entrichten. Beides ist nicht der Fall bei der nur einer „Genehmigung“ bedürftigen Errichtung eines Privatunterstützungsvereines. L.=M. II. R. S. 1063 flg.

b) die juristische Persönlichkeit erlangt haben: Die Erlangung derselben erfolgt durch den Eintrag des Vereins in das Genossenschaftsregister, welcher jedoch erst nach ertheilter Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig ist, §§ 6 u. 72 des Gesetzes, die juristischen Personen betr., vom 15. Juni 1868 (Ges.= u. B.=Bl. I. S. 315). Nach § 59 und 69 desselben Gesetzes können Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit der Mitglieder gegründet sind, überdies nur dann die Rechte einer juristischen Person erlangen, wenn die durch Sachverständige nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, soweit möglich, vorzunehmende Prüfung des Statuts kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, daß die Genossenschaft die gegen ihre Mitglieder übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können. Ebenso darf das im Statute festgesetzte Verhältniß zwischen den Beiträgen der Versicherten und den Leistungen der Genossenschaft nur unter gleicher Voraussetzung geändert

werden. Doch wird es gerade bei den Feuerversicherungsgesellschaften einer besonderen, vom Gerichte zu veranstaltenden calculatorischen Statutenprüfung deshalb nicht bedürfen, weil das Statut in gleicher Richtung vor Ertheilung der administrativen Genehmigung seitens der Staatsregierung (bei der Brandversicherungscommission) geprüft wird. Uebrigens kann bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften die Haftpflicht der Mitglieder nicht auf Deckung der den einzelnen Mitgliedern gegen die Genossenschaft zustehenden Ansprüche beschränkt sein, sondern erstreckt sich stets auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Eine dem zuwiderlaufende Bestimmung des Statuts ist ungültig (§ 62). Spätere Abänderungen des Statutes eines Personenvereines, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, — mithin auch der Feuerversicherungsvereine — bedürfen vor dem Eintrage in das Genossenschaftsregister ebenfalls der Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 72).

c) widerrufen: Durch den Widerruf der erteilten Genehmigung wird die Geltendmachung der aus dem zeitherigen Geschäftsbetriebe erwachsenen Rechte, sowie der Ansprüche auf Erfüllung entstandener Verbindlichkeiten nicht ausgeschlossen. So hat sich wenigstens die Dep. der I. Kammer (Ber. S. 321), ohne Widerspruch zu finden, ausgesprochen.

§ 5. Vor Ertheilung einer Concession der § 2 unter a gedachten Art oder der nach § 4 unter d erforderlichen Genehmigung, beziehentlich vor Zurückziehung der Concession oder der Genehmigung ist das Plenum der Brandversicherungs-Commission (§ 29 des Gesetzes, die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 — Seite 351 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) gutachtlich zu hören. Vergl. oben S. 27.

§ 6. Die Betreibung von Feuerversicherungsgeschäften vor erfolgter Concessionsertheilung (§ 2 a und § 3) beziehentlich vor Eintritt der in § 4 d gedachten Voraussetzung ist ebenso, wie die Versicherung bei nicht berechtigten Privatanstalten oder Vereinen verboten.

§ 7. Von und bei den im Lande zugelassenen Privat-

anstalten (§ 2a und b) dürfen gegen Brandschaden versichert werden:

- a) das von der Theilnahme an der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt ausgeschlossene bewegliche Eigenthum (die Mobilien);
 - b) alle nach § 8 des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 als nicht beitriffsfähig bezeichneten Baulichkeiten;
 - c) die § 5a desselben Gesetzes aufgeführten Gebäude, sobald deren Versicherung bei der Landesanstalt abgelehnt worden ist,
- und
- d) die in den §§ 6a, b und 7 desselben Gesetzes als bloß beitriffsfähig erklärten Gebäude und Betriebsgegenstände, wenn sich dieselben nicht im Versicherungsverbande der Landesanstalt befinden und die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 150 ebendasselbst nicht entgegenstehen.

Im weiteren Umfange ist die Versicherung gegen Brandschaden bei Privatanstalten, die im § 151 und § 153 des vorerwähnten Gesetzes gedachten Fälle ausgenommen, verboten.

§ 8. Die Vermittelung von Versicherungen für Privat-Feuerversicherungsanstalten (§ 2a) darf nur durch die von den genannten Anstalten dazu besonders bestellten Agenten, welche sich als solche durch die in § 14 der Reichs-Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit legitimirt haben, geschehen.

Reichsgewerbeordnung § 14: „Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. . . . Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobilien- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen. . . .“

§ 148: Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft: . . .

2) wer die im § 14 erforderliche An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt. . . . In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 9. Vorstände und Mitglieder von Verwaltungsbehörden, zu deren Zuständigkeit die Mobilien-Brandversicherungsangelegenheiten gehören, insonderheit daher auch die in diesen Angelegenheiten als Behörde fungirenden Bürgermeister und Gemeindevorstände dürfen Agenturgeschäfte der § 8 gedachten Art nicht betreiben.

Ausgenommen hiervon sind die auf Zeit gewählten unbesoldeten Rathsmitglieder.

Unterbeamte der vorgedachten Behörden bedürfen zur Uebernahme von dergleichen Agenturen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Eine Dispensation von der Vorschrift in Absatz 1 erscheint nicht zulässig. Denn die Bestimmung des Entwurfes: „dürfen Agenturgeschäfte der § 7 gedachten Art ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nicht betreiben“, ward von den Ständen durch Streichung der gesperrt gedruckten Worte verschärft, weil dieselben es als keinesfalls statthaft erachteten, daß der Beamte selbst oder durch seinen Stellvertreter über die von ihm vermittelten Versicherungen die in § 12 vorgeschriebene Controle ausübe. (Dep.-Ber. II. R. S. 337; I. R. S. 323.) Freilich wird hierdurch die Gewinnung tüchtiger und insbesondere schriftgewandter Kräfte für das Gemeindevorstandsamtsamt in manchen Landgemeinden erschwert werden.

§ 10. Jede Versicherung, welche bei einer Privat-Feuerversicherungsanstalt genommen wird, ist, unbeschadet des früheren Eintritts der Wirksamkeit der abgeschlossenen Versicherung, der Verwaltungsbehörde erster Instanz binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung der Police, oder des Versicherungsscheins, oder des Nachtrags dazu angerechnet, mit Einreichung dieser Versicherungsurkunde und eines für

die Behörde bestimmten Duplicats derselben sowohl, als der Declaration (Antragebogen) von der Anstalt oder von dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, anzuzeigen.

Den Inhalt der Police zc. hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten gegenüber so lange und insoweit als für sie verbindlich anzuerkennen, als sie nicht einen in Bezug auf das Versicherungsobject, oder auf die sonstigen, in der Declaration gemachten Angaben über die thatsächlichen Umstände, welche für den Abschluß der Versicherung überhaupt maßgebend gewesen sind, dem Versicherten zur Last fallenden Betrug oder Irrthum nachzuweisen vermag. Der Verwaltungsbehörde verbleibt jedoch das Recht, falls ihr gegen eine Versicherung Bedenken beigegeben, das zur Feststellung der einschlagenden Verhältnisse, oder zur Berichtigung oder Aufhebung der Versicherung Nöthige anzuordnen.

a) Der betreffenden Verwaltungsbehörde: Versicherungsobjecte von Eisenbahngesellschaften sind am Sitze der Gesellschaft zur Abstempelung zu präsentiren, die Feuerlöschcassenbeiträge aber an die Verwaltungsbehörden der betreffenden Orte zu vertheilen; Verordn. der Brandversicherungscomm. vom 25. Nov. 1865 (s. Heinke a. a. D. S. 59 Anm.).

b) Police u. s. w.: Auch nach der preußischen Praxis ist als Feuerversicherungspolice, welche nicht vor Genehmigung durch die Polizeibehörde ausgehändigt werden darf, jede Urkunde anzusehen, welche inhaltlich den Voraussetzungen einer Police entspricht, sollte sie auch anders, z. B. als „Interimschein“ bezeichnet sein. Vergl. Erk. des preuß. Obertrib. vom 26. Jan. 1875 / Schmidt (Dyppenhoff, Rechtspr. Bd. 16 S. 78; Goldammer, Archiv Bd. 23 S. 155).

c) Nach § 16 des preuß. Gesetzes über das Mobilienfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetzl. S. 102) sind die Polizeibehörden verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlagsräumen auf Ansuchen derselben über die von ihren Pächtern und Miethern genommenen Mobilienversicherungen Auskunft zu ertheilen. Dagegen bestimmt die großherzoglich hessische Verordnung, die Versicherung von Mobilien in Feuerversicherungsanstalten betreffend, vom

11. Dec. 1871 (Regierungsbl. S. 438) in § 4 Nr. 2: „Befinden sich die zu versichernden Gegenstände in einer von dem Versicherungsnehmer gemietheten Räumlichkeit, so hat die Bürgermeisterei vor der Berichtserstattung — (an das Kreisamt wegen Genehmigung der Versicherung) — den Gebäude-Eigenthümer, wenn dessen Erklärung nicht schon unter dem Antrage selbst enthalten ist, von dem Versicherungsantrage in Kenntniß zu setzen, um binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen seine allenfallsigen Anstände vorbringen zu können.“

d) Nach dem preußischen Entwurfe eines Gesetzes, betr. das Feuerversicherungswesen vom 1. Febr. 1869 § 6 sollte es fortan zum Abschlusse und zur Verlängerung des Versicherungsvertrages, zur Aushändigung der Police und zur Auszahlung der Entschädigung keiner obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen; dagegen sollte die Polizeibehörde des Wohnortes des Agenten oder Bevollmächtigten oder des Sitzes der Direction jederzeit im Geschäftslocale derselben die Bücher und Belege einsehen können.

§ 11. Die gleichzeitige Versicherung von Gegenständen eines und desselben Eigenthümers in einem und demselben Gebäude, oder einer und derselben Sache bei mehreren Privatanstalten, ist nur unter der Bedingung erlaubt, daß die hierbei betheiligten Privatanstalten von der mehrfachen Versicherung in Kenntniß gesetzt worden sind und der Nachweis, daß solches geschehen, der Behörde erster Instanz bei Einreichung der Police (§ 10) mit vorgelegt wird.

„Während § 135 des Gesetzes vom 23. August 1862, beziehentlich in theilweiser Abänderung desselben § 10 der Ministerialverordnung vom 7. März 1870 verfügt, daß die in einem und demselben Gebäude befindlichen Mobilien ein und desselben Inhabers nur in dem Falle bei mehreren Privat-Feuerversicherungsanstalten versichert werden dürfen, wenn erweislich die volle Versicherung von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden wollen und zur Versicherung bei mehreren Anstalten von der Obrigkeit vorherige ausdrückliche Genehmigung ertheilt worden ist, ist nach dem Entwurfe die gleichzeitige Versicherung bei mehreren Anstalten nur an die Bedingung der Benachrichtigung der mehrfachen Versicherung an die letzteren und an die weitere

Voraussetzung geknüpft, daß diese Notification der Behörde nachgewiesen wird. Es leuchtet ein, daß die Bestimmung des Entwurfs für den Versicherungsnehmer, der zeither nicht nach seinem Belieben sein Mobilien bei mehreren Anstalten — selbstverständlich zu Theilbeträgen des Werths desselben — versichern durfte, von lästigen Beschränkungen befreit hat und ist man der Ansicht, daß die Königliche Staatsregierung dem ständischen Antrage vom 13. Juni 1874 unter a, in Erwägung zu ziehen, ob Vorschriften, wie sie in dem angezogenen § 135 enthalten, in Wegfall zu bringen seien, in ausreichender und befriedigender Weise entsprochen hat.

Wenn die Bedingung gestellt worden ist, daß der Nachweis über die erfolgte Benachrichtigung der mehrfachen Versicherung an die hierbei beteiligten Privatanstalten der Behörde erster Instanz bei Einreichung der Police mit vorgelegt werde, so ist nach der Auskunftsertheilung der Herren Regierungskommissare als selbstverständlich anzusehen, daß nicht neben und außer der Police eine besondere, die erforderliche Bescheinigung verlautbarende Urkunde der Behörde mitzugestellt wird, sondern es kann auch dieser Nachweis durch einen entsprechenden Vermerk auf der Police selbst geschehen.“ — (Dep.=Ber. II. R. S. 339. Uebereinstimmend Motiven S. 15. Dep.=Ber. I. R. S. 326.)

§ 12. In keinem Falle darf die Versicherungssumme, mag die Versicherung nur bei einer oder bei mehreren Privatanstalten genommen werden, den Verkehrswerth der betreffenden Versicherungsobjecte übersteigen.

a) Verkehrswerth: Der Entwurf hatte die Worte „wahrer Werth.“ Der gebrauchte Ausdruck soll denselben Begriff ausdrücken, welcher im Bürgerl. Gesetzbuche § 78 als der „ordentliche Werth“ bestimmt, sonst wohl auch als der „gemeine Werth“ bezeichnet wird. Die Versicherung des sogenannten Affectionswerthes ist, auch selbst im Falle des Einverständnisses der Versicherungsanstalt, aus Rücksichten des öffentlichen Interesses unstatthaft. (Dep.=Ber. II. R. S. 340, I. R. S. 327.) — Bürgerl. Gesetzbuch § 78: „Unter dem ordentlichen Werthe einer Sache ist der Geldwerth zu verstehen, welchen dieselbe im gemeinen Verkehre hat. Wird bei dem Werthe einer Sache auf den Nutzen

gesehen, welchen dieselbe für den Berechtigten nach seinen besonderen Verhältnissen oder wegen ihrer Beziehung zu anderen Sachen hat, so ist dies der außerordentliche Werth. Die bloße Vorliebe des Berechtigten für die Sache kommt nicht in Betracht."

b) Eine wissentliche Ueberversicherung wird dadurch nicht straflos, daß gleichzeitig, unter einer anderen Rubrik derselben Police, andere Gegenstände für einen geringeren, als den gemeinen Werth versichert sind, so daß die Gesammtsumme der Versicherung den Gesammtwerth der versicherten Gegenstände nicht übersteigt. Erf. des preuß. Obertrib. / Gomolla vom 23. October 1872 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 13 S. 538; Goldammer, Archiv Bd. 20 S. 599).

c) Der aus den Berathungen der Directoren verschiedener Versicherungsinstitute hervorgegangene Gesetzentwurf über das Feuerversicherungswesen (vergl. Jacobi, Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Berlin 1869 S. 35) enthielt in § 6 Abs. 4 die beachtenswerthe Vorschrift: „Die nach Maßgabe eines in naher Zeit bestimmt zu erwartenden Zuwachses zu den versicherten Gegenständen genommene Ueberversicherung ist nicht strafbar.“ Vergl. übrigens unten A.-B. §§ 31 u. 37.

§ 13. Die Behörde erster Instanz hat die ihr vorgelegten Policen, Policennachträge und Versicherungsscheine im Mangel Bedenkens zum Zeichen der ordnungsmäßig erfolgten Anzeige, der ausgeübten Controle und der Berichtigung des berechneten Kostenbetrags abzustempeln und nach dessen Erfolg zurückzugeben.

§ 14. Für die Abstempelung der im vorstehenden Paragraphen gedachten Versicherungsurkunden und für die lediglich auf die vorschriftsmäßige behördliche Controle sich beziehenden, durch die Betheiligten nicht besonders veranlaßten Geschäfte, ist die Behörde erster Instanz berechtigt, bei einer Versicherungssumme

bis mit	1,500 Mf.				— Mf. 25 Pf.
von über	1,500	= bis mit	3,000 Mf.	—	= 50 =
=	=	3,000	=	=	6,000 = 1 = — =
=	=	6,000	=	=	9,000 = 1 = 50 =
=	=	9,000	=	=	15,000 = 2 = — =

von über	15,000	Mk. bis mit	30,000	Mk.	3	Mk.	—	Pf.
=	=	30,000	=	=	=	4	=	—
=	=	45,000	=	=	=	5	=	—
=	=	60,000	=	=	=	6	=	50
=	=	90,000	=	=	=	8	=	—
=	=	120,000	=	=	=	9	=	50
=	=	150,000	=	=	=	11	=	—
=	=	180,000	=	=	=	12	=	—
			=	und darüber				

als summarische Vergütung in Ansatz zu bringen.

Die Kosten für besondere, durch die Betheiligten selbst veranlaßten Geschäfte sind in dieser Vergütungssumme nicht begriffen, sondern vorkommenden Falls noch besonders aufzuführen.

Wenn mit Veränderungen der Versicherungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrags stattfinden, zugleich eine Erhöhung der Versicherungssumme verbunden ist, so hat die Behörde in dem Falle, daß nicht eine neue Police ausgestellt, sondern die eingetretene Veränderung auf der bisherigen Police bloß nachgetragen, oder darüber ein besonderer Nachtrag ausgefertigt wird, nur wegen der eingetretenen Versicherungserhöhung die Kosten nach obigen Sätzen zu berechnen.

Wegen der sogenannten kurzen Versicherungen hat eine Ermäßigung der Kosten für die Controlgeschäfte der Behörde in der Art einzutreten, daß bei Versicherungen von der Dauer bis zu und mit vier Wochen nur $\frac{2}{5}$ und über vier Wochen bis mit drei Monaten nur $\frac{3}{5}$ des vorstehend geordneten Kostenbetrags in Ansatz zu bringen sind.

Im Uebrigen sind die Kosten nach den bei Verwaltungssachen geltenden allgemeinen Grundsätzen zu berechnen.

a) Nach dem Entwurfe sollten, wie früher, neben den im § gedachten Bauschquantum, auch die baaren Verläge an Postporto und Botenlöhnen zum Ansatz kommen. Die Stände brachten jedoch diese Bestimmung in Wegfall, weil nach der neuen Tare für Berechnung der Kosten in Verwaltungssachen zwischen Verlägen und Gebühren nicht mehr unterschieden wird.

Die vorstehend im Gesetze bestimmten Kostensätze sind in der

neuen Taxordnung für die Verwaltungsbehörden erster Instanz Abschnitt II. Nr. 16 wiederholt. Diese Taxordnung (Ges. u. B.-Bl. 1876 S. 438 flg.) vergl. auch wegen der im Schlusse vorstehenden § angez. allgemeinen Grundsätze.

b) Der Schriftenwechsel, welcher bisher (mit 25 Pfennigen) auch bei Mobiliar-Feuerversicherungspolice n zu verwenden war, ist durch das Urkundenstempelgesetz vom 13. November 1876 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 466) Art. 23 zwar aufgehoben, dafür aber die unbedingte Stempelpflichtigkeit der Mobiliar-Feuerversicherungsverträge nach Höhe von $\frac{1}{50}$ pro mille der versicherten Summe dergestalt eingeführt worden, daß bei Versicherungen auf einen längeren Zeitraum, als den eines Jahres, die Versicherungssumme für jedes ganze oder angefangene Jahr besonders in Ansatz gebracht und der Stempel von der sich hiernach ergebenden Gesamtsomme berechnet wird, für jeden einzelnen Versicherungsvertrag jedoch, wenn die Versicherungssumme den Betrag von 150 Mark übersteigt, mindestens ein Stempel von 20 Pfennigen entrichtet werden muß. Der Agent, welcher die Versicherung vermittelt, ist als Theilnehmer an Versicherungsverträge anzusehen. Der Stempel (auf die stempelpflichtige Urkunde zu bringende Marken) ist spätestens bei Aushändigung der Police zu verwenden. Die Verpflichtung zur Entrichtung trifft alle Theilnehmer antheilig. Schriftliche Verlängerungen von Verträgen sind wie neue Verträge zu behandeln, Duplicate und Abschriften stempelfrei.

§ 15. Gegenstände, welche bei einer Privat-Feuerversicherungsanstalt als an einem bestimmten Orte befindlich oder lagernd versichert sind, dürfen ohne besondere Anzeige bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz für den Zweck und auf die Dauer des Transports zu Lande oder zu Wasser gleichzeitig auch gegen Feuerschaden, bei Eisenbahnen oder sonst bei einer Transportversicherungsanstalt versichert werden.

§ 16. Privatanstalten, welche sich nicht legitimirter Agenten bedienen, sowie Personen, welche ohne wirklich bestellte Agenten zu sein, Agenturgeschäfte der § 8 gedachten Art betreiben, verfallen in eine Geldstrafe von 15 bis 150 Mark.

Dasselbe gilt in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen

§ 10, welche Derjenige, der die Versicherung vermittelt, und die Privatanstalt, welche die Versicherung übernommen, sich zu Schulden gebracht haben.

Wird gegen die Vorschriften in §§ 6, 7 und 11 gehandelt, so verfällt sowohl der schuldige Versicherte, als Derjenige, welcher die Versicherung vermittelt und die Privatanstalt, welche die Versicherung übernommen hat, in eine Geldstrafe von 15 bis 3000 Mark.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer wissentlich gegen die Vorschrift in § 12 handelt.

a) Eine Collision gegenwärtiger Bestimmung mit § 360, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs (s. oben Anm. b zu § 2) liegt nicht vor, da letztere Vorschrift nur die unerlaubte Errichtung von Versicherungsanstalten unter Strafe stellt und die hier berührte Materie gar nicht trifft. Dep.-Ber. d. II. R. S. 342 flg., d. I. R. S. 329.

b) Zuwiderhandlungen gegen § 10: Der Entwurf hatte, gleich dem Ges. vom 23. August 1862 §§ 134, 137, auch in diesen Fällen das Strafmaß bis auf 3000 Mark ausgedehnt. Dieses Maß erachteten die Stände jedoch als zu hoch für die fraglichen Uebertretungen und beschloßen deshalb die Gleichstellung der letzteren mit den Zuwiderhandlungen gegen § 8; Ber. d. II. u. I. R. a. a. D.

c) wissentlich: Während bisher nach § 137 des Gesetzes vom 23. August 1862 (und auch nach dem Entwurfe) die Anstalt, bez. der Agent nur dann straflos bleibt, wenn sie, bezüglich er nachweisen konnte, daß die Ueberversicherung ohne ihre oder seine Wissenschaft und Mitwirkung stattgefunden hatte, ist jetzt — auf ständische Anregung — auch hier der allgemeine Grundsatz des Strafprocesses zur Geltung gebracht worden, daß dem Angeschuldigten gegenüber der Nachweis der ihm beigemessenen strafbaren Handlung zu führen ist; Berichte a. a. D.

d) In Betreff der Verwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen leiden, da das Gesetz nicht, wie das frühere vom 23. August 1862 in § 137 (verb. mit § 10 der Verordn. vom 7. März 1870), eine besondere desfallige Vorschrift enthält, in Gemäßheit von § 1 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom

14. December 1870 die einschlagenden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs (§ 28 flg.) Anwendung.

e) Contraventionen seines Geschäftspersonals hat der Agent zu vertreten. Vergl. Erf. des preuß. Obertribunals (wider Faust) vom 23. September 1875; Goldammer, Archiv Bd. 23 S. 621.

§ 17. Entsteht an einem nach § 10 verbunden mit § 150 des unterm 25. August 1876 erlassenen Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt verbotswidrig versicherten Gegenstände ein Brandschaden, so ist die betreffende Privat-Feuerversicherungsanstalt und, wenn dabei mehrere dergleichen Anstalten betheiligt sind, eine jede derselben zwar verpflichtet, den Brandschaden nach Verhältniß der Versicherungssumme zu vergüten, es verfallen jedoch die zu zahlenden Entschädigungssummen zu je einem Drittel der Kasse der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt, der Ortsarmenkasse und der Ortsfeuerlöschkasse.

Nach demselben Verhältnisse sind auch die in § 16 gedachten Geldstrafen zu vertheilen.

§ 18. Jede im Königreiche Sachsen concessionierte Privat-Feuerversicherungsanstalt (§ 2a) ist verpflichtet, zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe von der Gesamtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen für jedes einzelne Jahr zu beziehen hat, einen jährlichen Beitrag, welchen sie sich nicht von den einzelnen Versicherten erstatten lassen darf, nach derselben procentalen Höhe, wie derselbe seitens der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt von deren örtlichen Brandversicherungsbeiträgen gezahlt wird, an die betreffende Gemeinde zur Ortsfeuerlöschkasse und beziehentlich an die einer solchen Kasse nicht beigetretenen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke portofrei zu leisten.

Hierbei sind jedoch auf Gegenseitigkeit beruhende Privat-Feuerversicherungsanstalten, welche auf die erhobenen Prämien Rückzahlungen an die Versicherten gewähren, berechtigt, diese Rückzahlungen in Abrechnung zu bringen, sie sind aber auch in dem Falle, daß sie eine Nachschußprämie erhoben haben, verpflichtet, zugleich von dieser den obgedachten Beitrag zu entrichten.

Die Vorausbezahlung des Beitrags zur Ortsfeuerlöschcasse auf die gesammte Versicherungsdauer kann bei mehrjährigen Versicherungen nicht verlangt werden. Vielmehr besteht auch bei letzteren nur die Verpflichtung zur jährlichen Abentrichtung des Beitrags nach Höhe der zu beziehenden Jahresprämie. (Vergl. Heinke a. a. O. S. 61 Anm.)

§ 19. Auf die Privatunterstützungsvereine (§ 2b) leiden die Bestimmungen in den §§ 1, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18, jedoch was die in dem letzteren Paragraphen gedachte Abgabe anlangt, mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, daß diese Abgabe nach der Gesamtsumme der erhobenen Beiträge zu berechnen ist.

Während der Entwurf gleich der bisherigen Praxis die Privatvereine von der Abgabe zur Ortsfeuerlöschcasse frei ließ, beschloßen die Stände die Aufnahme des vorstehenden §, da jene Vereine an guten Feuerlöscheinrichtungen dasselbe Interesse haben, wie die Versicherungsanstalten, und mithin kein genügender Grund vorliegt, sie von jener Abgabe zu befreien. Selbstverständlich ist letztere von ihnen dann nicht zu entrichten, wenn sie im Laufe eines Jahres Beiträge überhaupt nicht zu erheben gehabt haben sollten. (Dep.=Ber. II. R. S. 346, I. R. S. 332.)

§ 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von und mit diesem Zeitpunkte werden alle über das Privat-Feuerversicherungswesen und die Mobilienversicherung im Gesetz- oder Verordnungswege ergangenen Vorschriften, darunter insbesondere auch die Bestimmungen im sechsten Abschnitte des Gesetzes, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862, hiermit aufgehoben.

§ 21. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.
Gegeben zu Dresden, den 28. August 1876.

Albert.

(L. S.)

Herrmann von Rostitz-Wallwitz.

D.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen;

vom 20. November 1876.

Zur Ausführung des Gesetzes, das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 (Seite 427 flg. des Ges.- u. Verordn.-Bl. vom Jahre 1876), wird hiermit Folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Von der Concessionirung der Privat-Feuerversicherungsanstalten, den Bevollmächtigten, Directoren, Agenten und dem Geschäftsbetriebe im Allgemeinen.

§ 1. Die Gesuche um Concession zur Betreibung von directen Feuerversicherungsgeschäften im Königreiche Sachsen sind bei der Brandversicherungs-Commission anzubringen, von dieser nach § 5 des Gesetzes im Plenum zu prüfen und nach Erledigung etwaiger Bedenken unter Eröffnung ihres Gutachtens dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

Dem Concessionsgesuch sind beizufügen:

- A. Bei neu zu errichtenden inländischen Versicherungsanstalten
- a) der Entwurf der Statuten,
 - b) der Entwurf der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - c) der Entwurf einer vollständigen Police oder des Versicherungsscheins,
 - d) der Entwurf zum Prämientarif oder der Beitragleistung und
 - e) der Entwurf zur Instruction der Agenten und sonstigen Specialbeauftragten;

B. von nichtsächsischen Actiengesellschaften

- a) die Gesellschaftsstatuten nebst den Abschriften der Urkunden, wodurch die Anstalt die Bestätigung, oder nach den am Orte ihres Hauptsizes bestehenden Einrichtungen die staatliche Anerkennung, oder die juristische Persönlichkeit erlangt hat, sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen, nebst einem Exemplare des Policen- oder Versicherungsschein-Formulares, des Prämien- oder Beitragstarifs und der Instruction der Generalbevollmächtigten, der Agenten und der sonstigen Specialbeauftragten,
- b) der letzte Rechnungsabluß mit Angabe der Höhe der laufenden Versicherungen, wenn diese aus dem Rechnungsabslusse nicht hervorgeht,*)
- c) der Nachweis der Höhe des Actiencapitals,
- d) der Nachweis des Betrags der auf diese Actien
 - α) geleisteten Baarzahlungen und
 - β) eingelegten Wechsel oder sonst bestellten Sicherheiten,
- e) der Nachweis der Höhe des außer dem Actiencapitale durch zurückgelegte Gewinne und sonst gebildeten Reservefonds und
- f) der Nachweis der Höhe der im letzten Rechnungsjahre an die Actionäre gezahlten Zinsen und Dividende;

C. von nichtsächsischen auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten außer den vorstehend ad B unter a und b gedachten Unterlagen noch der Nachweis über

- a) den derzeitigen Umfang ihres Versicherungsgeschäfts,
- b) die Zahlungsverpflichtungen, welche die Gesammtheit der Versicherten übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel oder auf andere, in den Statuten begründete Weise,
- c) die Höhe des gebildeten Reservefonds,

*) Die Beibringung eines Geschäftsnachweises über 12 Monate genügt also nicht, wenn letztere nicht das Geschäftsjahr decken.

- d) den Betrag der sämtlichen Prämien im letzten Rechnungsjahre, und
- e) die Höhe der bei den festgesetzten Prämien als Normalfäßen, den Versicherten auf das letzte Rechnungsjahr geleisteten Gutschriften (Dividende), insoweit die Nachweise ad b bis e nicht aus den vorzulegenden Statuten und dem beizubringenden letzten Rechnungsabschlusse unzweifelhaft hervorgehen.

Die unter B und C gedachten Urkunden und Nachweise sind in beglaubigter Form und mit den erforderlichen Legalisationen versehen, beizubringen.

§ 2. Die Ertheilung oder Zurücknahme der Concession (§ 2 und 3 des Gesetzes) wird durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 3. Jede um Concession nachsuchende Privatfeuerversicherungs-Anstalt ist verpflichtet, vor ihrem Ansuchen, behufs ihrer im Königreiche Sachsen aufzunehmenden Versicherungen, ihre beziehentlich bereits bestehenden oder neu aufzustellenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, sammt den Instructionen ihrer Vertreter und Agenten den in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen anzupassen.

In Ansehung der bei Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung für das Königreich Sachsen bereits mit Concession versehenen Privat-Feuerversicherungsanstalten hat es zwar bei der ertheilten Concession bis auf Weiteres zu bewenden; es sind jedoch auch diese Anstalten zur Beobachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung verpflichtet.

§ 4. Jede der Concession bedürfende nicht sächsische Versicherungsgesellschaft, hat

- a) einen im Königreiche Sachsen gelegenen Ort als ihren Sitz hinsichtlich aller der Versicherungsgeschäfte zu bestimmen, welche sie mit Inländern, oder über inländische Versicherungsobjecte abschließt,
- b) an diesem Orte vor der dazu competenten Behörde wegen ihres hierländischen Geschäftsbetriebs Recht zu leiden, auch
- c) daselbst einen Bevollmächtigten in der § 10 bemerkten

Weise zu bestellen, dem es nicht nur obliegt, die Versicherungen anzunehmen, die Policen über abgeschlossene Versicherungen auszustellen, die Prämien zu erheben, die Brandschäden zu reguliren, die Vergütungen, unter Genehmigung der zu vertretenden Versicherungsanstalt, festzustellen und zu bezahlen, alle vorkommenden Schriften Namens der Anstalt zu vollziehen und überhaupt die Anstalt, sowohl der Brandversicherungs-Commission als den Versicherten, Beschädigten und beziehentlich deren Rechtsnachfolgern gegenüber vor und außer Gericht in jeder Beziehung activ und passiv zu vertreten, sondern der auch zur Besorgung dieser Geschäfte für die Anstalt im Umfange des Königreichs Sachsen ausschließend berechtigt und dafür verantwortlich ist,

d) zu Sicherstellung der aus dem hierländischen Geschäftsbetriebe entstehenden Verpflichtungen, nach Wahl des Ministeriums des Innern entweder eine angemessene, von dem Letzteren in jedem einzelnen Falle zu bestimmende und durch Deposition bei der Brandversicherungs-Commission zu erlegende Cautio, in Königlich Sächsischen Staats- oder denselben gleichgestellten Werthpapieren, oder auch in Sächsischen Hypotheken zu bestellen, oder von ihrer Regierung, wenn nicht schon dahin abzielende Staatsverträge zwischen derselben und der Königlich Sächsischen Regierung bestehen, eine Erklärung darüber beizubringen, daß die im Königreiche Sachsen gefällten Erkenntnisse in Rechts- oder Strassachen, einschließlich zuerkannter Ordnungsstrafen, sowie die von einem Schiedsgerichte gesprochenen Entscheidungen in dem dortigen Staate an dem daselbst befindlichen Vermögen der sachfälligen Anstalt vollstreckt werden sollen.

In Ansehung der bereits concessionirten Anstalten bleibt wegen der unter d gedachten Verpflichtungen dem Ministerium des Innern besondere Entschliezung vorbehalten.

Cautionen, die durch eine nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Deposital-Behörde selbst zu vertretende Veranlassung eine Verminderung erfahren haben, sind von der betreffenden Anstalt binnen der in jedem einzelnen Falle ihr zu stellenden Frist bei Verlust der Concession bis zur vorgeschriebenen Höhe wieder zu ergänzen.

§ 5. Die Annahme von Stellvertretern der Bevollmächtigten auswärtiger Anstalten ist nur für einzelne Geschäfte und in unabweisbaren Behinderungsfällen, (Krankheit, Abwesenheit 2c.) gestattet und bedarf der vorher einzuholenden ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungs-Commission, sowie der Verpflichtung durch die betreffende Amtshauptmannschaft oder den zuständigen Stadtrath.

Es ist aber statthast, für diese Fälle im Voraus ein für alle Male bestimmte Stellvertreter zu ernennen.

§ 6. In soweit Streitigkeiten nach den Statuten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, müssen letztere, mit Einschluß des Obmanns, Königlich Sächsische Staatsangehörige sein.

§ 7. Die inländischen sowohl, als die nichtsächsischen Privat-Feuerversicherungsanstalten haben hiernächst Folgendes zu beobachten:

- a) Jede Veränderung an ihren Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Prämientarifen, oder Instructionen ihrer Bevollmächtigten und Agenten, ist vor deren Anwendung beim hierländischen Versicherungsgeschäfte dem Ministerium des Innern zur Genehmigung anzuzeigen;
- b) die jährlichen und beziehentlich halbjährlichen Rechnungsabschlüsse sind sofort nach deren statutenmäßiger Justification nebst einem Nachweise der Vermögensanlage in drei Exemplaren an die Brandversicherungs-Commission einzureichen;
- c) die in § 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften, wegen Einreichung der Declarationen und Policen gelten auch für jede während der Dauer einer Versicherung eintretende Veränderung und Modification derselben, mag nun darüber das Nöthige auf die

Original-Police bemerkt, oder aber ein besonderer Nachtrag ausgestellt werden;

- d) jede vor Ablauf der Police stattfindende Aufhebung der Versicherung ist mit Angabe der Namen des Versicherten, dessen Wohnorts und der Brandversicherungskataster- und Policennummer der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen;
- e) mit Ende März jeden Jahres ist über die in hiesigen Landen am Schlusse des vorhergegangenen Jahres noch bestehenden Versicherungen, geschieden, ob unter harter oder weicher Dachung, eine in alphabetischer Ordnung der Ortschaften und sonst nach dem Formulare sub A gefertigte summarische Zusammenstellung an die Brandversicherungs-Commission einzureichen, auch derselben über die im abgelaufenen Jahre im Königreiche Sachsen bezahlten Brand- und Räumungsschäden ein nach dem Formulare sub B eingerichtetes specielles Verzeichniß beizufügen;
- f) der nach § 18 des Gesetzes von den Jahresprämiengeldern eines Orts zu leistende Beitrag zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe muß für jedes abgelaufene Jahr, innerhalb des darauf nächstfolgenden Monats Januar an die in Mobilien-Brandversicherungssachen nach § 1 des Gesetzes competente Verwaltungsbehörde erster Instanz bezahlt und zugleich ein Verzeichniß der Individualbeiträge für jeden Ort eingereicht werden. Hierbei findet jedoch bezüglich der selbstständigen Gutsbezirke, welche zu einem Feuerlöschverbande nicht gehören, eine Ausnahme in sofern statt, als den betreffenden Versicherten solcher Bezirke die ihnen zukommenden Feuerlöschgeräthebeiträge sofort selbst unmittelbar bei jedesmaliger Prämienzahlung zu überlassen sind.
- Die bei Berechnung des procentalen Beitrags von einer einzelnen Versicherung ausfallenden Bruchtheilpfennige sind als volle Pfennige in Ansatz zu bringen;

- g) Versicherungen unter Stroh- und Schindeldachung haben die concessionirten Feuerversicherungsanstalten und zwar eine jede bis zur Höhe von mindestens 5⁰/₀ des Betrags ihrer im Königreiche Sachsen laufenden Versicherungen gegen die geordnete Prämie zu übernehmen;
- h) das grundsätzliche Ausschließen von Versicherungen unter weicher Dachung, sei es nun im Allgemeinen, wenn auch nur vermitteltst der den Bevollmächtigten oder den Agenten gegebenen Instruction, oder sei es im Besonderen für gewisse Orte oder Ortstheile, ist ebensowenig gestattet, als ein indirecter Ausschluß derselben z. B. dadurch, daß übermäßig hohe, den der Concessionirung zum Grunde gelegenen - Tarif übersteigende Prämienätze gefordert werden;
- i) über jede Brandschädenregulirung sind von der betreffenden Privatanstalt vollständige Acten zu halten. In denselben muß sich befinden:
1. die Anzeige des Agenten über den stattgefundenen Brand;
 2. der Versicherungsantrag mit Abschrift der Police und der dazu gehörigen Nachträge;
 3. die Angabe des declarirten und beziehentlich ermittelten Brandschadens;
 4. die Verhandlung wegen der Schädenregulirung und die darüber abgegebenen Erklärungen des Versicherten und der Gesellschaft;
- k) die unter i bezeichneten Acten müssen der zuständigen Verwaltungsbehörde in dem § 36 gedachten Falle unweigerlich mitgetheilt werden.*)

§ 8. Das Anschlagen von Versicherungsschildern ist zwar nachgelassen, es darf aber außer bei Feimen und

*) Ueber die civilrechtliche Tragweite der Commissionsbedingungen s. Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 27. Juni 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 38) und das Vereinsblatt f. d. deutsche Versicherungswesen VI. S. 336 flg.

Versicherungen unter weicher Dachung in keinem Falle dem Versicherten die Annahme eines Versicherungsschildes zur Bedingung gemacht werden, vielmehr ist es mit obigen Ausnahmen lediglich in das freie Ermessen jedes einzelnen Interessenten zu stellen, ob er das Anschlagen eines Schildes geschehen lassen will oder nicht.

§ 9. Jede Versicherungsanstalt hat ihre Agenten wegen der denselben obliegenden Agenturgeschäfte zu vertreten.

Diese Vertretungspflicht erstreckt sich nicht auf die von den Agenten verwirkten Strafen.

§ 10. Die hierländischen Bevollmächtigten nichtsächsischer Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, ingleichen deren ständige Stellvertreter, müssen sächsische Staatsangehörige sein, sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in Bezug auf Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit in gutem Rufe stehen.

Die zu dieser Stellung Berufenen sind der Brandversicherungskommission zu präsentiren und nach der von Letzterer erfolgten Bestätigung von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem angefügten Formulare sub C zu verpflichten. Auf darüber erstattete Anzeige ist deren Bestellung von der Brandversicherungskommission in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal öffentlich bekannt zu machen.

Auch die im § 5 gedachten Stellvertreter sind nach dem Formulare sub C zu verpflichten.

Die inländischen Feuerversicherungsanstalten haben ihre statutenmäßig ernannten Directoren und Bevollmächtigten alsbald nach vollzogener Wahl der Brandversicherungskommission anzuzeigen.

§ 11. Die von den Privat-Feuerversicherungsanstalten angenommenen Agenten haben sich als solche bei der Behörde ihres Wohnorts zu legitimiren und darüber eine Bescheinigung zu erhalten.

§ 12. Zu den Rechten und Obliegenheiten der Agenten gehört:

- a) die Vermittlung von Versicherungen und der dabei erforderliche unmittelbare Verkehr mit den Versicherungsnehmern;

- b) die Herbeischaffung vorschriftsmäßiger, von den Versicherungsnehmern vollzogener Declarationen (Versicherungsanträge);
- c) die soweit nöthige Prüfung und Berichtigung der Declarationen;
- d) die Beförderung der zum Abschlusse der Versicherung und zu Ausstellung der Police nöthigen Unterlagen an die Vertreter der betreffenden Anstalt,
- e) die Erstattung der in § 10 des Gesetzes gedachten Anzeige an die Verwaltungsbehörde erster Instanz, soweit solche nicht von der Anstalt selbst bewirkt wird;
- f) die Aushändigung der von der Behörde abgestempelten Police und beziehentlich Policennachträge an den Versicherten;
- g) die Erhebung der Prämienfelder zc.;
- h) die Benachrichtigung der Versicherungsanstalt sowohl, als der zuständigen Ortsbehörde in allen den Fällen, wenn rücksichtlich der laufenden Versicherungen ihrer Agentur Uebersicherungen und solche Umstände nachträglich zu ihrer Kenntniß gelangen, welche eine anderweite Regulirung der Werths- und Versicherungssumme, oder der, der abgeschlossenen Versicherung zu Grunde liegenden Declaration nothwendig machen;
- i) die Ausführung der ihnen von der Brandversicherungscommission und den competenten Verwaltungsbehörden aller Instanzen zugehenden, auf ihre Function als Agenten sich beziehenden speciellen Aufträge, und
- k) die rechtzeitige Abführung des an die Ortsfeuerlöschkassen von der betreffenden Versicherungsanstalt zu zahlenden procentalen Beitrags von der an jedem Orte, beziehentlich von jedem selbstständigen Gutsbezirke, im Jahre zu beziehen gewesenen Gesamtsumme der Prämien nach Maßgabe § 18 des Gesetzes.

§ 13. Der Agent hat sich mit allen auf die Versicherung bei Privat-Feuerversicherungsanstalten bezüglichen

hiesigen Landesgesetzen und Verordnungen genau bekannt zu machen und solchen pünktlich nachzugehen.

Ueber sämtliche, das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte seines Bezirks sind von ihm ordentliche Bücher zu führen, aus denen, und zwar nach den einzelnen Ortschaften seines Bezirks getrennt, die speciellen Nachweise über die abgeschlossenen Versicherungen und die dabei eingetretenen Veränderungen, die festgesetzten Prämien und die an die Feuerlöschklassen gezahlten Beiträge entnommen werden können.

Die Versicherungsanstalten und deren Bevollmächtigte und Directoren haben die richtige Führung dieser Bücher, von welchen die Brandversicherungscommission und die Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen befugt sind, zu überwachen.

§ 14. Die den Agenten auferlegten Verpflichtungen finden auch auf die Directoren und Bevollmächtigten der Anstalt Anwendung, welche Agenturgeschäfte betreiben.

§ 15. Die Agenten sind nicht behindert, zu einzelnen, auf ihre Obliegenheiten sich beziehenden Besorgungen andere, in ihrem Agenturgeschäfte oder bei ihrer sonstigen gewerbmäßigen Beschäftigung angestellte Personen, unter ihrer, der Agenten eigenen Vertretung und in ihrem besondern Auftrage zu verwenden.

§ 16. Die Verpflichtung zu Erstattung der in § 14 der Reichsgewerbeordnung geordneten Anzeige über Einstellung des Gewerbebetriebs liegt in dem Falle, wenn einem Agenten der ertheilte Auftrag von der Anstalt entzogen wird, der letzteren ob.

II. Abschnitt.

Von der Geschäftseinstellung und Zurücknahme der Concession.

§ 17. Jede concessionirte Privat-Feuerversicherungsanstalt ist verpflichtet, in dem Falle, daß sie ihren Geschäftsbetrieb entweder ganz aufzugeben, oder doch für den Umfang des Königreichs Sachsen einzustellen beschlossen hat, darüber ohne Anstand Anzeige an die Brandver-

sicherungscommission zu erstatten und dabei die Maßregeln zu bezeichnen, durch welche die Erfüllung ihrer auf das hierländische Versicherungsgeschäft sich beziehenden Verpflichtungen sicher gestellt werden soll.

§ 18. Diese Verpflichtung findet für auswärtige, in Sachsen concessionirte Versicherungsanstalten auch dann statt, wenn ihnen in dem Lande, wo sie ihren Hauptsitz haben, die staatliche Anerkennung und die Eigenschaft als Rechtssubject entzogen und dadurch ihre rechtliche Existenz aufgehoben wird.

§ 19. Auf Anzeigen dieser Art ist jedesmal von der Brandversicherungscommission gutachtlicher Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten und dessen Entscheidung über die zur Wahrung der Interessen der hierländischen Versicherten nöthigen Maßnahmen einzuholen.

§ 20. Findet sich das Ministerium des Innern selbst veranlaßt, gegen eine Privat-Feuerversicherungsanstalt auf Grund § 3 des Gesetzes von dem Rechte des Widerrufs der ertheilten Concession Gebrauch zu machen, so ist die Versicherungsanstalt hiervon durch Verfügung der Brandversicherungscommission vorläufig in Kenntniß zu setzen und derselben zur Abwicklung ihrer hierländischen Geschäfte eine angemessene Frist einzuräumen.

Gegen die beschlossene Zurücknahme der Concession steht der betreffenden Versicherungs-Anstalt zwar frei, mit einer Vorstellung einzukommen; sie hat deren Einreichung jedoch binnen einer vom Empfange der an sie erlassenen Verfügung an zu rechnenden Präclusivfrist von vier Wochen zu bewirken.

Diese Vorstellung ist nicht an das Ministerium unmittelbar, sondern an die Brandversicherungs-Commission zu richten und wird durch Letztere dem Ministerium vorgelegt werden.

§ 21. Von der eintretenden Einstellung des Geschäftsbetriebs einer Privat-Feuerversicherungsanstalt und der bevorstehenden Einziehung der ertheilten Concession hat die Brandversicherungs-Commission nach jedesmaliger besonderer Anweisung des Ministeriums des Innern das betheiligte Publikum durch öffentliche Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung und dem Dresdner Journal vorläufig in Kenntniß

zu setzen und darin auf die zu beobachtenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Diese Bekanntmachung hat für die betreffende Versicherungsanstalt, deren Beamte und Agenten die Wirkung, daß von Zeit der Veröffentlichung in der Leipziger Zeitung an neue Versicherungsverträge nicht abgeschlossen und laufende Versicherungen nicht prolongirt werden dürfen.

§ 22. Das Verfahren zur Abwicklung des hierländischen Versicherungsgeschäfts unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Beaufsichtigung der Brandversicherungs-Commission.

Die laufenden Versicherungen bleiben bis zur ordnungsmäßigen Auflösung des Vertragsverhältnisses in Kraft und dürfen von der Versicherungsanstalt wider den Willen des Versicherten einer andern Privat-Feuerversicherungsanstalt nicht überwiesen werden.

Von Zeit der § 21 gedachten Bekanntmachung an steht jedoch sowohl der Versicherungsanstalt, als den Versicherten das Recht zu, den Versicherungsvertrag nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung aufzuheben, mit der Maßgabe, daß, wenn die Kündigung von der Privatanstalt erfolgt, sie alle bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fällig werdenden Verpflichtungen gegen den Versicherten zu erfüllen gehalten bleibt, und die über diese Zeit hinaus bereits gezahlten Prämien zurückzuerstatten schuldig ist, sowie andererseits, wenn die Kündigung vom Versicherten ausgeht, daß diesem ein Anspruch weder auf Zurückerstattung der bereits gezahlten, noch auf Erlaß der bis zum Austritte noch zu berechnenden Prämien zusteht.

Die vollständige Liberation der Versicherungsanstalt tritt, den Verwaltungsbehörden gegenüber, erst mit der Zurücknahme der erteilten Concession ein. Es kann jedoch dazu nicht eher verschritten werden, als bis der Nachweis der Erledigung aller hierländischen Verpflichtungen beigebracht worden ist.

Zu diesem Behufe ist auf die diesfallige Anzeige der betreffenden Versicherungsanstalt von der Brandversicherungs-Commission in der Leipziger Zeitung und dem Dresdner Journal eine öffentliche, von 14 Tagen zu 14 Tagen drei

Mal zu wiederholende Aufforderung zur Anmeldung der etwa noch ungelöst gebliebenen Versicherungsverträge und Entschädigungsansprüche, unter Einräumung einer Präklusivfrist von Sechs Wochen, zu erlassen.

Wer diese Anmeldung versäumt, geht des Rechts verlustig, zu verlangen, daß sein Anspruch gegen die Versicherungsanstalt im Verwaltungswege berücksichtigt werde.

§ 23. Die Bevollmächtigten und Agenten der betreffenden Versicherungsanstalt bleiben mit der § 21 gedachten Beschränkung bis zur erfolgten Zurücknahme der ihrer Anstalt ertheilten Concession in ihrer Wirksamkeit.

Es ist darauf zu sehen, daß das amtliche Verhältniß dieses Personals, sobald zur Geschäftsabwicklung geschritten werden soll, unverzüglich und in der Art geregelt wird, daß Unordnungen und Störungen der Geschäftsthätigkeit desselben nicht zu besorgen sind.

§ 24. Sobald das hierländische Versicherungsgeschäft abgewickelt ist und die ertheilte Concession wieder zurückgenommen wird, ist auch die niedergelegte Caution in dem nach Deckung der etwa damit zu berichtigenden Forderungen verbliebenen Betrage zu verabsolgen.

III. Abschnitt.

Von der Versicherungsnahme und von der Entschädigung.*)

§ 25. Gegenstände, denen ein allgemeiner Verkehrswerth (§ 12 des Gesetzes) nicht beizulegen ist, wie Gemälde, Kunstsachen, Pretiosen und ähnliche Gegenstände, sind mit ihren Versicherungssummen in dem Versicherungsantrage und in der Police besonders und einzeln aufzuführen.

§ 26. Bei der Versicherungsnahme muß jedesmal speciell angegeben werden, was Eigenthum des Versicherten und was fremdes Eigenthum ist. Desgleichen liegt es dem Versicherungsnehmer gesetzten Falles ob, den nach § 11 des Gesetzes forderlichen Nachweis zu liefern und denselben an den die anderweite Versicherung vermittelnden Agenten zu

*) Ueber die civilrechtliche Bedeutung dieser Bestimmungen im Allgemeinen vergl. Zeitschr. f. R. u. B. N. J. Bd. 33 S. 240.

dem Zwecke abzugeben, um diesen Nachweis der Verwaltungsbehörde mit der betreffenden Police und beziehentlich der Declaration vorzulegen.

§ 27. Auf den Formularen zu den Declarationen (Antragebogen), welche den Versicherungsnehmern von der Versicherungsanstalt oder deren Agenten zugestellt werden, muß sich, soweit es sich nicht blos um eine Prolongation, oder Veränderung einer bereits bestehenden Versicherung ohne Ausstellung einer neuen Police handelt, ein Abdruck der Versicherungsbedingungen befinden, so daß der Versicherungsnehmer vor Abschluß der Versicherung sich von den Bedingungen, die er einzugehen hat, genau zu unterrichten im Stande ist.

Es genügt jedoch, wenn nur demjenigen Formulare der Declaration, welches der Versicherungssuchende zu Ausfüllung erhält, ein besonderer Abdruck der Versicherungsbedingungen angeheftet, oder in anderer ähnlicher Weise angefügt wird. In diesem Falle ist aber das dem Versicherungssuchenden zugestellt gewesene Formular nebst dem angefügten Abdrucke der Versicherungsbedingungen und zwar beides mit der Unterschrift des Versicherten versehen, der Obrigkeit bei Einreichung der Police (§ 10 des Gesetzes) vorzulegen.

Ebenso muß aber auch die Police alle wesentlichen Versicherungsbedingungen des Vertrags und überdies eine ausdrückliche Bezugnahme auf die §§ 22, 27, 31, 34, 35, 36, 37 und 43 dieser Verordnung enthalten.*)

§ 28. Die Vorschrift § 10 des Gesetzes findet auf die Abänderung oder Verlängerung eines bereits bestehenden Versicherungsvertrags, sowie dessen Uebergang von einer Gesellschaft auf eine andere, oder von einem Versicherten auf einen anderen gleichfalls Anwendung. Bei Versicherungen, welche auf den Namen einer Firma lauten, gilt es als keine Veränderung des Versicherten, wenn ein Wechsel in den Personen der Inhaber der Firma eintritt.

*) Ueber die civilrechtliche Bedeutung dieser Bestimmung s. Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 1. Nov. 1872 (Zeitschr. f. R. u. V. N. F. Bd. 40 S. 172) u. vom 29. Mai 1874 (Vereinsbl. f. d. Deutsche Versicherungswesen II. S. 351).

Tritt während der Dauer des Versicherungsvertrags eine Veränderung durch theilweise oder gänzliche Translocation der Versicherungsobjecte in ein anderes Grundstück ein, so ist auch hiervon die Ortsbehörde (§ 1 A des Gesetzes) und bei einer Translocation aus einem Orte in einen andern, oder überhaupt aus einem Verwaltungsbezirke in einen andern, jede der beteiligten zuständigen Behörde in Kenntniß zu setzen und dabei die Police mit den durch die Veränderung bedingten Nachträgen durch den Agenten vorzulegen.

Bei derartigen Translocationen hat nur die Feuerlöschkasse desjenigen Orts auf den geordneten Jahresbeitrag einen Anspruch, an welchem die versicherten Gegenstände am Jahreschlusse befindlich waren.

§ 29. Kommt eine Versicherung nach deren Anzeige bei der Verwaltungsbehörde durch einseitigen Rücktritt des Versicherungsnehmers nicht zur Ausführung, so ist der Letztere gleichwohl verpflichtet, die durch seinen Versicherungsantrag erwachsenen Kosten, sowie die nach § 14 des Gesetzes entrichteten Gebühren und sonstigen Verläge zu berichtigen.

§ 30. In der Declaration und Police sind die Versicherungsgegenstände wenigstens nach Gattungen und Hauptrubriken mit ihrem der Versicherung zu Grunde liegenden Werthe zu bezeichnen.

Die Policen müssen auf solche Weise abgefaßt sein, daß über die versicherten Gegenstände, über den Eigenthümer und über die Person des versicherten kein Zweifel entstehen kann und die Behörde dadurch in den Stand gesetzt ist, die Richtigkeit der Angaben zu beurtheilen. Außerdem muß die Police nicht nur die Nummer, unter welcher die Gebäude, in denen sich die zu versichernden Gegenstände befinden, oder das Grundstück, zu dem diese Gegenstände, z. B. Getreideseimen 2c. gehören, in dem Brandversicherungskataster eingetragen sind, sowie den Umstand: ob der versicherte Miethbewohner, Pächter oder Eigenthümer des betreffenden Grundstücks ist, enthalten, sondern es ist auch in

derselben der Anfang und das Ende der Versicherung, sowie die stipulirte Prämie sammt dem Betrage der sonstigen Unkosten anzugeben.

Hierbei ist zugleich auf die unbestimmten, wechselnden Aufbewahrungsorte, wie z. B. bei Arbeitsmaterialien von Fabrikanten der Fall, welche sich während der Verarbeitung und beziehentlich des Gebrauchs, in den Wohnungen der Arbeiter befinden, besonders Rücksicht zu nehmen und deshalb bestimmte Vereinbarung mit der betreffenden Versicherungsgesellschaft zu treffen und das Erforderliche auf der Police zu bemerken.*)

§ 31. Bei Waaren- und Speditionslagern, Fabrikzeugnissen, großen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkaufe oder zum Verbräuche zusammengebracht zu werden pflegen und deren Bestand nach Größe und Werth daher ein steigender und fallender ist, soll die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Production zc. anzunehmen steht, zulässig sein.

Solche Versicherte sind dagegen verpflichtet, über das Waarenlager und die vorhandenen Vorräthe Verzeichnisse zu halten, aus denen der Ab- und Zugang zu ersehen ist.

Bei Versicherungen von Vorräthen landwirthschaftlicher Bodenerzeugnisse tritt diese Verpflichtung jedoch erst dann ein, wenn die Versicherungssumme mehr als 12,000 Mk. beträgt.

§ 32. Was die Versicherung der nach den §§ 6a und 8 des unterm 25. August 1876 erlassenen Gesetzes über das Immobilien-Brandversicherungswesen (Seite 346 flg. des Ges.- und Verordn.-Bl. vom Jahre 1876) bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt bloß beitriffsfähig-

*) Eigentümer der Versicherungsobjecte: Als solcher wird im Sinne gegenwärtiger Bestimmung auch der publicianische Besitzer, gutgläubiger Besitzer, Pfandgläubiger und Nießbraucher zu betrachten sein; vergl. Zeitschr. f. R. u. B. N. F. Bd. 31 S. 446 flg.; Annalen R. F. Bd. V. S. 259, Bd. IX. S. 477; Vereinsblatt f. d. Deutsche Versicherungswesen III. S. 128; Seufferts Archiv R. F. I. S. 92.

gen und beziehentlich nicht beitriffsfähigen Gebäude und Baulichkeiten Seiten der Privat-Feuerversicherungsanstalten anlangt, so findet der im Allgemeinen geltende Grundsatz ebenfalls Anwendung, daß die Versicherungssumme sowohl, als die im Falle eines Brandes zu gewährende Entschädigung, den durch Sachverständige zu ermittelnden Zeitwerth nicht übersteigen darf.

§ 33. Findet während der Dauer des Versicherungsvertrags eine Verminderung oder Erhöhung der versicherten Summe statt, so bedarf es deshalb nicht der Ausstellung einer neuen Police, vielmehr genügt es, die eingetretene Veränderung auf der ursprünglichen Police nachzutragen oder zu letzterer einen besonderen Nachtrag auszufertigen, welcher jedoch nicht über die Dauer der Police erstreckt werden darf.

Dagegen gelten im Uebrigen auch hier die Bestimmungen in den §§ 7c und 12c bis mit g dieser Verordnung.

§ 34. Da die Versicherungsanstalten in der § 10 des Gesetzes gedachten Beschränkung ihre Policen zu vertreten und gegen sich gelten zu lassen haben, eben deshalb aber verpflichtet sind, bei dem Abschlusse von Versicherungen mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen, so ist es auch nicht gestattet, bei eingetretenem Brandschaden, wegen einzelner, erst dann zur Sprache gebrachter Unrichtigkeiten in der Declaration, Police, oder dem etwaigen Nachtrage dazu, die Schädenergütung ganz und im Allgemeinen zu verweigern.

In einem solchen Falle bleibt vielmehr der Verlust des Entschädigungsanspruchs nach Befinden auf die betreffenden einzelnen Versicherungsgegenstände, oder auf die bezügliche Position der Declaration wie der Police sammt Nachtrag beschränkt.

§ 35. Jeder Schädenergütung muß, insofern nicht darüber ein gütliches Abkommen vermittelt wird, sowohl die Police mit dazu gehörigen Nachträgen, als eine specielle Schädenergütung zum Grunde gelegt werden.

Es ist nicht erlaubt, wegen einzelner, bei der Schädener-

aufstellung oder Schädenerrechnung Seiten des Calamitosen vorgekommenen Irrungen, soweit demselben nicht ein beabsichtigter und strafbarer Betrug zur Last fällt, die Schädenerregulirung zu versagen.

§ 36. Die Ermittlung des Schadens hat in jedem Falle, mithin auch dann, wenn die Verbindlichkeit der Anstalt zur Schädenergütung streitig ist, binnen längstens vier Wochen vom Tage des Brandes an gerechnet, zu erfolgen.

Ist die Versicherungsanstalt binnen dieser Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen, so kann dieselbe auf Antrag des Beschädigten von der betreffenden Behörde durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten werden.*)

In einem solchen Falle ist, wenn es sich um die Regulirung eines in einer Landgemeinde vorgekommenen Brandschadens handelt, von dem Gemeindevorstande an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Verfügung und Entschließung Anzeige zu erstatten.

§ 37. Eine strafbare Ueberversicherung wird dann vermuthet, wenn die in der Police oder dem dazu gehörigen Nachtrage eingezeichnete Versicherungssumme den zur Zeit der Versicherungsnahme und beziehentlich nachträglichen Abänderung der Police bestandenen Verkehrswerth der versicherten Gegenstände um Zwanzig Procent übersteigt, insoweit nicht in dem § 31 gedachten Falle die Versicherung nach einem höheren Bestande und Werthe ausdrücklich gestattet ist.

Andererseits ist aber auch die Versicherungsanstalt ebenfalls nur dann, wenn eine mehr als Zwanzig Procent betragende und von ihr nicht mit verschuldete Ueberversicherung stattfindet, den Verlust des Entschädigungsanspruchs aus der Ueberversicherung herzuleiten berechtigt.**)

*) Auch wenn von den Betheiligten der Rechtsweg beschritten worden ist, erledigt sich das administrative Verfahren nicht ohne Weiteres; Specialverordnung des Min. d. Inn. v. 25. Jan. 1867.

***) Nach dem preuß. Gesetze v. 8. Mai 1837 § 20 Abs. 2 wird eine wissentliche Ueberversicherung vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlagern der Werth um 30 %, bei anderem beweglichen Vermögen um 50 % überschritten ist.

§ 38. Die Entschädigungssumme darf niemals den an den versicherten Gegenständen erlittenen wirklichen Verlust übersteigen und kann mit der Wirkung der Liberation für die Anstalt nicht eher ausbezahlt werden, als bis die betreffende Behörde die Unbedenklichkeit der Zahlung bescheinigt hat (§ 50).

Die Ausstellung dieser Zeugnisse kann in der schematisirten Form (Beilage D) erfolgen.

§ 39. Nach Feststellung der Entschädigungssumme ist die betreffende Anstalt verbunden, dafern in den genehmigten Versicherungsbedingungen nicht eine andere Zahlungsfrist ausdrücklich festgesetzt ist, sofort und längstens binnen 8 Tagen, vom Empfange des vorstehend § 38 gedachten, zur Auszahlung erforderlichen Unbedenklichkeitszeugnisses an gerechnet, an den Versicherten Zahlung zu leisten.

§ 40. Die geleistete Zahlung einer Brandschädenvergütung hat zugleich die Wirkung, daß bis zur Höhe des Betrags der gewährten Entschädigung alle etwaigen Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz in Ansehung der versichert gewesenen und vergüteten Gegenstände, nach Maßgabe der einschlagenden allgemeinen Rechtsgrundsätze auf die betreffende Anstalt übergehen.

§ 41. Nach einem vor Ablauf der Versicherungszeit stattgefundenen Partialbrandschaden ist die Versicherungssumme auf den Verkehrswerth der in der Versicherung verbleibenden Gegenstände zu vermindern, diese Herabsetzung auf der Police zu bemerken, und, nachdem der Nachtrag gehörig vollzogen worden, der Erfolg durch den betreffenden Agenten mit Production der Police unter Beifügung einer mit der Urschrift übereinstimmenden Copie dieses Nachtrags der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Von der Herabsetzung der Versicherung und dementsprechender Abänderung der Police oder Ausstellung eines Policennachtrags kann aber dann abgesehen werden, wenn beide Theile, Versicherer und Versicherter, darüber einverstanden sind, daß wegen bedingener Wiederanschaffung der

in Abgang gekommenen und entschädigten Objecte die ursprüngliche Versicherungssumme unverändert fortbestehen soll.

Daß die Wiederanschaffung innerhalb der dazu zu bestimmenden Frist erfolgt sei, hat der Versicherte dem Agenten der Anstalt anzuzeigen, widrigenfalls der Vorschrift wegen Herabsetzung der Versicherung nachzugehen ist.

§ 42. Wird die Versicherung in Folge eines Partialschadens von der Anstalt einseitig (vergl. § 43) oder mit Zustimmung des Calamitosen aufgehoben, so ist der Letztere berechtigt, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, zu verlangen, daß ihm die auf das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie zu dem auf die unbeschädigt gebliebenen Versicherungsobjecte und auf die noch nicht verflossene Zeit des bezüglichen Versicherungsjahrs zu berechnenden Antheile zurückerstattet werde.

Es soll jedoch in dem Falle, daß die Aufhebung der Versicherung im beiderseitigen Einverständnisse geschieht, der Anstalt gestattet sein, in den Versicherungsbedingungen zu bestimmen, daß von dem zu restituirenden Prämienbetrage Fünfundzwanzig Procent zur Deckung der von ihr verausgabten Agentur- und anderen Kosten, welche nach den Bestimmungen § 18 des Gesetzes und § 7 f dieser Verordnung auch den antheiligen Beitrag zu der betreffenden Feuerlöschgeräthekasse in sich schließen, in Abzug und dem Versicherten in Zurechnung zu bringen sei.

§ 43. Die einseitige Aufhebung der Versicherung wegen eines eingetretenen Partialschadens ist der Versicherungsanstalt nur nach vorgängiger vierzehntägiger schriftlicher Kündigung gestattet.

IV. Abschnitt.

Behördliche Controle der Mobiliarversicherungen.

§ 44. Die § 2 unter A des Gesetzes bezeichneten Verwaltungsbehörden erster Instanz, denen unter der Oberleitung der Brandversicherungs-Commission innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die nächste Aufsicht und die Controle über die Mobiliarversicherungen zusteht, haben zu diesem Zwecke

1. die über die Mobilienversicherungen ihres Bezirks eingereichten Duplicate der Declarationen, Policen und der Nachträge dazu, nach der Zeitfolge ihres Eingangs geordnet, entweder, je nachdem es die Häufigkeit der Versicherungsanträge angemessen erscheinen läßt, im Betreff jeder einzelnen Brandversicherungs-Katasternummer für sich in ein besonderes Actenstück,

oder

von jedem Orte, oder jeder Ortsabtheilung nach Befinden jahrgangweise in gemeinsame Actenstücke zu bringen und in diesem letzteren Falle mit den nöthigen Inhaltsverzeichnissen über die Namen der Versicherten und bez. die Brandversicherungs-Katasternummern des Grundstücks zu versehen.

Die bereits vorhandenen Verzeichnisse dieser Art sind auf Grund der abgestempelten neuen Police und Nachträge fortzuführen, beziehentlich zu ergänzen und die erlöschenden Versicherungen mittelst Durchstreichung zu markiren.

Ferner haben dieselben

2. ein Verzeichniß der laufenden Mobilienversicherungen zu führen, in welches auch die während der Versicherungsdauer vorkommenden Veränderungen nachzutragen sind. Es kann sich hierbei des hier beigefügten Formulars sub E bedienen werden, welchem dann ein alphabetisches Namensverzeichniß beizugeben ist. Es bleibt den Behörden aber überlassen, für dieses Verzeichniß nach Befinden eine andere Form zu wählen, wenn nur dadurch der Zweck erreicht wird, eine vollständige Uebersicht aller Versicherungen zu erlangen, und die einzelnen leicht aufzufinden; demnächst steht ihnen

3) nicht nur das Recht zu, bei den Versicherten und bei den Agenten Revisionen vorzunehmen, sondern sie haben auch, wenn irgendwie Verdacht der Uebersicherung vorhanden sein sollte, die Pflicht, hierüber die zweckdienlichen Erörterungen anzustellen, endlich aber ist es

4) ihre Obliegenheit, wenn ihnen über das Vorhandensein der in der überreichten Declaration, Police oder in

dem Policennachtrage bemerkten Versicherungsobjecte oder über den Werth derselben nach den Vermögensumständen des Versicherungsuchenden, oder sonst ein Zweifel beigehen sollte, die Abstempelung der Police und beziehentlich des Nachtrags § 13 des Gesetzes zu beanstanden und zunächst binnen drei Tagen dem Agenten zur weiteren Benachrichtigung des Versicherungsuchenden ihre Bedenken zu eröffnen. Letzterem bleibt, wenn er auf seinem Antrage beharrt, überlassen, entweder die zu Beseitigung der Bedenken nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, oder nach Befinden auf amtliche Feststellung anzutragen.

Zu Vermeidung von Ausstellern nicht zu genehmigender Policen und der dadurch möglicherweise entstehenden Weitläufigkeiten ist es auch gestattet, zunächst nur die Declaration (den Antragebogen) in doppelten Exemplaren bei der Behörde erster Instanz zur Prüfung einzureichen. Ist in solchem Falle gegen die beabsichtigte Versicherung kein Bedenken zu erheben, so ist nur das eine Exemplar (das Original) dieser Antragebogen zurückzugeben, das andere dagegen zum Zwecke der Controle der zu erwartenden Police, welche damit übereinzustimmen hat, zurückzubehalten.*)

§ 45. Findet eine amtliche Feststellung der Werthe der Versicherungsgegenstände statt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten dem Versicherungsuchenden zur Last, wenn sich gegen die beabsichtigte Versicherungshöhe ein Minderwerth der zu versichernden Objecte von 20% oder mehr der declarirten Versicherungssumme ergibt, andernfalls sind solche amtswegen zu übertragen.

§ 46. Policen und Policennachträge, welche in formeller Beziehung den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, insbesondere den Vorschriften § 30 flg. nicht entsprechen, hat die Behörde erster Instanz zur Berichtigung,

*) Die in einzelnen Orten übliche Anlegung von besonderen Heberregistern für die von den einzelnen Versicherungsgesellschaften zu erhebenden Ortsfeuerlöschcassenbeiträge ist nicht nur zulässig, sondern auch empfehlenswerth; V.-Mitth. I. R. S. 733 flg.

beziehtentlich Bervollständigung sofort und längstens binnen drei Tagen zurückzugeben.

Mangelnde Angabe der Brandversicherungskatasternummer in der Police giebt keinen Grund zu deren Rückgabe ab, vielmehr ist dieser Mangel durch die Behörde zu ergänzen.

§ 47. In dem § 28 gedachten Falle des Besitzwechsels oder der Translocation innerhalb desselben Bezirks hat die Behörde diese Veränderung in dem Kataster nachzutragen.

Geschieht dagegen die Translocation aus dem einen in einen anderen Bezirk, so ist die Versicherung in dem Kataster der bisher competenten Behörde zu löschen und in das Kataster der nun zuständigen aufzunehmen.

§ 48. Den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern, Wohnungs-, Niederlags-, Fabrik-, Gewerksbetriebs- und anderen Räumen ist auf Verlangen über die von ihren Pächtern oder Miethern abgeschlossenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu ertheilen.

§ 49. Die Abstempelung der Police und der späteren Nachträge dazu ändern nichts an den Verpflichtungen welche sowohl der betreffenden Privatversicherungsanstalt und deren Beamten und Agenten, als auch den Versicherten hinsichtlich der Statthastigkeit und Richtigkeit der Versicherung obliegen und hebt die Verantwortlichkeit der vorgedachten Interessenten nicht auf.

§ 50. Die Ertheilung der nach § 38 zur Auszahlung der Entschädigungssumme erforderlichen Genehmigung kann von der Verwaltungsbehörde versagt werden:

- a) wenn nach den über die Entstehungursache des Brandes angestellten Erörterungen der Beschädigte verdächtig ist, das Feuer absichtlich verschuldet zu haben, so lange derselbe nicht durch richterliche Entscheidung freigesprochen, oder die gegen ihn eingeleitete Untersuchung eingestellt worden ist,
- b) wenn Vermuthung vorliegt, daß entgegen der Vorschrift § 12 des Gesetzes eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe, oder daß der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteige, und

- c) wenn sich bei der Schädenregulirung eine Ueberversicherung herausgestellt hat, in Folge deren nach § 16 alin. 4 des Gesetzes der Calamitose in Strafe zu nehmen, oder, wenn wegen einer verbotswidrigen Versicherung die Entschädigungssumme den in § 17 des Gesetzes gedachten Rassen verfallen ist.

Gemeindevorstände haben, wenn ihnen in Bezug auf die vorgedachten Punkte Zweifel beigehen, die Entschließung der Amtshauptmannschaft zu überlassen.

§ 51. Zur Auszahlung von Vergütungssummen, die sich lediglich auf Rettungs- und Bergungskosten beziehen, bedarf es der vorgängigen behördlichen Genehmigung nicht.

§ 52. Bekommt die Verwaltungsbehörde von einer Ueberversicherung während der Dauer des Versicherungsvertrags Kenntniß, so ist sie verpflichtet, die Versicherung auf den zulässigen wahren Werth der vorhandenen Versicherungsobjecte zurückzuführen und deshalb, sowie wegen Ausstellung einer anderen zur Abstempelung vorzulegenden Police das Nöthige zu verfügen. Nach dem Ergebnisse ist das von der betreffenden Behörde zu führende Kataster zu berichtigen.

V. Abschnitt.

Von den Privatunterstützungs-Vereinen.

§ 53. Die mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in einzelnen Bezirken, Orten oder unter besonderen Klassen der Landesbewohner bereits bestehenden Privatvereine, welche bisher den sogenannten „Unterstützungsvereinen“ der in § 4 des Gesetzes gedachten Art beigezählt werden, bleiben bis auf Widerruf in ihrer seitherigen Verfassung, wenn und insoweit sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht Aenderungen nothwendig machen und diese Vereine den Voraussetzungen § 4 a, b, c, d des Gesetzes entsprechen.

§ 54. Die Errichtung neuer Vereine dieser Art ist zunächst der Brandversicherungscommission anzuzeigen und wird von dieser nach erfolgter Genehmigung des Ministe-

riums des Innern durch die Brandversicherungscommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 55. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern dürfen die Satzungen dieser Vereine nicht abgeändert werden.

§ 56. Jeder Privatverein hat ein für allemal den Ort und beziehentlich die Gerichtsbehörde zu bestimmen, an welchem das Directorium seinen Sitz haben und der Verein Recht leiden soll.

Diese Wahl ist bei neuen sich bildenden Vereinen bei Einreichung des Genehmigungsgesuchs anzuzeigen.

§ 57. Ueber die Privatvereine steht das Recht der Aufsichtsführung ebenfalls der Brandversicherungscommission zu.

Dieser Behörde sind die jedesmaligen Vorsteher und Geschäftsführer der gedachten Vereine anzuzeigen und auf Verlangen die Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

§ 58. Desgleichen haben diese Vereine selbst dann, wenn die bestätigten Statuten es nicht vorschreiben, durch ihren Vorstand, Bezirksvorsteher oder Geschäftsführer, den Verwaltungsbehörden erster Instanz, soweit für deren Bezirk gehörig, nicht nur jeden Eintritt eines neuen Mitglieds und jede Veränderung laufender Versicherungen, unter Beifügung von Duplicaten der von den Versicherten ausgestellten Declarationen oder Beitrittserklärungen und der von dem Vereinsvertreter ertheilten Police (Versicherungs- oder Aufnahmeschein), sondern auch jeden Austritt eines Mitgliedes binnen acht Tagen, vom Tage der Ausstellung der Police, oder der den Austritt betreffenden Erklärung an gerechnet, anzuzeigen, und zwar, was diejenigen Vereine betrifft, deren Mitglieder keine Versicherungssumme declariren und bei denen die Vergütung für die Mobilienverluste sich theils nach einer Klasse, der das Mitglied angehört, theils nach der Zahl der Mitglieder zc. richtet, mit gleichzeitiger Angabe der Summe, welche das beitretende Mitglied bei einem Totalschaden, den Statuten gemäß, muthmaßlich zu erwarten hat.

Beim Wechsel der Wohnung oder des Aufenthalts der solchen Vereinen angehörigen Mitglieder sind die Vertreter derselben verbunden, diese Veränderung, beziehentlich sowohl der bisherigen, als der Verwaltungsbehörde des neu-gewählten Wohnortes anzuzeigen.

§ 59. Die Verwaltungsbehörde hat die Theilnehmer an dergleichen Vereinen in das von ihr nach § 44 unter 2 über die Mobilienversicherungen zu haltende Verzeichniß mit aufzunehmen.

§ 60. Mitgliedern dieser Vereine, welche durch das in den Statuten festgesetzte Maximum der Versicherungs- und beziehentlich der zu erwartenden Vergütungssumme für ihren möglicherweise bei einer Feuersbrunst sie treffenden Verlust keinen vollständigen Ersatz erhalten können, ist zwar nachgelassen, den das gedachte Maximum übersteigenden gemeinen Werth ihres beweglichen Eigenthums bei einer concessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalt zu versichern, sie haben aber neben der Befolgung der hierbei maßgebenden Vorschriften dieser Verordnung sofort und längstens binnen acht Tagen nach Empfang der Police über die neue Versicherung unter Beifügung eines Exemplars von der dieser Versicherung zum Grunde gelegten speciellen Declaration dem Vertreter des betreffenden Vereins davon Anzeige zu machen, die Police daselbst zu produciren und, daß dies geschehen, von demselben darauf bemerken zu lassen.

§ 61. Uebrigens sind auch die Privatvereine den Vorschriften in § 7 Pct. a, b, d und e, soweit diese Vorschriften auf sie Anwendung leiden können, unterworfen.

VI. Abschnitt.

Strafe, Kosten und Stempel.

§ 62. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung werden, insoweit nicht die im Gesetze oder in der Reichsgewerbeordnung bestimmten Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafen von 15—300 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt.

§ 63. Die erlegten Straf gelder sind in der § 17 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise zu vertheilen und die hier nach der Brandversicherungskasse zufallenden Anthelle von den Gemeindevorständen durch die Amtshauptmannschaften, von den übrigen in Mobilienbrandversicherungsangelegenheiten competenten Behörden erster Instanz aber unmittelbar, unter Beifügung der nöthigen Unterlagen und eines Lieferscheins, mit Bericht an die Brandversicherungscommission einzusenden.

§ 64. Unter der in § 14 des Gesetzes geordneten summarischen Vergütung für die auf die vorschriftsmäßige Controle der Verwaltungsbehörden unterer Instanz sich beziehenden Geschäfte sind außer den Gebühren für die Abstempelung auch die für Ein- und Abgangsbemerkung wegen der Policen und Policennachträge, deren Prüfung, Eintragung in das Kataster, Kostenliquidation, deren etwaige Reinschrift zc. und für Ausstellung der § 38 erwähnten Unbedenklichkeitszeugnisse begriffen.

§ 65. Bezüglich der Verwendung von Stempel kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich die Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 20. November 1876.

Ministerium des Innern.

v. Kostik-Wallwitz.

Zu § 7, pct. e. der Ausführungsverordnung.**A.****Summarische Zusammenstellung**

der am Schlusse des Jahres 18 . . für Rechnung der N . . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N . . (des N. . . Privatunterstützungsvereins zu N . . .) an den verschiedenen Orten des Königreichs Sachsen laufenden Versicherungen.

Namen der Orte nach alphabetischer Ordnung (und bei ländlichen Orten amtshaupt- mannschaftlichem Bezirk).	Verwaltungs- behörde in Mobilien-Brand- versicherungs- Angelegenheiten.	Zahl der Brandver- sicherungs-Ka- tasternum- mern, in denen eine Versiche- rung bestanden.	Gesamtversicherungssumme im Orte		
			und zwar		
			unter harter	unter weicher	unter keiner
			B e d a c k u n g.		
			Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6
Alt-Chemnitz. (Amthauptm. Chemnitz.)	Gemeindevor- stand des Ortes.	4	40,500	7500	—
Chemnitz.	Stadtrath zu Chemnitz 2c. 2c.	4	115,350	—	—
Sa.		8	155,850	7500	—

Hierüber ist zu bemerken, daß im abgelaufenen Jahre 18 . . von den im Königreiche Sachsen bestandenen Versicherungen überhaupt

. . . Mark . . Pf. an Prämiengeldern,

. . . " . . " an Policengeldern,

. . . " . . " für entnommene Versicherungsschilder

vereinnahmt und

. . . Mark . . Pf. geordnete Feuerlöschgeräthecassen-Beiträge

an die berechtigten Empfänger bezahlt worden sind.

N, den 18 . .

Der Bevollmächtigte (Director)

der N . . . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N . . .
(des Privatunterstützungsvereins N . . . zu N . . .)

Anmerkungen:

1. Unter „Brandversicherungs-Katasternummer“ (Col. 3) ist die Nummer zu verstehen, welche der Gebäudecomplex, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, oder zu dem solche gehören, im Kataster der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt führt.
2. Als harte Dachung (Col. 4) giebt Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, approbirte Dachpappe oder Dachfilz und dergleichen Holzcement; weiche Dachungen (Col. 5) sind Stroh, Rohr, Holz- und Lehmshindeln, Breter, Schwarten und Dorn'sche Masse.
Gebäude mit nur theilweise mit hartem und theilweise mit weichem Materiale gedeckt, sind als Gebäude mit weicher Bedachung zu behandeln.
3. Versicherungsobjecte, welche sich nicht in Gebäuden befinden, z. B. Feimen von Getreide, Stroh 2c. sind in Col. 6 als unter keiner Bedachung befindlich aufzuführen.

Zu § 7 pct. e der Ausführungsverordnung.

B.

Verzeichniß der Brand- und
sowie
Rettungs- und

welche von der N . . . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N . . .
bis 31. December 18 . . wegen der im Königreiche Sachsen

Ort des Brandes	Tag	Vor- u. Zunamen der Brandbe- schädigten.	Verwal- tungsbe- hörde des Brand- orts.	Die Versicherung hat bestanden unter der	
				Brandver- sicher- ungs- kataster-	Policen- nummer.
Alt- Chem- nitz.	2. März 1877 früh 4 Uhr.	Gottfried Johann Hering, Hausbesitzer.	Gemeinde- vorstand des Ortes.	1	2526
"	"	Carl Gottlob Facilides, Pächter der Kammgarnspin- nerei.	Des- gleichen.	2	2450
		zc.			zc.

N

Bevollmächtig

Räumungsschädenvergütungen,
der
Bergungskosten,

(dem N . . . Privat-Unterstützungsvereine zu N . . . vom 1. Januar
abgeschlossenen Versicherungen zu gewähren gewesen sind.

Ver- sicher- ungs- summe.	Als Vergütung ist			Die Auszah- lung erfolgte		Sonstige Bemerkungen.
	von dem Calamito- sen gefordert	festgestellt worden.	bezahlt	auf Grund der obrig- keitlichen Geneh- migung vom	am	
4,500	4,200 —	3,750 —	3,750 —	24. März 1877.	28. März 1877.	Die Versicher- ung ist auf- hoben wor- den. Desgleichen u. ist die Aus- zahlung der Vergütung zu beanstan- den gewesen, da sich der Ca- lamitose we- gen absichtli- cher Brand- stiftung u. zu hoher Schä- denangabe in Untersuchung befindet.
37,500	27,600 —	13,860 —	— —	—	—	
		zc.				

den 18 . .

N. N.

ter (Director) der N . . . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N . . .
(des N . . . Privat-Unterstützungsvereins zu N . . .)

Zu § 10 der Ausführungsverordnung.

C.

Vorhalt

bei der

Verpflichtung von Bevollmächtigten einer auswärtigen Privat-
Feuerversicherungsanstalt, oder von Vertretern eines Bevollmäch-
tigten einer dergleichen in- oder auswärtigen Anstalt.

Nachdem Ihnen die Function als
.
der Privat-Versicherungsanstalt zu
übertragen worden und nunmehr Ihre Verpflichtung vorschrifts-
mäßig vorzunehmen ist, so haben Sie mittelst Handschlags an
Eidesstatt anzugeloben, daß Sie die mit Ihrer Function ver-
bundenen Geschäfte unter genauer Beobachtung der im Königreiche
Sachsen in Bezug auf das Brand- und Feuerversicherungswesen
erlassenen Gesetze und Verordnungen nach Ihrem besten Wissen
und Gewissen verwalten und sich allenthalben den Anordnungen
der in Feuerversicherungs-Angelegenheiten zuständigen Behörden
gemäß bezeigen wollen.

Zu § 38 der Ausführungsverordnung.

D.

D . . unterzeichnete bezeugt hierdurch, daß der
Auszahlung der Mark . . Pf. betragenden Vergütung für
die durch das Feuer in am erlittenen
Mobilier-Braudschäden seitens der Feuerversicher-
ungsgesellschaft an d
.
ein Bedenken nicht entgegensteht.

Hierüber ist dieses

Zeugniß

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgestellt worden.

N, den 18 . .

(Der Stadtrath, N. N. Bürgermeister.)

(Der Bürgermeister, N. N.)

(Der Gemeindevorstand, N. N.)

(Die Königliche Amtshauptmannschaft,
N. N. Amtshauptmann.)

E.

Kataster

über die

in der Stadt
in dem Dorfe
in dem Gutsbezirke } N.

mit concessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalten
abgeschlossenen Versicherungen.

Fortlaufende Nummer.	Des Versicherers Vor- und Namen und ob derselbe Eigenthümer, Pächter oder Miether ist, u. s. w.	Nummer des Brand-Versich.- Katasters des Gebäudes complexes, in dem sich die ver- sicherten Gegen- stände befinden, oder zu dem sie gehören.	Namen der Privat-Feuerversich.- Anstalt oder des Privat-Unterstütz.- Bereins.	Gesamt- betrag der Versicher.- summe.		Betrag der auf die ganze Versich- erungsdauer im Voraus bezahlten Prämie.		Betrag der jährlich zu zahlenden Prämie.	
				Mark		Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Johann Gottlieb Arnold, Hausbesitzer.	3.	Providentia.	18,750		225	— oder	— 46	— 88
2.	Carl Gottfried Möncke, Schankwirth, Pächter.	20.	Colonia zu Cöln.	7,500		—	—	12	—
3.	Wilhelm Anger, Lehrer.	27.	Allgemeine Brand- versicherungs-Gesell- schaft Sächsischer Lehrer in Leipzig.	3,000		—	—	4	—
20.	Johann Gottlieb Arnold, Hausbesitzer.	3.	Providentia.	1,500		12	—	—	—
						2c.			2c.

Form. E. Kataster über die 2c. abgeschlossenen Versicherungen. 287

Gesamtbetrag der geordneten Beiträge zur Fenerlöschge- rätke-Kasse.		Die Versicherung ist abgeschlossen worden:				Fol. der be- treffens- den Acten.	Sonstige Bemerkungen.	
		durch den Agenten	besage die Police		auf die Zeit			
			vom	Nummer	vom			bis
Mark	Pf.							
2	25	Kaufmann Bischoff in Radeberg.	1. April	1710.	1. April	Ende März 1881.	1.	Siehe Erhöhung unter fortlaufen- der Nummer 20.
2	81		1875.		1875.			
—	12	Handelsmann Schreyer in Seifersdorf.	15. April 1875.	1840.	16. April 1875.	Ende März 1877.	1.	
—	—	Lehrer Pfeil in Langebrück.	20. April 1875.	1020.	20. April 1875.	20. April 1880.	2.	
2c.			2c.					
—	12	Kaufmann Bischoff in Radeberg.	1. April 1877.	2475.	1. April 1877.	Ende März 1881.	4.	Bergl. fortlau- fende Nummer 1.
2c.			2c.					

Sachregister.

(Die Ziffern weisen auf die Seitenzahlen; den auf das Mobiliarversicherungswesen bezüglichen Artikeln ist ein * vorgelegt).

A.

Abbruch im öffentlichen Interesse, Entschädigung dafür 60, 61.
Abfallrohre 175, 177.
Abrundung der katastrirten Werthsumme 40.
Abschätzung 38, 177; Reclamation dagegen 43.
***Abstempelung** der Policen u. s. w. 247, 278.
Abtheilung f. Gebäudeversicherung, Maschinenversicherung.
Abtragung von Gebäuden, Anmeldepflicht 34, 35; Beitragspflicht 48, 49; Einfluß der bevorstehenden Abtr. auf die Schädenergütung 59; vor der Schädenerwürdung verboten 62.
Abtretung der Brandschädengelder 67, 70; ohne Abtretung der Brandstelle 71, 206; unzulässige 73.
Actenhaltung 195, *273; der Versicherungsgesellschaften * 259.
***Actiengesellschaften**, Betrieb des Feuerversicherungsgeschäfts 235; f. auch Feuerversicherungsgesellschaften.

Leuthold, Brandversicherungsgesetze.

Aetherische Oele, Fabriken und Niederlagen solcher 129.
Affectionswerth bleibt außer Anschlag 39, *246.
***Agenten** 242; Anzeigepflicht 242, 260; Pflichten 261; Geschäftskreis 260; Vertretung 260; Strafvorschriften 249.
***Agenturgeschäfte**, Betrieb durch Beamte 243; Dispensation 243.
Altarbilder, Beitrittsfähigkeit 10, 168.
Altare, Beitrittspflicht 7.
Alter des Gebäudes, Berücksichtigung 175.
Alterthumswerth bleibt außer Anschlag 39.
Ambose in Maschinenfabriken 120.
Amortisationsverfahren f. Anweisungen.
Amtshauptmannschaft, Zuständigkeit 15, *234; Wahl der Sachverständigen 82; Auftragserteilung für die Erörterungen über Brandfälle 190.
Anbauen f. Rückvergütung.
Anmeldefrist 34, 35, 96; Vermeidung von Versäumnissen 171.

Anmeldepflichtige Objecte 34,
 35.
 Anmelderegister 37.
 Anmeldechriften, Maculirung
 172.
 Anmeldung zur Versicherung,
 bei Gebäuden 33; Art der-
 selben 34, 37; Mittheilung
 an den Techniker 38, 172;
 bei Maschinen u. s. w. 104.
 Anschaffung der Baumaterialien
 65, 66.
 Ansteckungsgefahr 122, 131;
 Einfluß bei der Einschätzung
 40, 41; speciell 131; Tabel-
 len 155.
 Antragebogen s. Declaration.
 Anweisungen auf die Schäden-
 vergütungsgelder 67, 205;
 Erhebung und Auszahlung
 67; Verlust 67; Zurückhal-
 tung 73, 206; bei Brand-
 stiftungs-Verdacht 215; Ces-
 sionsfälle 206; Amortisation
 67.
 Appreturmaschinen für Manu-
 facturstoffe 119, 139.
 Arbeitshütten 169.
 *Arbeitsmaterialien 268.
 Ausbau, Bollendung des inne-
 ren 65; Werthsermittlung
 175.
 Ausbaugesegenstände dürfen vor
 der Schädenswürderung nicht
 entfernt werden 62; Beräu-
 mung 63.
 Ausschuß s. ständischer Aus-
 schuß.
 Austritt aus der freiwilligen
 Versicherung 101; Mittheilung
 an den Techniker 172; Ueber-
 gangsbestimmungen 113.
 Auszahlung der Schädenver-
 gütung 65; s. auch *Schäden-
 regulirung

B.

Baarvorschüsse zum Wiederauf-
 baue 70.
 Backöfen 176.
 Balkenbelege 168.
 Baracken 169.
 Bauart, Einfluß auf die Classi-
 fication 40, 124, 132.
 Bauausführung, deren Fortschrei-
 ten ist Bedingung der Ent-
 schädigungsgewährung 65;
 Abtretung von Schädenver-
 gütungsgeldern zur Bauaus-
 führung 70.
 Baubuden 169; nicht beitriffs-
 fähig 12.
 Bauholz zum Wiederaufbaue 70.
 Baumaterial darf vor der Schä-
 denwürderung nicht entfernt
 werden 62; Beräumung 63;
 Anschaffung zum Neubaue 65;
 zum Wiederaufbaue, Credi-
 tierung 70; Entschädigung 80.
 Baumwolle s. Spinnereien.
 Bauplan s. Neubauplan.
 Baupolizeiacten, Mittheilung an
 den Techniker 172.
 Baupolizeibehörden erster In-
 stanz 73; deren Obliegen-
 heiten nach einem Brande 76;
 Bernehmung mit der Brand-
 versicherungscommission 78;
 Verfahren bei Aufstellung ei-
 nes Neubauplanes 78.
 Baupolizeiinteresse, Berücksichti-
 gung bei Genehmigung der
 Abtretung von Vergütungs-
 geldern 72.
 Bauregulativ s. Neubauregu-
 lativ.
 Baurisse, Mittheilung an den
 Techniker 172.
 Bayern, Bestimmungen des dor-
 tigen Brandversicherungsges-
 etzes (für die Landestheile
 rechts des Rheins, v. 3. April

- 1875, Regierungsblatt S. 269)
5, 7, 12, 14, 23, 36, 38, 40,
41, 47, 48, 55, 66, 69, 74,
87, 94.
- Bedachung** 177; Einfluß auf
die Classification 124, 132 flg.;
Versicherung unter welcher
*259.
- Bedingte Beitrittspflicht** 7, 8.
- ***Bedürfnisfrage**, Erörterung ge-
genüber Concessionsgesuchen
zum Versicherungsbetriebe
240.
- Begräbnisgebäude**, Beitritts-
fähigkeit 10.
- Beihilfen** aus der Landesbrand-
casse 87, 214.
- Beitragsklasse**, Feststellung 38.
- Beitragsklassen** 41, 42; Combi-
nation 130.
- Beitragsclassification**, Grund-
sätze für dieselbe 122, 130,
135, 141; für freiwillige Ver-
sicherung 137; Tabellen 143.
- Beitragseinheiten** 41, 42; Fest-
stellung 38; Berechnung 142;
Bruchtheile 42; Verminde-
rung 48; Uebergangsbestim-
mung 113.
- Beitrittsfähigkeit** von Gebäu-
den 7.
- Beitrittspflicht**, gegenüber der
Landesanstalt 7.
- Bekanntmachung** der Neubau-
normen 80.
- Belohnungen** für ausgezeichnete
Dienstleistungen 87, 97, 191;
s. auch Fahrspriken, Brand-
stifter.
- Belvedere** 124.
- Benutzungs- und Betriebsart**,
Einfluß auf die Classification
40, 124; verschiedene dessel-
ben Gebäudes 144.
- Bergkeller** 12.
- Bericht** über den Brandfall 194;
Schlußbericht 203.
- Beschädigungen** durch Löschan-
stalten, Entschädigung 61.
- Bescheinigung** der Anmeldung 37.
- Betriebsfähigkeit** der Maschinen,
zeitweise Störung 100, 217.
- Betriebsgegenstände**, industrielle
und landwirthschaftliche, Bei-
trittsfähigkeit 10; im Freien
stehende 122; s. auch Ver-
sicherung, freiwillige.
- Beutelmaschinen** 119.
- ***Bevollmächtigte** der Versiche-
rungsgesellschaften 255, 260;
Stellvertretung 257, 260;
Verpflichtung 284.
- Bewältigung** des Brandes, des-
fallige Maßregeln 167.
- Bezirksausschuß**, Theilnahme
bei der Sachverständigenwahl
82.
- Bezirkskataster** 181; Nachträge
182.
- Bierbrauereiapparate** 120.
- Bildhauerarbeiten** 168.
- Billigkeitsrückichten** für Geneh-
migung der Abtretung von
Brandschädengeldern 72.
- Blasebälge** 120.
- Bleichereimaschinen** 120.
- Blizableitungen**, Einfluß auf
die Classification 40, 124,
144; Beaufsichtigung 179.
- Blizschlag** 5; Beschädigung durch
kalten 194; Erörterung 189.
- Bobinetmaschinen** 120.
- Bockwindmühlen** 141, 165.
- Bohrer** zum Handgebrauche 122.
- Bohrmaschinen** 120.
- Brandfall**, behördliches Verfah-
ren nach solchem 189; von
bedeutenderem Umfange 194;
Wiederaufbau 78.
- Brandmauern** 132, 134.
- Brandpappen** 122.

- Brandschäden**, Begriff 4; Anmeldepflicht 35.
- Brandschädenvergütung**, Beginn der Vergütungspflicht 37, 58; Abrundung 61; Auszahlung 65; Verlust 96; Rückerstattung 95; s. auch Brandstifter, Zurückhaltung, freiwillige Versicherung.
- Brandschädenvergütungsgelder**, Verzicht 49; Verlust 50; folgen dem Grundstücke 68; Verwendung 68, 206; Abtretung 70; Verkümmern 68; Heimfall 70, 96; Rückerstattung 73; Haftung für die Hypotheken 83; s. auch Versicherung, freiwillige.
- Brandschutt**, Beräumung 63.
- Brandstätte**, unveränderte Erhaltung 65, 193; s. auch Abtretung, Gebäude.
- Brandstifter**, Belohnung für die Entdeckung 89; Bestrafung 90; Ersatzpflicht 93; Verlust der Schädenvergütung 90.
- Brandversicherungsanstalt**, Revision der bezüglichen Gesetzgebung 1; Umfang 3; Princip 4; Instanzenzug 15; Rechte 28; Verwaltungsaufwand 30; Rechnungsperiode 33; Jahresübersicht 36; Reservefonds 56; Anlegung desselben 57; Credit 56; Privilegien 57; Bauten in ihrem Interesse 78; Beiträge zur Neubauplanddurchführung 84; s. auch Dachung, Schutzbrandmauern, Schornsteinanlagen, Wasserleitung, Feuergefähr.
- Brandversicherungsbeiträge** 46; Zahlungspflicht 186; Nachzahlung 37; ordentliche 47; Herabsetzung 47; außerordentliche 47; Beginn 47, 186; Verminderung 48; Erledigung 49; Fortdauer 48; Grundlast 50, 51; Eintreibung 51; bei öffentlichen Gebäuden 189; Vertretung 52, 186; Einrechnung 188; Rückerstattung 187; Einnehmergebühr 52; Erhebung nach erfolgloser Zwangsversteigerung 75; s. auch freiwillige Versicherung, Stückbeiträge, Einnehmer.
- Brandversicherungscommission** 15; Zuständigkeit 19, *234; Personal 21; Pensionsverhältnisse 21, 30, 31; s. auch Plenum.
- Brandversicherungsinspectoren** 22, 169; Bezirke 23, 221; nicht Staatsdiener 23; Anstellungsbehörde 23; Diäten 170; Pensionsfonds 30, 31; Theilnahme bei der Reclamationsprüfung 44; bei der Branderröterung 194; Privatbaue 169; s. auch Amtshauptmannschaft.
- Brandversicherungsoberinspectoren** 23; Vorsitz in der Reclamationsdeputation 44; Diäten 170.
- Brandversicherungsstatistik** 21.
- Braunweimbrennereiapparate** 120, 139.
- Braupfaunen** 138.
- Brennbare Stoffe**, Gebäude zu deren Verarbeitung 126; für nicht b. St. 125; zur Erwärmung und Lagerung solcher 125.
- Brenner der Gasanstalten** 121, 138, 168.
- Brennküchen** 11, 168.
- Brennmaterialschuppen** 126.
- Brennöfen der Ziegeleien** 128.
- Bretmühlen** 119.
- Bruchsteinmauer** 176.

Brücken, Beitrittsfähigkeit 10.
 Brunnen, Entschädigung für
 Zerstörung 200; Enteignung
 76, 80.
 Buchdruckereien s. Buchdrucker-
 pressen, Lettern, Setzkästen.
 Buchdruckerpressen 120, 138, 139.
 Bürgermeister, Zuständigkeit 15,
 16, *234.

C.

Callander 119.
 Cataster s. Kataster.
 Certificate 68; s. Anweisungen.
 Cession s. Abtretung.
 Charles'sche Regel der Blitzab-
 leitung 144.
 Chocoladenmühlen 119.
 Civilliste, deren Gebäude 10,
 11.
 Civilstaatsdienstverhältniß der
 Beamten der Brandversiche-
 rungscommission 23; s. auch
 Brandversicherungsinspecto-
 ren.
 Classification, neue, deren In-
 krafttreten 112, 219; übrige
 s. Einschätzung, Bei-
 tragssclassif., Gefährsclassen.
 Classificationssystem 40; Ab-
 änderung 42.
 Classificationstabellen 42.
 Coaksöfen, Beitrittsfähigkeit 10.
 Combinationen für die Risico-
 verhältnisse 130.
 Commissare für Aufstellung der
 Neubaunormen nach größeren
 Bränden 79; für Brandver-
 örterungen 197.
 Complex s. Grundstücks-, Ge-
 bäudecomplex.
 Complexgefahr 40, 134, 155.
 *Concession s. Feuerversiche-
 rungs-gesellschaften.
 *Concessionsstempel, weggefal-
 lene 240.

Concurß, Bezahlung der Bei-
 träge 51; Privilegien der
 Landesanstalt 57.

Condensationsapparate für Gas
 138.

Consens s. Gläubiger.

Convolute der Katastrations-
 protocolle 174.

Credit, unverzinslicher, aus der
 Staatscasse, für die Landes-
 anstalt 56; zum Wiederauf-
 baue 70.

Cupolöfen 138.

D.

Dachconstructions, eiserne 176.

Dachmauern 176.

Dachplatten 176.

Dachrinnen 177, Katastration
 175.

Dachung, weiche, Umwandlung
 in harte, 88; s. auch Be-
 dachung.

Dampfapparate, bedingt bei-
 trittspflichtig 9, 168; in Fa-
 briken 120; Gefährfactor 124.

Dampfkessel 138.

Dampfleitungsrohren von Me-
 tall 130, 138.

Dampfmaschinen 19, ohne Kessel
 130.

Darlehne der Landesanstalt 56;
 s. auch Vorschuß- und Reserve-
 fonds.

Darrhäuser 128.

Decatirmaschinen 120.

Decatirvorrichtungen 121.

Decken 177.

Deckenmalerei 168.

*Declaration (Antragebogen),
 Einreichung 243, Inhalt 244,
 266.

Decorationsmalereien, bedingte
 Beitrittspflicht 9.

Delegationen, amts-hauptmann-
 schaftliche, Zuständigkeit 17.

Deputation zur Reclamations-
 prüfung 44.
 Destillationsapparate 120, 139.
 Diäten s. Tagegelder.
 Directe Gefahr, 123.
 Dismembration bei Gebäuden,
 Anmeldepflicht 34.
 *Dispensation s. Agenturge-
 schäfte.
 Doppelfenster 168.
 Drainiröhrenpressen 130.
 Drehbänke in Maschinenfabri-
 ken 120.
 Dreschmaschinen 121.
 Druckerschwärzefabriken 128.
 Druckformen und Druckwalzen
 in Rattunfabriken 120.
 Duplicat des Anmelderegisters
 172, der Anweisung auf Schä-
 denvergütung 68.
 Durchgangsgebäude bei Kirchen
 und Friedhöfe 124.
 Durchstöße in Maschinenfabri-
 ken 120.

E.

Ehefrau, verbindliche Erklär-
 ungen derselben 71.
 Eigenthümer gilt als Versicher-
 ter 14, hat die Anmeldung
 zu besorgen 35, *266, 268.
 Einfriedigungen, nicht beitriffs-
 fähig 12, Zerstörung 167,
 200.
 Eingangsgebäude der Kirchen-
 und Friedhöfe 124.
 Einnehmergebühren, Höhe 52,
 Geschichtliches und Statisti-
 sches 53 flg., Bayern 55, Ver-
 theilung 55, Fixirung der Ein-
 nehmer 55, Einrechnung 189.
 Einschätzung 38, Gesichtspunkte
 40, Reclamation 44.
 Einsturz von Giebeln, Schorn-
 steinen u. s. w., Verhütung
 desselben 62.

*Eisenbahngesellschaften, Zu-
 ständigkeit zur Abstempelung
 ihrer Policen 244.
 Eisengießereien, Cupolöfen, Ge-
 bläse und Krähne 158.
 Elevatoren der Mühlen 119.
 Enteignung in Brandfällen 76;
 Verfahren 78; Rechtsweg 82.
 Entschädigung in Brandfällen
 5; bei Enteignung 76; Er-
 mittelung 80; s. auch Ge-
 bäude.
 Entstehungsurache des Bran-
 des 5; Feststellung 190.
 Entwendungen bei Brand 6.
 Epitaphien 168.
 Erdumfassungen 176.
 Erhebung der Brandversicher-
 ungsbeiträge 52; gemeinsame
 in kleinen Gemeinden 187;
 s. auch Einnehmergebühren.
 Erörterungen in Brandfällen
 190.
 Ersteher empfängt die unerho-
 benen Vergütungsgelder 74;
 Ausnahmen 75.
 Explosion, Versicherung 5, 6,
 13; s. auch Pulver; Schieß-
 baumwolle.
 Expropriation s. Enteignung.

F.

Färbereiapparate 120.
 Fabrikbrand 195.
 Fabriken, chemische, Apparate
 139
 Fabrikgeräthschaften, versicher-
 ungsfähige, s. Betriebsgegen-
 stände, Maschinen.
 Fahrmaschinen 122.
 Fahrspriken, Belohnungen 122.
 Farbholzmühlen 119.
 Feilen zum Handgebrauche 122.
 Feimendächer auf festen Plaze 8.
 Felsenkeller nicht beitriffsfähig
 12.

Fenster 177; s. auch Doppel-
fenster.
Fenstergitter 175, 177.
Fensterladen 175, 177.
Festungsgebäude 12.
Feuerlöschgeräthecasse 85; Bei-
träge für dieselbe 208; Bei-
träge der Versicherungsgesell-
schaften *251.
Feuerlöschgeräthe, Vergütung
für Beschädigung 85, 97, 191,
209.
Feuerlöschordnung, Errichtung,
211.
Feuerlöschwesen, Neuregulirung
beabsichtigt 86.
Feuerpolizeiinteresse, Berücksich-
tigung bei Abtretung von
Vergütungsgeldern 72; beim
Wiederaufbaue 76, 78; bei
Scheunenbauten 77.
Feuersgefahr, Beiträge aus der
Landesanstalt zur Vermin-
derung 88; s. Gefahr.
Feuerungsanlagen 124; Einfluß
auf die Classification 41; bei
Heizapparaten 120.
***Feuerversicherung**, directe 235.
***Feuerversicherungsgeschäft**, Be-
fugniß zu dessen Betriebe
235; Begrenzung 241.
***Feuerversicherungsgesellschaft-**
ten, italienische 235; in Sach-
sen concessionirte 237; Conces-
sionsgesuch 253, Concessions-
bedingungen 237; für nicht-
sächsische 255; Concession 238;
Bekanntmachung 255; Cau-
tion 238, 256, 275; Wiederuf
der Concession 238, 255, 263;
Verpflichtungen 257; Ge-
schäftseinstellung 262, s. auch
Privatunterstützungsvereine,
Bevollmächtigte, Agenten.
Feuerwehr, öffentliche, Begriff
86; s. Löschanstalten.

Feuerwehrfonds 87.
Feuerwerkslaboratorium 11.
Filze bei Pressen 122.
***Firma**, deren Versicherung 267.
Firnifabriken 128.
Fiscus s. Staatsfiscus.
Flachsdarren 129.
Flachschuppen 126.
Flachspinnmaschinen 119, 140.
Flüssigkeiten, Gebäude zu deren
Erwärmung 125.
Flugfeuer 133.
Formalien, Abänderung der be-
züglichen gesetzlichen Bestim-
mungen 117.
Formen der Zeugdruckereien 122.
Formkasten 122.
Fournierschneidemaschinen 119,
140.
Freistufen 175.
Freitreppen 177.
Fristen, gesetzliche 115; Ven-
längerung 115; s. auch Wie-
dereinsetzung.
Fristversäumnisse 116.
Früchte, Enteignung 80.
Fundamente der Gebäude blei-
ben außer Anschlag 39; Berück-
sichtigung bei Maschinen 106.
Fußböden, künstliche 168; stei-
nere 176, andere 177, unbe-
festigte 168.
Futterschuppen 126.

G.

Garnkörbe 121.
Garteneinfriedigungen nicht bei-
trittsfähig 12.
Gartenhäuser, Beitrittsfähig-
keit 10.
Gartenmauern, Entschädigung
für zerstörte 200.
Gasanlagen bedingte Beitritts-
pflicht 9.
Gasbereitungsanstalten 126.
Gasbereitungsapparate 121.

- Gase**, brennbare, Fabriken und Niederlagen für solche 129.
Gasochapparate 168.
Gasleitungsröhren 121, 138, 168.
Gasmesser (Gasuhren) 121, 138, 168.
Gasometer 138.
Gebäude, deren Versicherung 3; Arten derselben und ihrer Zubehörungen 7; bedachte 7; für vorübergehende Zwecke 8; versetzbare 12; ratenweise Gewährung der Schädenvergütung 65; Anmeldung 33, 37; pflichtige Objecte 34; Frist 34; Werthveränderungen 35; Verpflichteter 35; Wiederaufbau zerstörter Gebäude 69; Abtretung von Vergütungsgeldern zu Maschinenbauten und umgekehrt 73; s. auch Civilliste, öffentliche Geb.
Gebäudecomplex 179; s. auch Grundstückcomplex, Complexgefahr.
Gebäudeversicherung, Abtheilung der Landesanstalt für dieselbe 3, 12; Vorschuß- u. Refervefonds 56; s. auch Beitragsclassification.
Gebläse 120, 138.
Gefahr (Feuersgefahr) der Gebäude: directe (eigene) 122; indirecte (fremde) 131.
***Gefahrsklassen** 236, 239.
Gegenseitigkeit 4, 12.
Gehäuse der Schiffs- und drehbaren Windmühlen 119.
Gehöfte 126.
Gemeinden, Vertretung für Verschuldungen 21, 52; Wahl eines Sachverständigen bei der Expropriation 81; Gewährung der Expropriationsentschädigung 76, 80; Erhebung und Einlieferung der Brandversicherungsbeiträge 52; Gehör bei Veränderung der Baustelle 69, 206; Widerspruch gegen letztere 70; Assistenzpflicht bei Beschaffung der Ortspläne 180.
Gemeindeverbände 17.
Gemeindevorstand, Zuständigkeit 15, 16, *234, 270.
Genehmigung s. Gläubiger.
Gerechtigkeiten bleiben außer Anschlag 39; s. Grundlasten.
Gerichtsbehörde, erstattet Anzeige von Brandstiftungsverdacht 205; s. Grund- und Hypothekenbehörde.
Gesetzeskraft der neuen Brandversicherungsgesetze, Eintritt 117, *252.
Gesundheitspolizeiinteresse, Berücksichtigung nach Bränden 76. 88.
Getreidereinigungsmaschinen 119.
Getreideschuppen 126.
Gewerbsgeräthschaften, Beitrittsfähigkeit 13.
Gewerbsinteressen, Berücksichtigung nach Bränden 78.
Gewichte 121.
Gewölbe und deren Bogen, Anker und Träger 176.
Gläubiger, hypothekarische, Zustimmung zu beschränkter Verwendung der Vergütungsgelder 69, 205; Ergänzung der Zustimmung 69; Nachweis derselben 69; Zustimmung zum Wiederaufbau auf einem anderen Grundstück 69, 70; Zustimmung zur Abtretung von Vergütungsgeldern 71; ohne Abtretung der Brandstätte 72; Ergänzung 72; Rechte bei der Zwangsverstei-

- gerung 74, 215; Anspruch auf die Vergütungsgelder und Verlust desselben 96; Rechte in Brandstiftungsfällen 93. 110; s. auch Interessenten.
- Glasscheiben**, luxuriöse, Beitrittspflicht 9.
- Glocken**, Beitrittspflicht 7; in Privatgebäuden 138; dürfen vor der Würderung nicht entfernt werden 62, 193, 199; Würderung geschmolzener 63.
- Göpel** 118.
- Großhufen**, in Privatbesitz 7. Classification 139.
- Gründung**, tiefere, infolge Verlegung der Baustelle, Entschädigung 76.
- Gründungsmauern**, nicht beitriftspflichtig 7.
- Grundbesitzer**, betheiligte, wählen einen Sachverständigen bei Expropriationen 81.
- Grundlasten- u. Gerechtigkeiten**, Einflußlosigkeit d. Baustellenverlegung 82.
- Grundmauern**, Enteignung 76. 80.
- Grundräume**, Enteignung 76.
- Grundsteuer-Regulirung** beim Baustellenwechsel 83.
- Grundstück** s. Brandschädenvergütungsgelder, Gebäude, Enteignung.
- Grundstückskomplex**, Begriff 41; Ansteckungsgefahr in demselben 40, 134, 155; Situationszeichnung 180; s. auch Katasternummer.
- Grund- und Hypothekenbehörde** zahlt die Vergütungsgelder an entferntere Interessenten aus 83; Thätigkeit in Brandstiftungsfällen 93; bezeugt des Eigenthum der Calamitosen 204.
- Gutsbezirke** 15; Erhebung der Versicherungsbeiträge 53; Einnehmergebühren 55; *Feuerlöschcassenbeiträge an dieselben 258.
- H.**
- Hämmer** zum Handgebrauche 122.
- Hängearme** 119.
- Handkämme** 121.
- Handsägen** 122.
- Handwerksmaschinen** 130. 138.
- Hämmerwerke** 120.
- Hausdarrgebäude** 128, 129.
- Hausspinnmaschinen** 119, 140.
- Hauptkataster** 182.
- Hausindustrie**, Gebäude für deren Betrieb 124; Apparate derselben 130, 138.
- Hauswirthschaftsgebäude** 124.
- Heberegister** 188, *274.
- Hebetermine** s. Termin.
- Hebelmaschinen** 129.
- Heimfall** unverwendeter Vergütungsgelder 73: s. auch Rückerstattung, Anweisungen.
- Heizungsapparate**, bedingte Beitrittspflicht 9, 168; zu industriellen Zwecken 120, 137.
- Herabsetzung**, der Versicherungsbeiträge 47.
- Herde** 176.
- *Hessen** 244.
- Henschuppen** 126.
- Hilfsmaschinen** der Mühlen 119; der Maschinenfabriken und Metallgießereien 120, 138, 139.
- Hobelmaschinen** 120.
- Hochbaufach**, technische Beamte für dasselbe 22, 23; Bezirke 221.
- Hochgebäude** s. Gebäude.
- Hofeinfriedigungen** 12; Entschädigung für zerstörte 200.
- Hohöfen**, Beitrittsfähigkeit 10.

Holländermühlen 119.
 Holzarbeiterwerkstätten 126.
 Holzschuppen 126.
 Holz- und Holzbundwände 176.
 Hydraulische Pressen 120; Um-
 triebsmaschinen 129.
 Hypothekarier s. Gläubiger.

J.

Immobilien = Brandversicherungsanstalt s. Brandversicherungsanstalt.
 Immobilien s. Gebäude.
 Indirecte Gefahr 131.
 Inspektoren s. Brandversicherungsinspektoren.
 Inspektorats-Assistenten 24, 169; Pensionsverhältniß 31; Katastrationsprotocolle 173; Diäten und Reisekosten 170.
 Instanzen 15; in Mobiliarsachen *234.
 Interessenten, entfernte, dürfen der Abschätzung und Abtretung von Brandstellen nicht widersprechen 83; s. auch Grund- und Hypothekenbehörde.
 Interimsgebäude, Anmeldepflicht 34.

K.

Kästen in Spinnereien 121.
 Kalkbuden 169.
 Kalköfen 10.
 Kalkpisee 176.
 Kalkziegel 176.
 Kamine, künstliche 9, 168; massive 176.
 Kammgarnspinnereien 140.
 Kanzeln 7.
 Kapellen 124.
 Karden 121.
 Kardenstäbe 121.
 Kartoffelmaschinen 121.
 Kataster 18, 181, *286.
 Kataster-Nachträge 182.

Kataster-Nummern 182; Aenderung 182.

Katastration, 38; beschleunigte 38; von Maschinen 106; von bedingt versicherungspflichtigen und nur beitriffsfähigen Objecten 177; unangemeldeter anmeldepflichtiger Objecte 178; anderweite 14; Lage 30.

Katastrationsgeschäft liegt den Technikern ob 38; Verfahren 173.

Katastrationsprotocoll 38, 173, 219; Einsendung 38.

Kattendruckereimaschinen 120, 139.

Keller 175; Katastration 177, feuerfeste 8, 12.

Kessel, metallne 120, 138.

Kesselheizungen, besondere, für Hausküchen 168.

Ketten 121.

Kirchen 124.

Kirchengeräthe, Glocken, Uhren, Orgeln, Beitrittspflicht 7.

Knochenmühlen 119.

Kochherde, künstliche 168.

Kochmaschinen 168.

Kosten *247, *278; s. auch Ueberversicherung.

Kostenfreiheit 28; Anmeldebefreiung 37; Ausnahmen 28, 45; s. auch Lage.

Krahne, eiserne 138.

Kreishauptmannschaft, Sachverständigenwahl 82; Mitleitung der Neubauten nach größeren Bränden 79.

Kriegsschäden 5.

Kronleuchter für Gas 121.

Kündigung der freiwilligen Versicherung 101, 111, *272.

Kunstgegenstände Beitrittspflicht 10.

*Kunstfachen 265.

Q.

- Laboratorien, chemische 139.
 Lackfabriken 128.
 Lage, des Grundstücks, deren Werth bleibt außer Anschlag 39; Gefahr der Lage 123.
 Lagerstühle 119.
 Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt s. Brandversicherungsanstalt.
 Landwirthschaft, zu deren Betriebe dienende Gebäude 126, 127, 128; eingebaute Ställe und Schuppen 125; landw. stehende Maschinen 121, 139.
 Lehmweller 139.
 Lehmzapfen 176.
 Lettern 122.
 Leuchter, s. Gas 121, 138.
 Localexpedition zur Entgegennahme von Anmeldungen 34; zur Reclamationsprüfung 46; zur Erhebung der Brandversicherungsbeiträge 52.
 Löschanstalten, Beitrag zu deren Unterhaltung und Verbesserung 83; Ermittlung der Leiter in Brandfällen 191; mangelhafte 154, 162; Beschädigungen durch solche 200.
 Luftheizungsrohren 120.
 Luftheizungsrothnung, Gebäude für solche 127.
 Luntentöpfe 121.
 Lusthäuser, Beitrittsfähigkeit 10.
 Lurusgegenstände, Bedingte Beitrittspflicht 89.

M.

- Magazine für brennbare Stoffe 125, 126, 127; für explosive Stoffe 129.
 Mangeln 120.
 Marktbuden 169.
 Maschinen, Beitrittsfähigkeit 10;

speciell 118; Classification 137; in vermieteten Gebäuden 11; dürfen von der Schädenswürderung nicht entfernt werden 62; Abtretung von Vergütungen für Maschinen zu Gebäudebauten und umgekehrt 73; s. auch freiwillige Versicherung, Katastration, Fundamente.

Maschinenbauanstalten, deren Hilfsmaschinen 120, 130, 138; deren Handwerkszeuge 122.

Maschinenbaufach, technische Beamte für dasselbe 23; Bezirke 223.

Maschinenversicherung Abtheilung für dieselbe 312; Vorschuss- und Reservefonds 56.

Materialien, auf den Maschinen zu bearbeitende 122.

Maueranker 176.

Mauern ohne eigene Stabilität 176.

Meißel, zum Handgebrauche 122.

Metall, darf vor der Schädenswürderung nicht entfernt werden 62; Würderung von geschmolzenem 63.

Metalldächer 63, 176; Würderung geschmolzener 194, 199.

Metallfabriken 138.

Metallgebläse 138.

Metallgießereien Hilfsmaschinen 120; Handwerkszeug 122.

Metallrohren für Dampf und Wasser 130.

Metallschmelzereien 125.

Metallschmieden 125.

Metallwalzwerke 125.

Miethbewohner, deren Weberstühle u. s. w. 122; Vertreter des Eigenthümers in Bayern 36.

Mineralöle, Fabriken und Magazine für solche 129.

Ministerium des Innern, Zuständigkeit 15, 16, 18, *234.
 *Mobilierfeuerversicherungswe-
 sen, gesetzliche Regelung 232;
 beabsichtigtes Reichsgesetz 233;
 Instanzenzug 234; s. auch
 Feuerversicherung, Mobiliar-
 versicherung, Privatfeuerver-
 sicherungsgesellschaften.
 *Mobilierversicherung, mehr-
 fache 245; übermäßige 246;
 Auszahlung der Entschädi-
 gung 271; Genehmigung da-
 zu 275; Verfall der Entschä-
 digung 250; Veränderungen
 269; Partialschaden 271;
 Aufhebung 271; behördliche
 Controle 272.
 Mobilisirung des Gebädecapi-
 tals soll vermieden werden
 70, 71, 73.
 Modellirarbeit an Reliefs und
 Ornamenten 176.
 Mosaikböden 168.
 Motoren 118.
 Mühlen, Mechanismus 119, 139,
 140; Gebäude 127, 128; s.
 Windmühlen, Schiffmühlen,
 Holländermühlen.
 Mündel, verbindliche Erklärung
 desselben 71.

N.

Nachbesitzer Eintritt in die
 Rechtslage des Vorgängers
 bei Heimfall und Rückerstat-
 tung nicht verwendeter Ver-
 gütungen 74.
 Nachweis des Baufortschreitens
 66; der Zustimmung der Hy-
 pothekengläubiger 69; der Ver-
 wendung in Cessionsfällen 71.
 *Naturalienvorräthe, größ. 268.
 Neubauplan nach größeren Brän-
 den, Aufstellung 78, 207;
 Widersprüche der Gemeinde

78; zu berücksichtigende In-
 teressen 78; Berücksichtigung
 der allgemeinen Vorschriften
 über Localbauordnungen 79;
 Bekanntmachung 79; Mit-
 theilung an die Grund- und
 Hypothekenbehörde 83; Kosten
 der Ausführung 84.

Neubauregulativ ist als Local-
 bauordnung zu behandeln 79;
 Bekanntmachung 78.

Neubauten, Anmeldepflicht 34;
 Zeitpunkt der Anmeldung
 35; Beitragsleistung 48;
 Schädenvergütung 60, 65.

Neubauwerth 39; Berechnung
 174 flg.

Niederlagen s. Magazine.

Niederreißen s. Abbruch, Ab-
 tragung.

Normalschraubengewinde der
 Spritzen 211.

O.

Oberbau 175.

Oberinspectoren s. Brandver-
 sicherungs-Oberinspectoren.

Oberrechnungskammer prüft die
 Rechnung der Landesanstalt
 33.

Obstbäume Enteignung 80.

Oefen, freistehende ohne Dach,
 Beitrittsfähigkeit 10, 168.

Oeffentliche Gebäude, ihre Glocken
 und Großuhren beitritts-
 pflichtig 7; Brandversiche-
 rungsbeiträge nicht fiscali-
 scher 189.

Oele, s. Mineralöle, ätherische
 Oele.

Oelmühlen 119, 139; gangbares
 Zeug 140.

Oelraffinerien 139.

Ofenheizung s. Trockengebäude.

Ordnungswidrigkeit der Brand-
 versicherungsbeamten 116.

Orgeln Beitrittspflicht 7; in Privatbesitz 138.
 Ornamente plastische 168.
 Ortsfeuerlöschcasse s. Feuerlöschgeräthcasse.
 Ortskataster 181; Nachträge 182.
 Ortspläne 180.
 Ortsstatut kann über Rückvergütung der Kosten des Neubauplanes Bestimmung treffen 84; s. auch Neubauregulative.
 Ortszeugen 63 flg.

P.

Papierfabriken, Maschinen 119, 139.
 Parentationshallen 124.
 Parquetböden 168.
 Partialschäden, Berechnung 39; Begriff und Vergütung 59, 65; Ermittlung 192, 199.
 Pechhütten 128.
 Pensionsfonds für die technischen Anstaltsbeamten 31; Zuflüsse 30; s. Brandversicherungscommission.
 Personaletat der Brandversicherungsanstalt 33.
 Petinetmaschinen 120.
 Pfandgläubiger s. Gläubiger.
 Pfannen, metallene mit Feuerungsanlage 138.
 Pfeifen in den Spinnereien 121.
 Platten in den Druckereien 122.
 Plenum der Brandversicherungscommission 24; Sitzungen 27; Beschlüsse 27; Zuständigkeit 27, *241.
 Pochwerke 139, 140.
 *Police, Inhalt 267; s. Versicherungsurkunde.
 Prämien s. Belohnungen *236, 240.
 Pressen aller Art 120, 138;

deren Zubehör 122; lithographische 138; hydraulische 120.

Pressen 244, 245.

Privatbaue s. Brandversicherungsinspectoren.

Privatfeuerlöschgeräthe, Beschädigungen desselben 210; unterlassene Beschaffung 212.

*Privatfeuerversicherungsanstalten s. Feuerversicherungsanstalten, Plenum, Feuerversicherungsgesellschaften, Privatunterstützungsvereine, Agenten, freiwillige Versicherung.

*Privatunterstützungsvereine 235, 236, 238, 239, 251, 276; Genehmigung 240; juristische Persönlichkeit 240; Widerruf 240; Folgen 241; s. auch Plenum, Feuerversicherungsgeschäfte.

Prüfungserforderniß für die technischen Beamten 23.

Pulverhäuser, nicht beitriffsfähig 11.

Pulvermühlen, nicht beitriffsfähig 11.

Pumpen und deren Röhrenleitungen 121.

R.

Räderschneidemaschinen 120.

Raffineriemaschinen für Zucker 140; für Del 139.

Rauchdarren 128.

Rauchcanäle 120.

Rauchmaschinen 119.

Recessherrschaften, Schönburgische 17, 22.

Rechenchaftsbericht der Landesanstalt 33.

Rechnungswesen der Landesanstalt 33.

Rechtsweg s. Enteignung, Schadloshaltung.

Reclamation gegen die Katastration 43, 183; Frist 43; Verfahren 59, 183; Deputation zur Erörterung 44, 184; Entscheidung 46, 186; Kosten 46; gegen die Schädenswürderung 64, 202; gegen die amtswegen veranstaltete Revision der Schädenswürderung 65; Verfahren 65; s. auch freiw. Versicherung, Gebühren.
Recurse 16.
Regreßrecht des Staates wegen Verschuldungen der Beamten 22.
Reinigungsmaschinen in Mühlen 119; in Spinnereien 129; in Gasanstalten 138.
Reisekosten der technischen Anstaltsbeamten 29; der Mitglieder des ständischen Ausschusses 26.
Reliefs 168, 176.
Reservefonds der Landesanstalt 57.
Reservetheile der Maschinen 122.
Reservoirs für Wasserpumpen 129, 138.
Restitution s. Wiedereinsetzung.
Retorten 139.
Revision, der Katastration 14; bei Neukatastration 40; Antrag auf Revision der Katastration 43, 44; der Schädenswürderung 65, 202.
Richtscheite 122.
Riemen 121.
Rindenschuppen 126.
Risico, maßgebend für die Beitragsleistung 40.
Röhrenleitungen 121, 129, 138.
Rübenschneidemaschinen 120.
Rückstattung unverwendeter Vergütungsgelder 73; bei

Beibehaltung unbrauchbarer achteter Gebäudetheile 73.
Rückstände von Brandversicherungsbeiträgen 50; Eintreibung 51.
Rückvergütung von Kosten des Neubauplanes seitens der Anbauer 84.
***Rückversicherung** 235; zum Betriebe keine Concession nöthig 239.
Rußhütten 129.

S.

Sachverständige bei der Reclamationsdeputation 44; zur Ermittlung der Entscheidung bei Enteignung 80; Unfähigkeit zur Thätigkeit als S. wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft 81; Wahl 81; Kosten 81; Verfahren 82.
Sacristeigebäude 124.
Säulen 176.
Sägemühlen 119.
Sarkophage 168.
Schaaflwolle, Maschinen zu deren Weben und Kämmen 119.
Schadloshaltung der Landesanstalt wegen Verschuldung oder Verwahrlosung eines Brandes, civilrechtliche 94.
Schäden s. Brandschäden.
***Schädenregulirung** 269.
Schädenvergütung s. Brandschädenvergütung.
Schädenswürderung Erhaltung der Brandstelle 62; Schutz 5; Beräumung derselben 63; Verfahren 63; Widersprüche gegen dieselben 64; s. Würdigungstermin, Revision, Reclamation.
Schaufensterverglasungen 168.
Schauspielhäuser, Classification 129, 152 flg.; Beitrittsfähig-

- feit 10; s. Theatervorstellungen.
 Schanstellungsbuden 168.
 Scheermaschinen 119.
 Scheiben, der Wellen 118.
 Scheidungen 167.
 Schener 168.
 Scheunen 127.
 Scheunenbauten 77.
 *Schiedsrichter 257.
 Schießbaumwollfabriken, nicht
 beitriffsfähig 11.
 Schiffmühlen 119.
 Schlackensteinwände 176.
 Schlagmaschinen 129.
 Schleifereien 127, 128.
 Schmelzgebäude 125.
 Schmelzöfen 120.
 Schmelztiegel 122.
 Schmiedegebäude 125.
 Schmiedehämmer 138.
 Schneidemaschinen, für Landes-
 producte 121.
 Schneidemühlen 140.
 Schornsteine 176; auf Holz ge-
 schleifte 177; isolirte 10; vor-
 schriftswidrige, zu deren Ver-
 besserung leistet die Landes-
 anstalt keinen Beitrag 88;
 der Maschinen 120; s. Ein-
 sturz.
 Schraubenschneidekluppen 122.
 Schraubstöcke 120.
 Schutzbrandmauern, Beihülfe zu
 deren Herstellung 88.
 Seidenwebmaschinen 119.
 Sequestration, Bezahlung der
 Versicherungsbeiträge von
 unter S. stehenden Grund-
 stücken 53.
 Sicherheitszündfabriken nicht
 beitriffsfähig 11.
 Simse 177.
 Souterrains, Beitriffsverhält-
 niß 12; Werthsermittlung
 175.
 *Speditionslager 268.
 Spiegelfenster Scheiben 168.
 Spinnereien 129.
 Spinnereimaschinen 119, 140.
 Spulen 121.
 Staatsanwalt hat vom Brand-
 stiftungsverdachte Anzeige zu
 erstatten 205.
 Staatscasse, Credit derselben an
 die Landesanstalt 56; Bei-
 trag zu den Kosten der Neu-
 bauplanddurchführung 84.
 Staatsgebäude, Reclamationen
 gegen Schädenswürderung der-
 selben 64.
 Staatsfiscus, Vertretung des
 selben für behördliche Ver-
 schuldungen 21; Zahlung der
 Versicherungsbeiträge für Ge-
 bäude desselben 189.
 Stadtbauplan, Einfluß auf
 die Wiederbebauung der
 Brandstelle 72.
 Stadtrath, Zuständigkeit 15,
 *234.
 Ställe 127; in Wohnungsge-
 bäuden eingebaute 125.
 Ständischer Ausschuß 24; Wahl
 25; dormalige Zusammen-
 setzung 26; Pflichten der Mit-
 glieder 27; Entschädigung der-
 selben 26; s. auch Plenum.
 Stampfwerke 139, 140.
 Steinflammern 176.
 Steinmetzarbeit an Ornamenten
 176.
 Stemmeisen 122.
 Stempelfreiheit 28; der Ver-
 sicherungsscheine der Landes-
 anstalt 225.
 *Stempelsteuer 249, 279.
 Stiftungsgebäude, deren Ver-
 sicherungsbeiträge 189.
 Stoffe s. Materialien.
 Strafbestimmungen, crimin. 91;

für gemischte Versicherung 99, *235, 249, 278.
Strafgelder, Einziehung und Ablieferung 171.
Straßenbaufonds, Beiträge desselben zu Umbauten 88.
Streichgarmspinnmaschinen 140.
Strenschuppen 126.
Strohschuppen 127.
Strumpfwarenmaschinen 120; der Miethbewohner 122.
Substructionen, versicherungspflichtige 178.
Stückbeiträge 48, 187; Uebergangsbestimmung 113.
Syndicatsklage 21.

T.

Tahatschuppen 126.
Tavernakel 168.
Tagegelder der technischen Anstaltsbeamten 29, 170; der Mitglieder des ständischen Ausschusses 25.
Tapeten 168.
Taufscheine 7.
Taxe 29; für Würderung und Katastration am Wohnorte 29; für anderweite Katastration 30; bei Reclamationen 46; s. auch Kostenfreiheit.
Termine zur Beitragseinhebung 49; zur Würderung 196.
Theatervorstellungen, in geschlossenen, nicht als Schauspielhaus construirten Räumen 126.
Thon-Schneide- und Reinigungsmaschinen 130.
Totalschäden, Begriff und Vergütung 59, 60.
***Translocation** von Versicherungsobjecten 267.
Treppen 176; nicht massive 177.
Treppenhäuser, massive 176.
Triebräder der Wellen 118.

Trockengebäude 125, 126, 127, 128.
Trockenmaschinen 119.
Turbinen 118, 129, 139.
Turnapparate, befestigte, 168.

U.

Uebergangsbestimmungen 112, 219 flg.
***Ueberversicherung** 246, 270; Provision 273, 275; Kosten derselben 264.
Umclassificirung s. Classification.
Umfassungen, Berücksichtigung bei der Abschätzung 176 flg.; Einfluß ihrer Beschaffenheit auf die Classification 132 flg.
Umtriebsmaschinen, hydraulische 129.
Unterstützungsvereine s. Privatunterstützungsvereine.
Unterzeichnung, des Anmeldungseintrags 37.

V.

Veränderung von Versicherungsobjecten, Anmeldepflicht 34, 35.
Verband der deutschen öffentlichen Versicherungsanstalten 31, 32.
Verdingung, der Bauausführung gegen Cession von Schädenvergütungen 70.
Verfall eines Gebäudes, Einfluß auf die Beitragspflicht 50; auf die Schädenvergütung 59; auf die Katastration 178.
Vergrößerungsbauten, Zeitpunkt der Anmeldung 35.
Vergütungsanweisungen s. Anweisungen.
Verjährung s. Fristen, Fristverjährnisse.

Verkaufsladen-Vorstände 168.
 Verkaufspreis bleibt außer Anschlag 39.
 Verkehrsinteresse, Berücksichtigung beim Wiederaufbaue 78.
 *Verkehrswerth 246; von Kunstfachen 265.
 Verkümmern der Brandschädenvergütung 68.
 *Vermiether und Verpachter kann die Versicherung des Miethers und Pächters einsehen 244, 274.
 Verpackung der Brandversicherungsgelder 56.
 Verschuldung eines Brandes, verpflichtet zum Schadener-94.
 Verschuldungen in Brandversicherungssachen, deren Vertretung 21.
 Versicherter 14.
 Versicherung auf Gegenseitigkeit 4, 12; gleichzeitige bei einer Privatanstalt 13, 192.
 —, freiwillige 97; allgemeiner Charakter 98; Beginn der Versicherungsfähigkeit 97; Auffuchung 98; theilweise 98, 99; gemischte 99; Ablehnung 216; Gültigkeitsdauer 100; Reclamationsverfahren 100, 217; Annahme u. Kündigung 100; freiwilliger Austritt 101; Anmeldung 104; Katastration 106; Beiträge 106, 217; Schädenvergütung 108; deren Verwendung 109; Verfall 110; Auszahlung 111; Uebergangsbestimmungen 112, 219; Antragsformulare 229; s. auch Betriebsgegenstände, Betriebsfähigkeit, Maschinen, Mobilversicherung.
 Verwaltungsbehörde erster In-

stanz nimmt die Anmeldungen entgegen 33, 61; führt das Anmelderegister 37, 173; fertigt den Versicherungsschein zu 43; ist Reclamationsstelle 43, 185; bestellt Sachverständige 44; Mitwirkung bei der Schädentwürdigung 64; bei der Auszahlung der Anweisungen 67; bei deren Amortisation 67; Erklärung über Verwendung der Vergütungsgelder 69, 205; Abtretung der letzteren 70; Anzeige freiwilliger Versicherungen 105; Aufbewahrung der Katastrationsprotocolle 174; Leitung der Brandörterungen 190; Schadenbericht 144; Notification von der Verjährung des Vergütungsanspruches 216; *Obliegenheiten 272.
 Verwaltungskommission in Glauchau 17.
 Verzicht auf die Brandschädenvergütungsgelder 49; Einfluß auf die Beitragspflicht 50.
 Verzierungen, bedingte Beitrittspflicht 8. 9.
 Verzinsung der innebehaltenen Vergütungsgelder findet nicht statt 75.
 Viaducte, Beitrittspflicht 10.
 Wigognespinnereien 129; Maschinen 140.
 Vorbereitungsmaschinen 129.
 Vorgelege 120.
 Vorhallen der Kirchen 124.
 Vorrathsschuppen 169.
 Vorschüsse gegen Cession von Schädenvergütungsgeldern 70.
 Vorschuß- und Reservefonds der Landesanstalt 56; Anlegung und Ausleihung 57; Concur-

privilegien 57; Uebergangsstimmung 115.

W.

Waagen 121.
 Waarenlager 268.
 Waarenpressen 120.
 Waarentrockengebäude 125, 127.
 Wachthäuser 169.
 Wäschmaschinen 121.
 Walken 119, 139.
 Walzen der Zeugdruckereien 122.
 Walzwerke 120, 138.
 Wandgemälde 168.
 Warmtrocknerien der Ziegeleien 128.
 Warmwasserheizung, Trockengebäude mit solcher 125.
 Waschmaschinen 119.
 Wasserbehälter, Entschädigung für zerstörte 200.
 Wasserdruckwerke 138; deren Röhren in Wohngebäuden 168.
 Wasserhebungsvorrichtungen 121.
 Wasserheizungsapparate 168.
 Wasserheizungsrohren 168; zu Industriezwecken 120.
 Wasserleitung, Beihülfe zu deren Errichtung 88.
 Wasserleitungsapparate, bedingte Beitrittspflicht 9.
 Wasserleitungsrohren 138.
 Wassermesser in Wohngebäuden 168.
 Wasserpumpwerke 129.
 Wasserräder 118, 129, 138.
 Weberstühle 122.
 Webmaschinen 119, 139.
 Weinpressen 120.
 Wellen, hölzerne und eiserne 118.
 Wergspinnmaschinen 119, 140.
 Werkbänke der Maschinenfabriken 120.

Werrigschuppen 126.
 Wetterschlag s. Blitzschlag.
 Wickelwalzen 121.
 Widersprüche gegen Neubaupläne 79.
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristverjähumnisse 115.
 Windmühlen 119.
 Windräder 118, 129, 138.
 Winkel zum Handgebrauche 122.
 Wirkmaschinen 139.
 Wohlfahrt, öffentliche, Berücksichtigung bei Neubauplänen 78.
 Wohngebäude 124; mit Stall und Schuppen 126.
 Wolfmaschinen 129.
 Wollkämmereien, mechanische 139.
 Würdigungstermin 195.
 Wurzel, Bauten aus roher, Abtretung von Vergütungsgeldern zu solchen 72.

Z.

Zangen zum Handgebrauche 122.
 Zeitwerth 13, 39; niedrigster für beitriffähige Objecte 12; Feststellung 38; Berücksichtigung bei der Schädensvergütung 58.
 Zerstörbarkeit, Einfluß auf die Beitragsleistung 40.
 Zerstörung, muthwillige bei Bränden 5, 6; Einfluß der Z. auf die Beitrittspflicht 49.
 Zeug, gehendes und treibendes 118, 138, 140; Gebäude mit solchem 125.
 Zeugbuden 169.
 Zeugdruckereimaschinen 139.
 Ziegelöfen 126, 128; Beitrittsfähigkeit 10, 11; Beschädigung 5.

Ziegeltrofenöfen 126, 128.

Zinsenverlust an den Vergütungs-geldern 72; s. auch Verzinsung.

Zirkel zum Handgebrauche 122.

Zubehörungen von Gebäuden, Begriff 4; s. auch Gebäude.

Zündwaaren- und Zündrequisiten, Fabriken u. Niederlagen 129; Maschinen 140.

Zurückhaltung der Schädenver-

gütung in Untersuchungs-fällen 94.

Zuschneidemaschinen 119.

Zuständigkeit der Behörden 15, 21, *234.

Zustimmung s. Gläubiger.

Zutrittsfähigkeit zur freiwilligen Versicherungsabtheilung 118.

Zwangsversteigerung der Brandstelle 74; erfolglose 75.

Zwirnereimaschinen 139.

Das Baupolizeirecht. Gesetz, das wegen polizeilicher Be-
tende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863, mit der Ausführ-
rungsverordnung, der Verordnung und den Baupolizeiordnungen
vom 27. Febr. 1869, den übrigen einschlagenden Gesetzen und Ver-
ordnungen u. s. w., herausgegeben von Dr. jur. C. C. Reuthold,
Secretär im Königl. Ministerium des Innern. 2. vermehrte Auf-
lage. 1875. Preis 2 Mark.

Die Verfassungsgesetze. Für den Handgebrauch zusam-
mengesetzt von Oscar Emil Wal-
ter, Bürgermeister in Dschak. Nebst einem Anhang, enthaltend:
Die Verfassung des Deutschen Reichs und das Wahlgesetz für den
Reichstag nebst dazu gehörigem Wahlreglement. Mit ausführ-
lichem Sachregister. 1875. Preis 2 Mark.

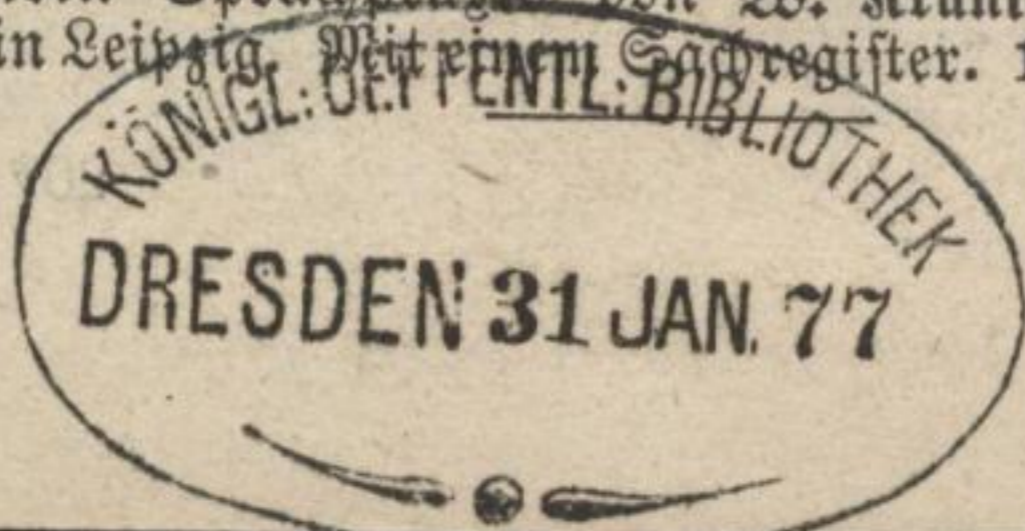
Die Organisation der Behörden für die innere Ver-
waltung vom 21.
April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und
Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. F. A.
von Bernewis, Reg.-Ass. im Ministerium des Innern. 1875.
2. Aufl. Preis 2 Mark.

Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs.
Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und allgemeine Deutsche
Wechselordnung nebst allen damit in Verbindung stehenden Reichsge-
setzen. 4. Aufl. 1874. Preis 2 Mark.

Die Justizgesetze für das Königreich Sachsen. Enthaltend
die das Privat- und Strafrecht betreffen-
den Reichs- und Landesgesetze, sowie die damit in Verbindung
stehenden Verordnungen. Neue Folge. Erster und zweiter Band,
die Jahre 1874 u. 1875 umfassend. Mit Inhaltsverzeichnis und
Sachregister. 1876. Preis à 1½ Mark.
(Erscheint jedes Jahr ein Band.)

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den darauf
bezüglichen im Königreich Sachsen gülti-
gen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgege-
ben von Paul Hermann Krug, Geh. Regierungsrath. 3. Aufl.
1876. Preis 1½ Mark.

Civilprozeßgesetze, die neueren, für das Königreich Sachsen.
Zusammengesetzt unter Berücksichtigung
der neueren Spruchpraxis von W. Kranichfeld, Bezirksgerichts-
Assessor in Leipzig. Mit einem Sachregister. 1876. Preis 2 Mark.



Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

Die Anatomie des Menschen
von Johann Friedrich Meckel
1797

